

An die Mitglieder
des Ausschusses für Inklusion und
des Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Köln, 22.06.2018
Herr Woltmann
LVR-Direktorin

Ausschuss für Inklusion und
Beirat für Inklusion und Menschenrechte
Donnerstag, 05.07.2018, 9:30 Uhr
Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **18.** Sitzung des Ausschusses und zur **20.** Sitzung des Beirates laden wir in **15.** gemeinsamer Sitzung herzlich ein.

Hinweise:

Alle Unterlagen haben einen Zusatztext in leichter Sprache.

Zu diesem Punkt gibt es eine Abstimmung:
Punkt 6.1 (Vorlage-Nr. 14/2697)

Für eine Vorbesprechung des Mitglieder-Pools des Landesbehindertenrates steht im Landeshaus ab 9:00 Uhr der Raum "Bergisches Land" (neben dem Rheinlandsaal) zur Verfügung.

Falls es Ihnen als Mitglied des Ausschusses nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221-809-2241.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschriften
 - 2.1. Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 26.04.2018
 - 2.2. Niederschrift über die Beiratsitzung vom 11.06.2018
3. Verschiedene Kenntnisnahmen
 - 3.1. Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2016
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski **14/2665 K**
 - 3.2. Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2016
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski **14/2657 K**
 - 3.3. Bericht zur Umsetzung des "Kurzzeitwohnens" für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski **14/2731 K**
 - 3.4. Alltagshelferinnen und -helfer im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und im LVR-Klinikverbund
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski **14/2663 K**
 - 3.5. Modellprojekt Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Professor Faber **14/2707 K**
 - 3.6. Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-Landesmuseum Bonn
hier: Durchführungsbeschluss
Berichterstattung: LVR-Dezernent Althoff **14/2710 K**
4. Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek **14/2746 K**
5. "Inklusion erleben" - Die neue LVR-Kampagne
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek **Präsentation**
6. Umsetzung des LVR-Aktionsplans "Gemeinsam in Vielfalt"
 - 6.1. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Beschluss Jahresbericht 2017
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek **14/2697 B**

- 6.2. Abschluss der internen Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention **14/2688 K**
Berichterstattung: LVR-Direktorin Lubek
7. Anfragen und Anträge
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Der Ausschussvorsitzende

W ö r m a n n

Mit freundlichen Grüßen
Die Beiratsvorsitzende

D a u n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

TOP 2 Niederschriften

Solf, Michael-Ezzo
Servos, Gertrud
Schmitt-Promny M.A., Karin
Boos, Regina
Dr. Bell, Hans-Günter
Rehse, Henning

Landesbehindertenrat NRW

Arnold, Agnes
Gottschalk, Berthold
Schubert, Wiebke
Seipelt-Holtmann, Claudia

LAG Freie Wohlfahrtspflege NRW

Michel, Claus

Verwaltung:

Lubek, Ulrike LVR-Direktorin
Prof. Dr. Faber, Angela
Esser, Annette
Woltmann, Bernd
Henkel, Melanie
Butz, Evelyn
Mäcke, Verena
Roggendorf, Karl
Jansen, Andrea
Loosen, Dominik

LVR-Dezernentin Schulen
LVR-Dezernat Soziales (7)
Leitung Anlaufstelle BRK (00.300)
Anlaufstelle BRK (00.300), Protokoll
Fachbereich Kommunikation (03)
GGM
GSBV
Personalvertretung Dezernat 5
Personalvertretung Dezernat 5

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 13. gemeinsame Sitzung vom 08.03.2018
3. Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus Perspektive des LVR **14/2453 K**
4. LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2017 **14/2451 K**
5. Weitere Kenntnisnahmen
- 5.1. Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen hier: vierter Zwischenbericht **14/2547 K**
- 5.2. Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2018 **14/2563 K**
- 5.3. Inklusionsbarometer 2017 **14/2448/1 K**
- 5.4. Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderung **14/2532/1 K**
6. Stellungnahme des LVR zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechtes in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) **14/2659 K**
7. Anfragen und Anträge
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende der Sitzung: 11:35 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Vorlage Nr. 14/2659 (Tischvorlage) wird unter Tagesordnungspunkt 6 (neu) diskutiert.

Die Vorlagen Nr. 14/2453 sowie 14/2563 und 14/2448/1 werden gemeinsam unter Tagesordnungspunkt 3 beraten.

Punkt 2

Niederschrift über die 13. gemeinsame Sitzung vom 08.03.2018

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

Punkt 3

Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus Perspektive des LVR Vorlage 14/2453

TOP 3 wird gemeinsam mit TOP 5.2. und 5.3. beraten.

Frau **Lubek** verweist zunächst darauf, dass sich der LVR mit den sog. „Follow-up-Vorlagen“ seit 2015 intensiv mit den Ergebnissen der Staatenprüfung Deutschlands vor dem UN-Fachausschuss und den sich daraus auch für den Landschaftsverband ergebenden Herausforderungen beschäftigt. Herr **Woltmann** führt mit einigen Folien zu der Vorlage inhaltlich aus (Anlage 1).

Anschließend wird die Vorlage mit Diskussionsbeiträgen von Frau **Schmitt-Promny**, Herrn Dr. **Bell**, Frau **Servos**, der **Beiratsvorsitzenden**, Herrn **Solf**, Frau **Schubert**, Frau **Seipelt-Holtmann**, Frau **Herlitzius**, dem **Ausschussvorsitzenden**, Frau **Arnold** und Herrn **Rubin** intensiv beraten.

Es wird angeregt, die Kinderrechtskonvention und die Behindertenrechtskonvention gemeinsam zu betrachten.

Mit Blick auf das in der Vorlage behandelte **Recht zur Adoption** sollte geprüft werden, ob adoptionsinteressierte Menschen mit Behinderungen hier tatsächlich gleichbehandelt werden.

Hinsichtlich der Jugendhilfe müsse die Frage gestellt werden, wie die **Partizipation von Kindern und Jugendlichen** (mit Behinderungen) in persönlichen und öffentlichen Angelegenheiten gestärkt werden könne, insbesondere für jüngere Kinder unter 14 Jahren. Hier würden die Spielräume noch unzureichend ausgeschöpft.

Das Recht auf Bildung müsse explizit auch die **Elementarbildung** einbeziehen. Ebenso sollten die Rechte von Menschen mit Behinderungen insbesondere auch beim **Lebenslagen Lernen** besondere Berücksichtigung finden. Fähigkeiten aus der

Schulbildung gingen im Arbeitsleben (z.B. in der WfbM) oftmals verloren.

Die **Beiratsvorsitzende** betont, dass wichtig sei, die **Leistungen zur Teilhabe an Bildung** (nach dem BTHG) gut im Blick zu haben.

Kontrovers werden die in der **Schulentwicklungsplanung** deutlich werdenden ansteigenden Schülerzahlen an den **LVR-Förderschulen** diskutiert. Dies wird auf der einen Seite als Ausdruck der hohen **Qualität der LVR-Förderschulen** gesehen. Auf der anderen Seite wird dies als Ausdruck der aktuellen **mangelhaften Umsetzung der Inklusion im Regelschulsystem** gewertet (fehlende Ressourcen, schlecht vorbereitete Übergänge, Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte sowie Barrieren in den Köpfen). Herr Dr. **Bell** und Frau **Schmitt-Promny** sprechen sich grundsätzlich gegen eine mögliche **Absenkung der Mindestgrößen von Förderschulen** nach der Mindestgrößenverordnung NRW aus.

Frau Prof. Dr. **Faber** weist auf das schulgesetzlich vorgesehene Elternwahlrecht hinsichtlich des Förderortes eines Kindes mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf hin. Dies impliziere die Vorhaltung eines wohnortnahen Förderschulangebotes. Bevor es zur Schließung von Förderschulen käme, müsse zunächst die Qualität des Gemeinsamen Lernens sichergestellt werden. Herr **Solf** und Herr **Rubin** schließen sich dem ausdrücklich an.

In diesem Kontext wird insbesondere die **hohe Zahl der Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger** aus dem Regelschulsystem thematisiert. Frau Prof. Dr. **Faber** verweist hierzu auf ein 2017 durchgeführtes Traineeprojekt. Der Projektbericht ist unter folgendem Link anrufbar:

<https://infokomcloud.lvr.de/owncloud/index.php/s/cB30qD7f0OmnM99>

Es wird angeregt zu prüfen, wie die inklusive **Öffnung der LVR-Förderschulen** für Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gelingen könne. Frau Prof. Dr. **Faber** berichtet, dass sich der LVR schon seit vielen Jahren entsprechend positioniert habe und einen erneuten schulpolitischen Vorstoß gegenüber dem Land unternehmen werde.

Der **Ausschussvorsitzende** schlägt abschließend vor, die umfassende Vorlage nach dieser im „Querschnittsausschuss“ begonnenen Diskussion zuständigshalber auch im Schulausschuss, im Sozialausschuss, im Landesjugendhilfeausschuss sowie im Gesundheitsausschuss mit spezifischen inhaltlichen Hinweisen und Ergänzungen der Verwaltung zu beraten.

Frau **Lubek** bedankt sich ausdrücklich für die engagierte Diskussion und begrüßt die weitere Beratung in den Fachausschüssen.

Die Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls werden gemäß Vorlage Nr. 14/2453 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2017 Vorlage 14/2451

Frau **Lubek** berichtet, dass nunmehr der dritte Jahresbericht vorlegt wurde. Auch dieser Bericht soll wie im Vorjahr in einem "LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte" u.a. mit den Vertretungen der Zivilgesellschaft diskutiert und reflektiert werden.

Herr **Jacob** macht auf den weiterhin bestehenden Handlungsbedarf aufmerksam, das Persönliche Budget noch bekannter zu machen.

Der Entwurf des Jahresberichtes 2017 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/2451 zur Kenntnis genommen.

Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 05.07.2018 geplant.

Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2017 in einer Broschüre veröffentlicht.

Der Bericht wird am 06.12.2018 wieder im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ mit Vertretungen der Menschen mit Behinderungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren diskutiert.

Punkt 5

Weitere Kenntnisnahmen

Punkt 5.1

Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen

hier: vierter Zwischenbericht

Vorlage 14/2547

Frau **Kaulhausen** führt zu der Vorlage aus und berichtet, dass hinsichtlich der Gebäude der LVR-Zentralverwaltung ein guter Abarbeitungsstand erreicht sei. In nächster Zeit werden die Außenanlagen des LVR-Landeshauses angegangen.

Auch in vielen Außendienststellen (Museen, Schulen) werden nach einer Priorisierungsliste zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit umgesetzt.

Frau **Kaulhausen** berichtet, dass die im Ausschuss und im Beirat ausführlich diskutierten Maßnahmen im Freilichtmuseum Kommern vor dem Abschluss stehen und am 27.06.2018 eingeweiht werden.

Herr **Jacob** und Frau **Servos** machen auf Schwierigkeiten bezüglich der barrierefreien WCs im LVR-Landeshaus aufmerksam. Es solle geprüft werden, ob sich im Sitzungsbereich ein barrierefreies WC realisieren ließe.

Der vierte Zwischenbericht zum 30.11.2017 gemäß Artikel 2, Ziffer 3 der Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen wird gemäß Vorlage 14/2547 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.2

Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Aktualisierte Planzahlen 2018 Vorlage 14/2563

Die Vorlage wird unter Tagesordnungspunkt 3 beraten.

Die aktualisierten Planzahlen im Rahmen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung werden gemäß Vorlage 14/2563 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.3
Inklusionsbarometer 2017
Vorlage 14/2448/1

Die Vorlage wird unter Tagesordnungspunkt 3 beraten.

Frau **Boos** weist auf eine missverständliche Formulierung in der Begründung der Vorlage hin. Staatliche Förderinstrumente seien nicht in Unternehmen im Allgemeinen, sondern nur bei solchen gut bekannt, die bereits Mitarbeitende mit einer Schwerbehinderung beschäftigten.

Die Ausführungen zum Inklusionsbarometer 2017 werden gemäß Vorlage Nr. 14/2448/1 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.4
Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen für Menschen mit Behinderung
Vorlage 14/2532/1

Keine Wortmeldungen.

1. Der Bericht über die bisherigen Ergebnisse der Finanzierung von Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Beschlussvorschlag "Die Verlängerung der Förderung von Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2021 wird beschlossen." wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 6
Stellungnahme des LVR zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechtes in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)
Vorlage 14/2659

Die Vorlage Nr. 14/2659 werden dem Ausschuss und seinem Beirat als Tischvorlage zur Kenntnis gegeben.

Die Vorlage wird ausführlich beraten:

Herr Dr. **Bell** kritisiert den Entwurf der LVR-Verwaltung im Wesentlichen in drei Punkten:

- Die Stellungnahme sollte auch auf die unklaren Begrifflichkeiten der Landesregierung eingehen. Wohnungen können nicht barrierefrei für alle Menschen sein, wenn diese nicht zugleich für Rollstuhlfahrer barrierefrei nutzbar seien.
- Die Stellungnahme sollte den Verzicht auf die sog. "R-Quote" kritisieren.
- Herr Dr. **Bell** äußert sich kritisch dazu, dass der Gesetzesentwurf die Beteiligung der/des zuständige/n Behindertenbeauftragte/n oder der örtlichen Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen auf Gebäude in öffentlicher Hand einschränken würde. Aufgrund der positiven Erfahrungen des LVR mit Beteiligungsprozessen solle aus seiner Sicht darauf eingewirkt werden, dass sich Beteiligung auf alle öffentlich genutzten Gebäude beziehe, unabhängig vom Eigentümer.

Frau **Schmitt-Promny** und Frau **Herlitzius** schließen sich der Kritik von Herrn Dr. Bell an. Die Stellungnahme des LVR sollte zudem schärfere Kritik an dem neuen Passus zu den Aufzügen üben. Angesichts der Gesamtbaukosten mache es kostenseitig kaum einen Unterschied, ob kleinere, nicht rollstuhlgerechte Aufzüge oder rollstuhlgerechte Aufzüge gebaut würden.

Frau **Servos** gibt zu bedenken, dass bei der Diskussion der Landesbauordnung zu berücksichtigen sei, dass Menschen mit Behinderungen auch auf barrierefreie Wohnungen angewiesen seien, wenn sie andere Personen besuchen. Aktuell bestehe ein akuter Mangel an rollstuhlgerechten Wohnungen. Insofern sei der Verzicht auf die R-Quote nicht nachvollziehbar.

Aus Sicht von Frau **Seipelt-Holtmann** schränkt die Reform der Landesbauordnung das Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ein.

Die **Beiratsvorsitzende** regt an, das Thema erneut bei der Beiratssitzung im Juni auf die Tagesordnung zu setzen.

Frau **Lubek** verweist auf den Passus der Stellungnahme "Zugänglichkeit öffentlicher Anlagen § 49 Abs. 2 BauModG NRW" (siehe dort Seite 6). Sie erläutert, dass ein vorzeitiger Versand der Vorlage leider nicht möglich war und bedauert, dass keine gemeinsame Stellungnahme mit dem LWL möglich gewesen sei.

Die aktuelle Fassung des Gesetzesentwurfs zur Landesbauordnung liegt dem Protokoll als Anlage 2 bei.

Der durch den Landschaftsausschuss zu fassende Beschluss "Dem Entwurf der Stellungnahme des LVR zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Bauordnungsrechtes in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz NRW (BauModG NRW) und der Übersendung an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wird gemäß Vorlage Nr. 14/2659 zugestimmt." wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 7 **Anfragen und Anträge**

Keine Wortmeldungen.

Punkt 8 **Mitteilungen der Verwaltung**

Herr **Woltmann** berichtet aus der gestrigen Konsultation der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Duisburg mit zivilgesellschaftlichen Akteuren zum Thema Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in NRW.

Neben 17 mündlichen Berichten liegen noch zahlreichere Zuschriften vor. Zwei Wochen lang seien weitere schriftliche Eingaben oder Ergänzungen möglich. Die Stellungnahmen sollen auch den Landtagsfraktionen zur Kenntnis gebracht werden. Nach der Sommerpause sei eine Publikation mit Ergebnissen geplant.

Im Verlauf der öffentlichen Veranstaltung erklärte der Leiter der Monitoring-Stelle, Herr Dr. Aichele, dass er Gesprächsbedarf mit den Landschaftsverbänden zum Thema "Auswärtige stationäre Unterbringung" in der Eingliederungshilfe sehe.

Punkt 9
Verschiedenes

Frau **Servos** berichtet als Vorsitzende des Landesbehindertenrates NRW e.V. (LBR) von personellen Veränderungen auf Seiten des LBR-Pools:

Folgende Mitglieder haben den LBR-Pool verlassen: Frau Melanie Ahlke, Frau Vanessa Koselowski, Frau Geesken Wörmann. Frau Sandra Heiser (Lebenshilfe Landesverband NRW) wurde für den LBR-Pool neu benannt.

Ebenfalls ist nun auch Frau Gertrud Servos als Vorsitzende des LBR Mitglied des Pools, um diesen in dieser Rolle zwischen den Sitzungen des Beirates aktiv begleiten zu können. An den Sitzungen des Ausschusses und des Beirates nehme sie weiterhin ausschließlich für die SPD-Fraktion teil.

Duisburg, den 12.06.2018

Solingen, den 17.06.2018

Köln, den 06.06.2018

Der Ausschussvorsitzende

Die Beiratsvorsitzende

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes
Rheinland

W ö r m a n n

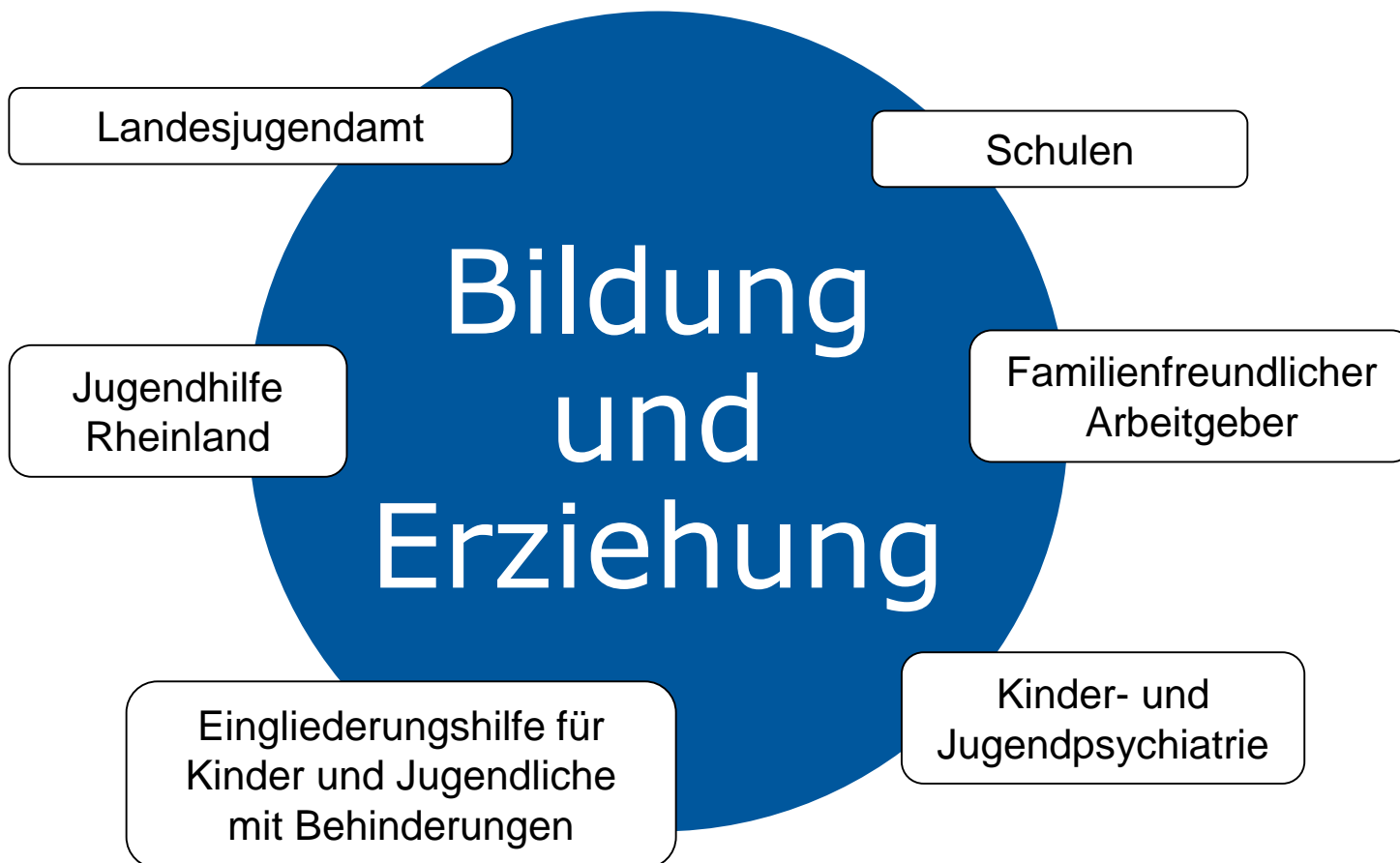
D a u n

L u b e k

Follow up-Vorlage Nr. 14/2453

Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus der Perspektive des Landschaftsverbandes Rheinland

Der LVR ist in vielfältigen Rollen im Handlungsfeld Bildung und Erziehung aktiv



Der UN-Fachausschuss benennt Kritikpunkte

Bildung und Erziehung

**Mehrfache Diskriminierung
und Kindeswohl**

Zugänglichkeit
insbesondere des **Bildungs-
und Justizsystems**

Adoption
von Kindern mit Behinderungen

Rechte
intersexueller Kinder

Partizipation der Kinder
in persönlichen und
öffentlichen Angelegenheiten

Kinder mit Behinderungen und
**Migrationshintergrund/
Fluchtgeschichte**

**Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen –
Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW)**

**Artikel 1
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)**

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Allgemeine Anforderungen

**Zweiter Teil
Das Grundstück und seine Bebauung**

- § 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden
- § 5 Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
- § 6 Abstandsflächen
- § 7 Teilung von Grundstücken
- § 8 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

**Dritter Teil
Bauliche Anlagen**

**Erster Abschnitt
Gestaltung**

- § 9 Gestaltung
- § 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten

8. die Ablösung der Herstellungspflicht in den Fällen der Nummer 1 bis 3 durch Zahlung eines in der Satzung festzulegenden Geldbetrags an die Gemeinde.

Macht die Gemeinde von der Satzungsermächtigung nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 Gebrauch, hat sie in der Satzung Standort sowie Größe, Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze unter Berücksichtigung von Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Fahrzeuge der Personen zu bestimmen, die die Anlagen ständig benutzen oder sie besuchen. Die Gemeinde kann, wenn eine Satzung nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 nicht besteht, im Einzelfall die Herstellung von Stellplätzen mit und ohne einer Stromzuleitung für die Aufladung von Batterien für die Ladung von Elektrofahrzeugen verlangen, wenn dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Statt notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist die Herstellung von Garagen zulässig. Die Herstellung von Garagen kann verlangt werden. Bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Satz 2 kann durch die Schaffung von Fahrradabstellplätzen ersetzt werden, dabei sind für einen Stellplatz vier Fahrradabstellplätze herzustellen.

(4) Die Gemeinde hat den Geldbetrag nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 8 für die Ablösung von Stellplätzen zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
2. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
3. andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

§ 49 Barrierefreies Bauen

(1) In Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 mit Wohnungen müssen die Wohnungen barrierefrei sein.

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Öffentlich zugänglich sind bauliche Anlagen, wenn und soweit sie nach ihrem Zweck im Zeitraum ihrer Nutzung von im Vorhinein nicht bestimmbar Personen aufgesucht werden können. Wohngebäude sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne dieses Absatzes.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten jeweils nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

§ 50 Sonderbauten

(1) An Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf

§ 71 Behandlung des Bauantrags

(1) Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Bauantrags zu prüfen,

1. ob der Bauantrag und die Bauvorlagen den Anforderungen des § 70 und den Vorschriften einer aufgrund des § 87 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen,
2. ob die Erteilung der Baugenehmigung von der Zustimmung, dem Einvernehmen, Benehmen oder von der Erteilung einer weiteren Genehmigung oder Erlaubnis einer anderen Behörde (berührte Stelle) abhängig ist,
3. welche anderen Behörden oder Dienststellen zu beteiligen sind und
4. welche Sachverständigen heranzuziehen sind.

Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Bauaufsichtsbehörde unter Nennung der Gründe die Bauherrschaft zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Unmittelbar nach Abschluss der Prüfung nach Satz 1 hat die Bauaufsichtsbehörde den Bauantrag und die dazugehörigen Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise der Gemeinde zuzuleiten.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde setzt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 eine angemessene Frist; sie darf höchstens zwei Monate betragen. Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung nach landesrechtlichen Vorschriften der Zustimmung, des Einvernehmens oder des Benehmens einer anderen Körperschaft, Behörde oder Dienststelle, so gelten diese als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens unter Angabe der Gründe verweigert wird. Äußern sich die berührten Stellen nicht fristgemäß, kann die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, dass Bedenken nicht bestehen. Bearbeitungs- und Ausschlussfristen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Entscheidungen und Stellungnahmen nach Absatz 2 sollen gleichzeitig eingeholt werden. Eine gemeinsame Besprechung der nach Absatz 2 zu beteiligenden Stellen (Antragskonferenz) soll einberufen werden, wenn dies der beschleunigten Abwicklung des Baugenehmigungsverfahrens dienlich ist. Förmlicher Erklärungen der Zustimmung, des Einvernehmens oder Benehmens nach Absatz 2 Satz 1 bedarf es nicht, wenn die dort genannten Behörden oder Dienststellen derselben Körperschaft wie die Bauaufsichtsbehörde angehören.

(4) Die Beachtung der technischen Regeln ist, soweit sie nach § 3 Absatz 2 eingeführt sind, zu prüfen.

§ 72 Beteiligung der Angrenzer und der Öffentlichkeit

(1) Die Bauaufsichtsbehörde soll die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) vor Erteilung von Abweichungen und Befreiungen benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung bei der Bauaufsichtsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind insoweit nicht anzuwenden.

(2) Die Benachrichtigung entfällt, wenn die zu benachrichtigenden Nachbarn die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben oder dem Bauvorhaben auf andere Weise zugestimmt haben. Haben die Nachbarn dem Bauvorhaben nicht zugestimmt, ist ihnen die Baugenehmigung zuzustellen.

(3) Bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn das Bauvorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem entweder im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen. Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden,
2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird, und
3. baulicher Anlagen, die nach Durchführung des Bauvorhabens Sonderbauten nach § 47 Absatz 5 und § 50 Absatz 2 Nummer 8, 10, 11, 13 oder 14 sind,

ist das Bauvorhaben nach Satz 1 bekannt zu machen, wenn es innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5 a und 5 c Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt. Ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet. Satz 2 gilt nicht, wenn die Bauaufsichtsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits in einem Bebauungsplan Rechnung getragen ist. Verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Satz 1 oder 2, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

(4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ist über Folgendes zu informieren:

1. über den Gegenstand des Vorhabens,
2. über die für die Genehmigung zuständige Behörde, bei der der Antrag nebst Unterlagen zur Einsicht ausgelegt wird sowie wo und wann Einsicht genommen werden kann,
3. darüber, dass Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung bezeichneten Stelle bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erheben können, dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf der Frist alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen sind und der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren gilt,
4. dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Bei der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 2 ist zusätzlich über Folgendes zu informieren:

1. gegebenenfalls die Feststellung einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie erforderlichenfalls die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 54 und 56 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
2. die Art möglicher Entscheidungen oder, soweit vorhanden, den Entscheidungsentwurf,
3. gegebenenfalls weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit.

(5) Nach der Bekanntmachung sind der Antrag und die Bauvorlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bauaufsichtsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Bauvorlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind nicht auszulegen, für sie gilt § 10 Absatz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz entsprechend. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich Einwendungen erheben, mit Ablauf dieser Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen. Satz 3 gilt für umweltbezogene Einwendungen nur für das Genehmigungsverfahren.

(6) Bei mehr als 20 Nachbarn, denen die Baugenehmigung nach Absatz 2 Satz 3 zuzustellen ist, kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 4 durchgeführt, ist der Genehmigungsbescheid öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 bekannt gemacht werden, auf Auflagen ist hinzuweisen. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Absatz 3 Satz 2 erfolgt, sind in die Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben, die Behandlung der Einwendungen sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen. § 74 Absatz 2 bleibt unberührt. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid eingesehen und nach Satz 8 angefordert werden können. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

(7) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Anlage nach § 49 Absatz 2 ist von Seiten der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der oder dem zuständigen Behindertenbeauftragten oder der örtlichen Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu Aspekten der Barrierefreiheit zu geben.

§ 73

Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens

(1) Hat eine Gemeinde ihr nach § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, so hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen. Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Wohnungspolitik und Quartiersentwicklung für Menschen mit Behinderungen
3. Mehrfachdiskriminierung
- 3.1. Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR **14/2502/1 K**
- 3.2. Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus Perspektive des LVR **14/2453/1 K**
4. Medienkampagne der Zivilgesellschaft zur Menschlichkeit **14/2727 K**
5. Anfragen und Anträge
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Verschiedenes

Beginn der Sitzung: 09:30 Uhr

Ende der Sitzung: 11:45 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Frau **Heiser** wird als neues Mitglied im LBR-Pool verpflichtet.

Punkt 2

Wohnungspolitik und Quartiersentwicklung für Menschen mit Behinderungen

Herr **Woltmann** führt mit einem Vortrag kurz in die beiden bereits mit der Niederschrift der Beiratssitzung am 08.12.2017 verschickten Positionspapiere ein, die dem

Tagesordnungspunkt zu Grunde liegen (Paritätisches Positionspapier für eine soziale Wohnungspolitik sowie Thesenpapier der LAG der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in NRW "Die Zukunft liegt im Quartier!") (Folien s. Anlage).

An der anschließenden Diskussion beteiligen sich Herr **Lindheimer**, Frau **Boos**, Frau **Servos**, Herr **Solf**, Frau **Arnold** und die **Beiratsvorsitzende**.

Einvernehmliche Kritik wird an der aktuellen Reform der Landesbauordnung geübt. Der Gesetzesentwurf werde dem dringenden Bedarf an rollstuhlgerechtem, bezahlbarem Wohnraum nicht gerecht.

Es wird angeregt, die Stellungnahmen des Landesbehindertenrates NRW e.V. (LBR) bzw. seiner Mitgliedsverbände zur Landesbauordnung aus der vergangenen sowie der aktuellen Legislaturperiode des Landtages allen Beiratsmitgliedern zeitnah noch einmal zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung im aktuellen politischen Diskussionsprozess zugänglich zu machen. [Anmerkung: Das Schreiben wurden am 13.06.2018 verschickt.]

Frau **Middendorf** empfiehlt, sich mit der Kritik an der aktuell laufenden Reform der Landesbauordnung direkt an den Ministerpräsidenten zu wenden, um die politische Bedeutung der geplanten Regelungen für Menschen mit Behinderungen zu betonen.

Herr **Althoff** stellt die aktuellen Entwicklungen rund um die strategische Neuausrichtung der früheren Rheinischen Beamten-Baugesellschaft (RBB) vor, die durch den Landschaftsausschuss im Dezember 2017 beschlossen wurde. Die Gesellschaft wurde in „Bauen für Menschen GmbH – Ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland“ umbenannt. Der Schwerpunkt des neu formulierten Gesellschaftszwecks liege nun in der Schaffung von inklusivem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen. Im Bestand der Bauen für Menschen GmbH befänden sich aktuell rund 900 Wohnungen, insbesondere in der sog. Rheinschiene (Düsseldorf, Köln, Bonn). Verschiedene neue Projekte seien in Planung.

Frau **Arnold** regt eine Kooperation mit dem Projekt "Klanggarten" in Köln-Porz der „Wohnungs- und Siedlungs-GmbH“ (WSG) an, die mehrheitlich im Besitz des Sozialverbandes VdK sei.

Punkt 3 **Mehrfachdiskriminierung**

Herr **Woltmann** führt eingangs aus, dass beide Follow-up Vorlagen, die unter dem Tagesordnungspunkt 3 "Mehrfachdiskriminierung" zusammengefasst wurden, bereits im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte beraten wurden und mit ergänzenden Fragen nun an weitere Fachausschüsse weitergeleitet wurden. Ziel der heutigen Diskussion sei es, neue Hinweise für die sog. "Datenblätter" zu bekommen.

Punkt 3.1 **Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR** **Vorlage 14/2502/1**

Frau **Romberg-Hoffmann** betont grundsätzlich, wie wichtig es sei, Frauen mit Behinderungen zu empowern. Auch Frauenbeauftragte in WfbM könnten nur wirksam agieren, wenn sie ausreichend unabhängig gegenüber der Werkstattleitung seien.

Frau **Schubert** und Herr **Lindheimer** regen an, das Datenblatt

"Geschlechtergerechtigkeit und Behinderung" zukünftig um weitere geschlechterdifferenzierte Kennziffern aus dem Handlungsfeld Psychiatrie und Gesundheit zu ergänzen (insb. Betroffenheit von Zwangsbehandlung, Betroffenheit von sexuellen oder anderen Übergriffen im LVR-Klinikverbund).

Frau **Boos** macht darauf aufmerksam, dass es nun darum gehe, Wege zu finden, wie mit den Erkenntnissen umgegangen werden könne. Es müsse gefragt werden, was die Gründe für die festgestellten Unterschiede seien und wie gegengesteuert werden könne.

Herr **Rehse** kritisiert, dass für diese Vorlage und andere lediglich eine Kenntnisnahme des Beirates für Inklusion und Menschenrechte vorgesehen sei. Herr **Woltmann** verweist in diesem Zusammenhang auf die Zuständigkeits- und Verfahrensordnung und die darin bestimmte Querschnittsfunktion des Ausschusses für Inklusion und seines Beirates.

Frau **Middendorf** berichtet von ihrer geplanten Werkstattbereisung. In diesem Rahmen werde sie u.a. Gespräche mit Werkstatträtern und Frauenbeauftragten der WfbM in NRW führen. Nach Abschluss der Bereisung plane sie eine Stellungnahme.

Die Empfehlungen des UN-Fachausschusses zum Thema Geschlechtergerechtigkeit sowie die Vorschläge zum weiteren Vorgehen im LVR werden gemäß Vorlage Nr. 14/2502/1 zur Kenntnis genommen.

Punkt 3.2

Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus Perspektive des LVR Vorlage 14/2453/1

Herr **Woltmann** erläutert, dass zu dieser Vorlage noch kein Entwurf eines Datenblattes vorliege, sondern ein solches erst noch konzeptionell zu erarbeiten sei. Die Frage nach der Geschlechtergerechtigkeit sei nach jahrzehntelanger Übung im Gender Mainstreaming deutlich besser aufbereitet (s. TOP 3.1).

Frau **Servos**, die **Beiratsvorsitzende** sowie Frau **Boos** machen in ihren Diskussionsbeiträgen darauf aufmerksam, wie wichtig es sei, für die Situation von Kindern mit Behinderungen sensibilisiert zu sein, insbesondere von Kindern mit eingeschränkter Artikulationsfähigkeit.

Frau **Arnold** weist auf die besondere Situation von Kindern von geflüchteten Menschen z.B. in Pflegefamilien hin. Sofern eine Traumatisierung bestehe, müsse zeitnah entsprechende Unterstützung geleistet werden.

Herr **Lindheimer**, Frau **Romberg-Hoffmann** und Frau **Schubert** problematisieren, dass Eltern mit Behinderungen nach ihrer Erfahrung oftmals Ängste vor den Jugendämtern hätten, weil sie eine Wegnahme der Kinder befürchten würden.

Herr **Woltmann** erläutert in diesem Zusammenhang, dass das Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Thema sei und u.a. intensiv beim ersten LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte im November 2017 diskutiert wurde.

Die Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls werden gemäß Vorlage Nr. 14/2453 zur Kenntnis genommen.

Punkt 4

Medienkampagne der Zivilgesellschaft zur Menschlichkeit Vorlage 14/2727

Es wird der einvernehmliche Wunsch geäußert, dass der LVR in geeigneter Weise den Initiatoren der Kampagne der Zivilgesellschaft mitteilt, dass man das Anliegen teile.

Herr **Woltmann** verweist auf das Schwerpunktthema "70 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" beim LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte am 06.12.2018. Dieses könnte vielleicht ein geeigneter Rahmen sein, um die Kampagne zu würdigen.

Der Hinweis auf die Medienkampagne der Zivilgesellschaft "Wachsam sein für Menschlichkeit" gemäß Vorlage 14/2727 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 5 Anfragen und Anträge

Frau **Servos** berichtet von der Eröffnung der Gedenkstätte Waldniel-Hostert. Sie regt an, eine Sitzung des Beirates bzw. des Ausschusses für Inklusion mit dem Besuch der Gedenkstätte zu verbinden.

Frau **Arnold** macht nochmals auf den Film "Ich. Du. Inklusion" zur schulischen Inklusion aufmerksam, der aus ihrer Sicht sehr sehenswert sei.

Herr **Lindheimer** regt an, dass sich der LVR im Kontext der weiteren Überlegungen zur Integrierten Beratung für die Fortführung der erfolgreichen Peer-Counseling-Projekte entscheidet.

Punkt 6 Mitteilungen der Verwaltung

Herr **Woltmann** berichtet von der neuen LVR-Kampagne "**Inklusion erleben**". Diese verbinde verschiedene Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit: den Tag der Begegnung, die Tour der Begegnung sowie das neue Mobil der Begegnung und die neue Show der Begegnung.

Auf Anregung von Frau **Romberg-Hoffmann** ist der LVR inzwischen mit den Gebäuden der Zentralverwaltung in Köln-Deutz an der **EDELGARD-Aktion** der „Kölner Initiative gegen sexualisierte Gewalt an Frauen und Mädchen im öffentlichen Raum“ beteiligt. Ab sofort stehen die Pforten als sog. „geschützte Orte“ für Frauen und Mädchen in Notsituationen rund um die Uhr zur Verfügung. Das Personal ist entsprechend vorbereitet. Aufkleber mit dem Motto „EDELGARD schützt“ machen an den Türen auf das Angebot aufmerksam.

Die neue Rahmenzielvereinbarung zur Weiterentwicklung der Teilhabeangebote in den rheinischen WfbM für die Jahre 2018 bis 2021 wurde unterzeichnet. Im gleichen Zuge wurden **„Einheitliche Eckpunkte zur Erstellung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten in Werkstätten“** erarbeitet.

Am 11.07.2018 findet die erste **Sozialraumkonferenz des BMAS** „Initiative SozialraumInklusiv“ in Essen statt.

Am 09.11.2018 veranstaltet das Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen (ZPE) im Auftrag des MAGS eine Veranstaltung zum **"Bundesteilhabegesetz und Sozialraum"** in Bad Sassendorf.

Die Zuschriften zur **Anhörung der Monitoring-Stelle NRW** am 25.04.2018 stehen inzwischen als Landtagsdrucksache im Internet zur Verfügung (<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-794.pdf>).

Bei zweiten **LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** am 06.12.2018 ist als Schwerpunkt am Vormittag das Thema „**70 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**“ mit externen Inputs vorgesehen. Die anschließenden Arbeitsgruppen werden sich voraussichtlich mit der neuen Frageliste des UN-Fachausschusses in Genf zur zweiten Staatenprüfung Deutschlands aus Perspektive des LVR befassen. Die Frageliste wird im August/September erwartet.

Punkt 7 **Verschiedenes**

Herr Dr. **Bell** erklärt, dass er aus Zeitgründen seine Tätigkeit als sachkundiger Bürger im LVR beenden wird.

Herr **Lindheimer** weist auf die Veranstaltung "Wege zu einer Gewaltfreien Psychiatrie" am 04.07.2018, 18 Uhr in der Volkshochschule Aachen (Forum 2. Etage Raum 241, Petersstr. 21-25, 52062 Aachen) hin.

Frau **Middendorf** sowie Frau **Servos** (in ihrer Funktion als Vorsitzende des Landesbehindertenrates NRW e.V.) berichten vom aktuellen Stand der Beratungen zum Ausführungsgesetz BTHG (AG-BTHG) sowie zu den Sondierungsgesprächen zum neuen Landesrahmenvertrag. Eine Entscheidung zum AG-BTHG werde in der letzten Plenarsitzungswoche des Landtages vor der Sommerpause im Juli 2018 erwartet. Die Selbstvertretungsverbände hätten inzwischen eine Kooperationsvereinbarung dazu geschlossen, wie sie die Verhandlungen um den neuen Landesrahmenvertrag begleiten wollen. Die Landesbehindertenbeauftragte stehe den Verbänden unterstützend zur Seite.

Weiterhin berichtet Frau **Middendorf**, dass sie künftig zwei Mal im Jahr eine kommunale Bürgersprechstunde ausrichten werde, erstmals am 25.07.2018 von 10 bis 16 Uhr im Rathaus Essen. Geplant sei zudem ein regelmäßiger Austausch mit den kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen. Im Zusammenhang der Arbeitsministerkonferenz der Länder bereite sie aktuell Empfehlungen für Minister Laumann vor.

Solingen, 17.06.2018

Die Beiratsvorsitzende

D a u n

Köln, 15.06.2018

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

L u b e k

Tagesordnungspunkt

WOHNUNGSPOLITIK UND QUARTIERSENTWICKLUNG FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

11.06.2018

Paritätisches Positionspapier für eine soziale Wohnungspolitik (Oktober 2017)

Bezahlbaren und sozial verträglichen Wohnraum schaffen

- Gemeinnützigen Wohnungsbau reaktivieren
- Sozialen Wohnungsbau verstärken
- Sozial gerechte Bodenvergabe

Gleichberechtigte Zugänge zu Wohnraum schaffen

- Abbau von Zugangsbarrieren bei der Wohnraumvergabe und Vorurteilen durch eine entsprechende Sensibilisierung
- Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit

Folie 2

Paritätisches Positionspapier für eine soziale Wohnungspolitik (Oktober 2017)

Bestehenden Wohnraum sichern

- Prävention von Wohnungsverlust, z.B. durch kommunale Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungsverlusten
- Verbesserung der mietrechtlichen Situation von sozialen Trägern
- Dynamische Anpassung des Wohngeldes
- Angemessenheit der Kosten der Unterkunft realitätsgerecht definieren
- Energiekosten sozial gestalten

Folie 3

Paritätisches Positionspapier für eine soziale Wohnungspolitik (Oktober 2017)

Inklusives Gemeinwesen fördern

- Stärkung der Quartiers- und Gemeinwesenarbeit
- verbilligte Nutzung des ÖPNV für einkommensschwache Haushalte
- Ausbau des ÖPNV in ländlichen Regionen

Folie 4

Die Zukunft liegt im Quartier!

Thesenpapier der LAG der Öffentlichen und Freien
Wohlfahrtspflege in NRW (Oktober 2017)

1. Kommunale Daseinsvorsorge gemeinsam gestalten/Sozialraumplanung und Quartiersmanagement

2. Versäulung überwinden – neue Organisationsstrukturen denken

3. Vielfältiges Wohnen ermöglichen

- Vorhaltung von bezahlbarem Wohnraum
- Nachhaltige und quartiersdienliche Nutzungskonzepte für Grundstücke und Liegenschaften

Folie 5

Die Zukunft liegt im Quartier!

Thesenpapier der LAG der Öffentlichen und Freien
Wohlfahrtspflege in NRW (Oktober 2017)

4. Soziale, kulturelle Teilhabe und Partizipation fördern

5. Bildung stärken

6. Gesundheits-, Präventions- und Pflegestrukturen weiterentwickeln

7. Arbeit, Wirtschaft, Mobilität und Digitalisierung unterstützen

Folie 6

TOP 3 Verschiedene Kenntnisnahmen

Vorlage-Nr. 14/2665

öffentlich

Datum: 14.06.2018
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Krause

Sozialausschuss	26.06.2018	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	29.06.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.07.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	05.07.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	09.07.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Zentrale Ergebnisse des BAGüS-Kennzahlenvergleichs 2016

Kenntnisnahme:

Die zentralen Ergebnisse des BAGüS-Benchmarking-Berichts 2016 (Kennzahlenvergleich 2016) werden gemäß Vorlage 14/2665 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung: *

In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.
Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und
Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.



Jedes Jahr berichtet der LVR
mit anderen Ämtern in Deutschland über diese Hilfen.

Das steht in dem neuen Bericht:

Im Rheinland erhalten besonders viele
Menschen mit Behinderungen
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.
Das ist noch nicht überall in Deutschland so.
In anderen Bundes-Ländern leben noch viel mehr
Menschen mit Behinderungen in einem Heim.



Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
leben oft noch in einem Heim.
Der LVR tut viel dafür,
dass auch Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
in der eigenen Wohnung leben können.



In den Heimen und in den Werkstätten gibt es
immer mehr ältere Menschen mit Behinderungen.

Immer mehr Menschen mit Behinderungen
arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Der Bericht sagt auch,
wie viel Geld diese Hilfen für Menschen mit Behinderungen kosten.

Für die Hilfen beim Wohnen und in der Werkstatt werden in Deutschland
viele Milliarden Euro ausgegeben:
16 Milliarden im Jahr – das ist eine Zahl mit 9 Nullen.



Damit wird Hilfe für mehr als 700-Tausend Menschen bezahlt.
Unterstützung beim Wohnen oder bei der Beschäftigung.
Das sind ungefähr so viele Menschen,
wie in der Stadt Frankfurt am Main leben.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153

*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) führt in Zusammenarbeit mit der Hamburger Firma con_sens GmbH jährlich ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch. Der Kennzahlenvergleich 2016 steht unter www.bagues.de > Kennzahlenvergleiche als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse des Berichtes:

- Rund 403.500 Menschen mit Behinderungen erhalten eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe. Ihre Zahl steigt 2016 bundesweit um 2,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr.
- Etwas mehr als die Hälfte von ihnen wird stationär betreut. Rund 52 Prozent der erwachsenen Empfängerinnen und Empfänger von Wohnhilfen bundesweit leben in stationären Einrichtungen. Im Rheinland dagegen leben bereits sechs von zehn Menschen mit Behinderungen (62 Prozent) selbstständig mit ambulanter Unterstützung.
- Bundesweit stagniert die Zahl der Menschen in stationären Wohneinrichtungen weitgehend bei knapp 212.000 – der Anstieg ist mit 0,1 Prozent zum Vorjahr nur noch minimal. Fast zwei Drittel von ihnen sind primär geistig behindert. Ein gutes Viertel sind Menschen mit einer seelischen Behinderung, und etwas weniger als ein Zehntel sind primär körperlich behindert.
- 45 Prozent der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen sind 50 Jahre und älter. Der Anteil der weiblichen Leistungsberechtigten im stationären Wohnen liegt seit Jahren unverändert bei 40 Prozent.
- 2016 gaben die Sozialhilfeträger für das stationär betreute Wohnen brutto rund 9,4 Milliarden Euro aus (inklusive existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII und Leistungen zur Tagesstruktur). Die Kosten pro Fall im stationären Wohnen liegen 2016 im bundesweiten Durchschnitt bei 44.280 Euro im Jahr (brutto).
- Die Zahl der Menschen mit ambulanter Wohnunterstützung steigt deutschlandweit um 4,3 Prozent auf knapp 187.900. Die Wachstumsdynamik verlangsamt sich.
- Die größte Gruppe im selbstständigen Wohnen sind die Menschen mit einer seelischen Behinderung (71 Prozent), ein Viertel ist primär geistig behindert. Der Anteil der weiblichen Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen liegt bei 47 Prozent. Diese Anteile haben sich in den letzten Jahren kaum verändert.
- 2016 gaben die Sozialhilfeträger für das ambulant betreute Wohnen netto 1,8 Milliarden Euro aus. Die Kosten pro Fall liegen im bundesweiten Durchschnitt bei 9.627 Euro im Jahr (netto).
- Rund 307.500 Personen waren Ende 2016 in einer Werkstatt für behinderte Menschen bzw. in einer Tagesförderstätte beschäftigt – ein Zuwachs von 0,8 Prozent.
- Im Arbeitsbereich der Werkstätten waren insgesamt rund 272.500 Menschen mit einer Behinderung beschäftigt.
- Die Ausgaben aller Sozialhilfeträger für Werkstatt-Leistungen betragen 2016 insgesamt 4,3 Milliarden Euro, 3,9 Prozent mehr als im Vorjahr. Die durchschnittlichen Fallkosten in der Werkstatt lagen bei 15.827 Euro im Jahr.
- Die Ausgaben für Tagesförderstätten lagen 2016 bei rund 808 Millionen Euro – ein Plus von 5,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr (Fallkosten: 23.074 Euro.)

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2665:

Zentrale Ergebnisse des BAGÜS-Kennzahlenvergleichs 2016

1. Benchmarking-Projekt der BAGÜS

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGÜS) ist der freiwillige Zusammenschluss aller 23 überörtlichen Träger der Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Seit 1998 führen die BAGÜS-Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Firma con_sens (Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH, Hamburg) ein Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe durch. Seit 2009 erscheint der „Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe“ jährlich.

Dieser Kennzahlenvergleich liefert nach Einschätzung des LVR-Dezernates Soziales eine gute Übersicht über bundesweite Trends und Entwicklungen auf aggregierter Grundlage. Unterschiede bei Datenlage, Umsetzungspraxis, Aufgabenzuordnungen, Haushaltssystematik und Verfahren erschweren jedoch Einzelvergleiche im Detail. Nicht alle Sozialhilfeträger können alle Daten in der gewünschten Differenzierung liefern.

Alle Fraktionen und Gruppen der Landschaftsversammlung haben drei Druckexemplare des Benchmarkingberichts erhalten. Unter www.bagues.de > Kennzahlenvergleiche steht der Bericht 2016 als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Diese Vorlage informiert über die zentralen Ergebnisse und Entwicklungen des aktuellen Berichts 2016 in den Handlungsfeldern Wohnen und Beschäftigung und stellt dabei die bundesweite Entwicklung den Trends und Daten für den LVR gegenüber.

Mit der Vorlage 14/2657 legt die Verwaltung ergänzend einen regionalisierten Datenbericht zu den Leistungen der Eingliederungshilfe in den Mitgliedskörperschaften des LVR vor, der sich ebenfalls auf Daten zum Stichtag 31.12.16 bezieht. Gemeinsame Datenbasis beider Vorlagen ist die Erhebung für die Meldung zum BAGÜS-Benchmarking-Bericht bzw. zur Meldung an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW).¹

2. Zentrale Ergebnisse Wohnhilfen:

Gesamtbetrachtung Wohnen und Ambulantisierung

2.1. Fallzahlentwicklung Wohnen gesamt

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe erhalten, wächst bundesweit um 2,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Ende 2016 erhielten deutschlandweit rund 403.500 Menschen eine ambulante oder stationäre Unterstützung zum Wohnen, etwa 8.200 mehr als noch ein Jahr zuvor. Dieses Wachstum vollzieht sich jedoch inzwischen fast vollständig im Bereich der ambulant unterstützten Wohnformen (siehe untenstehende Abbildung 1). Beim stationären Wohnen beträgt der Zuwachs noch lediglich 0,1 Prozentpunkte.

¹ Teilweise unterscheiden sich die Datendefinitionen im Detail. So beschränkt sich die MAGS-Meldung auf die Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten, während beim Benchmarking-Bericht auch die (stationären) Leistungen für Kinder und Jugendliche mit erfasst werden.

ABBILDUNG 1: GESAMTERGEBNIS LEISTUNGSBERECHTIGTE WOHNEN IN DEUTSCHLAND

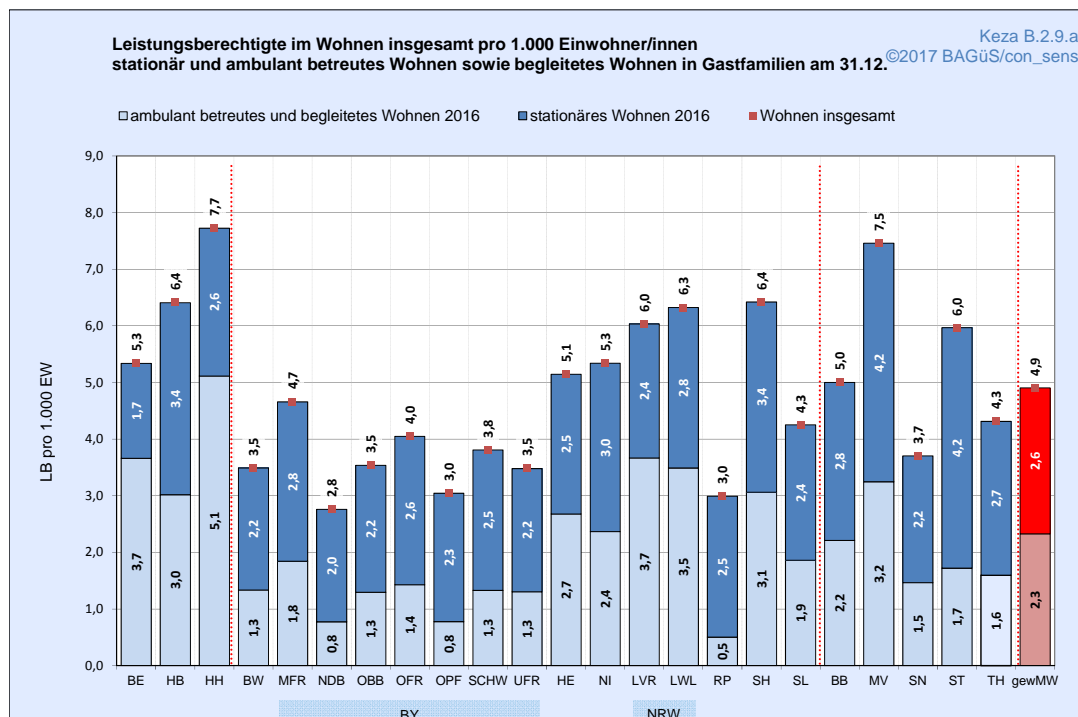
	LB im Wohnen			Entwicklung 2015 – 2016		Ø jährl. Veränd. seit 2014
	2014	2015	2016	absolut	%	
stationär	210.976	211.831	211.943	112	0,1%	0,2%
ambulant	171.053	180.111	187.874	7.763	4,3%	4,8%
Gastfamilie	3.112	3.337	3.702	365	10,9%	9,1%
Wohnen gesamt	385.141	395.279	403.519	8.240	2,1%	2,4%

©2017 BAGüS/con_sens

Im Rheinland stagniert die Zahl der Menschen in stationären Wohneinrichtungen weitgehend bereits seit einigen Jahren. Aufgrund des Wachstums im ambulanten Bereich wächst auch beim LVR die Gesamtzahl der Menschen mit Wohnleistung weiterhin: auf rund 57.900 Leistungsberechtigte – ein Plus im Vergleich zum Vorjahr von rund 900 Personen oder 1,6 Prozent. Die Wachstumsdynamik hat sich damit gegenüber den letzten Jahren deutlich verlangsamt und liegt auch unter dem bundesweiten Schnitt.

Bundesweit erhalten durchschnittlich 4,9 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Wohnhilfe der Eingliederungshilfe (2,3 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten ambulante Wohnhilfen, 2,6 von 1.000 leben in einer stationären Einrichtung; siehe Abbildung 2).

Abb. 2: DICHTE 2016 WOHNEN GESAMT (INKL. BEGLEITETES WOHNEN IN GASTFAMILIEN) PRO 1.000 EINWOHNER/INNEN



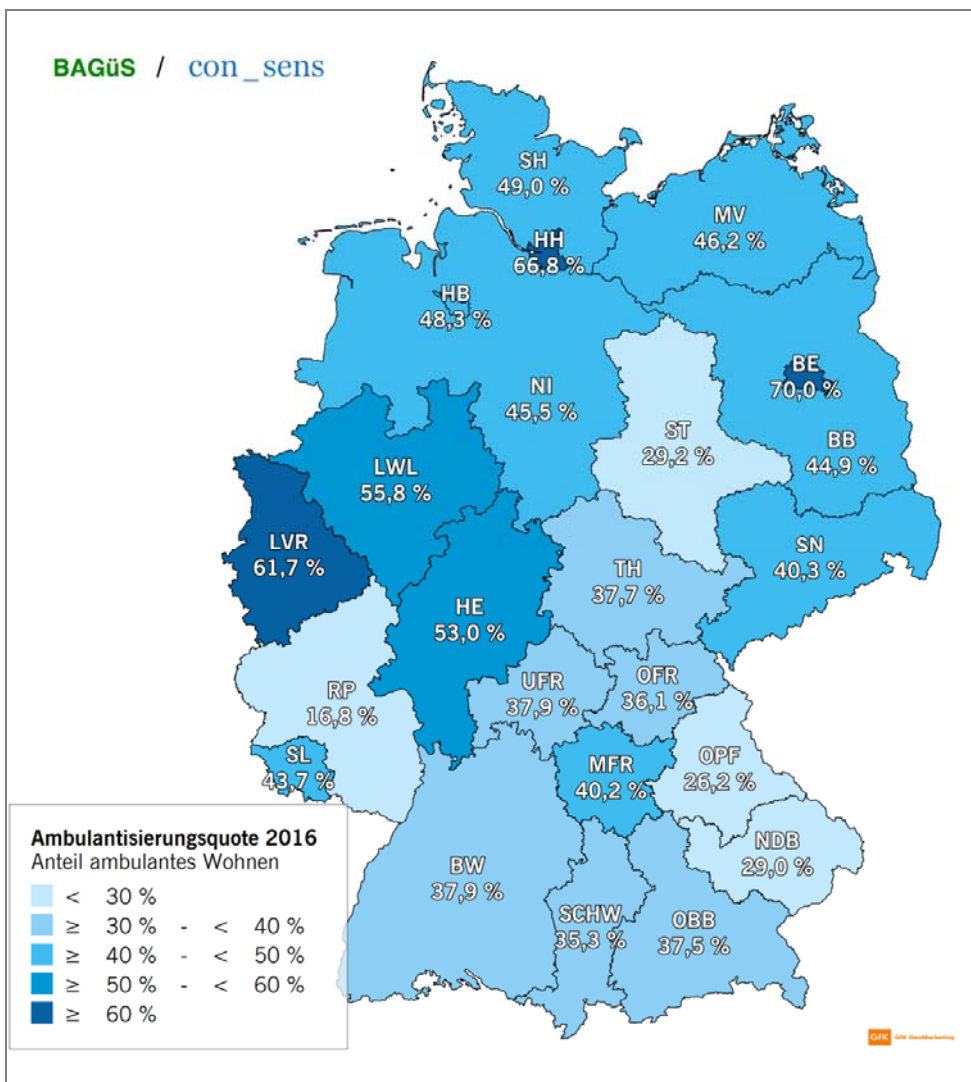
* Fallzahlen zum Teil ohne Persönliches Budget

Die Spanne der Dichtewerte für die Wohnleistungen gesamt reicht von 2,8 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Niederbayern bis zu 7,7 in Hamburg. Im Rheinland erhalten 6 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Leistung der Wohnunterstützung für Menschen mit Behinderungen. Dieser Dichtewert liegt im oberen Mittelfeld hinter Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Bremen und dem LWL.

Ambulantisierung der Wohnhilfen

Bundesweit lebt etwas mehr als die Hälfte der erwachsenen Empfängerinnen und Empfänger von Wohnhilfen in stationären Einrichtungen (51,7 Prozent). Der Anteil ambulanter Hilfen wächst jedoch. 2016 liegt die Ambulantisierungsquote – der Anteil der Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnunterstützung gemessen an der Gesamtzahl der (erwachsenen) Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen insgesamt – bei 48,3 Prozent. Im LVR-Gebiet leben hingegen schon sechs von zehn Menschen mit Behinderung selbstständig mit ambulanter Unterstützung. Mit einer Ambulantisierungsquote von 61,7 Prozent erreicht der LVR den dritthöchsten Wert im Bundesgebiet, nach den Stadtstaaten Berlin und Hamburg (s. Abbildung 3).

ABB. 3: AMBULANTISIERUNGSQUOTE 2016



Ambulantisierung nach Behinderungsform

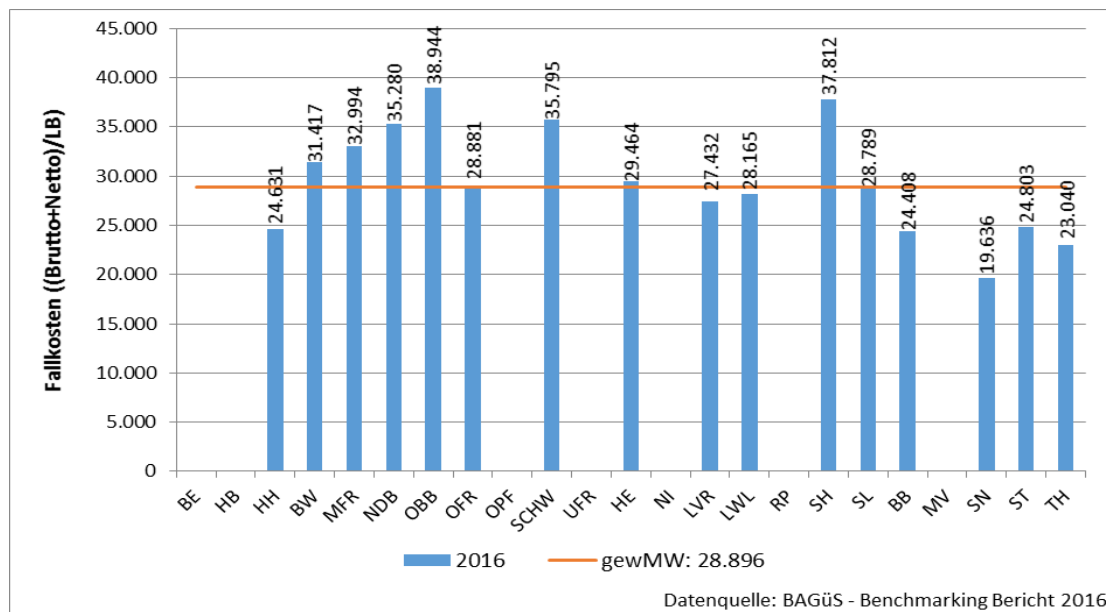
Der Anteil der Menschen mit Behinderungen, die selbstständig mit ambulanter Unterstützung leben, unterscheidet sich je nach Zielgruppe. Während in der Gruppe der Menschen mit seelischer Behinderung bundesweit sieben von zehn Leistungsberechtigten ambulant betreut leben, sind es in der Gruppe der geistig und körperlich behinderten Menschen drei von zehn (30,4 Prozent). Der LVR liegt hier mit einem Anteil von knapp 37 Prozent

deutlich über diesem bundesweiten Schnitt und an zweiter Stelle hinter Berlin - Hamburg kann hier keine Angaben liefern.

2.2 Fallkosten Wohnen gesamt

Die Kosten des überörtlichen Sozialhilfeträgers umfassen bei den stationären Wohnhilfen die Leistungen zur Existenzsicherung und sind eine Brutto-Leistung; die ambulanten Wohnhilfen beinhalten demgegenüber lediglich die fachlichen Leistungen und werden als Netto-Leistung bewilligt. Trotz dieser Unterschiede lassen sich rein rechnerisch Gesamtfallkosten Wohnen ermitteln - ambulant und stationär zusammengenommen. Abbildung 4 unten zeigt die Werte für die BAGÜS-Mitglieder, die dazu im Rahmen des Benchmarking-Projekts Daten geliefert haben. Der Mittelwert für die Fallkosten Wohnen gesamt liegt im bundesweiten Schnitt bei 28.896 Euro; der Wert im Rheinland liegt mit 27.432 Euro unterhalb dieses Durchschnitts. Das ist der niedrigste Wert aller westdeutschen Flächenländer. Niedrigere Werte verzeichnen nur Hamburg und die ostdeutschen Bundesländer.

ABB. 4: GESAMTFALLKOSTEN WOHNEN 2016 IN EURO



2.3 Stationäres Wohnen: Leistungsberechtigte

Die Zahl der Menschen mit Behinderungen in stationären Wohneinrichtungen steigt 2016 deutschlandweit nur noch minimal um 0,1 Prozentpunkte auf knapp 212.000. Bei zehn überörtlichen Trägern ist die Zahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen zurückgegangen (s. unten stehende Abbildung 5).

Im Rheinland stagniert die Zahl der stationär betreuten Menschen seit Jahren. Ende 2016 lebten 22.703 Menschen mit Behinderung im Rheinland in einer stationären Wohneinrichtung (inklusive Kinder und Jugendliche).

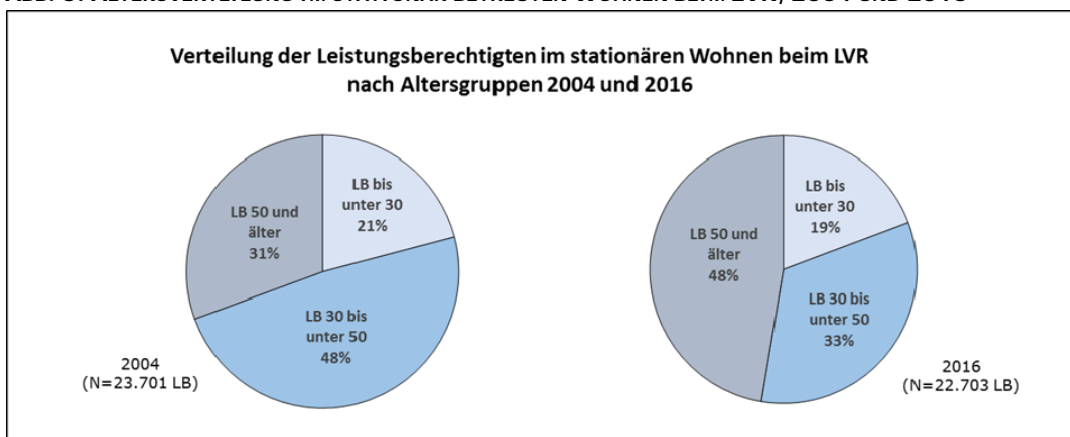
ABB. 5: FALLZAHLENTWICKLUNG LEISTUNGSBERECHTIGTE MIT STATIONÄREN WOHNHILFEN

Leistungsberechtigte im stationär betreuten Wohnen				Entwicklung 2015 – 2016		durchschn. jährl. Veränderung seit 2014	durchschn. jährl. Veränderung seit 2007
	2014	2015	2016	absolut	%		
BE	6.017	6.029	6.041	12	0,2%	0,2%	0,3%
HB	2.271	2.260	2.277	17	0,8%	0,1%	1,0%
HH	4.793	4.813	4.665	-148	-3,1%	-1,3%	-0,6%
BW	23.377	23.507	23.467	-40	-0,2%	0,2%	0,7%
MFR	4.768	4.835	4.895	60	1,2%	1,3%	0,5%
NDB	2.392	2.406	2.406	0	0,0%	0,3%	2,4%
OBB	10.169	10.194	10.275	81	0,8%	0,5%	1,1%
OFR	2.707	2.769	2.774	5	0,2%	1,2%	1,4%
OPF	2.416	2.453	2.476	23	0,9%	1,2%	1,6%
SCHW	4.479	4.542	4.575	33	0,7%	1,1%	1,2%
UFR	2.769	2.806	2.839	33	1,2%	1,3%	1,0%
HE	14.809	15.007	15.230	223	1,5%	1,4%	1,3%
NI	23.552	23.548	23.551	3	0,0%	0,0%	0,7%
LVR	22.877	22.761	22.703	-58	-0,3%	-0,4%	-0,3%
LWL	23.172	23.461	23.418	-43	-0,2%	0,5%	0,9%
RP	10.477	10.350	10.082	-268	-2,6%	-1,9%	
SH	9.334	9.456	9.601	145	1,5%	1,4%	0,7%
SL	2.398	2.409	2.377	-32	-1,3%	-0,4%	0,3%
BB	6.930	6.945	6.934	-11	-0,2%	0,0%	0,0%
MV	6.670	6.649	6.790	141	2,1%	0,9%	1,6%
SN	9.193	9.157	9.141	-16	-0,2%	-0,3%	0,2%
ST	9.589	9.564	9.527	-37	-0,4%	-0,3%	0,3%
TH	5.817	5.910	5.899	-11	-0,2%	0,7%	0,1%
insg.	210.976	211.831	211.943	112	0,1%	0,2%	0,6%

©2017 BaZa 1.1.2 BAGüS/con_sens

Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

Altersentwicklung: Das Durchschnittsalter der Menschen im stationär betreuten Wohnen steigt weiter an. Der Anteil der Leistungsberechtigten über 50 Jahre liegt 2016 bei 45 Prozent. Die Entwicklung im Rheinland entspricht weitgehend dem Bundestrend. Der Anteil der über 50-jährigen Leistungsberechtigten im stationären Wohnen beim LVR liegt 2016 bei 48 Prozent, gegenüber 31 Prozent in 2004.

ABB. 6: ALTERSVERTEILUNG IM STATIONÄR BETREUTEN WOHNEN BEIM LVR, 2004 UND 2016


Behinderungsform: Fast zwei Drittel der Menschen in Wohneinrichtungen sind primär geistig behindert (64 Prozent), 28 Prozent haben eine seelische und 8 Prozent eine körperliche Behinderung. Diese Verteilung ist seit Jahren weitgehend unverändert. Im Rheinland entspricht die Verteilung nach Behinderungsformen im stationären Wohnen in etwa dem bundesweiten Schnitt und weist ebenfalls über die Zeit kaum Veränderungen auf.

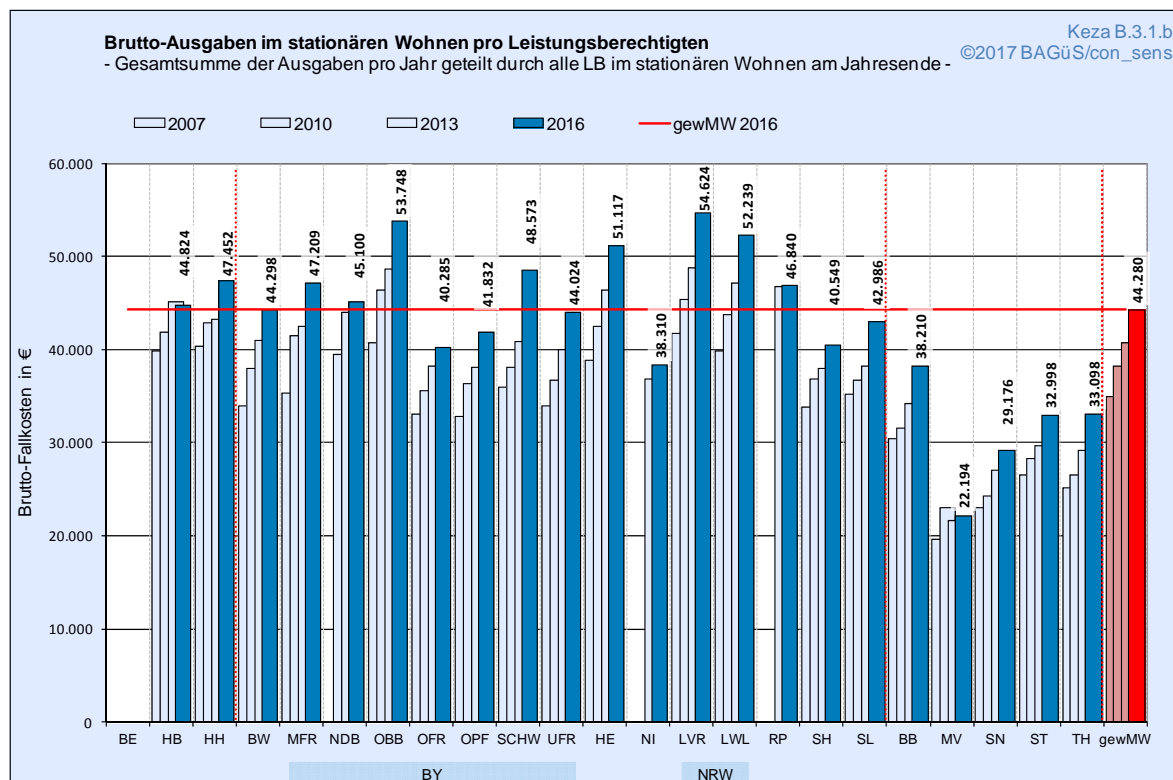
Geschlechterverteilung: Im stationären Wohnen sind bundesweit 40 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 60 Prozent männlich. Dieses Verhältnis ist seit Jahren unverändert und die Schwankungen zwischen den einzelnen BAGÜS-Mitgliedern sind gering. Auch beim LVR entspricht die Geschlechterverteilung in etwa dem bundesweiten Schnitt.

2.4 Stationäres Wohnen: Ausgaben und Fallkosten

Bei den Ausgaben für das stationär betreute Wohnen sind neben der eigentlichen Fachleistung der Eingliederungshilfe für Wohnen und Tagesstruktur (inklusive Nebenleistungen wie z.B. Hilfsmittel) auch Bestandteile der Existenzsicherung wie Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt enthalten. Im Jahr 2016 gaben die Sozialhilfeträger brutto rund 9,4 Milliarden Euro für das stationär betreute Wohnen aus. Die rechnerisch ermittelten durchschnittlichen bundesweiten Kosten pro Fall und Jahr im stationären Wohnen liegen 2016 bei 44.280 Euro. Das ist eine Steigerung von 3,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr oder absolut 1.371 Euro pro leistungsberechtigter Person (s. Abbildung 7).

Die Brutto-Fallkosten beim LVR für das stationäre Wohnen liegen bei 54.624 Euro, und damit 4,1 Prozent höher als im Vorjahr.

ABB. 7: BRUTTO-AUSGABEN IM STATIONÄREN WOHNEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON



2.5 Ambulant betreutes Wohnen: Leistungsberechtigte

Die Zahl der Menschen mit Behinderung, die mit ambulanter Unterstützung in der eigenen Wohnung leben, wächst bundesweit um 4,3 Prozent auf insgesamt rund 187.900.² Die Wachstumsdynamik hat sich jedoch gegenüber dem langfristigen Trend mehr als halbiert.

Auch beim LVR ist eine deutlich reduzierte Wachstumsdynamik zu erkennen: Ende 2016 erhielten rund 35.000 Menschen ambulante Leistungen zum Wohnen, 944 Personen oder knapp 3 Prozent mehr als 2015.

ABB. 8: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN

Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen			Entwicklung 2015 – 2016		durchschn. jährl. Veränderung seit 2014	durchschn. jährl. Veränderung seit 2007	
	2014	2015	2016	absolut	%		
BE	11.957	12.583	13.164	581	4,6%	4,9%	7,9%
HB	1.797	1.876	2.027	151	8,0%	6,2%	6,9%
HH	8.558	8.688	9.140	452	5,2%	3,3%	6,8%
BW	11.404	12.359	13.006	647	5,2%	6,8%	8,2%
MFR	2.741	2.953	3.147	194	6,6%	7,2%	17,9%
NDB	832	903	903	0	0,0%	4,2%	16,2%
OBB	5.423	5.666	5.852	186	3,3%	3,9%	8,4%
OFR	1.247	1.367	1.465	98	7,2%	8,4%	17,4%
OPF	737	764	828	64	8,4%	6,0%	13,4%
SCHW	1.886	2.161	2.355	194	9,0%	11,7%	20,0%
UFR	1.430	1.543	1.641	98	6,4%	7,1%	18,8%
HE	14.842	15.648	16.194	546	3,5%	4,5%	8,2%
NI	16.930	17.534	18.765	1.231	7,0%	5,3%	20,7%
LVR	32.763	34.052	34.996	944	2,8%	3,4%	10,7%
LWL	25.462	27.019	28.269	1.250	4,6%	5,4%	9,8%
RP	2.429	2.221	2.038	-183	-8,2%	-8,4%	
SH	8.087	8.497	8.692	195	2,3%	3,7%	6,5%
SL	1.442	1.638	1.771	133	8,1%	10,8%	12,0%
BB	4.867	5.114	5.401	287	5,6%	5,3%	
MV	4.395	4.939	5.234	295	6,0%	9,1%	9,2%
SN	5.354	5.598	5.850	252	4,5%	4,5%	7,9%
ST	3.439	3.670	3.793	123	3,4%	5,0%	12,6%
TH	3.031	3.318	3.343	25	0,8%	5,0%	7,4%
insg.	171.053	180.111	187.874	7.763	4,3%	4,8%	10,1%

©2017 BA GüS/con_sens – Keza B.2.7.Tab

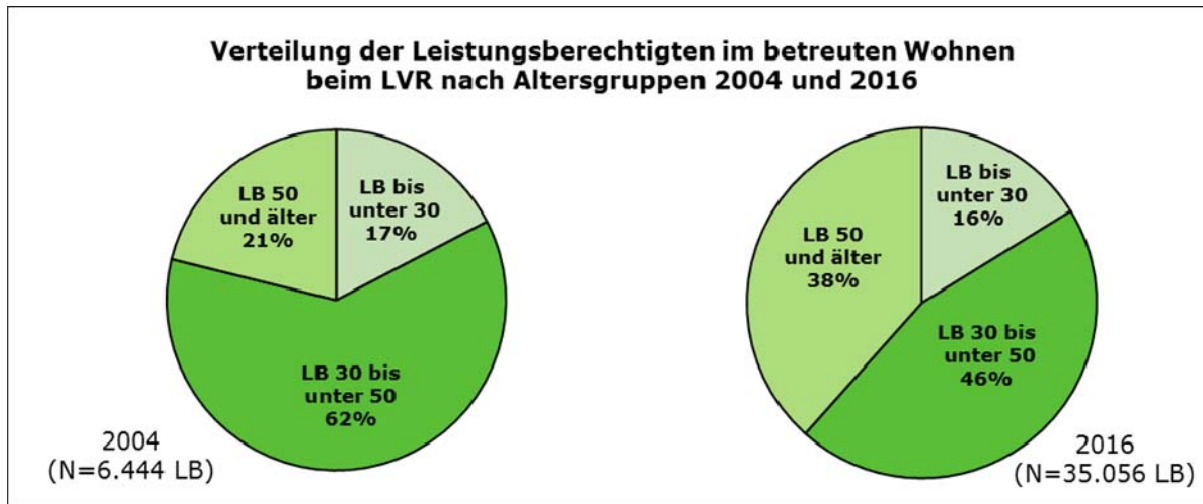
Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

Altersverteilung: Ähnlich wie im stationären Wohnen, aber noch auf niedrigerem Niveau, steigt auch das Durchschnittsalter der Menschen im ambulant betreuten Wohnen. Der Anteil der Leistungsberechtigten über 50 Jahre liegt bei 37,8 Prozent.

² Die sinkenden Werte für Rheinland-Pfalz in 2015 und 2016 sind atypisch und laut con_sens möglicherweise mit Datenlücken oder der Praxis zu erklären, Leistungen in Form des Persönlichen Budgets nicht als ambulante Wohnunterstützung zu zählen.

Die Entwicklung im Rheinland entspricht weitgehend dem Bundestrend. Der Anteil der über 50-jährigen Leistungsberechtigten im selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung beim LVR liegt mit 38 Prozent leicht über dem Bundesschnitt (siehe Abbildung 9). Gegenüber 2004 ist der Anteil älterer Leistungsberechtigter im ambulant betreuten Wohnen um 17 Prozentpunkte gestiegen.

ABB. 9: VERTEILUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN BEIM LVR NACH ALTER



Behinderungsform: Die größte Gruppe im selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung stellen die Menschen mit einer seelischen Behinderung (70,5 Prozent), ein Viertel hat eine geistige Behinderung (25,5 Prozent), lediglich vier Prozent eine körperliche Beeinträchtigung. Das ist unverändert gegenüber dem Vorjahr. Im Rheinland ist der Anteil der Menschen mit seelischer Behinderung mit rund drei Viertel (76 Prozent) noch etwas höher als im Bundesschnitt, der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung mit 22 Prozent etwas geringer (körperliche Behinderung: 3 Prozent).

Geschlechterverteilung: Beim selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung sind im Bundesschnitt 47 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 53 Prozent männlich. Im Rheinland entsprechen die Werte weitgehend dem bundesdeutschen Schnitt.

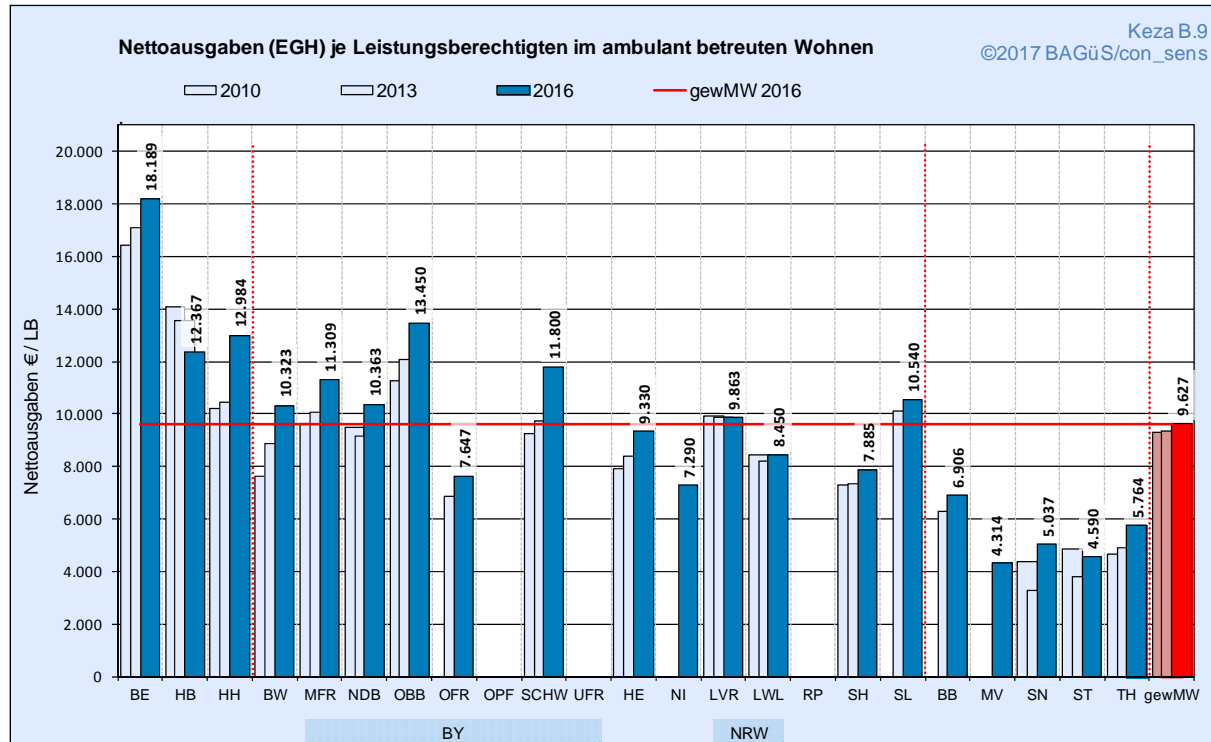
2.6 Ambulant betreutes Wohnen: Ausgaben und Fallkosten

Beim selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung umfassen die Ausgaben nur die Eingliederungshilfe-Maßnahmen, keine Leistungen zur Existenzsicherung. 2016 gaben die Sozialhilfeträger in der Bundesrepublik netto 1,8 Milliarden Euro für Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen aus. Die Kosten pro Fall lagen im bundesweiten Mittel bei 9.627 Euro, das sind 13 Euro weniger als im Jahr zuvor. Dies ist laut BAGÜS-Benchmarking-Bericht jedoch darauf zurückzuführen, dass erstmals Daten aus Niedersachsen vorlagen, die den Mittelwert senkten. Vergleicht man die Kostenentwicklung bei den

Trägern, die auch 2015 Daten geliefert hatten, ist ein Anstieg der durchschnittlichen Fallkosten um 2,6 Prozentpunkte festzustellen.

Die Fallkosten schwanken deutlich zwischen den Regionen. Die ostdeutschen Bundesländer liegen mit durchschnittlichen 5.335 Euro pro Jahr bei etwa einem Drittel des Wertes der Stadtstaaten (15.749 Euro). In den westdeutschen Flächenländern liegt der Durchschnittswert bei 9.275 Euro, im Rheinland liegen die Netto-Fallkosten im ambulanten Wohnen 2016 bei 9.863 Euro.

ABB. 10: NETTO-FALLKOSTEN IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN



3. Zentrale Ergebnisse Arbeit und Beschäftigung

3.1 Arbeit und Beschäftigung: Fallzahl- und Kostenentwicklung gesamt

2016 steigt die Zahl der Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt oder in einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, bundesweit um knapp ein Prozent auf rund 307.500. Mit insgesamt rund 272.500 Leistungsberechtigten entfällt der weitaus größte Teil dieser Gruppe auf die Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstätten. Lediglich rund 35.000 Männer und Frauen besuchten 2016 eine Tagesförderstätte, 2,5 Prozent mehr als im Vorjahr.

Wie Abbildung 11 zeigt, geht die Wachstumsdynamik bei den Werkstätten deutlich zurück, im bundesweiten Durchschnitt auf 0,6 Prozent. 2016 verzeichnen bereits sechs Träger leicht sinkende Fallzahlen. Hier wirkt einerseits die demographische Entwicklung: Die Zahl der Werkstattbeschäftigten, die aus Altersgründen ausscheiden, wächst. Andererseits wirken die vielerorts gestarteten Programme zur Förderung des Übergangs von der (Förder-)Schule bzw. der Werkstatt auf den Arbeitsmarkt.

Der bundesweite Trend bei den Werkstätten gilt auch für das Rheinland. Beim LVR stieg die Zahl der Menschen, die Beschäftigung in einer Werkstatt finden, deutlich langsamer als in den Vorjahren: von 2015 auf 2016 um 1,1 Prozent auf rund 33.860.

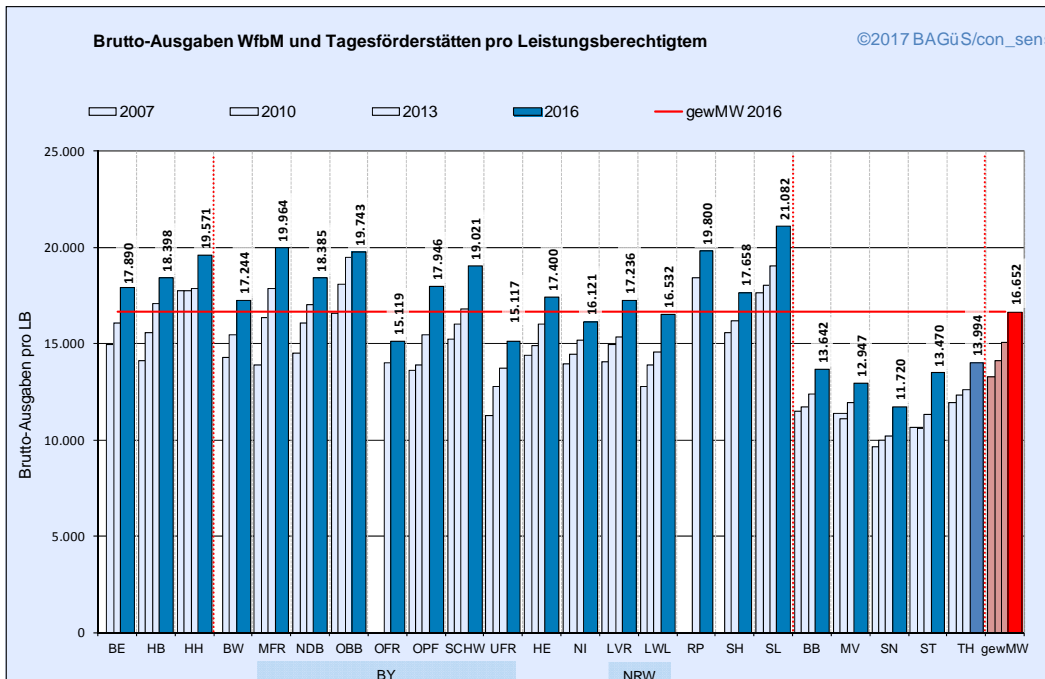
ABB. 11: ENTWICKLUNG DER ZAHL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN WFBM

Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM				Entwicklung 2015 – 2016		durchschn. jährl. Veränderung seit 2014	durchschn. jährl. Veränderung seit 2007
	2014	2015	2016	absolut	%		
BE	8.134	8.222	8.557	335	4,1%	2,6%	2,5%
HB	2.244	2.243	2.221	-22	-1,0%	-0,5%	0,8%
HH	4.183	4.398	4.295	-103	-2,3%	1,3%	4,2%
BW	27.945	27.797	27.943	146	0,5%	0,0%	1,3%
MFR	4.440	4.559	4.599	40	0,9%	1,8%	1,6%
NDB	3.525	3.540	3.540	0	0,0%	0,2%	1,5%
OBB	8.160	8.268	8.406	138	1,7%	1,5%	1,8%
OFR	3.456	3.546	3.578	32	0,9%	1,7%	2,2%
OPF	3.253	3.296	3.322	26	0,8%	1,1%	2,0%
SCHW	5.250	5.248	5.314	66	1,3%	0,6%	1,9%
UFR	3.836	3.904	3.970	66	1,7%	1,7%	1,9%
HE	16.793	17.007	17.135	128	0,8%	1,0%	2,3%
NI	27.526	27.777	27.993	216	0,8%	0,8%	2,2%
LVR	33.092	33.492	33.862	370	1,1%	1,2%	2,7%
LWL	36.011	36.458	36.625	167	0,5%	0,8%	2,3%
RP	13.105	13.130	13.002	-128	-1,0%	-0,4%	
SH	10.778	10.958	11.040	82	0,7%	1,2%	2,1%
SL	3.221	3.279	3.298	19	0,6%	1,2%	2,2%
BB	9.866	10.010	10.168	158	1,6%	1,5%	3,7%
MV	8.283	8.457	8.473	16	0,2%	1,1%	2,6%
SN	15.394	15.430	15.402	-28	-0,2%	0,0%	1,9%
ST	10.695	10.660	10.658	-2	0,0%	-0,2%	2,0%
TH	9.220	9.109	9.088	-21	-0,2%	-0,7%	1,7%
insg.	268.410	270.788	272.489	1.701	0,6%	0,8%	2,2%

©2017 BAGüS/con_sens

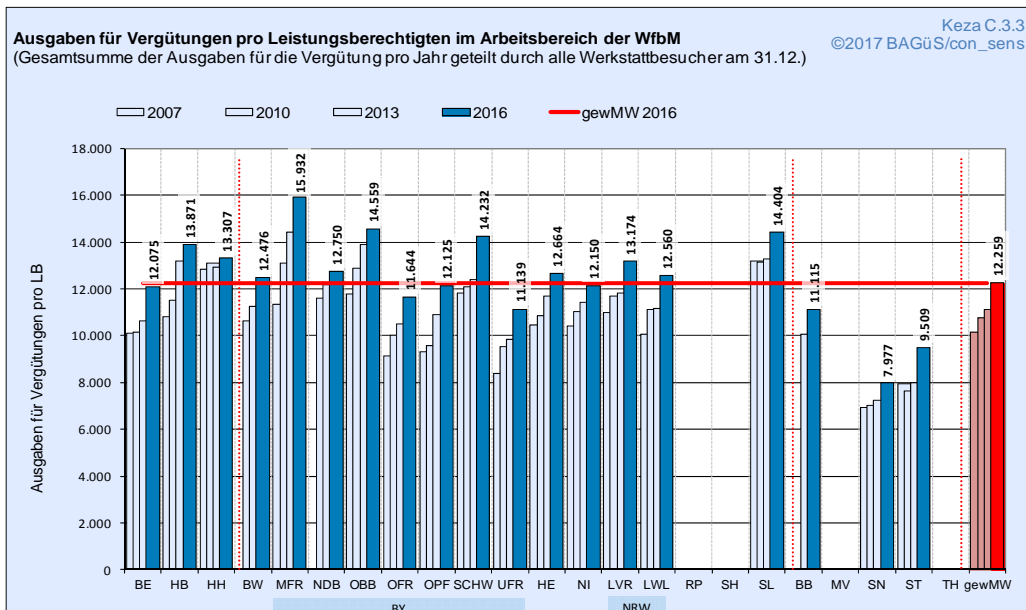
Dichtewerte Beschäftigung gesamt: Von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 und 65 Jahren waren Ende 2016 bundesweit 6 Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte beschäftigt. Die Unterschiede zwischen den Bundesländern bzw. Regionen sind wie in den Vorjahren deutlich. Die Dichtewerte schwanken zwischen 9,1 in Mecklenburg-Vorpommern und 3,6 in Oberbayern. Im Rheinland sind 5,6 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt. Anders als in anderen Bundesländern finden in NRW auch Menschen mit stärkerer Beeinträchtigung ihre Beschäftigung in einer Werkstatt. In NRW gibt es keine Tagesförderstätten.

Kostenentwicklung und Fallkosten: Die Gesamtausgaben aller deutschen Sozialhilfeträger für Werkstatt-Leistungen und Tagesförderstätten lagen 2016 bei 5,1 Milliarden Euro. Die Ausgaben für Werkstätten stiegen um 3,9 Prozent, die für die Tagesförderstätten um 5,8 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Bruttoausgaben pro leistungsberechtigter Person stiegen für beide Angebotsformen zusammengenommen um 3,3 Prozentpunkte auf 16.652 Euro. Beim LVR liegen die Bruttofallkosten bei 17.236 Euro (und damit leicht unter dem Durchschnitt der westdeutschen Flächenländer von 17.416 Euro).

ABB. 12: BRUTTO-AUSGABEN WfBM UND TAGESFÖRDERSTÄTTE PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON


Kosten WfBM: Betrachtet man nur die Kosten für die Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt, so liegen die durchschnittlichen Fallkosten bundesweit bei 15.827 Euro, eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 3,2 Prozentpunkten. Diese Ausgaben enthalten die Vergütung für die Betreuung (durchschnittlich 77,5 Prozent der Bruttofallkosten), die Fahrtkosten (11 Prozent), die Leistungen zur Sozialversicherung (10 Prozent) und das Arbeitsförderungsgeld (1,5 Prozent).

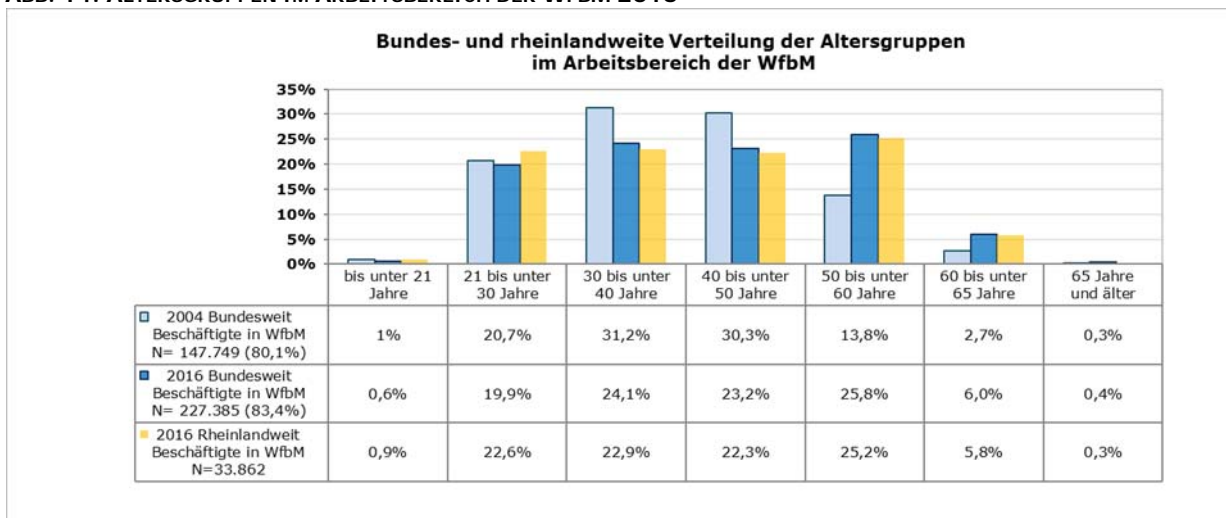
Die durchschnittliche Vergütung liegt 2016 bei 12.259 Euro (siehe Abbildung 13 unten), ein Plus von 3,1 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr. Die Vergütungen im Rheinland liegen bei 13.174 Euro.

ABB. 13: AUSGABEN FÜR VERGÜTUNG IM ARBEITSBEREICH DER WfBM PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON


3.2 Werkstattbeschäftigung: Alter, Behinderungsform und Geschlecht der Leistungsberechtigten

Altersverteilung: Der Anteil älterer Werkstatt-Beschäftigter im Arbeitsbereich nimmt stetig zu. Seit 2015 stellen erstmals die 50- bis unter 60-Jährigen die größte Altersgruppe. 2016 liegt deren Anteil bei 25,8 Prozent. Insgesamt sind bundesweit ein knappes Drittel der Werkstattbeschäftigten 50 und älter. Die Altersverteilung der Werkstatt-Beschäftigten im Rheinland weicht nur unwesentlich von den bundesweiten Daten ab (siehe Abbildung 14).

ABB. 14: ALTERSGRUPPEN IM ARBEITSBEREICH DER WFBM 2016



Daten: 2017 BAGÜS/con_sens, Darstellung LVR

Behinderungsform: Rund drei Viertel der bundesweiten Werkstatt-Beschäftigten sind Menschen mit einer geistigen Behinderung (73,7 Prozent), knapp ein Fünftel (19 Prozent) sind Menschen mit seelischer Behinderung. 6,5 Prozent sind primär körperlich behindert. Diese Anteile verändern sich nur geringfügig. Im Vergleich zu 2010 ist der Anteil der Leistungsberechtigten mit seelischer Behinderung um 1,2 Prozentpunkte gestiegen, der Anteil der Menschen mit geistiger Behinderung um 1 Prozentpunkt gesunken. Die Verteilung nach Behinderungsformen im Rheinland weicht nur geringfügig vom Bundesschnitt ab (geistige Behinderung: 75,7 Prozent, seelische Behinderung: 19,7 Prozent, körperliche Behinderung 4,5 Prozent).

Geschlechterverteilung

59 Prozent der Werkstatt-Beschäftigten sind männlich, 41 Prozent weiblich. Dies gilt bundesweit wie für das Rheinland. Die Verteilung ist seit Jahren unverändert.

3.3 Werkstattbeschäftigung und Wohnformen

Bundesweit erhält die Hälfte aller Werkstatt-Beschäftigten keine Wohnleistungen der Eingliederungshilfe. 33 Prozent leben in einer stationären Wohneinrichtung, 18 Prozent leben selbstständig mit ambulanter Unterstützung.

Im Rheinland liegt der Anteil der Werkstatt-Beschäftigten mit ambulanter Wohnunterstützung mit 22 Prozent höher als im Bundesschnitt; beim LVR erhalten 46 Prozent der Werkstattbeschäftigten keine Wohnleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I

Vorlage-Nr. 14/2657

öffentlich

Datum: 30.05.2018
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Frau Kramer / Herr van Bahlen

Sozialausschuss	26.06.2018	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	29.06.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	05.07.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter
Datenbericht 2016**

Kenntnisnahme:

Der regionalisierte Datenbericht 2016 wird gemäß Vorlage 14/2657 zur Kenntnis
genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung: *

In leichter Sprache:

Der LVR ist ein Amt im Rheinland.
Das Amt bezahlt Hilfen zum Wohnen und
Hilfen zur Arbeit für Menschen mit Behinderungen.

Der LVR bezahlt die Hilfen überall im Rheinland.

Jedes Jahr berichtet der LVR:
So sieht es in den 13 Städten und 12 Land-Kreisen
und in der StädteRegion Aachen aus mit den Hilfen für
Menschen mit Behinderung.



Das steht in dem Bericht für das Jahr 2016:

Weniger Menschen wohnen im Heim.
Mehr Menschen mit Behinderung
wohnen in der eigenen Wohnung.

Im Kreis Heinsberg und in Köln erhalten
besonders **viele** Menschen mit Behinderungen
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.



Im Rhein-Sieg-Kreis erhalten
besonders **wenige** Menschen mit Behinderungen
Hilfen in ihrer eigenen Wohnung.

Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
leben heute noch besonders **häufig**
in einem Wohn-Heim.

Aber es gibt eine gute Entwicklung:
Immer mehr Menschen mit Lernschwierigkeiten
ziehen um in eine eigene Wohnung.



Immer mehr Menschen mit Behinderungen arbeiten in einer Werkstatt.

Aber die Zahl wächst nur noch wenig.

Viel weniger als früher.

Vor allem Menschen mit Lern-Schwierigkeiten arbeiten in einer Werkstatt.

In jeder Stadt und jedem Kreis und in der Städteregion Aachen gibt es immer mindestens eine Werkstatt, meist mehrere.

Und die Werkstätten haben noch mal mehrere Werkstatt-Häuser.

Damit die Menschen mit Behinderung nicht so weit zur Arbeit fahren müssen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Zusammenfassung:

Diese Vorlage stellt regionalisierte Daten zu den Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR 2016 dar und ergänzt damit den gleichzeitig vorliegenden bundesweiten Benchmarking-Bericht 2016 der BAGüS (vergleiche Vorlage 14/2665).

Dabei berührt diese Vorlage insbesondere Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

1. Themenbereich Wohnen für Menschen mit Behinderung

Es werden Basisdaten zum stationären und zum ambulant unterstützten Wohnen je Mitgliedskörperschaft dargestellt. Aufbereitet werden die Fallzahlentwicklung, die Dichtewerte, die Verteilung auf die verschiedenen Gruppen von Menschen mit Behinderung (Behinderungsform), die Ambulantisierungsquote, die prozentualen Anteile in den Altersgruppen und die Aufteilung der Leistungsberechtigten nach Geschlecht.

Zu wesentlichen Kennzahlen wird die Entwicklung der letzten Jahre bis 2016 aufgezeigt.

Die wesentlichen Daten im LVR-Durchschnitt:

- Rund 56.700 Menschen mit Behinderungen (nur Erwachsene) erhalten vom LVR eine Wohnunterstützung der Eingliederungshilfe. Damit steigt die Gesamtzahl beim LVR von 2015 auf 2016 deutlich geringer als in den Vorjahren.
- Rheinlandweit steigt die Ambulantisierungsquote Ende 2016 auf 62 Prozent. Die regionalen Unterschiede reichen von 47 Prozent bis 75 Prozent. Hierbei steigt auch die Zahl der Menschen mit geistiger Behinderung in ambulanter Wohnunterstützung um 40 Prozent gegenüber 2011.

2. Themenbereich Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung

Hier werden Daten zur Teilhabe am Arbeitsleben in den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung und zu den Integrationsprojekten im Rheinland vorgestellt.

Die Daten zu den Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sind nach Regionen sowie nach Alter, Geschlecht und Behinderungsform differenziert. Ebenfalls dargestellt sind die WfbM-Betriebsstätten und die Integrationsprojekte im Rheinland. Die Entwicklung der letzten Jahre ist für ausgewählte Daten ebenfalls ersichtlich.

Die wesentlichen Daten im LVR-Durchschnitt:

- Ende 2016 finanziert der LVR die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für 33.862 Leistungsberechtigte. Die Dynamik des Fallzahlenanstiegs geht jedoch im Rheinland wie bundesweit in den letzten Jahren erkennbar zurück.
- Im Rheinland sind durchschnittlich 5,6 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einer rheinischen Werkstatt beschäftigt.
- Im Rheinland sorgen insgesamt 43 Werkstattträger mit über 200 Betriebsstätten für ein flächendeckendes Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung.
- Ende 2016 liegt die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe im Rheinland bei insgesamt 130. Bis Jahresende sind insgesamt 3.072 Arbeitsplätze entstanden. Davon 1.631 Arbeitsplätze für Beschäftigte, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören (siehe § 215 Absatz 2 SGB IX neu).

Begründung der Vorlage Nr. 14/2657:

Die Eingliederungshilfe-Leistungen des LVR im Rheinland: Regionalisierter Datenbericht 2016

Auf Bitte der Mitglieder des Sozialausschusses hat die Verwaltung mit Vorlage 14/655 im August 2015 ausgehend vom BAGüS-Benchmarking-Bericht 2014 erstmals einen regionalisierten Datenbericht zu den Eingliederungshilfe-Leistungen in den Mitgliedskörperschaften des LVR 2014 erstellt. Seitdem ergänzt die Verwaltung jährlich den bundesweiten Kennzahlenvergleich um die Darstellung der regionalisierten Daten im Rheinland (siehe Vorlagen 14/655 und 14/1924).

Mit dieser Vorlage erfolgt die Aufbereitung mit den Leistungszahlen 2016, anknüpfend an die bundesweiten Ergebnisse des aktuellen BAGüS-Benchmarking-Berichts 2016 (Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2016, Vorlage 14/2665). Es werden die wichtigsten Daten zu den Eingliederungshilfe-Leistungen Wohnen (ambulant und stationär) sowie Arbeit und Beschäftigung (Werkstätten für behinderte Menschen) und ergänzend die Standorte der Integrationsprojekte im Rheinland dargestellt.

1. Wohnen für Menschen mit Behinderung

Basisdaten zur Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen für Menschen mit Behinderung

Wesentliche regionalisierte Kennzahlen zur Entwicklung der wohnbezogenen Hilfen werden von beiden Landschaftsverbänden jährlich an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW)¹ berichtet. Weitere Empfänger dieser Datenmeldung sind die kommunalen Spitzenverbände, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Sozialverwaltungen in den Mitgliedskörperschaften. Im Folgenden werden die Daten der Meldung zum Stichtag 31.12.2016 dargestellt und die Entwicklung mit Vorjahren verglichen.

Aufgrund der mit dem MAGS NRW vereinbarten Definition dieser Kennzahlen ist bei den nachfolgenden Grafiken und Statistiken zu den wohnbezogenen Hilfen Folgendes zu berücksichtigen: Alle Angaben beziehen sich auf erwachsene Personen (18 Jahre und älter). Die regionalisierte Darstellung der wohnbezogenen Hilfen orientiert sich an der Herkunft der Leistungsberechtigten, dem „gewöhnlichen Aufenthalt“.²

¹ Bis zum Sommer 2017 wurde von den beiden Landschaftsverbänden jährlich an das ehemalige Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS NRW) berichtet.

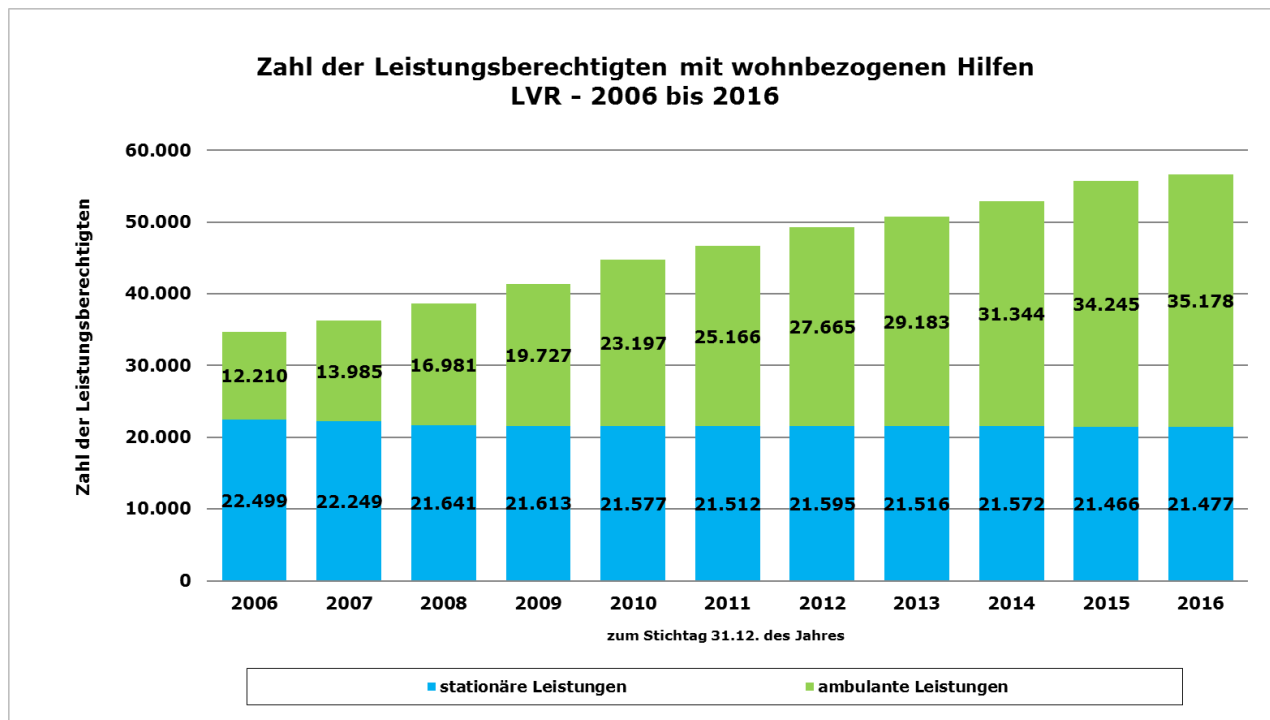
² Für die Zuordnung der Leistungsberechtigten zu einer Mitgliedskörperschaft als örtlichem Träger der Sozialhilfe ist § 98 SGB XII maßgebend (örtliche Zuständigkeit).

Im stationären Wohnen bedeutet dies beispielsweise, dass der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig ist, in dessen Bereich Leistungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben bzw. in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt haben. Der tatsächliche Aufenthaltsort (hier: Anschrift des Wohnheimes) kann also in einer anderen Region sein.

1.1. Entwicklung wohnbezogener Hilfen im Rheinland 2006 - 2016

Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen beim LVR steigt von 2015 auf 2016 um 1,7 Prozent und damit deutlich geringer als in den Vorjahren. Zwischen 2012 und 2015 stieg die Fallzahl um durchschnittlich rund 4 Prozent im Jahr.³

ABBILDUNG 1: ENTWICKLUNG DER WOHNBEZOGENEN HILFEN BEI ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN ZUM JEWEILIGEN STICHTAG 31.12.



Seit 2006 ist die Zahl der Leistungsberechtigten, die eine stationäre oder ambulante Wohnunterstützung erhalten, um insgesamt 63 Prozent gestiegen. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von ca. 5 Prozent.

Die Fallzahlsteigerungen der letzten 10 Jahre bilden sich mit einem deutlichen Zuwachs in Höhe von insgesamt fast 23.000 Leistungsberechtigten ausschließlich im ambulanten Bereich ab. Der durchschnittliche jährliche Fallzahlzuwachs beträgt hier 11,2 Prozent. Werden nur die letzten 5 Jahre betrachtet, liegt der jährliche Zuwachs bei durchschnittlich nur noch 6,9 Prozent. Die Wachstumsdynamik lässt insoweit deutlich nach.

Die Fallzahlentwicklung im stationären Wohnen ist von 2006 bis 2016 rückläufig mit einem Minus von über tausend Leistungsberechtigten.

Dabei hat sich der größte Teil des Fallzahlrückgangs in den ersten Jahren bis 2011 vollzogen (u.a. aufgrund der Rahmenzielvereinbarungen mit der Freien Wohlfahrt zum Platzabbau). Zwischen 2011 und 2016 stagniert die Fallzahlentwicklung weitgehend auf gleichem Niveau bzw. schwankt nur geringfügig.

³ 2015 wurden aufgrund differenzierterer Erfassungs- und Auswertungsmöglichkeiten erstmals die Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnunterstützung im Rahmen des Persönlichen Budgets gemeldet. Daraus resultiert ein statistischer Einmaleffekt bei der Fallzahlsteigerung. Ohne diesen Sondereffekt steigt die Fallzahl bei den Empfängerinnen und Empfängern von Wohnhilfen insgesamt von 2014 auf 2015 um 4,5 Prozent.

1.2. Leistungsberechtigte im stationären Wohnen

Die Anzahl der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen ist 2016 im Vergleich zu 2011 um 0,2 Prozent oder 35 Leistungsberechtigte gesunken.

TABELLE 1: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN UND DEREN VERÄNDERUNG
JEWEILS ZUM STICHTAG 31.12.

Leistungsberechtigte im stationären Wohnen nach gewöhnlichem Aufenthalt			Veränderungen seit 2011	
Stadt/Kreis	2011	2016	absolut	%
Düsseldorf	1.489	1.426	-63	-4,2%
Duisburg	1.237	1.175	-62	-5,0%
Essen	1.518	1.509	-9	-0,6%
Krefeld	622	597	-25	-4,0%
Leverkusen	358	341	-17	-4,7%
Mönchengladbach	643	674	31	4,8%
Mülheim/Ruhr	355	376	21	5,9%
Oberhausen	468	478	10	2,1%
Remscheid	378	386	8	2,1%
Solingen	377	379	2	0,5%
Wuppertal	1.042	1.039	-3	-0,3%
Kreis Mettmann	1.063	1.057	-6	-0,6%
Rhein-Kreis Neuss	934	922	-12	-1,3%
Kreis Viersen	659	687	28	4,2%
Kreis Kleve	917	934	17	1,9%
Kreis Wesel	1.078	1.061	-17	-1,6%
Bonn	672	669	-3	-0,4%
Köln	2.132	2.080	-52	-2,4%
Rhein-Erft-Kreis	835	845	10	1,2%
Kreis Euskirchen	396	455	59	14,9%
Oberbergischer Kreis	633	668	35	5,5%
Rheinisch-Bergischer Kreis	586	585	-1	-0,2%
Rhein-Sieg-Kreis	1.044	1.077	33	3,2%
Städteregion Aachen	1.017	1.033	16	1,6%
Kreis Düren	505	518	13	2,6%
Kreis Heinsberg	527	496	-31	-5,9%
nicht zugeordnet	27	10	-17	
LVR-Gesamt	21.512	21.477	-35	-0,2%

Die Tabelle 1 verdeutlicht die regionalen Unterschiede in den absoluten wie prozentualen Fallzahlveränderungen von 2011 bis 2016. Diese variieren zwischen Fallzahlzuwächsen in Höhe von +59 Leistungsberechtigten bis hin zu Fallzahlrückgängen in Höhe von -63 Leistungsberechtigten. Die prozentualen Veränderungen in den Regionen schwanken zwischen +14,9 Prozent und -5,9 Prozent.

1.3. Leistungsberechtigte im stationären Wohnen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und deren Verteilung nach Behinderungsform

Im Jahr 2016 erhalten LVR-weit 2,24 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Leistungen des stationären Wohnens. Die Werte der einzelnen Mitgliedskörperschaften bewegen sich zwischen einem Dichtewert von 1,81 bis 3,53.

TABELLE 2: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2016

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des stationären Wohnens nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2016							
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten (LB)	Bevölkerungszahl ⁴ (EW) zum 31.12.2015	Bewilligte Anträge pro 1.000 EW	Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.) in %	Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.) in %	Anteil seelisch behinderte Menschen (s.B.) in %	Anteil suchtkranke Menschen (Sucht) in %
Düsseldorf	1.426	612.178	2,33	63,5%	5,2%	27,1%	4,2%
Duisburg	1.175	491.231	2,39	71,7%	3,2%	16,7%	8,3%
Essen	1.509	582.624	2,59	67,4%	2,8%	25,4%	4,4%
Krefeld	597	225.144	2,65	60,5%	5,7%	32,0%	1,8%
Leverkusen	341	163.487	2,09	72,1%	3,2%	18,8%	5,9%
Mönchengladbach	674	259.996	2,59	67,4%	4,3%	23,0%	5,3%
Mülheim/Ruhr	376	169.278	2,22	72,9%	2,4%	19,1%	5,6%
Oberhausen	478	210.934	2,27	69,0%	2,5%	22,4%	6,1%
Remscheid	386	109.499	3,53	53,4%	3,6%	34,2%	8,8%
Solingen	379	158.726	2,39	69,4%	3,2%	24,3%	3,2%
Wuppertal	1.039	350.046	2,97	60,4%	3,7%	31,3%	4,6%
Kreis Mettmann	1.057	483.279	2,19	70,1%	4,3%	21,7%	4,0%
Rhein-Kreis Neuss	922	450.026	2,05	62,7%	3,6%	28,1%	5,6%
Kreis Viersen	687	297.661	2,31	66,7%	4,4%	24,6%	4,4%
Kreis Kleve	934	310.337	3,01	68,8%	2,2%	23,4%	5,5%
Kreis Wesel	1.061	462.664	2,29	75,8%	3,1%	18,9%	2,3%
Bonn	669	318.809	2,10	59,5%	6,4%	30,3%	3,7%
Köln	2.080	1.060.582	1,96	59,2%	4,3%	30,9%	5,6%
Rhein-Erft-Kreis	845	466.657	1,81	69,5%	5,6%	20,5%	4,5%
Kreis Euskirchen	455	191.165	2,38	53,6%	3,1%	36,7%	6,6%
Oberbergischer Kreis	668	273.452	2,44	58,2%	2,1%	30,8%	8,5%
Rhein.-Bergischer Kreis	585	282.729	2,07	70,6%	4,1%	19,8%	5,5%
Rhein-Sieg-Kreis	1.077	596.213	1,81	66,6%	5,5%	24,8%	3,2%
Städteregion Aachen	1.033	553.922	1,86	65,5%	5,2%	26,1%	3,1%
Kreis Düren	518	262.828	1,97	68,1%	6,4%	23,6%	1,9%
Kreis Heinsberg	496	252.527	1,96	75,2%	2,4%	19,8%	2,6%
nicht zugeordnet	10						
LVR-Gesamt	21.477	9.595.994	2,24	65,8%	4,0%	25,4%	4,8%

Nach wie vor stellen Menschen mit geistiger Behinderung die größte Gruppe im stationären Wohnen. LVR-weit liegt der Anteil bei rund 66 Prozent. Auch in allen Gebietskörperschaften liegt der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer geistigen Behinderung jeweils über der

⁴ Zum Zeitpunkt der Datenmeldung MAIS/Benchmarking lagen noch keine Angaben des statistischen Bundesamtes zu den Bevölkerungszahlen 2016 vor (EW 2016: 9.630.206). Auf die Dichtewerte wirkt sich dies nur marginal aus.

50-Prozent-Marke. Zweitgrößte Gruppe im stationären Wohnen sind Menschen mit einer seelischen Behinderung (25 Prozent), gefolgt von Menschen mit einer Suchterkrankung (5 Prozent) bzw. einer körperlichen Behinderung (4 Prozent).

1.4. Alter der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die regionale Verteilung der Leistungsberechtigten auf die Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2016 ersichtlich.

TABELLE 3: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des stationären Wohnens nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2016						
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	18 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	1.426	12,5%	14,2%	19,8%	40,2%	13,3%
Duisburg	1.175	14,3%	12,3%	19,4%	41,0%	13,0%
Essen	1.509	14,0%	13,2%	19,7%	40,6%	12,5%
Krefeld	597	13,9%	14,9%	19,8%	38,7%	12,7%
Leverkusen	341	10,0%	12,0%	20,8%	43,1%	14,1%
Mönchengladbach	674	17,4%	15,9%	17,8%	38,4%	10,5%
Mülheim/Ruhr	376	12,5%	12,5%	16,2%	41,5%	17,3%
Oberhausen	478	14,6%	11,5%	19,5%	38,7%	15,7%
Remscheid	386	11,9%	9,3%	21,2%	44,0%	13,5%
Solingen	379	12,7%	15,3%	19,0%	38,5%	14,5%
Wuppertal	1.039	12,8%	15,1%	18,5%	40,6%	13,0%
Kreis Mettmann	1.057	15,6%	16,9%	22,7%	34,2%	10,5%
Rhein-Kreis Neuss	922	15,6%	12,6%	21,0%	36,7%	14,1%
Kreis Viersen	687	19,5%	15,3%	20,5%	36,4%	8,3%
Kreis Kleve	934	16,6%	15,7%	18,2%	39,1%	10,4%
Kreis Wesel	1.061	15,9%	17,3%	21,0%	33,9%	11,8%
Bonn	669	14,8%	14,8%	20,3%	38,0%	12,1%
Köln	2.080	10,9%	15,1%	22,4%	40,2%	11,4%
Rhein-Erft-Kreis	845	18,0%	19,5%	19,9%	34,4%	8,2%
Kreis Euskirchen	455	17,8%	17,1%	21,5%	34,1%	9,5%
Oberbergischer Kreis	668	13,0%	16,6%	19,9%	37,6%	12,9%
Rhein.-Bergischer Kreis	585	14,4%	14,0%	20,9%	41,5%	9,2%
Rhein-Sieg-Kreis	1.077	17,8%	18,4%	19,8%	36,1%	7,9%
Städteregion Aachen	1.033	17,2%	16,2%	19,5%	36,4%	10,7%
Kreis Düren	518	15,4%	15,4%	21,0%	40,0%	8,1%
Kreis Heinsberg	496	14,1%	15,9%	18,8%	42,7%	8,5%
nicht zugeordnet	10					
LVR-Gesamt	21.477	14,7%	15,1%	20,1%	38,5%	11,5%

Im Bereich des LVR sind durchschnittlich 50 Prozent der Leistungsberechtigten 50 Jahre und älter (Vergleichswert 2011: 43 Prozent). In 15 Städten bzw. Kreisen sind bereits mehr als die Hälfte der Leistungsberechtigten in dieser Altersgruppe.

Zu der Altersgruppe „40 bis unter 50 Jahre“ gehören in den einzelnen Mitgliedskörperschaften zwischen 16 und 23 Prozent der Leistungsberechtigten. In den kommenden Jahren wird sich die Altersgruppe der über 50-Jährigen weiterhin kontinuierlich vergrößern.

1.5. Geschlecht der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen

Im stationären Wohnen sind – seit Jahren unverändert - 41 Prozent der Leistungsberechtigten weiblich, 59 Prozent männlich. Dieses Geschlechterverhältnis ist in fast allen Mitgliedskörperschaften ähnlich - der Männeranteil steigt bis auf einen Höchstwert von 65 Prozent.

TABELLE 4: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM STATIONÄREN WOHNEN NACH GESCHLECHT

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des stationären Wohnens nach örtlichen Trägern und Geschlecht am Stichtag 31.12.2016			
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Anteil männlich	Anteil weiblich
Düsseldorf	1.426	57%	43%
Duisburg	1.175	63%	37%
Essen	1.509	61%	39%
Krefeld	597	54%	46%
Leverkusen	341	59%	41%
Mönchengladbach	674	61%	39%
Mülheim/Ruhr	376	58%	42%
Oberhausen	478	63%	37%
Remscheid	386	65%	35%
Solingen	379	60%	40%
Wuppertal	1.039	59%	41%
Kreis Mettmann	1.057	63%	37%
Rhein-Kreis Neuss	922	59%	41%
Kreis Viersen	687	58%	42%
Kreis Kleve	934	60%	40%
Kreis Wesel	1.061	55%	45%
Bonn	669	59%	41%
Köln	2.080	61%	39%
Rhein-Erft-Kreis	845	56%	44%
Kreis Euskirchen	455	61%	39%
Oberbergischer Kreis	668	57%	43%
Rheinisch-Bergischer Kreis	585	58%	42%
Rhein-Sieg-Kreis	1.077	55%	45%
Städteregion Aachen	1.033	61%	39%
Kreis Düren	518	62%	38%
Kreis Heinsberg	496	59%	41%
nicht zugeordnet	10		
LVR-Gesamt	21.477	59%	41%

1.6. Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen

Die Anzahl der Menschen mit Behinderungen, die ambulant betreut wohnen, steigt weiterhin, wenn auch mit deutlich reduzierter Dynamik. Gegenüber 2011 ist die Zahl der Leistungsberechtigten um knapp 40 Prozent oder insgesamt rund 10.000 Menschen gestiegen.

TABELLE 5: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN UND DEREN VERÄNDERUNG JEWEILS ZUM STICHTAG 31.12.

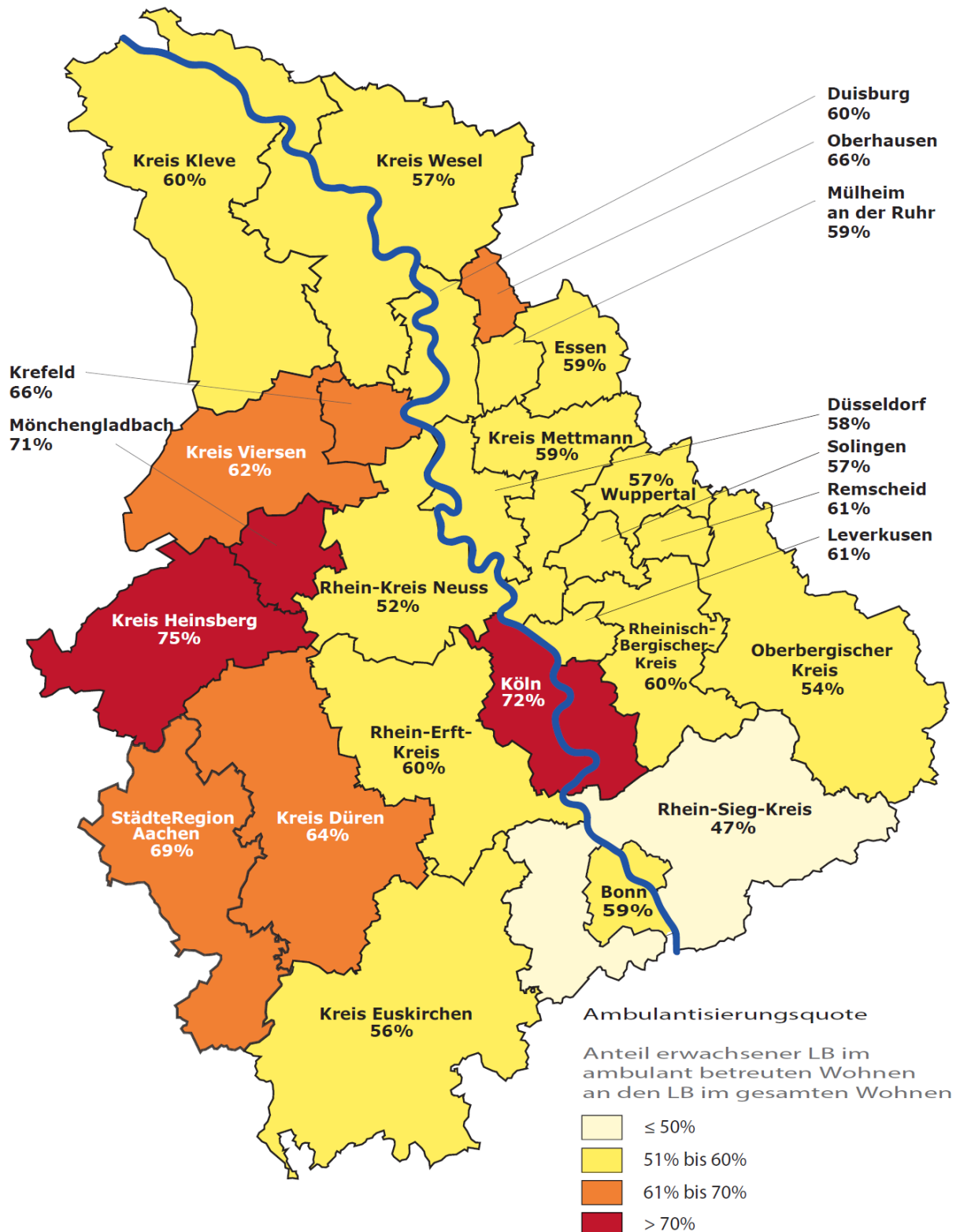
Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen nach gewöhnlichem Aufenthalt			Veränderung seit 2011	
Stadt/Kreis	2011	2016	absolut	%
Düsseldorf	1.457	1.996	539	37,0%
Duisburg	1.245	1.732	487	39,1%
Essen	1.685	2.208	523	31,0%
Krefeld	874	1.176	302	34,6%
Leverkusen	308	527	219	71,1%
Mönchengladbach	1.106	1.655	549	49,6%
Mülheim/Ruhr	455	551	96	21,1%
Oberhausen	821	915	94	11,4%
Remscheid	385	596	211	54,8%
Solingen	320	508	188	58,8%
Wuppertal	1.010	1.379	369	36,5%
Kreis Mettmann	1.154	1.503	349	30,2%
Rhein-Kreis Neuss	688	1.019	331	48,1%
Kreis Viersen	660	1.129	469	71,1%
Kreis Kleve	922	1.418	496	53,8%
Kreis Wesel	850	1.405	555	65,3%
Bonn	849	982	133	15,7%
Köln	3.916	5.293	1.377	35,2%
Rhein-Erft-Kreis	911	1.290	379	41,6%
Kreis Euskirchen	349	576	227	65,0%
Oberbergischer Kreis	525	784	259	49,3%
Rheinisch-Bergischer Kreis	604	868	264	43,7%
Rhein-Sieg-Kreis	701	950	249	35,5%
Städteregion Aachen	1.659	2.319	660	39,8%
Kreis Düren	634	920	286	45,1%
Kreis Heinsberg	1.065	1.461	396	37,2%
nicht zugeordnet	13	18	17	
LVR-Gesamt	25.166	35.178	10.012	39,8%

Auf der Ebene der einzelnen Gebietskörperschaften gibt es teilweise erhebliche Unterschiede bei den Veränderungen seit 2011. Die prozentualen Veränderungen schwanken zwischen einem Zuwachs von 11 Prozent und 71 Prozent.

1.7. Regional-Karte Rheinland: Ambulantisierungsquote

Ende 2016 leben sechs von zehn Leistungsberechtigten mit Wohnhilfen im LVR-Gebiet selbstständig mit ambulanter Unterstützung. Rheinlandweit liegt die Ambulantisierungsquote bei 62 Prozent. Zwischen einzelnen Regionen bestehen deutliche Unterschiede: der niedrigste Wert liegt bei 47 Prozent (Rhein-Sieg-Kreis), der höchste bei 75 Prozent (Kreis Heinsberg).

ABBILDUNG 2: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM WOHNEN GESAMT NACH GEWÖHNLICHEM AUFENTHALT ZUM STICHTAG 31.12.2016



1.8. Ambulante Wohnunterstützung für Menschen mit geistiger Behinderung

Ein Ziel der Umsetzung des Vorranges offener Hilfen („ambulant vor stationär“) beim LVR war und ist es, insbesondere auch mehr Menschen mit geistiger Behinderung ein selbstständiges Leben mit ambulanter Unterstützung zu ermöglichen. Dies ist gelungen: Die Zahl der Menschen mit geistiger Behinderung in ambulanter Wohnunterstützung stieg zwischen 2011 und 2016 um rund 2.200 Leistungsberechtigte oder plus 40 Prozent.

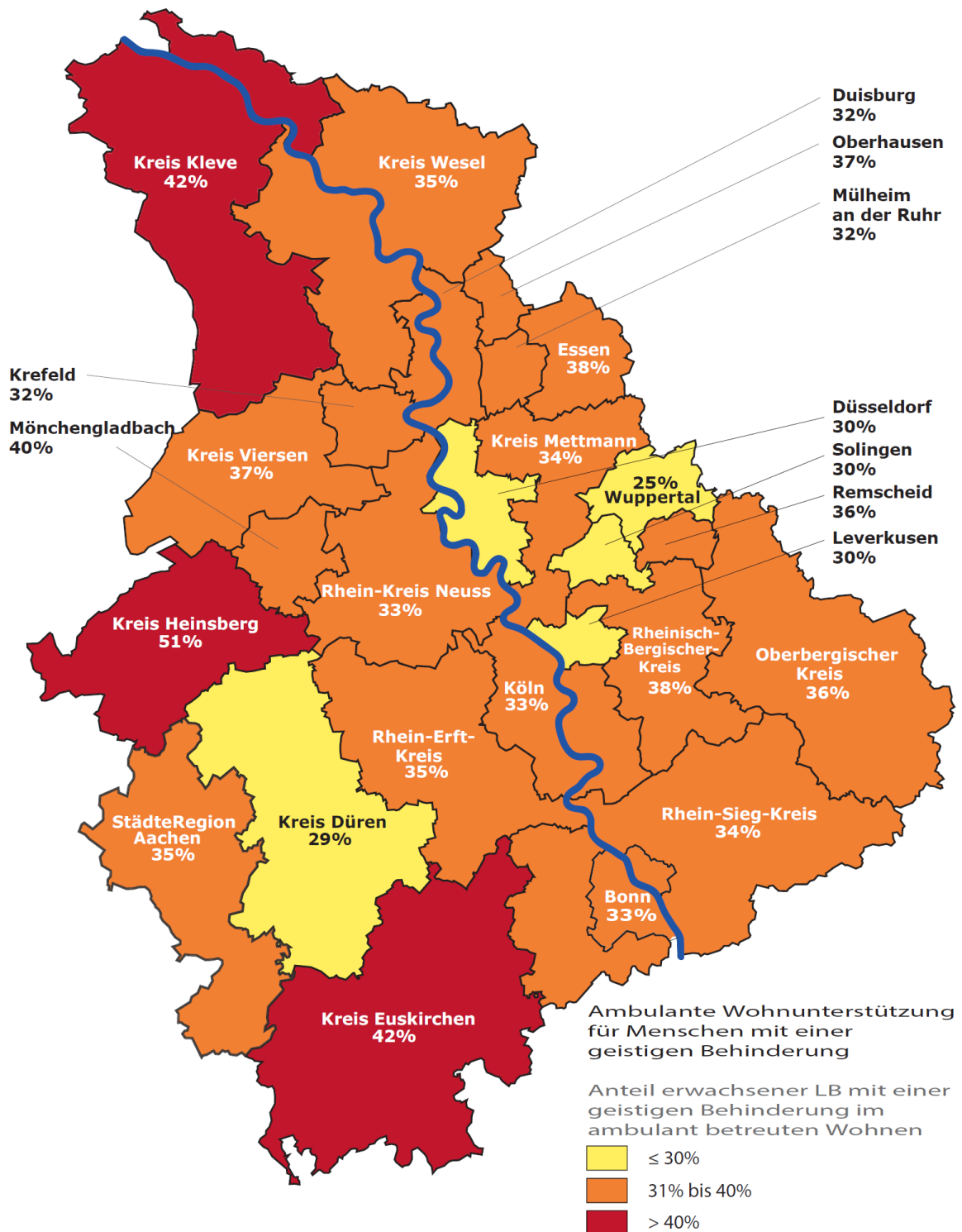
TABELLE 6: ENTWICKLUNG DER HILFEN IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN BEI ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG ZUM JEWEILIGEN STICHTAG 31.12.

Wohnleistungen für Leistungsberechtigte mit einer geistigen Behinderung beim LVR	2006		2011		2016	
	Absolut	%	Absolut	%	Absolut	%
Ambulant betreutes Wohnen	2.124	13%	5.424	27%	7.641	35%
LVR gesamt (stationär + ambulant)	16.781		19.771		21.777	

Betrachtet man die Gesamtzahl der Menschen mit geistiger Behinderung und den Anteil an dieser Gruppe, der selbstständig mit ambulanter Unterstützung wohnt, zeigt sich, dass diese Quote von 27 Prozent in 2011 auf 35 Prozent in 2016 gestiegen ist.

Die Ambulantisierungsquoten für diese Zielgruppe in den einzelnen Regionen sind in der nachfolgenden Karte (Abbildung 3) ausgewiesen. Der Anteil der Leistungsberechtigten mit ambulanter Wohnunterstützung an der Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit geistiger Behinderung reicht von 29 Prozent (Kreis Düren) bis 51 Prozent (Kreis Heinsberg).

ABBILDUNG 3: ANTEIL ERWACHSENER LEISTUNGSBERECHTIGTER MIT GEISTIGER BEHINDERUNG IM AMBULANTEN WOHNEN AN DEN ERWACHSENEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG IM WOHNEN GESAMT ZUM 31.12.2016



1.9. Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und deren Verteilung nach Behinderungsform

Ende 2016 leben im LVR-Gebiet insgesamt 35.178 Menschen mit Behinderung im selbstständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung. Dies entspricht einer LVR-weiten Dichte von 3,67 pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Bei Betrachtung der einzelnen Gebietskörperschaften schwankt der Dichtewert erheblich zwischen 1,59 und 6,37.

TABELLE 7: DICHTEWERTE FÜR ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN UND DEREN VERTEILUNG NACH BEHINDERUNGSFORM ZUM STICHTAG 31.12.2016

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des ambulant betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2016							
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten (LB)	Bevölkerungszahl⁵ (EW) zum 31.12.2015	Bewilligte Anträge pro 1.000 EW	Anteil geistig behinderte Menschen (g.B.) in %	Anteil körperlich behinderte Menschen (k.B.) in %	Anteil seelisch behinderte Menschen (s.B.) in %	Anteil suchtkranke Menschen (Sucht) in %
Düsseldorf	1.996	612.178	3,26	19,6%	3,7%	66,5%	10,1%
Duisburg	1.731	491.231	3,52	23,3%	1,4%	58,4%	16,9%
Essen	2.208	582.624	3,79	28,4%	2,9%	59,3%	9,4%
Krefeld	1.176	225.144	5,22	14,7%	4,5%	77,2%	3,6%
Leverkusen	527	163.487	3,22	20,3%	3,0%	67,0%	9,7%
Mönchengladbach	1.655	259.996	6,37	18,6%	2,1%	74,9%	4,4%
Mülheim/Ruhr	552	169.278	3,26	23,2%	2,0%	62,0%	12,7%
Oberhausen	917	210.934	4,35	20,7%	1,3%	75,7%	2,1%
Remscheid	596	109.499	5,44	19,1%	1,7%	72,8%	6,4%
Solingen	510	158.726	3,21	22,0%	1,6%	68,4%	7,6%
Wuppertal	1.379	350.046	3,94	15,4%	2,0%	76,2%	6,5%
Kreis Mettmann	1.503	483.279	3,11	25,5%	2,8%	62,4%	9,2%
Rhein-Kreis Neuss	1.019	450.026	2,26	28,2%	2,0%	57,9%	12,0%
Kreis Viersen	1.130	297.661	3,80	23,5%	3,1%	69,3%	4,1%
Kreis Kleve	1.418	310.337	4,57	33,1%	2,6%	56,0%	8,3%
Kreis Wesel	1.404	462.664	3,03	30,2%	1,1%	66,0%	2,6%
Bonn	982	318.809	3,08	19,7%	1,8%	69,3%	9,2%
Köln	5.293	1.060.582	4,99	11,6%	2,9%	70,9%	14,5%
Rhein-Erft-Kreis	1.290	466.657	2,76	25,0%	3,0%	62,7%	9,2%
Kreis Euskirchen	576	191.165	3,01	30,7%	3,3%	59,9%	6,1%
Oberbergischer Kreis	782	273.452	2,86	27,5%	3,6%	52,0%	16,9%
Rhein.-Bergischer Kreis	866	282.729	3,06	29,1%	6,1%	52,1%	12,7%
Rhein-Sieg-Kreis	950	596.213	1,59	38,7%	1,8%	56,4%	3,1%
Städteregion Aachen	2.319	553.922	4,19	15,9%	1,7%	74,3%	8,2%
Kreis Düren	920	262.828	3,50	15,8%	1,5%	75,4%	7,3%
Kreis Heinsberg	1.461	252.527	5,79	26,3%	1,0%	68,2%	4,5%
nicht zugeordnet	18						
LVR-Gesamt	35.178	9.595.994	3,67	21,7%	2,5%	66,7%	9,1%

Menschen mit seelischer Behinderung stellen mit einem Anteil von 67 Prozent die größte Gruppe im selbstständigen Wohnen. Menschen mit geistiger Behinderung machen mit 22 Prozent die zweitgrößte Gruppe bei der ambulanten Wohnunterstützung aus. 9 Prozent der Menschen im selbstständigen Wohnen sind suchterkrankt und rund 3 Prozent der Leistungsberechtigten sind körperbehindert.

⁵ Auch hier wurden, wie vorne, die Bevölkerungsdaten zum 31.12.2015 verwendet. Dies wirkt sich nur marginal auf die Dichtewerte aus.

1.10. Alter der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen

LVR-weit sind über 38 Prozent der Leistungsberechtigten 50 Jahre und älter. Damit ist der prozentuale Anteil dieser Altersgruppe im ambulant betreuten Wohnen deutlich geringer als im Vergleich zu den Leistungsberechtigten im stationären Wohnen (50 Prozent).

Aus der nachfolgenden Übersicht ist die Verteilung der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen auf die Altersgruppen zum 31.12.2016 ersichtlich. Regionale Unterschiede in der jeweiligen Altersgruppenverteilung gibt es nur in begrenztem Umfang. Der Anteil der über 50-Jährigen reicht von 34 bis 44 Prozent. Das Klientel im ambulant betreuten Wohnen ist damit im Schnitt etwas jünger als die Leistungsberechtigten in den stationären Wohneinrichtungen.

TABELLE 8: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des ambulant betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2016						
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	18 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	1.996	11,3%	20,6%	24,5%	37,4%	6,2%
Duisburg	1.731	16,1%	20,7%	25,2%	34,1%	3,9%
Essen	2.208	13,3%	21,2%	23,1%	37,0%	5,4%
Krefeld	1.176	17,2%	21,9%	25,3%	32,1%	3,6%
Leverkusen	527	14,4%	22,4%	21,3%	36,6%	5,3%
Mönchengladbach	1.655	18,2%	22,2%	23,4%	31,2%	5,0%
Mülheim/Ruhr	552	13,2%	20,9%	22,0%	36,3%	7,6%
Oberhausen	917	13,9%	19,8%	24,3%	35,5%	6,6%
Remscheid	596	18,0%	22,8%	19,5%	34,6%	5,2%
Solingen	510	17,5%	17,3%	25,8%	33,3%	6,1%
Wuppertal	1.379	15,7%	21,7%	23,1%	34,9%	4,7%
Kreis Mettmann	1.503	16,9%	20,5%	23,7%	33,5%	5,5%
Rhein-Kreis Neuss	1.019	17,0%	23,5%	26,0%	29,8%	3,7%
Kreis Viersen	1.130	17,9%	22,8%	23,5%	31,3%	4,6%
Kreis Kleve	1.418	21,7%	23,0%	18,9%	31,4%	5,0%
Kreis Wesel	1.404	17,9%	25,3%	23,0%	31,0%	2,9%
Bonn	982	12,1%	23,7%	23,3%	34,7%	6,1%
Köln	5.293	12,0%	20,2%	27,0%	34,8%	6,0%
Rhein-Erft-Kreis	1.290	18,9%	21,3%	24,8%	30,2%	4,7%
Kreis Euskirchen	576	22,2%	23,1%	19,3%	31,8%	3,6%
Oberbergischer Kreis	782	18,2%	22,4%	24,2%	30,9%	4,2%
Rhein.-Bergischer Kreis	866	16,4%	23,4%	25,3%	30,9%	4,0%
Rhein-Sieg-Kreis	950	19,1%	22,4%	21,9%	31,6%	5,1%
Städteregion Aachen	2.319	18,2%	20,7%	24,9%	31,1%	5,0%
Kreis Düren	920	23,2%	21,0%	19,5%	31,8%	4,6%
Kreis Heinsberg	1.461	21,2%	22,2%	19,3%	33,2%	4,1%
nicht zugeordnet	18					
LVR-Gesamt	35.178	16,3%	21,6%	23,8%	33,3%	5,0%

1.11. Geschlecht der Leistungsberechtigten im ambulant betreuten Wohnen

Das Geschlechterverhältnis beim selbständigen Wohnen mit ambulanter Unterstützung ist mit 48 Prozent Frauen gegenüber 52 Prozent Männern ausgeglichener als im stationären Wohnen.

TABELLE 9: ERWACHSENE LEISTUNGSBERECHTIGTE IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN NACH GESCHLECHT

Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem bewilligten Antrag auf Leistungen des ambulant betreuten Wohnens nach örtlichen Trägern und Geschlecht am Stichtag 31.12.2016			
Stadt/Kreis	Anzahl der Leistungsberechtigten	Anteil männlich	Anteil weiblich
Düsseldorf	1.996	55%	45%
Duisburg	1.731	53%	47%
Essen	2.208	56%	44%
Krefeld	1.176	49%	51%
Leverkusen	527	53%	47%
Mönchengladbach	1.655	49%	51%
Mülheim/Ruhr	552	52%	48%
Oberhausen	917	53%	47%
Remscheid	596	49%	51%
Solingen	510	52%	48%
Wuppertal	1.379	49%	51%
Kreis Mettmann	1.503	48%	52%
Rhein-Kreis Neuss	1.019	53%	47%
Kreis Viersen	1.130	50%	50%
Kreis Kleve	1.418	55%	45%
Kreis Wesel	1.404	48%	52%
Bonn	982	49%	51%
Köln	5.293	53%	47%
Rhein-Erft-Kreis	1.290	52%	48%
Kreis Euskirchen	576	55%	45%
Oberbergischer Kreis	782	53%	47%
Rheinisch-Bergischer Kreis	866	59%	41%
Rhein-Sieg-Kreis	950	53%	47%
Städteregion Aachen	2.319	53%	47%
Kreis Düren	920	53%	47%
Kreis Heinsberg	1.461	48%	52%
nicht zugeordnet	18		
LVR-Gesamt	35.178	52%	48%

In acht Regionen erhalten mehr Frauen als Männer entsprechende Leistungen (Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Wuppertal, Kreis Mettmann, Kreis Wesel, Bonn, Kreis Heinsberg). Der Frauenanteil steigt bis auf einen Höchstwert von 52 Prozent. Gleichzeitig gibt es Mitgliedskörperschaften, in denen der Anteil der Männer an den Leistungsberechtigten deutlich über dem der Frauen liegt (Rheinisch-Bergischer Kreis mit 59, Essen mit 56 Prozent).

2. Arbeit und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung

Der Landschaftsverband Rheinland erbringt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung insbesondere durch

- die Finanzierung von Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe
- die Förderung von Inklusionsbetrieben⁶ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Die folgende regionalisierte Darstellung der Leistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung orientiert sich – anders als im Bereich Wohnen – nicht an der Herkunft der Leistungsberechtigten, sondern an den Standorten dieser Angebote zur Teilhabe. Der Standort der Betriebsstätte, in der die Leistungsberechtigten beschäftigt sind, entspricht dabei meist dem tatsächlichen Aufenthalt der Leistungsberechtigten, d.h. ihrem Wohnort. Ausgewertet wurden im Folgenden die Beschäftigtenzahlen zum Stichtag 31.12.2016.

Werkstattbeschäftigte

Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständiger Leistungsträger im **Arbeitsbereich** einer Werkstatt. Die folgenden Daten beziehen sich daher auf Beschäftigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), das heißt ohne Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich.

Zusätzlich zu den Beschäftigten in den rheinischen Werkstätten werden auch die Leistungsberechtigten ausgewiesen, die in Werkstätten außerhalb des Rheinlandes beschäftigt sind, für die der LVR aber zuständiger Leistungsträger ist. Zum 31.12.2016 finanziert der LVR die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen für 33.862 Leistungsberechtigte.

Wie in den anderen Bundesländern ist auch im Rheinland seit Jahren ein stetiger Anstieg der Anzahl der Leistungsberechtigten – sowohl absolut wie auch bezogen auf die Einwohnerzahl – zu verzeichnen. Von 2006 bis 2016 hat sich die Zahl der Leistungsberechtigten im Rheinland um insgesamt 33,8 Prozent erhöht. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Steigerungsrate von 2,8 Prozent oder – in absoluten Zahlen – einem jährlichen Zuwachs von durchschnittlich rund 1.000 Fällen.

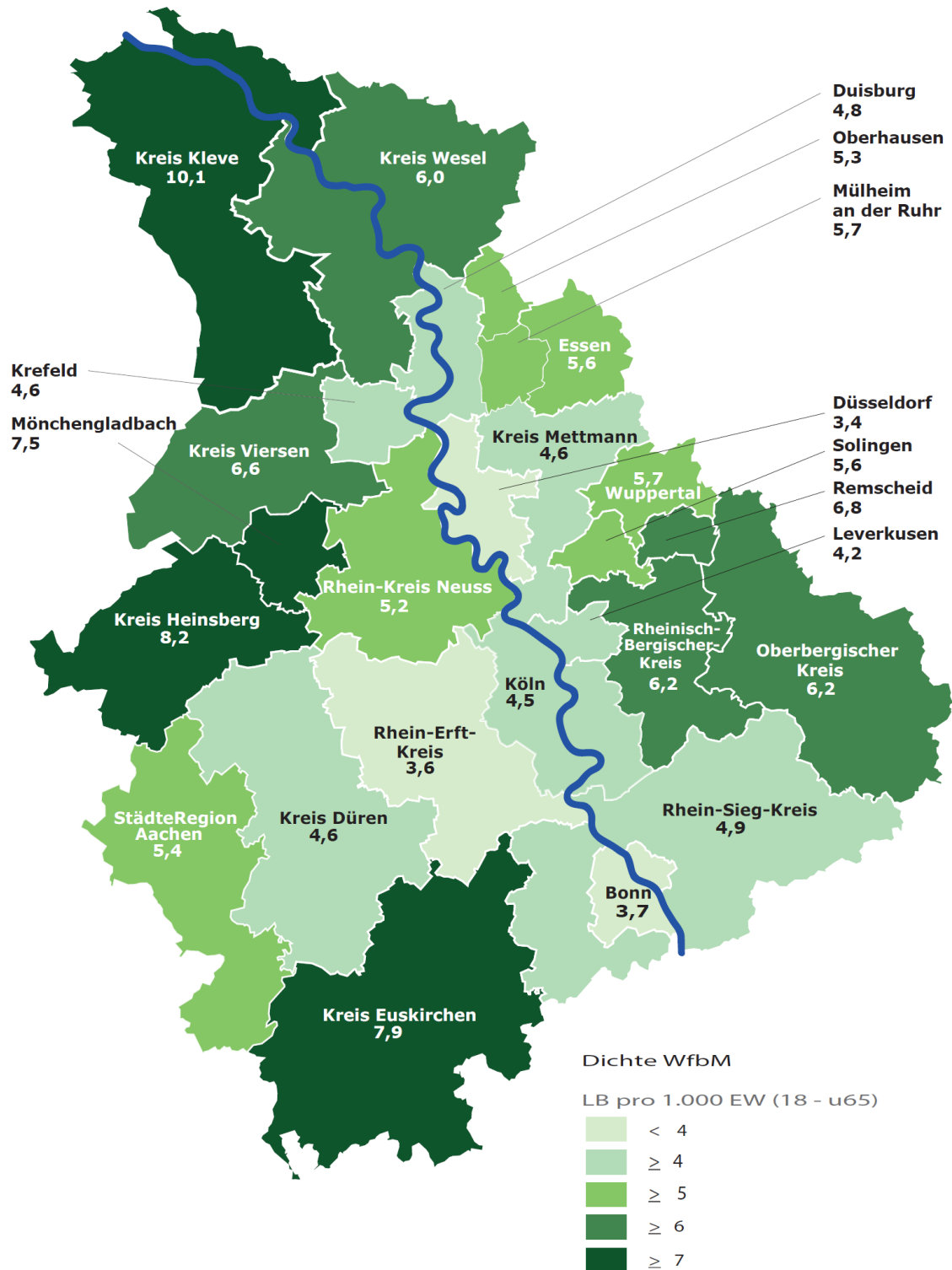
Die Dynamik des Fallzahlenanstiegs geht jedoch im Rheinland wie bundesweit in den letzten Jahren erkennbar zurück. Von 2015 auf 2016 sind die Fallzahlen im Rheinland um nur 370 Fälle, das heißt 1,1 Prozent gestiegen.

⁶ „Inklusionsbetrieb“ ist seit 01.01.2018 die gesetzliche Bezeichnung für die bisherigen "Integrationsprojekte" nach dem neuen SGB IX.

2.1 Beschäftigtenzahlen im Verhältnis zur Einwohnerzahl

Die folgende Karte stellt die Verteilung der Fallzahlen im Rheinland anhand von Dichtewerten dar, d.h. anhand der Anzahl der Leistungsberechtigten im Verhältnis zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im erwerbsfähigen Alter.

ABBILDUNG 4: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN PRO 1.000 EINWOHNER (18 BIS UNTER 65 JAHRE) in 2016⁷



⁷ Auch hier wurden, wie vorne, die Bevölkerungsdaten zum 31.12.2015 verwendet. Dies wirkt sich nur marginal auf die Dichtewerte aus.

Im Rheinland sind durchschnittlich 5,6 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in einer rheinischen Werkstatt beschäftigt. Diese Dichtewerte variieren regional von 3,4 in Düsseldorf bis zu 10 im Kreis Kleve.

In Bezug auf die regionale Versorgungsstruktur ist dabei auf Folgendes hinzuweisen:

Den Werkstätten sind verbindlich Einzugsbereiche zugeordnet, die sich an der Erreichbarkeit der WfbM orientieren (§ 8 Abs. 3 Werkstättenverordnung). Einzugsbereiche können dabei in Randgebieten von Städten und Kreisen auch in angrenzende Regionen hineinreichen.

Bei der Auswahl einer Werkstatt ist allerdings das in § 9 SGB IX verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu beachten. Das heißt, die leistungsberechtigte Person kann sich auch für eine andere Werkstatt als die im Einzugsbereich liegende entscheiden.

Die Anzahl der Werkstattbeschäftigten in einer Region ist zudem auch abhängig von in der Region vorhandenen Wohnangeboten der Eingliederungshilfe oder Standorten von Kliniken, HPH-Netzen etc.

Auch sind Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt wie Tagesstrukturangebote, Tagesstätten, Arbeitstherapie, Inklusionsbetriebe, Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt etc. regional unterschiedlich vorhanden beziehungsweise werden unterschiedlich in Anspruch genommen.

2.2 Behinderungsform der Beschäftigten

Im Bereich des LVR sind, wie bundesweit, vornehmlich Menschen mit geistiger (und körperlicher) Behinderung in einer Werkstatt beschäftigt. Ihr Anteil liegt bei knapp 80 Prozent. Gleichzeitig wächst die Gruppe der Werkstatt-Beschäftigten mit psychischer Behinderung. Ihr Anteil liegt rheinlandweit bei durchschnittlich 20,1 Prozent (2011: 17,4 Prozent).

Die folgende Tabelle stellt die regionale Verteilung der Leistungsberechtigten in Leistungsträgerschaft des LVR in absoluten Zahlen dar. Je Region werden zudem die Anteile der Beschäftigten in Betriebsstätten für Menschen mit körperlicher/geistiger Behinderung und in Betriebsstätten für Menschen mit psychischer Behinderung ausgewiesen.

TABELLE 10: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH BEHINDERUNGSFORM

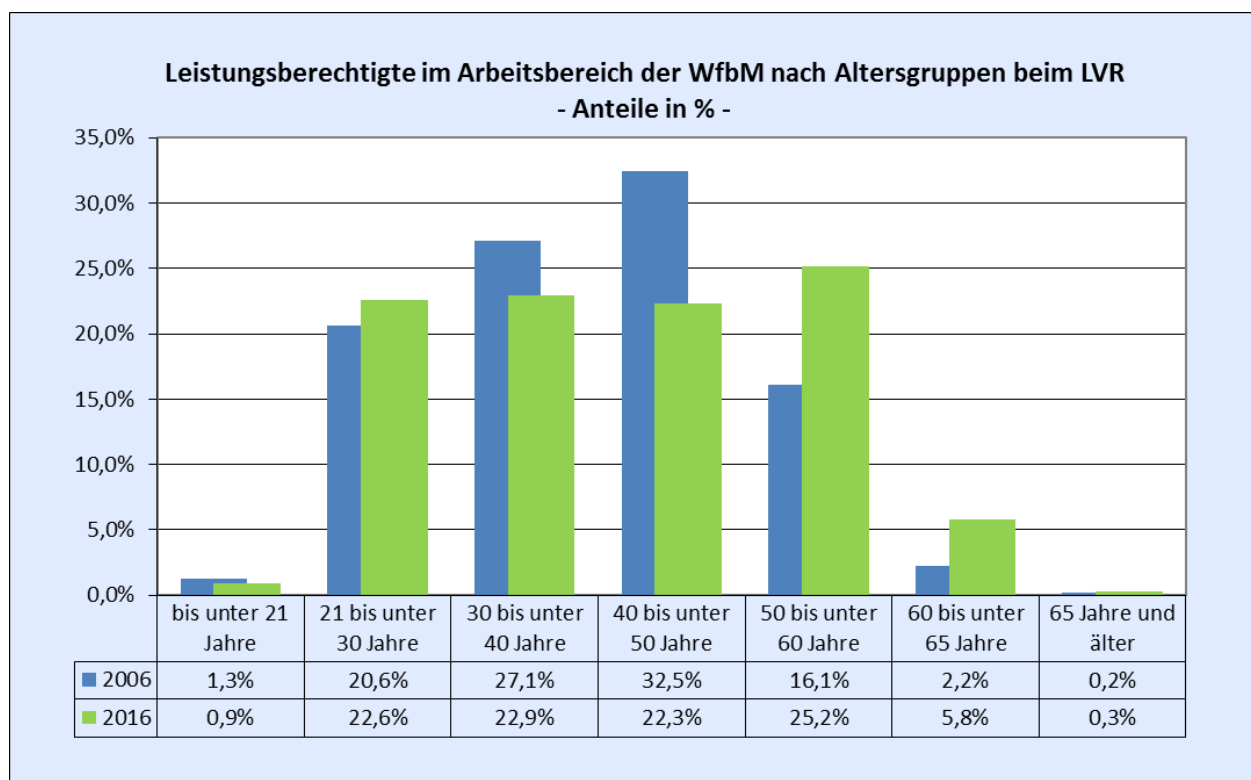
Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen am Stichtag 31.12.2016			
Betriebsstätten in der Region	Anzahl der Beschäftigten	Anteil der Beschäftigten in % in Betriebsstätten für Menschen mit einer	
		geistigen/körperlichen Behinderung (g.B./k.B.)	psychischen Behinderung (p.B.)
Düsseldorf	1.352	79,5%	20,5%
Duisburg	1.470	86,3%	13,7%
Essen	2.055	86,4%	13,6%
Krefeld	645	90,1%	9,9%
Leverkusen	422	100,0%	0,0%
Mönchengladbach	1.236	85,3%	14,7%
Mülheim/Ruhr	589	78,4%	21,6%
Oberhausen	703	78,2%	21,8%
Remscheid	456	70,6%	29,4%
Solingen	551	71,9%	28,1%
Wuppertal	1.253	61,6%	38,4%
Kreis Mettmann	1.338	85,5%	14,5%
Rhein-Kreis Neuss	1.440	78,4%	21,6%
Kreis Viersen	1.218	76,0%	24,0%
Kreis Kleve	1.984	86,8%	13,2%
Kreis Wesel	1.718	83,5%	16,5%
Bonn	772	55,7%	44,3%
Köln	3.154	66,7%	33,3%
Rhein-Erft-Kreis	1.048	83,0%	17,0%
Kreis Euskirchen	947	63,0%	37,0%
Oberbergischer Kreis	1.047	73,5%	26,5%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.063	86,5%	13,5%
Rhein-Sieg-Kreis	1.788	90,6%	9,4%
Städteregion Aachen	1.939	83,8%	16,2%
Kreis Düren	763	81,0%	19,0%
Kreis Heinsberg	1.307	80,5%	19,5%
außerrheinisch	1.604	87,5%	12,5%
LVR-Gesamt	33.862	79,9%	20,1%

Regionale Unterschiede sind auch hier unter anderem durch die Einzugsgebiete der Werkstätten und/oder die Nähe zu Wohneinrichtungen, Fachkliniken etc. oder alternativen Beschäftigungsangeboten für Menschen mit einer psychischen Behinderung zu erklären. Auch Kooperationen zwischen Werkstätten und anderen Anbietern von Hilfen für Menschen mit einer psychischen Behinderung sowie die unterschiedlichen Entstehungszeitpunkte von speziellen Angeboten für Menschen mit einer psychischen Behinderung können im Einzelfall eine Rolle spielen.

2.3 Alter der Beschäftigten

Die Altersstruktur der Werkstattbeschäftigten verändert sich im Rheinland wie im bundesweiten Durchschnitt in Richtung einer Zunahme bei den über 50-Jährigen zu Lasten der 21- bis 50-Jährigen.

ABBILDUNG 5: LEISTUNGSBERECHTIGTE IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN 2006 UND 2016



Datenquelle: Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe der überörtlichen Träger der Sozialhilfe 2016

Die Altersverteilung in den einzelnen Regionen im Rheinland zum 31.12.2016 ist in der folgenden Tabelle 11 dargestellt.

Im Durchschnitt über alle Regionen sind 31,3 Prozent der Werkstattbeschäftigten 50 Jahre und älter. In vier Regionen (Bonn, Solingen, Wuppertal, Kreis Kleve) liegt der Anteil dieser Altersgruppe bei über 35 Prozent, in drei anderen Regionen (Rhein-Sieg-Kreis, Städteregion Aachen, Kreis Wesel) dagegen bei unter 26 Prozent.

TABELLE 11: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH ALTERSGRUPPEN

Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen und Altersgruppen am Stichtag 31.12.2016								
Betriebsstätten in der Region	Anzahl der Leistungs- berechtigten	bis unter 21 Jahre	21 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 Jahre und älter
Düsseldorf	1.352	1,6%	19,5%	22,4%	22,9%	28,3%	5,2%	0,1%
Duisburg	1.470	0,5%	24,0%	23,2%	22,9%	22,8%	6,6%	0,1%
Essen	2.055	0,7%	19,1%	21,7%	25,8%	26,3%	6,0%	0,4%
Krefeld	645	1,6%	25,6%	22,1%	22,8%	23,3%	4,5%	0,0%
Leverkusen	422	1,4%	22,3%	23,4%	24,8%	21,6%	6,1%	0,5%
Mönchengladbach	1.236	0,9%	23,5%	23,4%	22,1%	24,8%	5,1%	0,2%
Mülheim/Ruhr	589	0,0%	22,2%	24,8%	22,4%	25,9%	4,0%	0,7%
Oberhausen	703	0,3%	23,4%	22,9%	26,8%	22,3%	4,2%	0,1%
Remscheid	456	0,5%	26,4%	23,8%	17,2%	25,1%	6,8%	0,3%
Solingen	551	1,3%	19,7%	21,0%	21,9%	28,2%	7,7%	0,2%
Wuppertal	1.253	1,2%	18,0%	20,5%	20,9%	31,2%	7,4%	0,7%
Kreis Mettmann	1.338	0,7%	23,3%	23,5%	21,9%	24,4%	6,2%	0,1%
Rhein-Kreis Neuss	1.440	1,0%	20,6%	21,4%	23,7%	27,2%	6,0%	0,1%
Kreis Viersen	1.218	2,1%	23,8%	22,3%	23,6%	23,0%	5,2%	0,2%
Kreis Kleve	1.984	0,5%	20,2%	23,1%	20,7%	27,7%	7,2%	0,6%
Kreis Wesel	1.718	0,6%	23,0%	28,3%	22,4%	21,4%	4,2%	0,1%
Bonn	772	0,9%	18,0%	20,8%	22,9%	30,2%	6,8%	0,4%
Köln	3.154	0,8%	23,1%	23,1%	22,1%	25,9%	4,9%	0,3%
Rhein-Erft-Kreis	1.048	0,5%	26,5%	22,7%	23,5%	22,2%	4,5%	0,1%
Kreis Euskirchen	947	1,2%	26,3%	19,0%	21,5%	26,2%	5,6%	0,2%
Oberbergischer Kreis	1.047	1,5%	21,8%	24,5%	21,9%	24,0%	6,2%	0,1%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.063	0,9%	22,6%	21,9%	21,2%	26,6%	6,6%	0,2%
Rhein-Sieg-Kreis	1.788	0,6%	25,7%	26,6%	21,2%	21,9%	3,6%	0,4%
Städteregion Aachen	1.939	1,4%	28,2%	24,5%	20,8%	19,7%	5,1%	0,3%
Kreis Düren	763	0,6%	22,7%	24,4%	21,5%	24,9%	5,9%	0,0%
Kreis Heinsberg	1.307	1,3%	26,6%	19,9%	19,9%	25,7%	6,4%	0,3%
außerrheinischer Träger	1.604	0,2%	16,5%	20,3%	21,8%	30,8%	9,7%	0,8%
LVR-Gesamt	33.862	0,9%	22,6%	22,9%	22,3%	25,2%	5,8%	0,3%

2.4 Geschlecht der Werkstattbeschäftigten

Im Rheinland sind 58 Prozent der Werkstattbeschäftigten männlich und 42 Prozent weiblich. Dies entspricht der bundesweiten Verteilung, die seit Jahren unverändert ist.

In den einzelnen Regionen stellt sich die Geschlechterverteilung durchaus unterschiedlich dar. Der Männeranteil schwankt zwischen 54 Prozent (Kreis Heinsberg) und 64 Prozent (Mönchengladbach).

TABELLE 12: LEISTUNGSBERECHTIGTE IN WFBM IN LEISTUNGSTRÄGERSCHAFT LVR NACH GESCHLECHT

Anzahl der Beschäftigten im Arbeitsbereich der WfbM nach Regionen am Stichtag 31.12.2016			
Betriebsstätten in der Region	Anzahl der Leistungsberechtigten	Anteil männlich	Anteil weiblich
Düsseldorf	1.352	57%	43%
Duisburg	1.470	60%	40%
Essen	2.055	61%	39%
Krefeld	645	56%	44%
Leverkusen	422	60%	40%
Mönchengladbach	1.236	64%	36%
Mülheim/Ruhr	589	61%	39%
Oberhausen	703	60%	40%
Remscheid	456	60%	40%
Solingen	551	60%	40%
Wuppertal	1.253	57%	43%
Kreis Mettmann	1.338	60%	40%
Rhein-Kreis Neuss	1.440	61%	39%
Kreis Viersen	1.218	58%	42%
Kreis Kleve	1.984	59%	41%
Kreis Wesel	1.718	57%	43%
Bonn	772	57%	43%
Köln	3.154	58%	42%
Rhein-Erft-Kreis	1.048	60%	40%
Kreis Euskirchen	947	61%	39%
Oberbergischer Kreis	1.047	58%	42%
Rheinisch-Bergischer Kreis	1.063	60%	40%
Rhein-Sieg-Kreis	1.788	57%	43%
Städteregion Aachen	1.939	57%	43%
Kreis Düren	763	57%	43%
Kreis Heinsberg	1.307	54%	46%
außerrheinischer Träger	1.604	57%	43%
LVR-Gesamt	33.862	58%	42%

2.5 Werkstattbeschäftigung und Wohnform

Die Wohnsituation der Werkstattbeschäftigten stellt sich im Rheinland 2016 wie folgt dar: 32 Prozent der Beschäftigten leben in Wohneinrichtungen, 22 Prozent leben selbstständig und erhalten ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, rund 46 Prozent der Beschäftigten erhalten weder stationäre noch ambulante Wohnleistungen der Eingliederungshilfe.

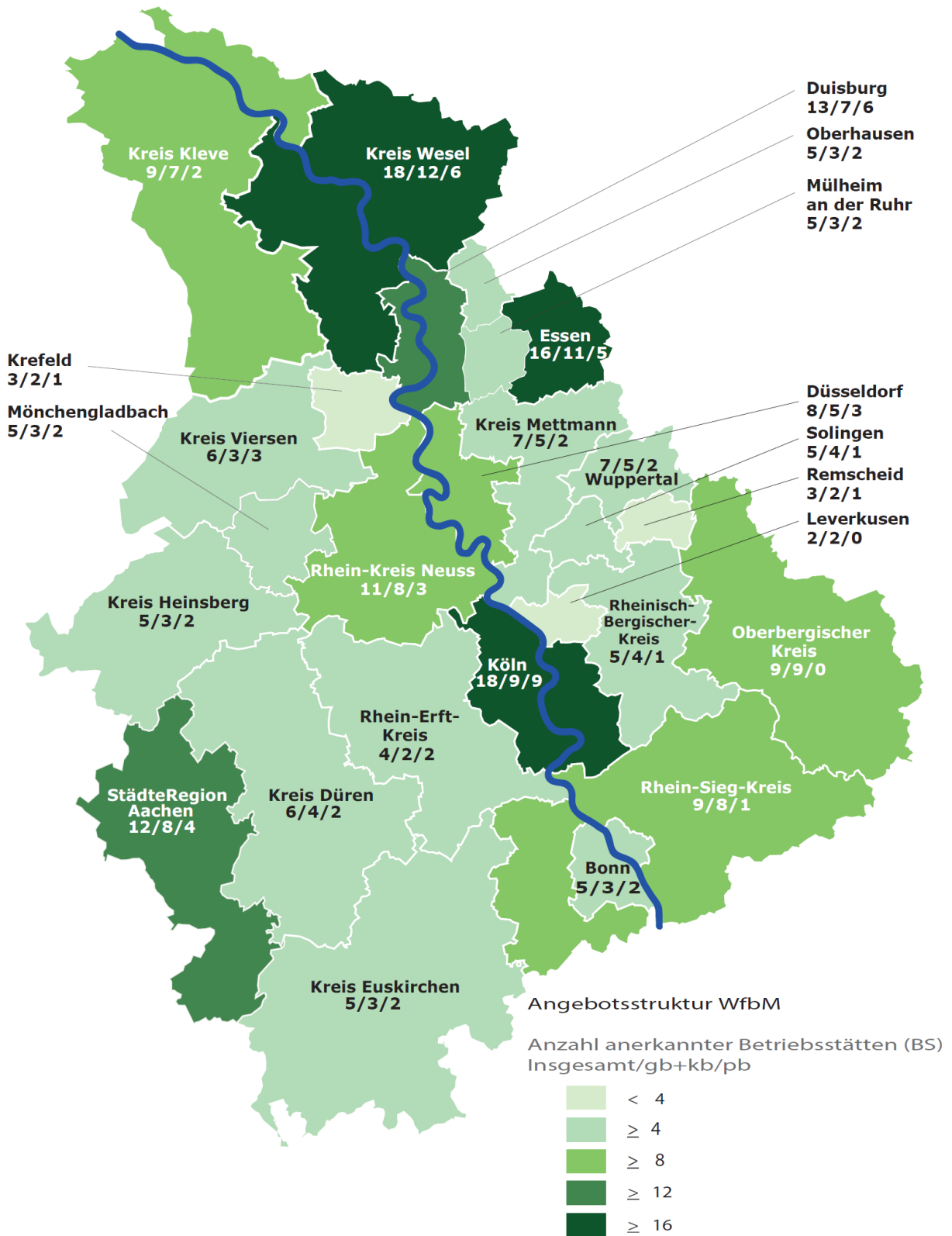
2.6 Angebotsstruktur der WfbM im Rheinland

Im Rheinland sorgen insgesamt 43 Werkstattträger mit über 200 Betriebsstätten für ein flächendeckendes Angebot an Arbeitsplätzen für Menschen mit wesentlicher Behinderung. Mittlerweile bieten 31 der 43 Werkstattträger spezifische, räumlich selbstständige Beschäftigungsangebote für Menschen mit psychischer Behinderung an. Von diesen 31 Werkstattträgern haben 8 ausschließlich Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit einer psychischen Behinderung. Demgegenüber haben von den 43 Werkstattträgern 13 ausschließlich Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit einer geistigen/körperlichen Behinderung. Eine Auflistung der Werkstatt-Träger mit ihren Betriebsstätten in den einzelnen Regionen enthält Anlage 1.

Die Karte in Abbildung 6 stellt die Verteilung der Betriebsstätten im Rheinland dar. Angezeigt wird jeweils die Gesamtzahl der Betriebsstätten sowie die Zahl der Betriebsstätten für Menschen mit einer geistigen/körperlichen Behinderung und der Betriebsstätten für Menschen mit psychischer Behinderung.

In allen Mitgliedskörperschaften - bis auf Köln – gibt es jeweils mehr Betriebsstätten für Menschen mit einer geistigen/körperlichen Behinderung als für Menschen mit einer psychischen Behinderung. Die Größe der einzelnen Betriebsstätten sowie deren Verhältnis zur Einwohnerzahl wird in der Karte nicht berücksichtigt. So darf beispielweise aus der Tatsache, dass der Kreis Kleve 9 anerkannte Betriebsstätten aufweist und der Nachbarkreis Wesel 18 nicht gefolgert werden, dass die Angebotsdichte im Kreis Kleve niedriger sei. Dies zeigt der Vergleich der Dichtewerte bei den WfbM-Beschäftigtenzahlen. Bei einer ähnlich hohen Einwohnerzahl beider Kreise, verzeichnet der Kreis Kleve eine Leistungsdichte von 10,1 Leistungsberechtigte auf 1.000 Einwohner, der Kreis Wesel hingegen lediglich einen Wert von 5,2 (vgl. Abbildung 4, S. 18).

ABBILDUNG 6: ANGEBOTSSTRUKTUR DER WfbM IM RHEINLAND NACH ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS) INSGESAMT/ ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS) FÜR MENSCHEN MIT EINER GEISTIGEN ODER KÖRPERLICHEN BEHINDERUNG/ ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS) FÜR MENSCHEN MIT EINER PSYCHISCHEN BEHINDERUNG



2.7 Inklusionsbetriebe

Ende 2016 liegt die Zahl der anerkannten Inklusionsbetriebe⁸ im Rheinland bei insgesamt 130. Insgesamt sind in den Inklusionsbetrieben bis Jahresende 3.072 Arbeitsplätze entstanden, davon 1.631 Arbeitsplätze für Beschäftigte, die zur besonderen Zielgruppe der Inklusionsbetriebe gehören (siehe § 215 Absatz 2 SGB IX neu).

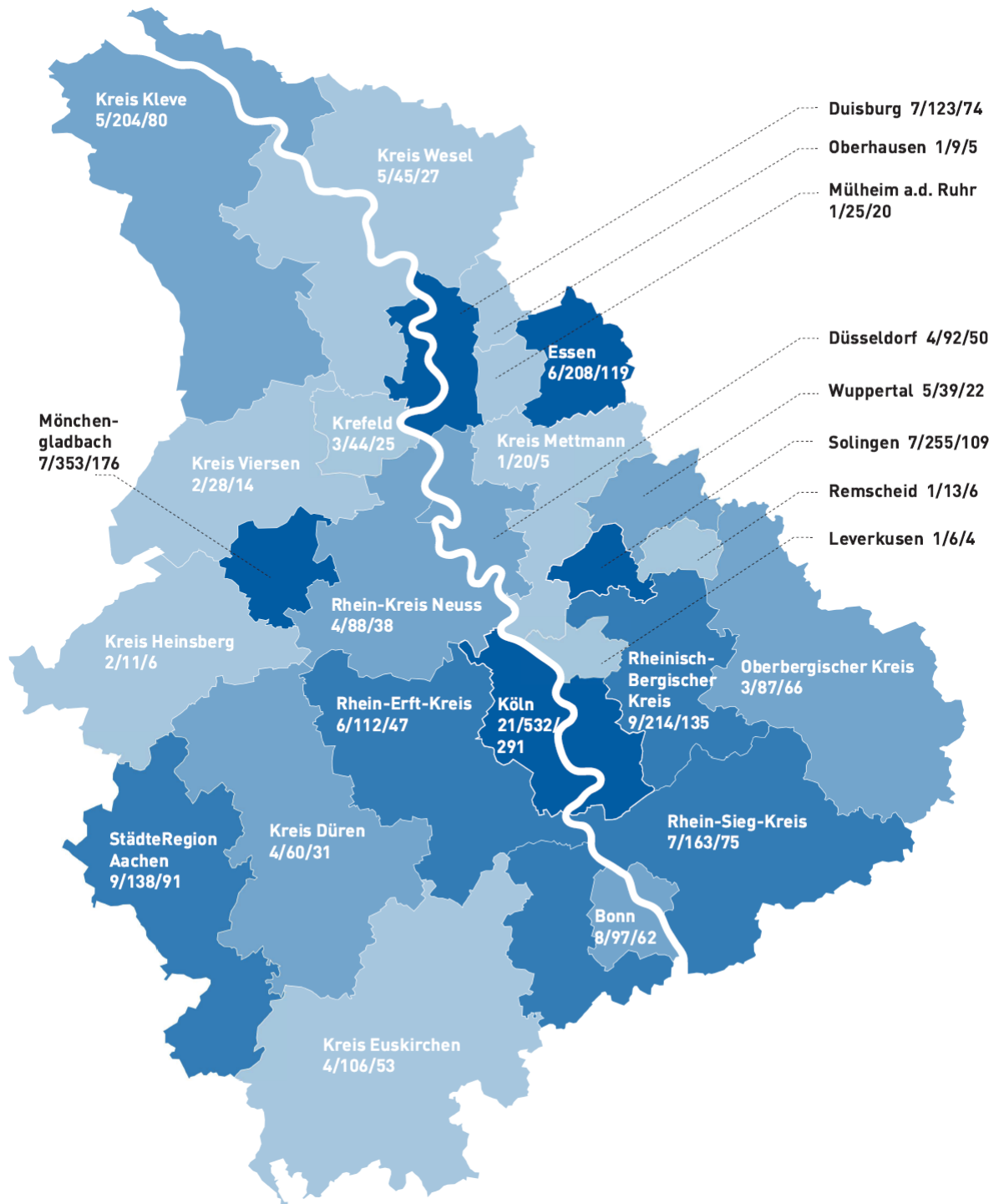
Dieser Personenkreis umfasst danach insbesondere

1. schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Inklusionsbetriebes erschwert oder verhindert,
2. schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen, sowie
3. schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Inklusionsbetrieb an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden
4. schwerbehinderte Menschen, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind.

⁸ „Inklusionsbetrieb“ ist seit 01.01.2018 der gesetzliche Oberbegriff für die bisherigen "Integrationsprojekte" nach dem neuen SGB IX.

Die folgende Tabelle zeigt die regionale Verteilung der Inklusionsbetriebe:

ABBILDUNG 7: STANDORTE DER INTEGRATIONSPROJEKTE IN DEN LVR-MITGLIEDSKÖRPERSCHAFTEN



ANZAHL INKLUSIONS BETRIEBE / ANZAHL ANERKANNT ARBEITSPLÄTZE INSGESAMT / ANZAHL ANERKANNT ARBEITSPLÄTZE FÜR DEN PERSONENKREIS DES § 215 ABS. 2 SGB IX (STAND DER DATEN: DEZEMBER 2016)

Datenquelle: Jahresbericht 2016/2017 Daten und Fakten zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 14/2657

Die nachfolgende Tabelle nennt die Werkstatt-Träger pro Region mit ihren anerkannten Betriebsstätten. Hierbei erfolgt eine Aufteilung in Betriebsstätten nach der primären Behinderungsform.

ANGEBOTSSTRUKTUR DER WFBM IM RHEINLAND NACH ANERKANNTEN BETRIEBSSTÄTTEN (BS)

Stadt/Kreis	Werkstattsträger	Anzahl BS gb/kb	Anzahl BS pb
Düsseldorf	Werkstatt für angepasste Arbeit GmbH	5	3
Duisburg	Duisburger Werkstatt für Menschen mit Behinderung gGmbH	6	5
	Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH	1	1
Essen	Gesellschaft für soziale Dienstleistungen Essen mbH	5	4
	Franz Sales Werkstätten Essen GmbH	6	1
Krefeld	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH	2	1
Leverkusen	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH	2	
Mönchengladbach	Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH	6	2
Mülheim/Ruhr	Theodor Fliedner Einrichtungen	5	1
Oberhausen	Lebenshilfe Werkstätten Oberhausen gGmbH	3	2
Remscheid	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Remscheid e.V.	2	1
Solingen	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung OV Solingen e.V.	4	1
	Lebenshilfe Werkstätten Wuppertal gem. GmbH	2	
Wuppertal	Troxler-Haus GmbH	3	
	proviel GmbH		2
Kreis Mettmann	Wfb Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH	4	2
	Ev. Stiftung Hephata Werkstätten gGmbH	1	
Rhein-Kreis Neuss	VARIUS Werkstätten	5	1
	GWN Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH	3	2
Kreis Viersen	Heilpädagogisches Zentrum Krefeld - Kreis Viersen gGmbH	3	3
Kreis Kleve	Haus Freudenberg GmbH	6	2
	Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH	1	
	Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH	4	1
Kreis Wesel	Albert-Schweitzer-Einrichtungen für Behinderte gGmbH	4	1
	Lebenshilfe Werkstätten Unterer Niederrhein GmbH	4	
	Spix e. V.		4
Bonn	Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH	2	
	GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn GmbH		3
	Alexianer Werkstätten GmbH		6
Köln	Caritas Werkstätten Köln (Geschäftsfeld Caritas Wertarbeit)	4	2
	Gemeinnützige Werkstätten Köln	3	1
	SBK gGmbH Werkstätten	2	
Rhein-Erft-Kreis	Reha-Betriebe Erftland GmbH	2	
	WIR gGmbH		2
Kreis Euskirchen	NEW Nordeifelwerkstätten gGmbH	2	3
Oberbergischer Kreis	Behinderten Werkstätten Oberberg GmbH	4	
	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH	1	
	RAPS Marienheide	4	
Rheinisch-Bergischer Kreis	Werkstatt Lebenshilfe Bergisches Land GmbH	2	
	Gemeinnützige Werkstätten Köln	1	
	Lebenshilfe - Werkstätten Leverkusen Rhein / Berg gGmbH	1	
	Papierservice Britanniahütte gemeinnützige GmbH		1
Rhein-Sieg-Kreis	Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gGmbH	2	
	Rhein Sieg Werkstätten der Lebenshilfe gGmbH	5	1
	Lebensgemeinschaft Eichhof gGmbH	1	
Städteregion Aachen	Lebenshilfe Aachen Werkstätten & Service GmbH	2	
	Prodia Kolping WfbM GmbH		2
	Caritas-Behindertenwerk GmbH	6	2
Kreis Düren	Rurtalwerkstätten Lebenshilfe Düren gemeinnützige GmbH	4	2
Kreis Heinsberg	Lebenshilfe Heinsberg e.V.	3	
	Prospex gGmbH		2
LVR-Gesamt		138	67

Vorlage-Nr. 14/2731

öffentlich

Datum: 04.06.2018
Dienststelle: Stabsstelle 70.30
Bearbeitung: Frau Kubny, Herr Gietl

Sozialausschuss	26.06.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	28.06.2018	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	29.06.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	05.07.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	09.07.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bericht zur Umsetzung des "Kurzzeitwohnens" für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Kenntnisnahme:

Der Umsetzungsstand des "Kurzzeitwohnens" für Kinder, Jugendliche und Erwachsene wird gemäß Vorlage 14/2731 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Im Rheinland gibt es ein besonderes Angebot.
Das Angebot heißt: Kurz-Zeit-Wohnen.

Das Angebot ist für Kinder oder Erwachsene mit Behinderungen,
die zu Hause wohnen.

Sie brauchen oft viel Aufmerksamkeit und Pflege.

Das ist manchmal sehr anstrengend.

Daher brauchen die Familien ab und zu eine kleine Pause.

Dann können die Kinder oder Erwachsenen

mit Behinderungen wenige Tage oder Wochen in einem Heim wohnen.

Nach kurzer Zeit geht es dann wieder nach Hause.



Der LVR hat gemeinsam mit verschiedenen Anbietern
die Plätze im Kurz-Zeit-Wohnen ausgebaut.

Bis zum Sommer gibt es im Rheinland insgesamt 41 Plätze:

2 Plätze für Erwachsene mit Behinderungen.

Und 39 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

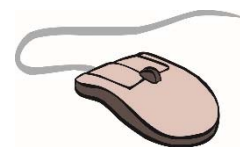
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Damit Eltern, Geschwister sowie andere Angehörige, die mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Behinderung zusammenleben, eine zeitweilige Entlastung von der häufig physisch und psychisch sehr anstrengenden Lebenssituation erfahren können, ist es notwendig, dass es Angebote zum Kurzzeitwohnen gibt. Die betroffenen Menschen mit Behinderung erhalten hier ein zeitlich begrenztes und bedarfsgerechtes Wohnangebot.

Kurzzeitwohnangebote ermöglichen dem Familiensystem Zeiträume der Entlastung und tragen somit dazu bei, dass unfreiwillige, dauerhafte, stationäre Wohnunterbringungen möglichst nicht erforderlich werden.

Bisher stand das Angebot des „Kurzzeitwohnens“ im Rheinland für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit einer Behinderung quantitativ nicht ausreichend zur Verfügung.

Die Verwaltung hat mit Beschluss der Vorlage-Nr. 14/824 durch den Landschaftsausschuss am 09.12.2015 den Auftrag erhalten, das Platzangebot zum Kurzzeitwohnen im Rheinland unter Berücksichtigung verschiedener Eckpunkte (solitäre Einrichtungen, ganzjährig und regional, konzeptionell verankert, Nähe zu einem stationären Wohnangebot vorhanden, differenzierte Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene) auszubauen.

Nach einer Interessenbekundung durch 15 Leistungserbringer aus dem Rheinland wurde mit neun Leistungsanbietern eine konkrete Umsetzung vereinbart. Mittlerweile sind 41 Plätze geschaffen worden, davon 39 Plätze für Kinder und Jugendliche sowie zwei Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung. Ein weiterer Ausbau des Angebots ist perspektivisch möglich, sobald die räumlichen Voraussetzungen bei den Leistungserbringern geschaffen worden sind.

Die Vorlage berührt Zielrichtung Nr. Z2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2731:

Bisher stand das Angebot des „Kurzzeitwohnens“ im Rheinland für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit einer Behinderung quantitativ nicht ausreichend zur Verfügung. In der Vorlage 14/824 wurde dies ausführlich dargestellt und es wurden Eckpunkte für ein Konzept zum „Kurzzeitwohnen“ für Kinder, Jugendliche und Erwachsene entwickelt. Am 09.12.2015 wurde die Vorlage 14/824 durch den Landschaftsausschuss beschlossen mit dem Ziel, das Angebot des Kurzzeitwohnens im Rheinland weiter auszubauen.

Wie in der Vorlage 14/824 dargestellt, standen im Jahr 2014 einer bewilligten Anzahl von 463 Anträgen zum Kurzzeitwohnen für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen (207 Personen zwischen 0 - 17 Jahren) und 431 bewilligten Anträgen zum Kurzzeitwohnen für erwachsene Menschen mit Behinderung (261 Personen über 18 Jahren) nur wenige Plätze für das Kurzzeitwohnen im Rheinland gegenüber. So gab es 10 Plätze zum Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche beim Heilpädagogischen Zentrum der Lebenshilfe in Zülpich-Bürvenich sowie einzelne eingestreute Plätze für Erwachsene vor allem in den Einrichtungen des LVR-HPH-Netzes. Des Weiteren wurden im Rheinland SGB XI-Einrichtungen, Kinderhospize und auch Krankenhäuser zum Kurzzeitwohnen genutzt. Mit 47 % wurden knapp die Hälfte aller Maßnahmen in außerrheinischen Einrichtungen durchgeführt (davon 85 % im Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe).

In dieser Vorlage werden die bisherigen Schritte und der aktuelle Stand des Ausbaus des Angebots zum Kurzzeitwohnen im Rheinland beschrieben. Die Eckpunkte des Rahmenkonzeptes wurden mit einer Reihe von Leistungsanbietern weiter konkretisiert und es wurden Vereinbarungen zum Leistungsangebot Kurzzeitwohnen getroffen.

1. Vorgehen

In der Folge des Beschlusses des Landschaftsausschusses wurde durch die Verwaltung ein Interessensbekundungsverfahren für die Leistungsanbieter von stationären Wohnangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Rheinland durchgeführt mit dem Ziel, Angebote zum Kurzzeitwohnen für die genannten Zielgruppen im Rheinland zu entwickeln.

Insgesamt 15 Leistungsanbieter beteiligten sich und übersandten Konzeptionen. Die eingereichten Konzeptionen berücksichtigen in der überwiegenden Anzahl der Plätze den Personenkreis der Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Mehrere interessierte Leistungserbringer, die bereits Angebote für Kinder und Jugendliche als auch für Erwachsene vorhalten oder deren Angebot sich sowohl an Menschen mit kognitiven als auch seelischen Behinderungen richtet, entwickelten eine Konzeption für mehrere Zielgruppen.

Nach Abschluss des Interessensbekundungsverfahrens im Januar 2016 wurden die eingereichten Konzepte gesichtet und anschließend ausführliche Konzepterörterungen mit den Leistungsanbietern durchgeführt. Dabei wurden die in der Vorlage 14/824 beschlossenen Eckpunkte für das Kurzzeitwohnen zugrunde gelegt:

- Das Kurzzeitwohnen wird in einer solitären, eigenständigen Einheit vorgehalten werden.
- Das Kurzzeitwohnen befindet sich in räumlicher Nähe zu anderen Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung, damit die dortige Infrastruktur genutzt werden kann.
- Es werden eigenständige Angebote für Kinder und Jugendliche und für erwachsene Menschen mit Behinderung entwickelt.
- Für das Kurzzeitwohnen gibt es eine differenzierte Konzeption, die die Bedarfslage der betroffenen Menschen und die Situation ihrer Familien berücksichtigt; die Leistungen sind mit der Pflegekasse abrechenbar.
- Das Kurzzeitwohnen ist ganzjährig verfügbar.
- Das Angebot ist regional verfügbar und gut erreichbar.
- Die Eltern der Leistungsberechtigten werden in den Prozess der Leistungserbringung intensiv einbezogen.

In einem Abstimmungsprozess mit den betroffenen Regionalabteilungen und unter Würdigung der regionalen Verteilung wurde entschieden, eine Umsetzung des Kurzzeitwohnens mit neun Leistungsanbietern zu verfolgen. Mit diesen Leistungserbringern ist eine flächendeckende Etablierung von Plätzen des Kurzzeitwohnens über das Rheinland verteilt möglich. Alle Leistungsanbieter erklärten sich daran interessiert, eine bisher noch nicht bestehende Leistungsvereinbarung gemäß Leistungstyp 8 „Befristete heilpädagogische Förder- und Wohnangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ oder Leistungstyp 20 „Befristete heilpädagogische Förder- und Wohnangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen“ abzuschließen.

2. Stand der Angebotsentwicklung „Kurzzeitwohnen“

Bis Ende 2017 konnten 24 Plätze des Angebots Kurzzeitwohnen realisiert werden. Zwei Plätze sind für erwachsene Personen mit Behinderung geschaffen worden, weitere 22 Kurzzeitwohnplätze richten sich an Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Bis Mai 2018 werden weitere Plätze für das Angebot „Kurzzeitwohnen“ realisiert sein. – vgl. Tabelle.

Damit werden zum Sommer 2018 insgesamt 41 Plätze (2 Plätze für Erwachsene, 39 Plätze für Kinder und Jugendliche) des Angebots Kurzzeitwohnen im Rheinland vorgehalten.

Weitere Plätze können perspektivisch realisiert werden. Sie können aber erst nach Abschluss der notwendigen baulichen Veränderungen oder Neubauten der beteiligten Leistungsanbieter im Laufe der Jahre 2018 und 2019 zur Verfügung gestellt werden.

Anbieter	Plätze avisiert Kinder/Jugendliche	Plätze avisiert Erwachsene	Plätze realisiert
Amalie Sieveking Duisburg	5		5
Caritasverband Dinslaken/Wesel		2	2
Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH Moers	12		12
St. Josefshaus Mönchengladbach	10		6
Vinzenzheim Aachen	6		6
Lebenshilfe Heilpädagogisches Zentrum* Zülpich-Bürvenich	10		10

***Anmerkung**

Das Heilpädagogische Zentrum der Lebenshilfe Zülpich-Bürvenich hält bereits seit Jahren Plätze zum Kurzzeitwohnen vor. Nach Beschluss der Vorlage 14/824 wurde der zutreffende Leistungstyp 8 mit dem Leistungsanbieter vereinbart, so dass diese 10 Plätze dem Grunde nach nicht zu der ausgewiesenen Anzahl der Plätze der Vorlage 14/824 zu rechnen sind.

Die Etablierung des Kurzzeitwohnens bei den Leistungserbringern wird durch die Verwaltung kontinuierlich begleitet. Erste Erfahrungen mit der Inanspruchnahme des Kurzzeitwohnens wurden zwischen den Leistungsanbietern, den beteiligten Regionalabteilungen und der Stabsstelle des Medizinisch-Psychosozialen Fachdienstes bereits ausgetauscht.

Es wurde zudem durch die Stabsstellen 70.10 und 70.30 eine Leistungsdokumentation für das Kurzzeitwohnen entwickelt, deren Einführung nach Abstimmung mit den Leistungsanbietern in der zweiten Jahreshälfte 2018 geplant ist. Die Evaluation der hier erhobenen Daten wird es mittelfristig ermöglichen, Erkenntnisse zur Inanspruchnahme der Leistung zu gewinnen und diese der politischen Vertretung zu berichten.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage-Nr. 14/2663

öffentlich

Datum: 24.05.2018
Dienststelle: Fachbereich 81
Bearbeitung: Frau Pohl, Frau Wulff

Krankenhausausschuss 3	04.06.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	05.06.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	06.06.2018	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	07.06.2018	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	12.06.2018	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	29.06.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	05.07.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Alltagshelferinnen und -helfer im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen und im LVR-Klinikverbund

Kenntnisnahme:

Die Ergebnisse der Prüfung des Einsatzes von Alltagshelferinnen und Alltagshelfern im LVR-Klinikverbund und im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen werden zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

in Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Die Politikerinnen und Politiker im LVR haben ein Anliegen:

Viele Menschen mit Behinderungen
sollen beim LVR eine Arbeit finden.

Zum Beispiel als Alltags-Helferinnen und Alltags-Helfer.

Was machen Alltags-Helferinnen und Alltags-Helfer?

Sie unterstützen zum Beispiel das Fach-Personal
in den Wohnangeboten vom LVR.

Oder sie helfen bei der Betreuung von Patientinnen und Patienten
in den LVR-Kliniken.

Oder sie übernehmen einfache handwerkliche Aufgaben.

Wo können Alltags-Helferinnen und Alltags-Helfer im LVR
tatsächlich gut arbeiten?

Und was genau brauchen sie?

Mit diesen Prüf-Fragen beschäftigt sich der LVR zur Zeit.

Dabei muss man wissen:

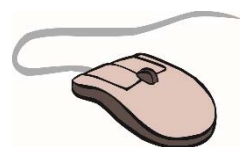
Es gibt auch schon verschiedene andere Möglichkeiten,
damit Menschen mit Behinderungen in den
Einrichtungen vom LVR arbeiten können.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Die Verwaltung wurde im Rahmen des Haushaltsbegleitbeschlusses (HHBB) zum Haushalt 2017/2018 gebeten zu prüfen, inwieweit bei den Einrichtungen des LVR Alltagshelferinnen und –helfer sowie auch in der Verwaltung vergleichbare Arbeitskräfte zum Einsatz kommen können, welcher Bedarf insgesamt besteht und wie die wirtschaftliche Abdeckung dieses Bedarfes – auch unter Berücksichtigung von Förderprogrammen der Arbeitsverwaltung – möglich ist.

In den Einrichtungsverbänden werden bereits in verschiedenen Kontexten Menschen mit Behinderung beschäftigt. So sind hier Integrationskonzepte wie z. B. Peer-Counseling, Genesungsbegleiter, Integrationsbetriebe und betriebsintegrierte Arbeitsplätze zu benennen.

Die Aufgabe von Alltagshelferinnen und Alltagshelfern könnte beispielsweise sein, das ausgebildete Pflegepersonal zu unterstützen, hier im Hinblick auf ergänzende Aufgaben in Bezug auf die zwischenmenschliche Komponente. Sie könnten helfen bei der Nahrungsaufnahme, vorlesen, mit den Patientinnen und Patienten Spiele spielen oder Gelegenheit zum Gespräch geben.

Ferner könnten sie einfachste Hilfsdienste bei handwerklichen Leistungen oder Serviceleistungen verrichten oder bei der Reinigung assistieren.

Zur Bearbeitung der Fragestellung des Einsatzes von Alltagshelferinnen und Alltagshelfern für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen wurde im LVR-HPH Netz Ost ein Thesenpapier erarbeitet. Es formuliert 10 Gelingensfaktoren für den Einsatz, diese sind als **Anlage 1** beigelegt. Diese sind allgemeingültig und auch außerhalb des HPH-Kontextes anwendbar. Derzeit läuft der Prozess der Prüfung der praktischen Umsetzbarkeit dieses Modells.

Wie sich dieses im Verlauf darstellen wird, kann derzeit nicht vorweggenommen werden. Im Hinblick auf die Anforderungen, insbesondere bezüglich des Erfordernisses einer konstanten Ansprechperson, bestehen im Schichtbetrieb besondere Herausforderungen, die in der Praxis überprüft werden müssen.

Nach Recherchen und Beratungen in den LVR-Kliniken wird das Konzept der Alltagshelferinnen und Alltagshelfer aufgrund der Vielzahl der bisher eingerichteten inklusiven Arbeitsplätze nicht weiterverfolgt. Die bereits vorhandenen Projekte und Integrationsmodelle werden weitergeführt und im Erfolgsfall als fester Bestandteil der Personalplanung etabliert.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2663:

Die Koalition von CDU und SPD hat mit ihrem Koalitionsvertrag vom September 2014 die Handlungsschwerpunkte ihrer Arbeit für die laufende Periode festgelegt. Ein zentraler Schwerpunkt ist, die Inklusion im Rheinland zügig qualitativ voranzubringen.

Um die Integration von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu fördern, ist der LVR auch als gesellschaftlich engagierter und sozialer Arbeitgeber gefordert. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurde die Verwaltung im Rahmen des Haushaltsbegleitbeschlusses (HHBB) zum Haushalt 2017/2018 gebeten zu prüfen, inwieweit bei den Einrichtungen des LVR (auch soziale Rehabilitation) Alltagshelferinnen und -helfer sowie auch in der Verwaltung vergleichbare Arbeitskräfte zum Einsatz kommen können, welcher Bedarf insgesamt besteht und wie die wirtschaftliche Abdeckung dieses Bedarfes – auch unter Berücksichtigung von Förderprogrammen der Arbeitsverwaltung – möglich ist.

Ausgangspunkt bei einem solchen Konzept ist der Mensch mit Behinderung mit seinen individuellen Fähigkeiten und Neigungen, für den geeignete betrieblich notwendige Arbeiten gesucht werden.

In den LVR-Klinken und im Verbund Heilpädagogischer Hilfen sind bereits verschiedene Integrationsprojekte erfolgreich etabliert. So sind beispielsweise die Ausbildung und die Integration von Peer-Beratern und Genesungsbegleitern, Betriebsintegrierte Arbeitsplätze und die Integration von schwer vermittelbaren Arbeitskräften in Integrationsküchen und -abteilungen zu nennen.

Peer-Counseling

Aufgrund der Vorlage 13/3412 hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 17.02.2014 die Förderung von insgesamt zehn einzelnen Projekten im Rahmen des Forschungs- und Modellprojektes zum Peer Counseling beschlossen. Die ursprünglich geplante Laufzeit des Projekts vom 01.06.2014 – 31.05.2017 wurde bis zum bis 31.12.2018 verlängert.

Im Rahmen dieser Projekte zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe ist u.a. das LVR-HPH Netz West mit einer Anlauf- und Beratungsstelle beteiligt.

Hier werden Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung beraten.

Die Beratung durch Peer-Beraterinnen und -Berater unterstützt Ratsuchende dabei, Entscheidungen für ihr eignes Leben zu treffen. So ist dies ein Gewinn sowohl für die Klientinnen und Klienten als auch für die Beraterinnen und Berater selbst, indem sie in ihrer Rolle gestärkt werden und Empowerment erfahren.

Genesungsbegleiterinnen und -begleiter

Mit Beschluss der Landschaftsversammlung vom 28.04.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, den Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und -begleitern in bis zu drei LVR-Kliniken modellhaft zu erproben und über die Erfahrungen zu berichten. Das am 01.04.2016 gestartete Projekt läuft vorerst noch bis zum 31.03.2019.

Peer-Support im Sinne von „Genesungsbegleitung“ ist im psychiatrischen Versorgungssystem in Deutschland ein relativ junges Phänomen.

Die hierfür eingesetzten Genesungsbegleiterinnen und -begleiter haben eine Ausbildung mit Zertifikat abgeschlossen. Es handelt sich hierbei um eine spezifische Ausbildung für psychiatrienerfahrene Menschen mit einer anerkannten seelischen Behinderung. Die Ausbildung qualifiziert dafür, in psychiatrischen Diensten oder als Dozentin/Dozent in der Aus- und Fortbildung tätig zu werden.

In den LVR-Kliniken wird der Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und -begleitern in unterschiedlichen Behandlungskontexten modellhaft umgesetzt. Bislang haben acht der neun LVR-Kliniken den Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und -begleiter in den institutionellen Zielvereinbarungen verankert.

Nach Abfrage durch die Verbundzentrale beschäftigen die LVR-Kliniken zum 31.08.2017 insgesamt 15 Genesungsbegleiterinnen bzw. -begleiter.

Die von den Genesungsbegleitenden durchgeführten Angebote reichen von offenen Beratungsangeboten für Patientinnen und Patienten (Peer-Beratung im engeren Sinne) über die Gestaltung/Mitwirkung bei psychoedukativen oder aktivitätsbezogenen Gruppenangeboten bis hin zur Mitwirkung bei internen Schulungen von Mitarbeitenden zu zentralen Themen.

Betriebsintegrierte Arbeitsplätze

Der Verwaltungsvorstand des LVR hat am 12.09.2011 beschlossen, dass in allen Dienststellen des LVR betriebsintegrierte Arbeitsplätze eingeführt werden sollen.

Bei dieser Beschäftigungsform handelt es sich um begleitete Arbeit von Beschäftigten einer WfbM in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Dies bedeutet, die Mitarbeitenden bleiben Beschäftigte der Werkstatt.

Die Werkstatt übernimmt die fachliche Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Betrieb. Die Kooperation zwischen LVR als Beschäftigungsgeber und der Werkstatt wird vertraglich geregelt. Der Betrieb zahlt der Werkstatt für die erbrachte Dienstleistung der/des WfbM- Beschäftigten ein vertraglich vereinbartes Entgelt.

Diese Beschäftigungsverhältnisse können befristet oder dauerhaft angelegt sein.

Den betreffenden Menschen mit Behinderung bietet diese Beschäftigungsform die Möglichkeit, bei einem potentiellen künftigen Arbeitgeber die berufspraktischen

Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um zu einem späteren Zeitpunkt formal aus der Werkstatt auszuschneiden und ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingehen zu können. Sofern auch langfristig ein solcher Wechsel nicht realistisch erscheint, kann diese Form der Beschäftigung eine den jeweiligen Voraussetzungen entsprechende optimale Eingliederung in das Arbeitsleben und damit ein hohes Maß an Inklusion für den Menschen mit Behinderung bedeuten.

In den Verbundeinrichtungen waren mit Stand vom 19.10.2017 13 betriebsintegrierte Arbeitsplätze vorgehalten, von denen 11 besetzt waren.

Integrationsprojekte

Integrationsprojekte (§ 132 ff SGB IX) sind u.a. unternehmensinterne Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Bei den Integrationsprojekten handelt es sich um eine durch das Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX) geregelte Form der Beschäftigung für schwerbehinderte Menschen, die rechtlich dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnen ist, faktisch aber eine Brücke zwischen den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und dem allgemeinen Arbeitsmarkt darstellt.

Zielgruppen dieser Integrationsprojekte sind insbesondere schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung; schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer WfbM oder in einer psychiatrischen Einrichtung für einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen oder schwerbehinderte Abgänger von Sonderschulen mit der Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Hier ist exemplarisch die integrativ aufgestellte Verteilerküche der LVR-Klinik Köln zu benennen, oder auch die sich im Ausbau befindliche Integrationsabteilung dieser Klinik.

In der Integrationsküche der LVR-Klinik Köln sind von 15 Arbeitsplätzen (12 Vollkraftstellen) 5 Stellen für schwerbehinderte Mitarbeitende eingerichtet.

Konzeptionell geplant ist es, in diesem Integrationsbetrieb auch auszubilden. Hier bietet sich die Ausbildung zum Fachpraktiker / zur Fachpraktikerin Küche an.

Die LVR-Krankenhauszentralwäscherei (KHZW) ist ebenfalls ein anerkannter Integrationsbetrieb gem. §§132 ff SGB IX und beschäftigt 34 schwerbehinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Auch die LVR-Klinik Langenfeld entwickelt derzeit ein Konzept für eine integrative Verteilerküche.

Modell Alltagshelferinnen und Alltagshelfer

Durch den Einsatz von Alltagshelferinnen und Alltagshelfern könnte darüber hinaus bspw. das ausgebildete Pflegepersonal unterstützt werden im Hinblick auf die zwischenmenschliche Betreuung. Sie könnten helfen bei der Nahrungsaufnahme, vorlesen, mit den Patientinnen und Patienten Spiele spielen oder Gelegenheit zum Gespräch bieten.

Ferner könnten sie einfachste Hilfsdienste bei handwerklichen Leistungen oder Serviceleistungen verrichten oder bei der Reinigung assistieren (personenorientiert oder bezogen auf Geräte und Maschinen).

Eine duale Qualifizierung sollte erfolgen um insbesondere Grundkenntnisse in Bezug auf die zu erfüllenden Aufgaben und einen adäquaten Umgang mit den Patientinnen und Patienten resp. Bewohnerinnen und Bewohner zu vermitteln.

Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Im LVR-HPH-Netz Ost wurden in Kooperation mit dem Integrationsamt und zwei Werkstätten für behinderte Menschen Gelingensfaktoren für den Einsatz von Alltagshelferinnen und Alltagshelfern formuliert. Diese sind allgemeingültig und auch außerhalb des HPH-Kontextes anwendbar.

10 Thesen zum Einsatz von Alltagshelferinnen und Alltagshelfern:

- Stabile personelle Begleitung
- Klare Aufgabendefinition
- Duale Qualifizierung
- Projekttransparenz
- Soziale Kompetenzen der Helfenden
- Motivation
- Austausch
- Identifikation
- Persönlichkeit
- Budget und Planstellen

Die Ausführungen zu den einzelnen Thesen können der Anlage 1 entnommen werden.

Derzeit läuft in den drei LVR-HPH-Netzen der Prozess der Prüfung der Umsetzbarkeit dieser Gelingensfaktoren. Ein Ergebnis kann insofern nicht vorweggenommen werden. Allerdings stellt die Arbeit im Schichtbetrieb eine besondere Herausforderung dar, die hinsichtlich der Umsetzbarkeit zu überprüfen ist, da die Alltagshelferinnen und Alltagshelfer einer Kontinuität der Ansprechperson bedürfen. Auch ist der Aufwand für das anleitende Personal sehr hoch. Hier sind im Rahmen der Prüfung der Umsetzbarkeit Erfahrungswerte abzuwarten.

Mit dem Thesenpapier wurden zwei Finanzierungsmodelle erarbeitet.

Im ersten Modell „Beschäftigung als Zuverdienst“ vermittelt die WfbM eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter, die / der sich um einen Minijob im LVR-HPH-Netz Ost bewirbt. Das LVR-HPH-Netz Ost stellt die Bewerberin / den Bewerber mit einem Minijob im Rahmen des Projektes „Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst“ ein. Das LVR-HPH-Netz Ost erhält dabei einen Lohnkostenzuschuss in Höhe von 75 %.

Das zweite Modell „Budget für Arbeit“ bildet Folgendes ab:

Die WfbM vermittelt eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter, die / der sich um eine Stelle im LVR-HPH-Netz Ost bewirbt. Das LVR-HPH-Netz Ost stellt die Bewerberin / den Bewerber im Sozialversicherungsverhältnis unter tarifrechtlichen Bedingungen an. Hier erhält das LVR-HPH-Netz Ost einen Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Leistungsminderung und die / der Beschäftigte erhält weitere Förderungen entsprechend des Budgets für Arbeit.

Beide Modelle ermöglichen keine vollumfängliche Finanzierung. Die Freistellung eines hierfür zu verwendenden Budgets kann aus den wirtschaftlichen Mitteln der HPH-Netze nicht erfolgen. Gerade in den Heilpädagogischen Einrichtungen sind die finanziellen Ressourcen äußerst knapp.

Ferner ist ebenso unklar, wie der intensive Arbeitseinsatz der anleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finanziell aufgefangen werden kann.

LVR-Kliniken

Auch seitens der LVR-Kliniken wurde der Einsatz von Alltagshelfern beraten. Hier gab es einen Erfahrungsaustausch mit den Alexianern, die das Projekt „Fachpraktikerinnen / Fachpraktiker Service in sozialen Betrieben“ durchführen.

Diese Berufsausbildung richtet sich an Personen, die seitens der Arbeitsagentur nicht für eine klassische Ausbildung zur Hauswirtschafterin / zum Hauswirtschafter geeignet sind, da sie aufgrund einer Lernschwäche oder sonstigen Einschränkungen einer theoriereduzierten Ausbildung bedürfen. Die „Ausbildung zur Fachpraktikerin / zum Fachpraktiker Service“ ist eine zweijährige IHK-Ausbildung mit schwerpunktmäßig hauswirtschaftlichen Aufgaben an der Nahtstelle Hauswirtschaft und Pflege. Der Ausbildungsgang unterscheidet sich von „der Fachpraktiker / dem Fachpraktiker Hauswirtschaft“ dadurch, dass der Einsatz in sozialen Einrichtungen mit Kontakt zum Patientinnen und Patienten / Klientinnen und Klienten erfolgt. Bestandteil der Ausbildung ist daher auch die menschliche Zuwendung zu den Patientinnen und Patienten.

Das Modell der Alexianer beinhaltet die zweijährige Ausbildung und ein garantiertes erstes Übernahmejahr, demnach eine dreijährige Trägerverpflichtung. Da der zugrundeliegende Ausbildungsberuf der des Hauswirtschafter ist, muss der Ausbilder hier entsprechende Voraussetzungen mitbringen.

Festzuhalten ist aber, dass psychisch kranke Menschen aktivierende Pflegemaßnahmen durch Fachkräfte benötigen. Die Beobachtungen des körperlichen und seelischen Zustandes der Patientinnen und Patienten und der Umstände, die ihre Gesundheit beeinflussen, sowie die Weitergabe dieser Beobachtungen und die Diagnostik-, Therapie-

und Pflege-Beteiligten muss gewährleistet sein. Die fehlenden medizinisch-pflegerischen Kompetenzen von Alltagshelferinnen und Alltagshelfern im Stationsbetrieb können diesem Versorgungsanspruch nicht gerecht werden.

Neben den „Fachpraktikerinnen und Fachpraktikern Service“ gibt es auch staatlich anerkannte Assistenzberufe in der Alten-, Gesundheits- und Krankenpflege mit einjähriger Ausbildung.

Neben den bereits bestehenden Helferberufen erscheint eine Etablierung einer weiteren Berufsgruppe in den LVR-Kliniken, die im selben Aufgabenspektrum angesiedelt wird, obsolet.

Die bereits vorhandenen Projekte und Integrationsmodelle in den LVR-Kliniken werden zielgerichtet umgesetzt. Ein weiteres Modell soll derzeit nicht verfolgt werden.

Im Ergebnis besteht für die LVR-Kliniken aufgrund der anspruchsvollen Aufgaben, der engen personellen Ausstattung in der Pflege und diverser vorhandener Integrationsprojekte im Bereich der Versorgung keine Perspektive der Beschäftigung von Alltagshelfern.

Fazit

Es bestehen bereits verschiedene Beschäftigungsmodelle und Projekte zur Integration von Menschen mit Behinderung oder anderweitig schwer vermittelbarer Arbeitskräfte in den LVR-Kliniken und dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

Das „Thesenpapier zum Einsatz von Alltagshelferinnen und -helfern im LVR-HPH-Netz Ost“ wird für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen hinsichtlich der Umsetzbarkeit überprüft.

Neben den bereits etablierten Beschäftigungsformen von Menschen mit Behinderung wird in den LVR-Kliniken der Einsatz von Alltagshelferinnen und Alltagshelfern aus den dargelegten Gründen nicht erfolgen. Die Vorstände der LVR-Kliniken können in den jeweiligen Krankenhausausschüssen hierzu mündlich Stellung beziehen.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i



THESENPAPIER ZUM EINSATZ VON ALLTAGSHELFERINNEN UND –HELPERN IM LVR-HPH- NETZ OST

Inhalt

10 Thesen zum Einsatz von Alltagshelferinnen und -helfern	1
Stabile personelle Begleitung.....	1
Klare Aufgabendefinition	1
Duale Qualifizierung.....	1
Projekttransparenz	1
Soziale Kompetenzen der Helfenden	1
Motivation	2
Austausch.....	2
Identifikation	2
Persönlichkeit.....	2
Budget und Planstellen	2
Zwei Modelle.....	3
Beschäftigung als Zuverdienst	3
Budget für Arbeit	3
Betrieb.....	4

10 Thesen zum Einsatz von Alltagshelferinnen und – helfern

STABILE PERSONELLE BEGLEITUNG

Die Einbindung der Alltagshelfer*innen in die Betriebsabläufe des LVR-HPH-Netz Ost bedarf einer konstanten und stabilen personellen Begleitung, um den besonderen Anforderungen gerecht werden zu können.

Neben einer zielgerichteten Anleitung und personenbezogenem Mentoring muss eine solide Personaldecke sicherstellen, dass für die Alltagshelfer*innen bei aufkommenden Herausforderungen und Problemen unmittelbar Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.

Die Einarbeitung der Alltagshelfer*innen und die damit verbundene Bewältigung der neuen Aufgaben sind ausschlaggebend für den weiteren Erfolg des Einsatzes.

KLARE AUFGABENDEFINITION

Eine klare Definition der durch die Alltagshelfer*innen durchzuführenden Aufgaben hilft, die Anforderungen abzugrenzen und so einen Rahmen zu schaffen, in dem sich die Alltagshelfer*innen sicher bewegen und Routine erlangen können.

Ein strukturierter und mit den Alltagshelfer*innen eingeübter Tagesablauf dient als Geländer zur besseren Orientierung.

DUALE QUALIFIZIERUNG

Neben der praktischen Arbeit in den Betriebsabläufen (Training on the job) unterstützen Lehrgänge und Fortbildungen die Alltagshelfer*innen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben.

Die in Schulungen erlangten Kenntnisse können im Arbeitsalltag angewendet und so erprobt werden. Insbesondere die Vermittlung von Grundkenntnissen über die Assistenz von Menschen mit Behinderung helfen den Alltagshelfer*innen bei einem adäquaten Umgang mit unseren Kund*innen.

PROJEKTTRANSPARENZ

Die Akzeptanz der Alltagshelfer*innen bei den Kolleg*innen und Mitarbeitenden des LVR-HPH-Netz Ost wird geschaffen, in dem die Rolle der Alltagshelfer*innen und die mit dem Projekt verbundenen Ziele von Beginn an transparent gemacht werden. Die Mitarbeitenden sind durch Partizipation an der Einarbeitung und Begleitung der Alltagshelfer*innen eingebunden in dieses Projekt.

Die Mitarbeitenden des LVR-HPH-Netz Ost nehmen die Alltagshelfer*innen so als Unterstützung in ihrer Arbeit wahr.

SOZIALE KOMPETENZEN DER HELFENDEN

Die Unterstützung der Kund*innen des LVR-HPH-Netzes Ost erfordern in einem hohen Maße den Umgang mit bisweilen herausfordernden Verhaltensweisen. Dies verlangt von den Alltagshelfer*innen

THESENPAPIER

Sozialkompetenzen, beispielsweise Flexibilität bzgl. der zu unterstützenden Kund*innen, Konfliktfähigkeit etc.

MOTIVATION

Die Arbeit mit den Kund*innen des LVR-HPH-Netzes Ost verlangt Konstanz und Beständigkeit.

Für die Alltagshelfer*innen dürfen die ihnen übertragenen Aufgaben kein Ersatz für die Arbeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung, sondern eine neue herausfordernde Aufgabe sein, der sie gerne nachgehen.

Eine Aufgabe, die gleichermaßen herausfordernd und zu bewältigen ist, schafft Motivation, diese dauerhaft und gewissenhaft auszuführen.

AUSTAUSCH

Die Alltagshelfer*innen werden durch die Bildung von Plattformen oder Foren zum Austausch in ihrer Arbeit unterstützt.

Hier werden einerseits Reflektionsmöglichkeiten geschaffen, andererseits bietet dieser Austausch die Möglichkeit des Controllings für z. B. Mentor*innen.

IDENTIFIKATION

Die Einbindung der Alltagshelfer*innen in die Teamprozesse, z. B. im Rahmen von Teamsitzungen, Übergaben etc., schafft Identifikation.

Die Alltagshelfer*innen nehmen sich als Teil des Teams wahr. Dies schafft das für diese Aufgabe notwendige Selbstvertrauen und stärkt gleichzeitig die Rolle innerhalb des Teams, da sie als Kolleg*in betrachtet werden.

PERSÖNLICHKEIT

Die Unterstützung unserer Kund*innen erfordert in vielen Situationen umsichtiges und empathisches Handeln.

Hierzu müssen die Alltagshelfer*innen über eine gefestigte Persönlichkeitsstruktur verfügen, um auch in herausfordernden Situationen adäquat reagieren zu können.

BUDGET UND PLANSTELLEN

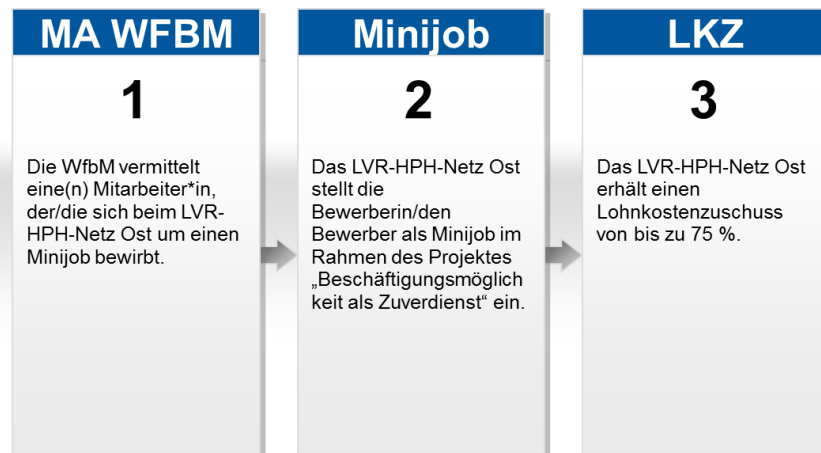
In den wirtschaftlichen Planungen des Betriebs ist kein Budget für den Einsatz von Alltagshelfer*innen vorgesehen und die Freistellung eines hierfür zu verwendenden Budgets kann nicht aus den Mitteln des LVR-HPH-Netzes Ost erfolgen.

Für den Einsatz von Alltagshelfer*innen muss ein zusätzliches zweckgebundenes Budget geschaffen werden. Weiter dürfen eingesetzte Alltagshelfer*innen nicht zu Lasten der vorgesehenen Planstellen für den Bereich bewertet werden.

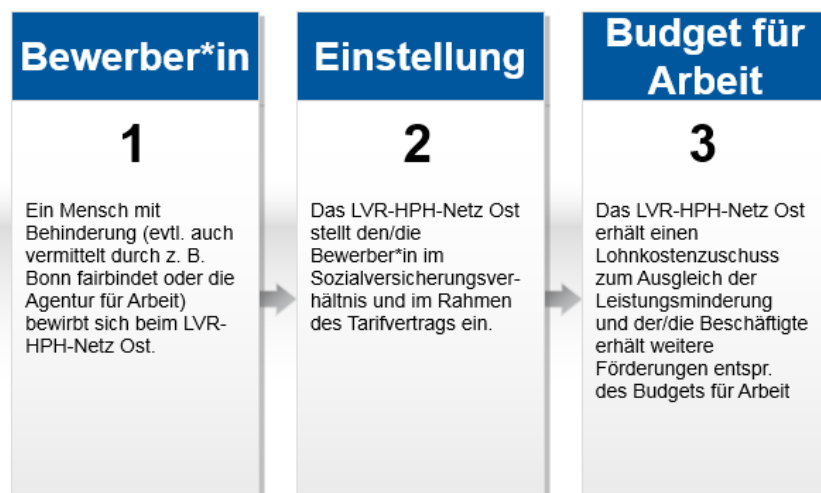
Dies kann beispielsweise über das Budget für Arbeit erfolgen.

Zwei Modelle

BESCHÄFTIGUNG ALS ZUVERDIENST



BUDGET FÜR ARBEIT



Betrieb

LVR-HPH-Netz Ost

Kölner Str. 82, 40764 Langenfeld

Tel. 02173 1014-0

www.hph.lvr.de



LVR HPH-NETZ OST
Heilpädagogische Hilfen

Vorlage-Nr. 14/2707

öffentlich

Datum: 28.05.2018
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde

Schulausschuss	22.06.2018	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	26.06.2018	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	05.07.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Modellprojekt Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW

Beschlussvorschlag:

Die Förderung des Modellprojektes "Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW" aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird, wie in der Vorlage 14/2707 dargestellt, beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041.07.		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	ca. 631.000€
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

In Köln gibt es seit Kurzem ein neues Unternehmen.
Es heißt: Institut für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen.

An dem Institut für Inklusive Bildung sollen bald 6 Menschen mit Lernschwierigkeiten einen Ausbildungsplatz bekommen.
Die Ausbildung dauert 3 Jahre.
Die Ausbildung bereitet sie auf ihren späteren Beruf vor.
Dieser Beruf heißt: Bildungs-Fachkraft.

Bildungs-Fachkräfte arbeiten als Lehrerinnen und Lehrer in einer Universität.
Denn Menschen mit Behinderungen wissen viel über das Leben mit einer Behinderung.
Die Bildungs-Fachkräfte bringen das im Unterricht anderen Menschen bei.
Der Unterricht ist für Fach-Leute.
Zum Beispiel für Erzieherinnen und Erzieher.
Oder für Lehrerinnen und Lehrer.
Die Fach-Leute können von den Menschen mit Behinderungen viel lernen.

Das Institut für Inklusive Bildung braucht Geld.
Damit es die Ausbildung durchführen kann.
Daher hat das Institut zwei Förder-Anträge gestellt:
Einen bei der Stiftung Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen.
Den anderen beim LVR-Integrationsamt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier:
www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Schulausschuss hat auf seiner Reise vom 02.05. bis zum 04.05.2016 nach Bremen und Schleswig-Holstein unter anderem die beeindruckende Arbeit des Instituts für Inklusive Bildung Schleswig-Holstein kennengelernt.

Das Kieler Institut für Inklusive Bildung hat in einem 3 ½-jährigen Modellprojekt sechs Personen mit einer sogenannten geistigen Behinderung aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen zu Bildungsfachkräften ausgebildet, um diese dauerhaft an Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein als Bildungsfachkräfte für Inklusion einzusetzen. Mittlerweile ist das Kieler Modellprojekt abgeschlossen und die ausgebildeten Bildungsfachkräfte werden auf sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im Kieler Institut beschäftigt und regelhaft an den Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein in der Lehre eingesetzt.

Bereits im Jahr 2016 entstand am Rande der Reise des Schulausschusses die Idee, die erfolgreiche Arbeit des Kieler Institutes auch im Rheinland zu etablieren, da sich in diesem Konzept zwei zentrale Ziele des LVR miteinander verbinden lassen: einerseits mit der Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungsinstitutionen im Rheinland einen wesentlichen weiteren Baustein zur Umsetzung der UN-Behindertentrechtskonvention zu etablieren und andererseits neue und innovative Wege in der Qualifizierung und dauerhaften Beschäftigung von Menschen mit Behinderung aus dem Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – im Sinne des LVR-Budget für Arbeit – zu erschließen.

Im Rahmen eines 3 ½-jährigen Modells vom 01.10.2018 bis zum 31.03.2022 fallen beim Projektträger für die beiden im Folgenden dargestellten Projekteinhalte Kosten in Höhe von 1.026.000,- € an:

- Die sozialunternehmerische Gründung und Etablierung eines Instituts für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen als Inklusionsbetrieb und als wissenschaftliche Einrichtung.
- Die Durchführung einer Qualifizierung zur Bildungsfachkraft für Menschen mit Behinderung an der Technischen Hochschule Köln.

Ein Teil der aufgeführten Projektkosten in Höhe von ca. 329.200,- € kann über eine 36-monatige sogenannte Anschubfinanzierung bei der Stiftung Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Ein entsprechender Antrag wurde gestellt.

Beim LVR-Integrationsamt ist ein Zuschuss in Höhe von 630.960,- € für die Gesamtmodelllaufzeit von 42 Monaten (01.10.2018 bis 31.03.2022) und den Erfahrungstransfer beantragt.

Die Restmittel in Höhe von 65.840,- € können als Eigenmittel des Instituts für Inklusive Bildung NRW erbracht werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z4 (den inklusiven Sozialraum mitgestalten), Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt zur Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungseinrichtungen im Rheinland bei.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2707:

Der Schulausschuss hat auf seiner Reise vom 02.05. bis zum 04.05.2016 nach Bremen und Schleswig-Holstein unter anderem die beeindruckende Arbeit des Instituts für Inklusive Bildung Schleswig-Holstein kennengelernt.

Das Kieler Institut für Inklusive Bildung hat in einem 3 ½-jährigen Modellprojekt 6 Personen mit einer sogenannten geistigen Behinderung aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen zu Bildungsfachkräften ausgebildet, um diese dauerhaft an Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein als Bildungsfachkräfte für Inklusion einzusetzen. Das Modell stand im Jahr 2016 kurz vor dem erfolgreichen Abschluss – mittlerweile ist das Kieler Modellprojekt abgeschlossen und die ausgebildeten Bildungsfachkräfte werden auf sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im Kieler Institut beschäftigt und regelhaft an den Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein – durch Unterstützung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein – in der Lehre eingesetzt.

Das Institut für Inklusive Bildung Schleswig-Holstein ist eine selbständige, der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel angegliederte wissenschaftliche Einrichtung.

Zwischenzeitlich hat das Institut für Inklusive Bildung auch überregionale Bekanntheit erlangt und mehrere Auszeichnungen erhalten. Diese sind z.B.:

- 1. Platz im bundesweiten Wettbewerb zum Inklusionspreis der Gold-Kraemer-Stiftung 2016
- Award „Innovative Practice 2017“ Zero Projekt Conference,
- United Nations Vienna, Land der Ideen – ausgezeichnete Ort,
- Integrationspreis SoVD Schleswig-Holstein 2017,
- KfW Award 2017,
- Sonderpreis Social Entrepreneurship.

Bereits im Jahr 2016 entstand am Rande der Reise des Schulausschusses die Idee, die erfolgreiche Arbeit des Kieler Institutes auch im Rheinland zu etablieren, da sich in diesem Konzept zwei zentrale Ziele des LVR miteinander verbinden lassen: einerseits mit der Bewusstseinsförderung in den tertiären Bildungsinstitutionen im Rheinland einen wesentlichen weiteren Baustein zur Umsetzung der UN-Behindertentrechtskonvention zu etablieren und andererseits neue und innovative Wege in der Qualifizierung und dauerhaften Beschäftigung von Menschen mit Behinderung aus dem Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – im Sinne des LVR-Budget für Arbeit – zu erschließen.

Jenseits von Nordrhein-Westfalen wird das Modellprojekt des Kieler Instituts für Inklusive Bildung zurzeit in den Bundesländern Baden-Württemberg, Sachsen und Sachsen-Anhalt etabliert. In den Bundesländern Bayern, Hessen und Niedersachsen werden entsprechende Anbahnungsgespräche geführt.

1. Das Modellprojekt „Institut für Inklusive Bildung Schleswig-Holstein“

Das Institut für Inklusive Bildung hat in Schleswig-Holstein ein 3 ½ jähriges Modellprojekt erfolgreich durchgeführt und im Anschluss die qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung auf regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen im Institut übernommen, beschäftigt diese dauerhaft weiter und setzt sie als Bildungsfachkräfte für Inklusion an Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein ein.

Das Institut für Inklusive Bildung hat im Rahmen des Modellprojektes Bildungsangebote an Fach- und Hochschulen mit und durch Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen, die im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen tätig waren, entwickelt und realisiert. Die beschäftigten Menschen mit Behinderung durchliefen im Projekt eine dreijährige Vollzeitqualifizierung zu Bildungsfachkräften für Inklusion. Als qualifizierte Bildungsfachkräfte vermitteln sie Studierenden sowie Lehr-, Fach- und Führungskräften, wie Inklusion praktisch funktioniert. In Seminaren in ganzer Semesterlänge, Workshops, Vorlesungssitzungen und Konferenzbeiträgen vermitteln sie die Lebenswelten, spezifischen Bedarfe und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung auf Augenhöhe und aus erster Hand. Diese innovativen Bildungsleistungen steigern die Praxisqualität der Aus- und Weiterbildung und tragen erheblich zur Bewusstseinsbildung zukünftiger Lehr-, Fach- und Führungskräfte bei.

Das Modellprojekt Inklusive Bildung in Kiel wurde von der Deutschen Behindertenhilfe – Aktion Mensch e.V. - und aus Eigenmitteln der Stiftung Drachensee, welche alleiniger Gesellschafter des Instituts für Inklusive Bildung ist, finanziert. Nach Auslaufen der Modellförderung werden die Arbeitsplätze im Kieler Institut von Land Schleswig-Holstein und vom Integrationsamt Kiel finanziell gefördert.

2. Das Modellprojekt „Institut für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen“

Zur Umsetzung des erfolgreich in Schleswig-Holstein etablierten Konzeptes im Rheinland wurde zwischenzeitlich das Institut für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen als gemeinnützige GmbH gegründet – alleiniger Gesellschafter ist das ebenfalls als gemeinnützige GmbH anerkannte Institut für Inklusive Bildung in Schleswig-Holstein. Das Institut für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen wird eine selbständige wissenschaftliche Einrichtung, die der Technischen Hochschule Köln (TH Köln) angegliedert ist.

An der TH Köln wird auch der Hauptqualifizierungsstandort der zukünftigen Bildungsfachkräfte im Rheinland angesiedelt.

Nach Abschluss einer 3 ½-jährigen Modellphase, innerhalb derer die Bildungsfachkräfte qualifiziert werden, soll das Institut für Inklusive Bildung NRW als Inklusionsunternehmen anerkannt werden.

2.1 Zielgruppe des Modells

Das Projekt wendet sich an eine besonders vom tertiären Bildungssystem ausgeschlossene Zielgruppe: Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen, die bislang im Arbeitsbereich einer WfbM tätig sind. Hierfür wird das Institut im Rahmen der 6-monatigen Vorphase über den Kontakt zu Kölner WfbM geeignete Kandidatinnen und Kandidaten für das Modell auswählen. Während der 3-jährigen Modelllaufzeit werden die Personen im Rahmen eines sogenannten betriebsintegrierten Arbeitsplatzes im Institut für Inklusive

Bildung eingesetzt und qualifiziert. Im Anschluss daran werden die Bildungsfachkräfte einen regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz in dem Inklusionsbetrieb Institut für Inklusive Bildung gemeinnützige GmbH erhalten.

2.2 Beschreibung der Inhalte

Ziel des Modells „Inklusive Bildung NRW“ ist neben der bereits erfolgten Gründung des Instituts für Inklusive Bildung NRW, dessen Etablierung im Hochschulsektor und die Anerkennung als Inklusionsunternehmen zur dauerhaften institutionellen Verstetigung. Durch das Institut für Inklusive Bildung NRW erhalten Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen Verbesserungen auf verschiedenen Ebenen:

- Einzelne Personen erhalten die erste Chance auf eine umfassende Qualifikation an Hochschulen des Rheinlandes.
- Sie erleben an den Hochschulen eine inklusivere Kultur und vielfältige soziale Teilhabe im öffentlichen Bildungsraum.
- Viele Personen erleben eine bessere, anwendungsorientierte Qualifikation und die Zusammenführung zwei bislang streng separierter Lebenswelten: der von Menschen mit Behinderungen und der von Akteuren der akademischen Bildung.

Das Institut für Inklusive Bildung NRW will Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen einen Zugang zum tertiären Bildungssektor eröffnen, denn der tertiäre Bildungssektor ist für die Teilhabe durch Arbeit elementare Voraussetzung. Dafür beginnt in dem Vorhaben eine Qualifizierung, die in Schleswig-Holstein bereits erfolgreich durchgeführt wurde: Menschen mit Behinderungen verlassen das Werkstattssystem, qualifizieren sich zu Bildungsfachkräften und bieten Bildungsveranstaltungen an Fachhochschulen und Universitäten zu ihren Fähigkeiten und Lebenswelten an. Sie lernen, wie Bildungsarbeit im Hochschulsystem geleistet wird, wenden ihre erworbenen beruflichen Kompetenzen an den Fachhochschulen und Universitäten des Rheinlandes an und schaffen so mit ihren Bildungsleistungen bei Studierenden sowie Lehr-, Fach- und Führungskräften praxisnahe Inklusionskompetenzen. Damit bieten sie an den Hochschulen des Rheinlandes eine anwendungsorientierte Ergänzung und wertvolle Bereicherung der theoriegeleiteten, fachwissenschaftlichen Lehre. Studierende sowie Lehr-, Fach- und Führungskräfte lernen mit ihnen auf Augenhöhe den wertschätzenden, beruflich-professionellen und selbstreflexiven Umgang.

Der Bedarf und das Interesse an diesen Bildungsleistungen sind erheblich. Im Spiegel der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen treten Fach- und Führungskräfte vielfältiger Branchen und Berufsgruppen in Kontakt mit Menschen mit Behinderungen. Oft sind sie verunsichert, unerfahren oder unwissend, weshalb sie Erfahrungen benötigen, offene Fragen klären möchten und den beruflichen Umgang (neu) erlernen müssen. Durch die Leistungen der Bildungsfachkräfte gelingt dies gemäß der Maxime „Nicht ohne uns über uns!“ und mit breiter gesellschaftlicher Wirkung. In Schleswig-Holstein konnten fünf fertig qualifizierte Bildungsfachkräfte im Jahr 2017 über 2.500 Personen direkt erreichen. Diese Leistungen erbringen sie auf unbefristeten Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt inmitten der Welt universitärer Exzellenz – angestellt am Institut für Inklusive Bildung als angegliederter Teil der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Sie

sind ein Beleg für den enormen Multiplikationseffekt und den Erfolg einer dreijährigen Vollzeit-Qualifizierung für den WfbM-Personenkreis im Hochschulsektor.

Parallel zur Durchführung einer ersten Qualifizierung im Rahmen der Modellphase baut das Institut für Inklusive Bildung NRW eine landesweite Vernetzungsstruktur auf. Ziel dieser Vernetzungsstruktur ist die dauerhafte Etablierung des Instituts in Nordrhein-Westfalen. In dem landesweiten Vernetzungsforum, in dem sich Akteure aus Hochschulen, Politik, Verwaltung und Selbstvertretungen zusammenschließen, werden die Projektschritte regelmäßig gemeinsam geplant, Zwischenberichte und künftige Herausforderungen beraten und bilaterale Arbeitspakete für spezifische Fragestellungen organisiert. In dieser Form finden bspw. die Lehrplanungen für die nächsten Semester, die Klärungen der Details zum Wechsel aus dem Werkstattssystem auf den allgemeinen Arbeitsmarkt oder die Ableitungen für die Schaffung weiterer beruflicher Qualifizierungsfelder für Menschen mit Behinderungen statt. Im weiteren Verlauf sollen die Erfahrungen dieses Anschubvorhabens für die Entwicklung und Erprobung weiterer beruflicher Qualifizierungen zusammen mit den Hochschulen genutzt werden. Durch Kooperationen mit den Hochschulen des Landes sollen die Leistungen der Bildungsfachkräfte fest in die Studiengänge und Lehrangebote einfließen. Damit die Bildungsleistungen dauerhaft verankert werden können, müssen die Bildungsfachkräfte den Hochschulen dauerhaft zur Verfügung stehen. Im Gegenzug ist es für die Bildungsfachkräfte elementar, dass ihre Leistungen auch ökonomische Anerkennung finden. Insgesamt sollen deshalb für die fertig qualifizierten Bildungsfachkräfte im Anschluss an das Vorhaben Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden. Dafür ist wiederum die Anerkennung des Instituts für Inklusive Bildung NRW als Inklusionsunternehmen die sinnvolle Grundlage.

2.3. Zusammenfassung der Schwerpunkte des Modells

Insgesamt lassen sich für das Vorhaben folgende Schwerpunkte identifizieren und dem erforderlichen Projektpersonal zuordnen:

- Etablierung des Instituts für Inklusive Bildung NRW im landesweiten Hochschulsystem: Zuständigkeit der Projektleitung,
- Landesweite Vernetzung zur Planung, Durchführung und nachhaltigen Verstetigung des Vorhabens: Zuständigkeit der Projektleitung,
- Durchführung der Qualifizierungen zur Bildungsfachkraft am Hochschulstandort Köln: Zuständigkeit der Qualifizierungsleitung unter Mitwirkung von Hilfskräften (pädagogisch-persönliche Assistenz),
- Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen an den nordrhein-westfälischen Hochschulen, Abstimmung mit den hauptamtlich Lehrenden: Zuständigkeit der Qualifizierungsleitung unter Mitwirkung der Projektleitung,
- Implementierung der Bildungsleistungen in die reguläre Lehre an den Hochschulen: Zuständigkeit der Projektleitung unter Mitwirkung der Qualifizierungsleitung.

2.4. Ablauf des Modells

Bei der Durchführung des Modells im Rheinland kann auf die Erfahrungen und auf die im Rahmen des Kieler Modells entwickelten Arbeitspakete und Qualifizierungsmodule, die in einem ausführlichen Qualifizierungshandbuch zusammengefasst sind, zurückgegriffen

werden. Die in Kiel erarbeiteten Qualitätsstandards können im Rahmen des Erfahrungstransfers genutzt werden.

Das rheinische Modell umfasst in der 3 ½-jährigen Laufzeit (wobei der Zeitraum 01.10.2018 – 31.03.2019 eine Vorlaufphase darstellt) folgende Arbeitspakete (die sich wiederum in verschiedene Qualifizierungsmodule unterteilen):

Arbeitspaket (AP) 0 umfasst Vorbereitungen im Hinblick auf Organisation, Vernetzung, Aufbau der Projektinfrastruktur, Gründungsaufwand für das Institut für Inklusive Bildung NRW und Ausschreibung der ersten Qualifizierung an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen.

AP 1 umfasst alle Aktivitäten im Kontext der Qualifizierung von sechs Menschen mit Behinderungen zu Bildungsfachkräften.

AP 2 beinhaltet alle Aktivitäten im Kontext der Implementierung der Bildungsleistungen in die Hochschulstrukturen.

AP 3 subsumiert alle Aktivitäten zur Installierung von Arbeitsplätzen für die qualifizierten Bildungsfachkräfte und der Anerkennung des Instituts für Inklusive Bildung NRW als Inklusionsunternehmen.

AP 4 beinhaltet alle Vernetzungsaktivitäten zwischen den Akteuren aus Hochschulen, Politik, Verwaltung und Selbstvertretungen.

Diese Arbeitspakete verteilen sich auf die Modelllaufzeit wie folgt:

Zeitraum	Beschreibung der Aktivität	Zuordnung
01.10.2018	Start des Vorhabens, Beginn der Aufbauphase, Arbeitsbeginn des Projektpersonals Organisation der Projektinfrastruktur an der Hochschule	AP 0
10/2018	Schulung der Projektpersonen in Kiel, Aufbau des Projektmanagements, Vorbereitung der Qualifizierung	AP 0
11/2018	Identifizierung der Akteure aus Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Selbstvertretung für die Mitwirkung in einem Vernetzungsforum	AP 0
	Ausschreibung der Qualifizierung, Informationsveranstaltungen in Werkstätten	AP 1
12/2018-03/2019	Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Teilnehmenden der Qualifizierung	AP 1
	Bildungsplanung ab Wintersemester 2019	AP 2
	Sicherung des Werkstattstatus während der Qualifizierung Absprachen mit Leistungsträgern und Leistungserbringern	AP 3
01.04.2019	Start der Qualifizierung	
Sommersemester 2019	Modul 1: Arbeit und Bildung Modul 4: Methoden, Instrumente, Techniken der Bildungsarbeit	AP 1
	Gemeinsames Lernen: Qualifizierungsteilnehmende und Studierende	AP 2
	Sondierungsgespräche mit Integrationsamt, Wissenschaftsministerium sowie weiteren Akteuren	AP 3
	1. Sitzung: Vernetzungsforum mit Akteuren aus Wissenschaft, Politik,	AP 4

	Verwaltung und Selbstvertretung Vorstellung der Qualifizierungsteilnehmenden Projektvorstellung (Ziele und Zielerreichung) Arbeitsabsprachen, Sitzungsplanung	
Wintersemester 2019/2020	Modul 3: Praxis der Bildungsarbeit Modul 4: Methoden, Instrumente, Techniken der Bildungsarbeit	AP 1
	Erstes Pilot-Seminar „Lebenswelten“ in Köln (im 6er Team) Gemeinsames Lernen an den Hochschulen der Qualifizierung	AP 2
	Sondierungsgespräche mit Integrationsamt, Wissenschaftsministerium sowie weiteren Akteuren	AP 3
	2. Sitzung: Vernetzungsforum	AP 4
Sommersemester 2020	Modul 2: Teilhabe Modul 3: Praxis der Bildungsarbeit Modul 4: Methoden, Instrumente, Techniken der Bildungsarbeit	AP 1
	Erste Pilot-Vorlesungssitzung Zweite Seminarreihe (im 6er Team) Gemeinsames Lernen	AP 2
	Klärung Rechtsfragen Entwurf einer Finanzierungs- und Organisationsstruktur	AP 3
	3. Sitzung: Vernetzungsforum	AP 4
Wintersemester 2020/21	Modul 3: Praxis der Bildungsarbeit Modul 4: Methoden, Instrumente, Techniken der Bildungsarbeit	AP 1
	Vorlesungssitzungen, Seminare (2er Teams), Köln und weitere Hochschulen Gemeinsames Lernen Austausch zu Studiengang-/Modulentwicklung und dauerhaften Lehrleistungen	AP 2
	Festlegung einer Finanzierungs- und Organisationsstruktur Entwurf Haushaltsplanung	AP 3
	4. Sitzung: Vernetzungsforum	AP 4
Sommersemester 2021	Modul 3: Praxis der Bildungsarbeit Modul 4: Methoden, Instrumente, Techniken der Bildungsarbeit	AP 1
	Vorlesungssitzungen, Seminare (2er Teams), Köln und weitere Hochschulen Entwurf Hochschul-Kooperationsverträge	AP 2
	Klärung der Arbeitsplatzfinanzierung Fixierung der Haushaltsplanung.	AP 3
	5. Sitzung: Vernetzungsforum	AP 4
31.09.2021: Ende der Anschubförderung durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW. Bis hierhin: <ul style="list-style-type: none"> - Anerkennung des Instituts für Inklusive Bildung NRW als Inklusionsunternehmen - Sicherstellung der Anschlussfinanzierung und Schaffung der Arbeitsplätze - Kooperationsverträge mit den Hochschulen Nordrhein-Westfalens Ab hier Beendigung des ersten Qualifizierungsdurchlaufs Abschlussphase:		
Wintersemester 2021/2022	Modul 5: Selbstständige Bildungsarbeit Abschlussprüfung	AP 1
	Vorlesungssitzungen, Seminare (in 2er Teams), Köln und weitere Hochschulen	AP 2

	Abschluss Kooperationsverträge	
	Klärung rechtlicher und individueller Fragen des Übergangs	AP 3
	6. Sitzung Vernetzungsforum: Abschluss- und Festveranstaltung mit Abschluss der Arbeitsverträge	AP 4
Ab 01.04.2022	Regelbetrieb des Instituts als Inklusionsunternehmen Hauptberufliche Bildungsarbeit der Bildungsfachkräfte an den Hochschulen Nordrhein-Westfalens Entwicklung und Implementierung weiterer Qualifizierungen für Menschen mit Behinderungen im tertiären Bildungssektor	

2.5. Wissenschaftliche Begleitung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat ein Forschungsverbundvorhaben mit dem Titel „Partizipative Lehre im Kontext inklusionssensibler Hochschule – Entwicklung inklusiver Hochschuldidaktik durch Menschen mit Lernschwierigkeiten als Bildungsfachkräfte“ unter der Leitung der Universität Leipzig in Zusammenarbeit mit der Technischen Hochschule Köln und in Kooperation mit dem Institut für Inklusive Bildung Kiel bewilligt. Die Laufzeit umfasst den Zeitraum 01.05.2018 bis zum 30.04.2021. Das Gesamtvolumen beläuft sich auf ca. 810.000 €. Hierdurch entstehende Synergien werden für das Modell „Inklusive Bildung NRW“ genutzt – die Kosten hierfür sind jedoch nicht Teil der beim LVR beantragten Förderung.

Ziel des Projektes ist die Rekonstruktion der strukturellen und interaktionalen Gelingensbedingungen für eine diversitätssensible Gestaltung der Lehre als Beitrag zur Entwicklung inklusiver Hochschuldidaktik. Im Forschungsvorhaben soll der Frage nachgegangen werden, inwiefern durch partizipative Lehre als Teil einer inklusiven Hochschuldidaktik mit qualifizierten Bildungsfachkräften die inklusive Qualität der Hochschulbildung erhöht werden kann. Dabei wird zum einen im Rahmen der strukturellen Verankerung untersucht, an welchen Stellen in den Curricula ausgewählter Hochschulbildungsbereiche (Frühe Bildung, Schulpädagogik und Soziale Arbeit) ein Einsatz von Bildungsfachkräften mit Lernschwierigkeiten notwendig und sinnvoll ist (Dokumentenanalyse von Studienordnungen – gemeinsam mit einer Fokusgruppe). Zum anderen geht es um die Analyse der didaktisch-methodischen Aufbereitung (Beobachtung durch Videographie und interpretative Analyse von Videosequenzen) sowie das didaktische Erleben der Lehr- und Lerninhalte seitens der Studierenden und der Bildungsfachkräfte in den unterschiedlichen Hochschulbereichen (Partizipative Analyse in Form von Gruppendiskussionen). Die Forschungsergebnisse sollen nicht nur in den üblichen fachwissenschaftlichen Diskursformen verbreitet werden, sondern auch einen breiteren Praxistransfer für die Qualifikation pädagogischer Fachkräfte ermöglichen. Deshalb wird im Projekt als Praxistransfer u.a. die Produktion von zwei Lehrfilmen zur inklusionssensiblen Hochschuldidaktik am Beispiel partizipativer Lehre angestrebt.

Im Rahmen des Forschungsprojektes werden zwar vornehmlich die Wirkungen der Bildungsleistungen der bereits qualifizierten Bildungsfachkräfte in Schleswig-Holstein untersucht, eine Mitbetrachtung der Wirkung der Bildungsleistungen der zunehmend qualifizierten Teilnehmenden im Rheinland ist aber ebenfalls geplant. Durch die BMBF-Bewilligung ist dieses Forschungsprojekt bereits finanziert.

3. Die Finanzierung des Modells

Im Rahmen des 3 ½-jährigen Modells fallen beim Projektträger für die beiden im folgenden dargestellten Projektinhalte Kosten in Höhe von 1.026.000,- € an:

- Die sozialunternehmerische Gründung und Etablierung eines Instituts für Inklusive Bildung Nordrhein-Westfalen als Inklusionsbetrieb und als wissenschaftliche Einrichtung (Projektleitung).
- Die Durchführung einer Qualifizierung zur Bildungsfachkraft für Menschen mit Behinderung an der Technischen Hochschule Köln (Qualifizierungsleitung).

Diese Kosten verteilen sich wie folgt:

- Personalkosten: 553.400,- €
- Personalbezogene Sachkosten: 81.000,- €
- Projektbezogene Sachkosten: 251.600,- €
- Kosten für Erfahrungstransfer: 140.000,- €

Ein Teil der aufgeführten Projektkosten in Höhe von ca. 329.200,- € kann über eine 36-monatige sogenannte Anschubfinanzierung bei der Stiftung Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Ein entsprechender Antrag wurde gestellt.

Beim LVR-Integrationsamt ist ein Zuschuss in Höhe von 630.960,- € für die Gesamtmodelllaufzeit von 42 Monaten (01.10.2018 bis 31.03.2022) und den Erfahrungstransfer beantragt.

Die Restmittel in Höhe von 65.840,- € können als Eigenmittel des Instituts für Inklusive Bildung NRW erbracht werden.

4. Beschlussvorschlag

Das 3 ½-jährige Modellvorhaben „Ausbildung von Bildungsfachkräften durch das Institut für Inklusive Bildung NRW gemeinnützige GmbH“ aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wird, wie zuvor dargestellt, beschlossen. Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Realisierung der Gesamtfinanzierung wie zuvor dargestellt sowie unter dem Vorbehalt der Unterstützung des Landes. Die Verwaltung führt mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW entsprechende Gespräche. Hierüber wird mündlich berichtet werden.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Vorlage-Nr. 14/2710

öffentlich

Datum: 14.06.2018
Dienststelle: OE 3
Bearbeitung: Herr Schmitz

Bau- und Vergabeausschuss	25.06.2018	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	27.06.2018	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.07.2018	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	05.07.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	09.07.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-Landesmuseum Bonn
hier: Durchführungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Planung zur inhaltlichen Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn wird gemäß HU-Bau (7.468.825,00 €) und den ergänzenden Maßnahmen (880.000 €) mit einer Gesamtsumme von 8.348.825,00 € zugestimmt.
Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/2710 mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	8.348.825 €
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

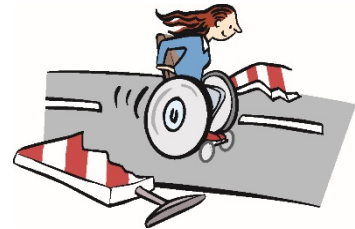
In leichter Sprache

Der LVR hat viele Museen.
Das LVR-Landes-Museum
ist in der Stadt Bonn.
Dort kann man viel über die Geschichte
vom Leben im Rheinland lernen.



Das LVR-Landes-Museum ist ein Museum für alle Menschen.
Es soll keine Barrieren geben.

Darum gibt es jetzt einen Plan für die Inklusion.
Zum Beispiel wird ein neuer Aufzug gebaut.
Und die Ausstellung wird neu gestaltet.

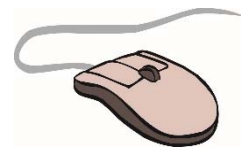


Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153



Viele Informationen zum LVR-Landes-Museum
in leichter Sprache finden Sie hier:

http://www.landeseuseum-bonn.lvr.de/de/leichte_sprache/leichte_sprache_1.html



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Gemäß der Zielvereinbarung zur Herstellung von Barrierefreiheit zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und den Verbänden von Menschen mit Behinderungen vom 18.11.2013 hat sich der LVR verpflichtet, alle Liegenschaften im Sinne des Artikel 9 der BRK bestmöglich barrierefrei zu gestalten.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Planungen für die inklusive Gesamtausrichtung und die Umgestaltung des LVR-LandesMuseum Bonn weiterzuentwickeln und eine konkrete Entwurfsplanung und Kostenschätzung zu ermitteln.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z4 (Den inklusiven Sozialraum mitgestalten) und Z5 (Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Planungen betreffen die inklusive Erschließung des Museums mit einem zentralen Doppelaufzug bis zur oberen Etage sowie die inklusive Umgestaltung des gesamten Foyers und der Dauerausstellung. Das Museum soll durchgängig mit einem inklusiven Leitsystem erschlossen werden.

Ziel ist es angesichts der zeitlich aufeinander aufbauenden und voneinander abhängigen Realisierungsschritte, die hochbaulichen und musealen Maßnahmen im Erd- und Untergeschoss sowie den Doppelaufzug bis zum Jubiläumsjahr 2020 fertigzustellen (Phase 1).

Mit dieser Beschlussvorlage werden die Ergebnisse der Entwurfsplanung (HU-Bau) dargestellt. Dabei werden folgende Ziele umgesetzt:

- Klare Orientierung und Wegeführung unter Beachtung des Konzepts der barrierefreien Nutzung und zur inklusiven Erschließung des gesamten Museums. Dafür sind erforderlich:
 - Nachrüstung des bereits in der Umbauplanung 2003 vorgesehenen zentralen Doppelaufzugs bis zur obersten Etage zur barrierefreien Erschließung des Museums
 - Übersichtlichere Gliederung des Erd- und Untergeschosses durch eindeutige Anordnung der unterschiedlichen Funktionen und Bewegungsflächen sowie Aufenthalts-, Ruhe- und Sammelbereiche (Lounge-Charakter)
 - Verbesserung der Empfangssituation mit sämtlichen Serviceeinrichtungen (Kassen, Audioguide, Info, Shop, Führung, Buchung etc.)
 - Optimierung des Dauerausstellungszugangs speziell für Schulklassen
 - Optimierung des Besucherleitsystems

Anpassen der abgängigen und durch bauliche Veränderungen tangierten technischen Gebäudeausrüstung. Hierzu gehören:

- Sprinkleranlage, Lüftungsanlage, Beleuchtungsanlage, Luftschleieranlage im Eingangsbereich, Elektro- und Telekommunikationsanlagen sowie brandschutztechnische Maßnahmen.

Die Gesamtkosten der Phase 1 betragen 7.468.825,00 € brutto.

Für Umrüstungs- und Anpassungsmaßnahmen (Verlegung der Wechseiausstellungsfläche, medientechnische Ertüchtigung, Infosteile im Innen- und Außenbereich, mobiler Counter, Audioguide-System), die vor, nach und parallel zur vorgelegten HU-Bau erforderlich werden, sind Kosten in Höhe von 880.000 € veranschlagt worden, die aus dem Budget des Museums finanziert werden.

Darüber hinaus fallen weitere Maßnahmen im Rahmen der Bauunterhaltung an, deren Durchführung zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Hierunter fällt insbesondere der Austausch der Gefahrenmeldeanlage, da die bisherigen Anlagen das Ende ihrer Lebensdauer erreicht haben.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2710:

Inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-Landesmuseum Bonn

Hier: Durchführungsbeschluss

Hinweis: Diese Vorlage berührt die Zielrichtung Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z4 (Den inklusiven Sozialraum mitgestalten) und Z5 (Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Dienstliche Veranlassung

Beschlusslagen

Vorlage-Nr. 14/1134 Beschluss Landschaftsausschuss vom 01.07.16

1. Die Konzeption zur inhaltlichen Weiterentwicklung mit dem Schwerpunkt der inklusiven Gesamtausrichtung des LVR-LandesMuseums Bonn anlässlich des 200-jährigen Jubiläums 2020 wird gem. Vorlage zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Konzeption weiter zu entwickeln und für die vorgeschlagenen Veränderungen konkrete Vorentwurfsplanungen und Kostenschätzungen vorzulegen, auf deren Grundlage Entscheidungen zur Bereitstellung der notwendigen Ressourcen und zur Umsetzung im laufenden Betrieb erfolgen können.
3. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, die Planungen weiter zu verfolgen und deren Umsetzung in die Wege zu leiten sowie in regelmäßigen Abständen darüber zu berichten.

Vorlage-Nr. 14/2155 Beschluss Landschaftsausschuss vom 13.12.16

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte für die Realisierung des Doppelaufzugs und der Umgestaltung des Erdgeschosses des LVR-LandesMuseums Bonn gemäß Vorlage Nr. 21/2155 einzuleiten und hierfür die HUBau im Rahmen der Neuausrichtung des LVR-LMB zu erstellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Konzeption für die Neuausrichtung des LVR-LandesMuseums Bonn fortzuentwickeln und für die vorgeschlagenen Veränderungen konkrete Vorentwurfsplanungen und Kostenschätzungen bis Mitte 2018 vorzulegen.

Vorlage-Nr. 14/2438 Bericht Kulturausschuss vom 21.02.18

1. Der Bericht über die inhaltliche Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn wird gemäß Vorlage 14/2438 zur Kenntnis genommen.

Objekt- und Projektbeschreibung

Anlässlich des 200-jährigen Jubiläums im Jahr 2020 ist beabsichtigt, das LVR-LandesMuseum Bonn im neuen Gewand zu präsentieren. Insbesondere für die zeitgerechte Realisierung der Maßnahme war es notwendig, diese in zwei Bauabschnitte zu unterteilen.

Der erste Bauabschnitt (Phase 1) beinhaltet die gesamte bauliche Umgestaltung des Erdgeschosses mit dem vorderen Foyer, Eingangsbereich mit Doppelaufzug und im hinteren Foyer die Präsentation des Neandertalers. Die Realisierung soll bis zum Jahr 2020 erfolgen.

Der zweite Bauabschnitt (Phase 2) beinhaltet die Anpassung der Präsentation der Dauerausstellung im 1. und 2. Obergeschoss. Dieser Abschnitt ist in der vorliegenden HU-Bau nicht enthalten, da die Arbeiten an der Vorplanung bis voraussichtlich Ende 2018 andauern.

Für diesen zweiten Teil wird eine weitere HU-Bau erstellt und der Aspekt der Kosten gesondert betrachtet. Eine Realisierung dieses Abschnittes ist bis 2025 in Teilschritten vorgesehen.

Mit dieser HU-Bau werden die Ergebnisse der Entwurfsplanung der Phase 1 dargestellt. Dabei werden auch die folgenden Ziele zur Neugestaltung des Foyers umgesetzt:

1. Entzerrung und Optimierung der Funktionen für Besucherinnen und Besucher
2. Optimierung im Sinne der Inklusion
3. Optimierung innerer Nutzungsabläufe
4. Verbesserte und einfache Orientierung und Wegführung unter Beachtung des Konzepts zur barrierefreien Nutzung und zur inklusiven Erschließung des Museums.
5. Änderungen struktureller und gestalterischer Art unter Beibehaltung der Sprache des Bestandshauses.

Dafür ist erforderlich:

- Nachrüstung des bereits in der Umbauplanung 2003 vorgesehenen zentralen Doppelaufzugs bis zur obersten Etage zur barrierefreien Erschließung des Museums.
- Übersichtliche Gliederung des Erd- und Untergeschosses durch eindeutige Anordnung der unterschiedlichen Funktionen und Bewegungsflächen sowie Aufenthalts-, Ruhe- und Sammelbereiche (Lounge-Charakter).
- Verbesserung der Empfangssituation mit sämtlichen Serviceeinrichtungen (Kasse, Audioguide, Info-Punkte, Shop, Führung, Buchung etc.)
- Optimierung des Dauerausstellungszugangs, speziell für Schulklassen
- Optimierung des Besucherleitsystems
- Schaffung eines zusätzlichen barrierefreien WCs und einer Garderobe im Erdgeschoss
- Anpassen der abgängigen und durch die baulichen Veränderungen tangierten technischen Gebäudeausrüstungen. Hierzu gehören u.a.:
 - Sprinkler-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Luftschleieranlage im Eingangsbereich,
 - Elektro- und Telekommunikationsanlagen (auch Vorbereitungen für WLAN)
 - brandschutztechnische Maßnahmen
 - Anpassung des Regieraums aufgrund des Neueinbaus des Doppelaufzugs.

- Erneuerung des barrierefreien Zugangs (Schiebetüranlage) in die Dauerausstellung.

Konzeption

1. Foyer

Der Luftraum zwischen Untergeschoss und Erdgeschoss wird geschlossen, um den Gästen ein großzügigeres Ankommen, Verweilen und Orientieren zu ermöglichen. Die seitlichen Lichtwände werden saniert, Leuchtmittel ausgetauscht und ein Teil der Decke wird zur besseren Ausleuchtung und Wegeführung erneuert.

Ein neuer Empfangstresen beinhaltet alle im Foyer benötigten Informationen und Funktionen wie Kasse, Info, Audioguide, Shop.

2. Shop

Zukünftig findet der Shop im Empfangstresen seinen Platz, ein stark optimiertes und konzentriertes Warenangebot wird erhältlich sein. Der derzeitige Shop-Bereich wird in eine Lounge mit Aufenthaltsqualität umfunktioniert und im hinteren Bereich durch einen Besprechungsraum ergänzt.

Im Bereich hinter dem bestehenden Kassentresen ist eine barrierefreie Schließfach- und Garderobenanlage, sowie ein Behinderten-WC geplant.

3. Inklusion

Das Angebot von barrierefrei zugänglichen Schließfächern, Garderoben und einem Behinderten-WC im Erdgeschoss, das neu gestaltete Foyer und der Doppelaufzug mit dem alle Ebenen erreicht werden können, führen zu einer deutlichen Verbesserung für Menschen mit und ohne Behinderung.

Durch das Foyer wird ein Leuchtband in der Decke den Gast vom Hauptzugang bis zum Museums-/Ausstellungseingang leiten. Der Empfangstresen wird zentral und somit direkt auffindbar angeordnet, weist die notwendigen Bewegungsflächen auf und ist an den erforderlichen Stellen unterfahrbar. In seiner Materialität und Farbigkeit unterscheidet es sich klar von seiner Umgebung. Ein taktiler Lageplan wird integriert. Zugänge, Türen und die Aufzugskabinen sind schwellenfrei, kontrastreich und mit ausreichenden Bewegungsflächen geplant. Die barrierefreie technische Ausstattung wird entsprechend ergänzt. Der Aufzug selbst ist durch seine Position leicht auffindbar und ermöglicht dem Besuchenden alle Ebenen anzusteuern. Die Bodenbeläge werden rutschhemmend und fest verlegt und stehen im visuellen Kontrast zu den Wänden.

Die neue einläufige Treppe wird mit Setzstufen und kontrastreichen Stufenkanten versehen und bietet am Abgang einen ausreichend großen Sicherheitsbereich. Handläufe werden entsprechend den Vorgaben mit An- und Austrittsholmen und taktiler Beschriftung versehen.

WC, Garderoben und Schließfächer sind barrierefrei geplant, Aufmerksamkeitsfelder und taktile Leitlinien sind an den notwendigen Punkten vorgesehen.

Durch die Verlagerung der Treppe entstehen großzügige Bewegungsflächen. Im Untergeschoss kann die Treppe zukünftig beidseitig umgangen werden. Dies verhindert eine Sackgassenbildung und verbessert die Wegeführung bei Veranstaltungen.

Die Wände und die zu schließende Decke werden im Untergeschoss akustisch aufgewertet, um bei Veranstaltungen oder in den Pausen und bei Events die Lärmimmission zu reduzieren.

Das Untergeschoss wird im Bereich der zu schließenden Deckenöffnung lichttechnisch aufgewertet, um so die Aufenthaltsqualität im Foyer des Veranstaltungssaals zu erhalten.

4. Sonstige Maßnahmen

- Im Zuge der Shop-Verlegung wird die entstandene Fläche durch einen zusätzlich benötigten Multifunktionsraum erweitert.
- Zugänge im Bereich der Museumspädagogik werden optimiert.
- Für die Mitarbeiter der RKG wird ein ausreichend großer Umkleidebereich geschaffen um die Arbeitsschutzvorgaben zu erfüllen.
- Der Haupteingang erhält eine leistungsfähigere und leisere Luftschleieranlage, um den Wärmeschutz im Winter für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten.
- Unterhalb der Treppe im Untergeschoss wird eine neue Thekenanlage fest eingebaut. Die Ausgabe von Getränken bei Veranstaltungen und Pausen wird hierdurch funktionaler gestaltet.
- Die Bestandgarderobe wird verkleinert. Die frei werdenden Flächen werden zu dringend benötigten Lagerräumen hergerichtet.
- Auf der Dachterrasse wird die vorhandene, horizontale Umwehrung überstiegsicher ausgestattet.

5. Museale Dauerausstellung im Erdgeschoss

Durch die Umgestaltung der Dauerausstellung werden die Themenbereiche des Neandertalers und der Evolution des Menschen ins Erdgeschoss und dort in den zentralen Bereich des inneren Foyers verlagert.

Hierzu hat es bereits im Rahmen des Vergabewettbewerbs für den Ausstellungsplaner einen Vorentwurf gegeben. Dieser Vorentwurf wurde zum Entwurf weiterentwickelt und ist nun Teil der HU-Bau.

Dieser Teil der Dauerausstellung ist als Raum-in-Raum-Prinzip konzipiert und beinhaltet im Kern das Leitobjekt, die Fossilien des weltberühmten Neandertalers.

Dieses zentrale Objekt wird in einer Bestandvitrine ausgestellt und von einer auf dieses Objekt abgestimmten kreisförmigen Architektur mit einem äußeren Durchmesser von 10m und einem inneren Durchmesser von 8m umfasst. Ergänzende Texte, Grafiken, weitere Vitrinen, Monitore, Tastmodelle, Mitmachstationen und Videoprojektoren vermitteln inklusiv weitere Inhalte zum Thema.

Termine

Mit dem Durchführungsbeschluss zur HU-Bau der Phase 1 kann umgehend das Baugenehmigungsverfahren und die Ausführungsplanung sowie das Vergabeverfahren beauftragt bzw. eingeleitet werden.

Es ist beabsichtigt, ab Anfang 2019 bis zum Herbst 2019 die Bauarbeiten sowie ab Spätherbst im inneren Foyer bis Ende 2019 die Präsentation des Neandertalers möglichst im laufenden Museumsbetrieb zu realisieren. Bei einem ungestörten Termin- und Bauablauf könnte somit voraussichtlich ab Januar 2020 die Feier zum 200-jährigen Jubiläum erfolgen.

Es wird ausdrücklich auf das sehr enge Zeitgerüst und die damit einhergehenden Risiken verwiesen.

Ökologisches Bauen

Die LVR Regelstandards werden - soweit sie diese Maßnahme betreffen - weitestgehend eingehalten.

Baureinigungs- und Bauunterhaltungsfreundliches Bauen

Die LVR-Regelstandards werden - soweit sie diese Maßnahme betreffen - weitestgehend eingehalten.

Barrierefreies Bauen

Die Ziele des „barrierefreien Bauens“ werden, soweit sie diese Maßnahmen betreffen, weitestgehend eingehalten.

Bereits im Vorfeld der Planung wurde das Landesmuseum Bonn in Bezug auf den Status Quo durch einen Fachgutachter für barrierefreies Bauen untersucht. Diese Untersuchung erfolgte vor der Fragestellung, welchen Umfang die vorhandene Barrierefreiheit der öffentlich zugänglichen Bereiche des Museums hat, wie diese ggfls. zu schaffen oder zu optimieren ist und welche Verbesserungen vorgeschlagen werden. Entsprechende Lösungsvorschläge wurden unterbreitet, sind in vielen Bereichen bereits oder werden noch, auch mit dieser HU-Bau umgesetzt.

Ein wesentlicher Aspekt des Gutachtens behandelte die gesamte Zugänglichkeit von der Straße bis ins Museum. Dieser Teilaspekt wurde zwischenzeitlich schon in der Maßnahme zur Neuschaffung des Vorplatzes realisiert.

Ein weiterer Aspekt bildete die zentrale und vertikale Erschließung aller Etagen- und Ausstellungsebenen. Hierzu wird der Einzelaufzug, welcher derzeit lediglich das Erdgeschoss mit dem Untergeschoss verbindet, durch einen Doppelaufzug ersetzt. Die Ausstattung des zentralen Doppel-Aufzuges wird gem. den Vorgaben der DIN 18040 erfolgen. Auch ist beabsichtigt, Menschen mit Beeinträchtigungen eine Vorrangfahrt zu ermöglichen. Ein kontrastreiches Auffinden und Gestalten des Aufzuges ist ebenfalls vorgesehen.

Die neue Treppe vom Erdgeschoss ins Untergeschoss wird künftig mit dringend notwendigen Setzstufen und taktilen und kontrastreichen Markierungen der Stufenkanten versehen, dies, da Treppen zu den absoluten Unfallschwerpunkten gehören. Auch sind die Handläufe entsprechend den normativen Vorgaben zu gestalten und mit erhabener Profilschrift auszustatten.

Neben der grundlegenden Verbesserung der Be- und Ausleuchtung, insbesondere die deutlich beleuchtete Akzentuierung der Zuwegung vom Hauptzugang bis zum Ausstellungsbereich und zur Treppe, erfolgen Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bereich von Foyer, Shop, Kasse, Empfang. Dazu gehören das taktile Hinführen durch Leitlinien und Indikatoren im Bodenbereich. Ferner eine kontrastreiche Materialwahl um die derzeitige Ton in Ton –Situation der Bestands-Materialien aufzubrechen. Auch die Beschriftungen werden hinsichtlich der Größe und Lesbarkeit, soweit sie zunächst diese HU-Bau betreffen, angepasst. Funktionsmöbel wie Empfangstresen, Kassentresen und Shopeinbauten werden mit abgesenkten Zonen für Rollstuhlfahrer ausgestattet.

Ferner wird im Bereich des Empfangs ein weiteres barrierefreies WC im Erdgeschoss samt ergänzender Garderobe geschaffen. Dies erspart den Umweg über die sich vornehmlich im Untergeschoss befindlichen Toilettenanlagen.

Die Neugestaltung der Ausstellung im Erdgeschosses folgt den Grundzügen des „Design für Alle“ und ist verpflichtendes Vorbild für die Umgestaltung der kompletten Dauerausstellung in den folgenden Jahren. Leitsystem, Präsentations- und Vermittlungsmedien richten sich an alle Besuchergruppen.

Hierzu fand auch eine Tagung mit Workshop zur Inklusion im LVR-LandesMuseum Bonn zum Thema „Finden-Sehen-Verstehen“ in sechs verschiedenen Foren im Sommer 2017 statt. Die Anregungen der Tagung flossen in das Konzept der Umgestaltung ein.

Um die konsequente und dauerhafte Wahrnehmung der Kriterien zur Inklusion zu garantieren, wurde zwischenzeitlich ein Beirat für Menschen mit Behinderung mit Vertretern u.a. der Behindertengemeinschaft Bonn, des Blinden- und Sehbehindertenverein Bonn/Rhein-Sieg e.V., des Vereins für gemeindenahe Psychiatrie sowie mehrere Einzelpersonen mit zum Teil nicht sichtbaren Erkrankungen gegründet.

Die wichtigsten Elemente der Umgestaltung sind:

Orientierung und Wegeführung:

- Inklusives Leitsystem durch das gesamte Museum mit klarer Nummerierung und farblicher Kennzeichnung der einzelnen Bereiche
- 3D-Modelle zum Tasten der jeweiligen Etage im Foyer und jeweils am Aufzug
- 3D-Raummodelle am Eingang der Ausstellungseinheit in Kombination mit dem Raumtext
- Taktiles Leitsystem unterstützt durch Bodenmarkierungen.
- Zahlreiche in die Ausstellungsarchitektur und –Gestaltung integrierte Sitzmöglichkeiten, auch mit Rückenlehnen

Die inhaltliche Erschließung erfolgt durch:

- Zu jedem Leitobjekt ein inklusives Panel mit Tastobjekten und Erläuterungen in einfacher Sprache
- WLAN-basiertes Mediaguidesystem mit Texten in einfacher und Leichter Sprache, Gebärdensprachvideos und Tastbeschreibungen. Der medial gestützte Rundgang macht z.B. auch für Menschen ohne Behinderung erlebbar, wie es beispielsweise ist, blind ein Objekt zu ertasten

- Museumspädagogische Stationen sind in jeden Themenbereich integriert und mit mindestens zwei Sinnen erfahrbar
- Tastmodelle von wichtigen architektonischen Elementen (Bandkeramisches Haus, Römischer Tempel, Burg etc.)
- Kontrastreiche Beschriftungen in entsprechender Größe

Externes Beteiligungsverfahren

Im Zuge der Genehmigungsplanung wird die Bauaufsicht der Stadt Bonn beteiligt. Während der Ausführungsplanung können vereinzelt noch Untersuchungen des Gebäudebestandes erforderlich werden um Detailsicherheit, insbesondere für die Ausführungsplanung- und das Vergabeverfahren zu erhalten.

Ferner werden im Zuge der Ausführungsplanung noch Fachberater für Akustik und Lichttechnik und für die Ausführung Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren sowie Prüfsachverständige eingebunden.

Internes Beteiligungsverfahren

Die Entwurfsabstimmungen und Maßnahmenfestlegungen wurden in engem Dialog mit dem LVR- LandesMuseum Bonn vorgenommen und entwickelt.

Der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung des Dezernates 9 sowie der Betriebsrat der RKG wurden im Rahmen einer Vorstellung der Maßnahme im Planungsprozess eingebunden.

Kosten

Die Kostenberechnung incl. Einrichtungskosten und Dauerausstellung für den 1. Bauabschnitt stellen sich wie folgt dar:

Kosten der Kostengruppen 100 bis 700:	6.335.515,00 € brutto
Unvorhergesehenes für Bauen im Bestand:	633.552,00 € brutto
BPS:	499.758,00 € brutto
<u>Gesamtkosten dieser HU-Bau - Bauteil 1:</u>	<u>7.468.825,00 € brutto</u>

Im Zuge des Planungsstarts wurde durch die LVR-Projektbeteiligten ein Kostenrahmen, für die Umgestaltung der Ausstellung, von rd. 2.800.000 € netto der Kostengruppe 600, exkl. Baukosten und Baunebenkosten ermittelt.

Dies entspricht einem qm-Preis bei 4.000 qm Ausstellungsfläche von 700 €.

Diese Kostenschätzung (qm-Preis von 700 €) basiert auf gemittelten Einrichtungskosten von 1.000 bis 1.100 €/qm aus Maßnahmen des Landesmuseum Bonn (2003), des Römermuseums (2008) sowie des aktuellen Entdeckerforums aus Xanten (2018).

Dabei wurde mindernd berücksichtigt, dass z.B. vorhandene Vitrinen und Medieneinrichtungen in der umgestalteten Dauerausstellung im 1. und 2. Obergeschoss

weiterverwendet werden. Ein Abschlag von rd. 300-400 €/qm wurde als realistisch und durchführbar angesehen.

Hier wird es Bereiche geben, welche mit einem höheren oder niedrigerem qm-Preis als 700 € netto auszustatten sind.

Die erste hier bereits in der HU-Bau geplante „Ausstellungseinheit des Neandertalers“, ohne Umbauzuschlag, ohne Nebenkosten und ohne BPS beläuft sich auf 290.827 € netto. Dies entspricht einem qm-Preis von 1.293 € bei 225 qm.

Für die 2. Ausstellungseinheit der Dauerausstellung im 1. und 2. Obergeschoss (Phase 2) verbleibt somit ein grob geschätztes Ausstellungsbudget von 2.509.173 € bzw. ein durchschnittlicher Ansatz von 665 €/qm bei 3775 qm.

Finanzierung

Die Gesamtkosten betragen gemäß der vorliegenden Kostenberechnung 7.468.825,00 € brutto incl. Bauherren- und Projektsteuerleistungen.

Auf die bauliche Umgestaltung für die Neukonzeption des LVR-LM Bonn entfallen hiervon 6.863.122,00 €, für welche bereits Rückstellungen in Höhe von rd. 6,4 Mio. € in Produktgruppe 014 gebildet wurden.

Die Kosten für die bauliche Umgestaltung schlüsseln sich wie folgt auf:

Bauleistungen	4.674.834,00 €
Nebenkosten, extern	1.714.219,00 €
<u>BPS/EPL</u>	<u>474.069,00 €</u>
Gesamtkosten brutto	6.863.122,00 €

Auf die Einrichtung der Ausstellungseinheit Neandertaler entfallen von den Gesamtkosten 605.703,00 €, die über den Veränderungsnachweis zum Haushalt 2019 berücksichtigt werden müssen. Die Planungskosten können aus Vorplanungsmitteln der Produktgruppe 014 gedeckt werden.

Die Kosten für die Einrichtung schlüsseln sich wie folgt auf:

Bauleistungen	490.102,00 €
Nebenkosten, extern	89.912,00 €
<u>BPS/EPL</u>	<u>25.689,00 €</u>
Gesamtkosten brutto	605.703,00 €

Sonstiges

1) Ergänzende Maßnahmen zu dieser HU-Bau

Zur Realisierung- und Ergänzung dieser HU-Bau sind ferner diverse Vor-, Nach- und Parallelprojekte erforderlich. Hierüber wurde bereits mit Vorlage 14/2438 vorab informiert.

Im Einzelnen handelt es sich um:

- Die Verlagerungsarbeiten der derzeitigen Wechselausstellungsfläche vom 1. ins 3. Obergeschoss.
 - Die Verlegung der Wechselausstellungsfläche vom ersten in das dritte Obergeschoss ist die entscheidende Voraussetzung für die Umsetzung des Projektes zur Neuausrichtung des LVR-LandesMuseums Bonn.
Geplantes Budget: 300.000 €
- Die Medientechnische Ertüchtigung des Regie-, Projektions- und Simultanraumes sowie des Veranstaltungssaals.
 - Durch den Einbau des zweiten Aufzugs und der einhergehenden Anpassung der Raumaufteilung und Zugänglichkeit des derzeitigen Regieraums ist es erforderlich die abgängige und nicht mehr reparable Medientechnik zur Bespielung des Veranstaltungssaals zu erneuern.
Geplantes Budget: 260.000 €
- Infostelen im Innen und Außenbereich
 - Im Zuge der inklusiven Umgestaltung des Eingangsbereichs des Museums und der Einbindung in ein inklusives Leitsystem, sollen Infostelen im Innen- und Außenbereich die Besucher über das laufende Programm, Veranstaltungen, Vorträge und Seminare bzw. zukünftig geplante Inhalte informieren.
Geplantes Budget: 90.000 €
- Mobile Counter
 - Für die vielfältigen Veranstaltungsformate im LVR-LandesMuseum Bonn, wie z. B. große Tagungen und Kongresse werden insgesamt drei mobile Counter für das Akkreditierungsgeschäft mit Medienzugang für die Nutzung im Erd- und Untergeschoss benötigt, die als Betriebseinrichtung zu beschaffen sind.
Geplantes Budget: 10.000 €
- Mediaguide-System
 - Das aktuelle Audio-Guide-System entspricht bereits jetzt nicht mehr den aktuellen Anforderungen an ein Besucherführungs- und Informationssystem. Die Veränderung hin zu einem inklusiv nutzbaren Angebot ist ein zentraler Bestandteil der digitalen und inklusiven Strategie der geplanten Umgestaltung des LVR-LandesMuseums Bonn. In einem ersten Schritt soll ein Media-Guide-System programmiert werden, das nicht nur die üblichen Audio-Guide-Inhalte abspielen kann, sondern optimal in das inklusive digitale und analoge Vermittlungsangebot des LVR-LandesMuseums Bonn eingebunden sein wird.
Geplantes Budget: 220.000 €

Die Finanzierung der in Summe 880.000 € der Vor-, Nach- und Parallelprojekte für die Neuausrichtung notwendigen Maßnahmen sowie der Ersatz- bzw. Austauschmaßnahmen notwendiger Betriebseinrichtungen, die im Umgestaltungsprozess sinnvollerweise mit umgesetzt werden, erfolgt sukzessive aus dem Budget des Museums.

2) Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung

Parallel zu den geschilderten Maßnahmen im Zuge der inhaltlichen Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn und zur inklusiven Erschließung des Gebäudes sowie zur Umgestaltung der Dauerausstellung fallen weitere Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Bauunterhaltung an, deren Durchführung zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Zu nennen sind hier in erster Linie Komponenten der technischen Gebäudeausrüstung, die aufgrund des Erreichens der Lebensdauer ausgetauscht werden müssen. So ist die Gefahrenmeldeanlage, die die Bedienung aller Einzelsysteme der Überwachung und Steuerung ermöglicht, zu ersetzen. Hierzu wird derzeit eine HU-Bau erstellt. Die Kostenschätzung liegt bei ca. 1.340.000 € einschl. Nebenkosten und BPS.

Beschlussvorschlag

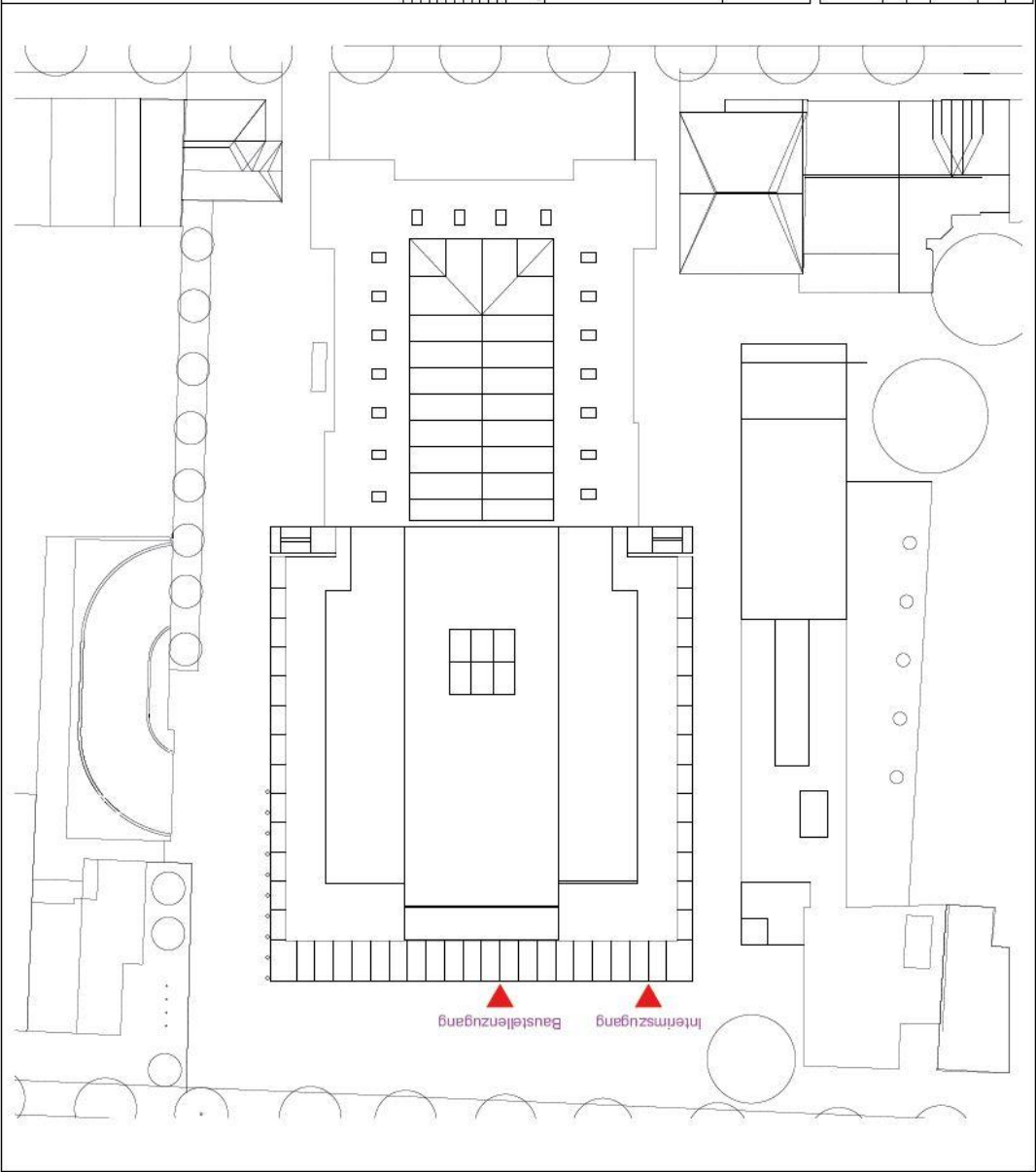
Der Planung zur inhaltlichen Weiterentwicklung für das LVR-LandesMuseum Bonn wird gemäß HU-Bau (7.468.825,00 €) und den ergänzenden Maßnahmen (880.000 €) mit einer Gesamtsumme von 8.348.825,00 € zugestimmt.

Die Verwaltung wird gemäß Vorlage 14/2710 mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt.

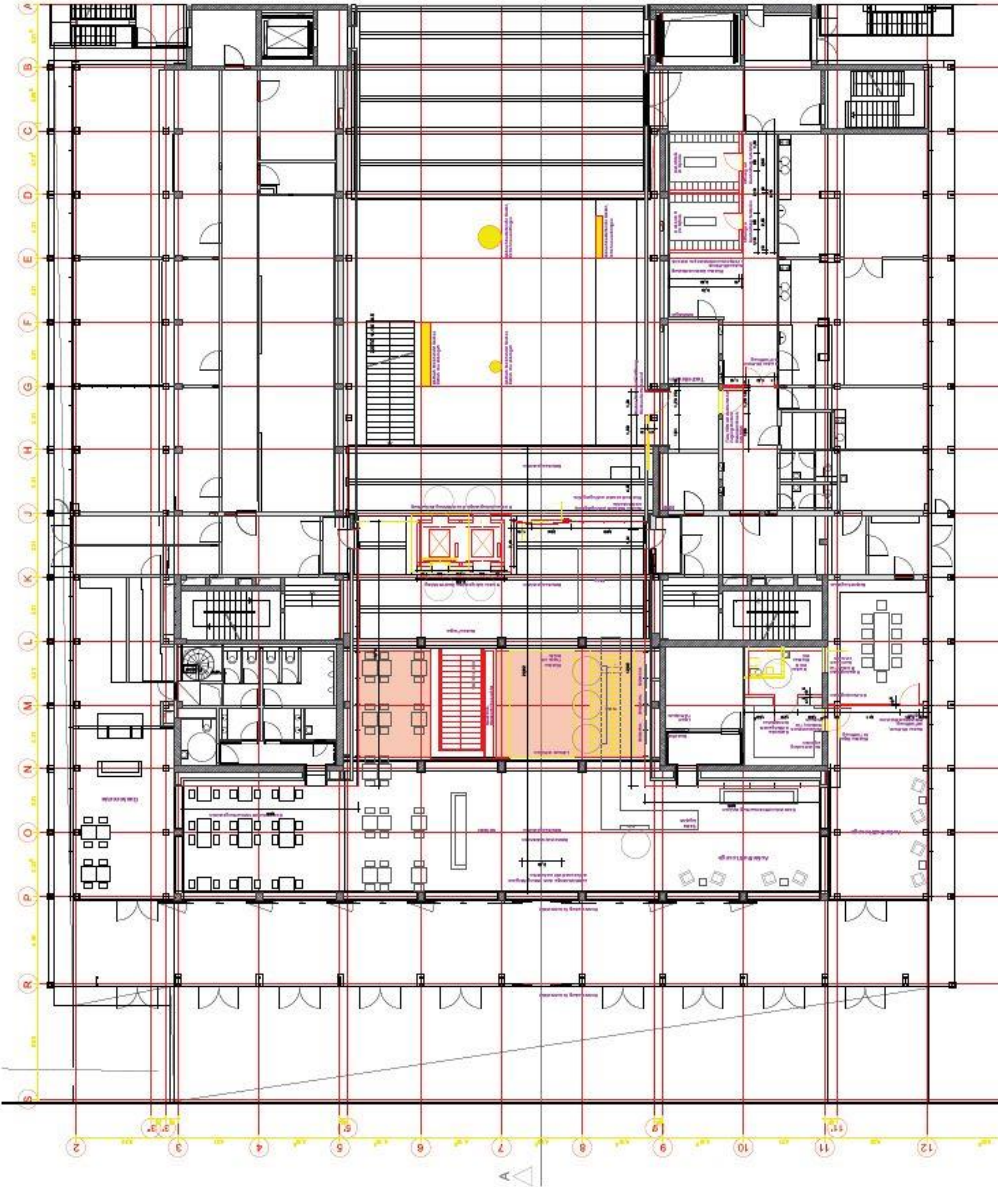
In Vertretung

A l t h o f f

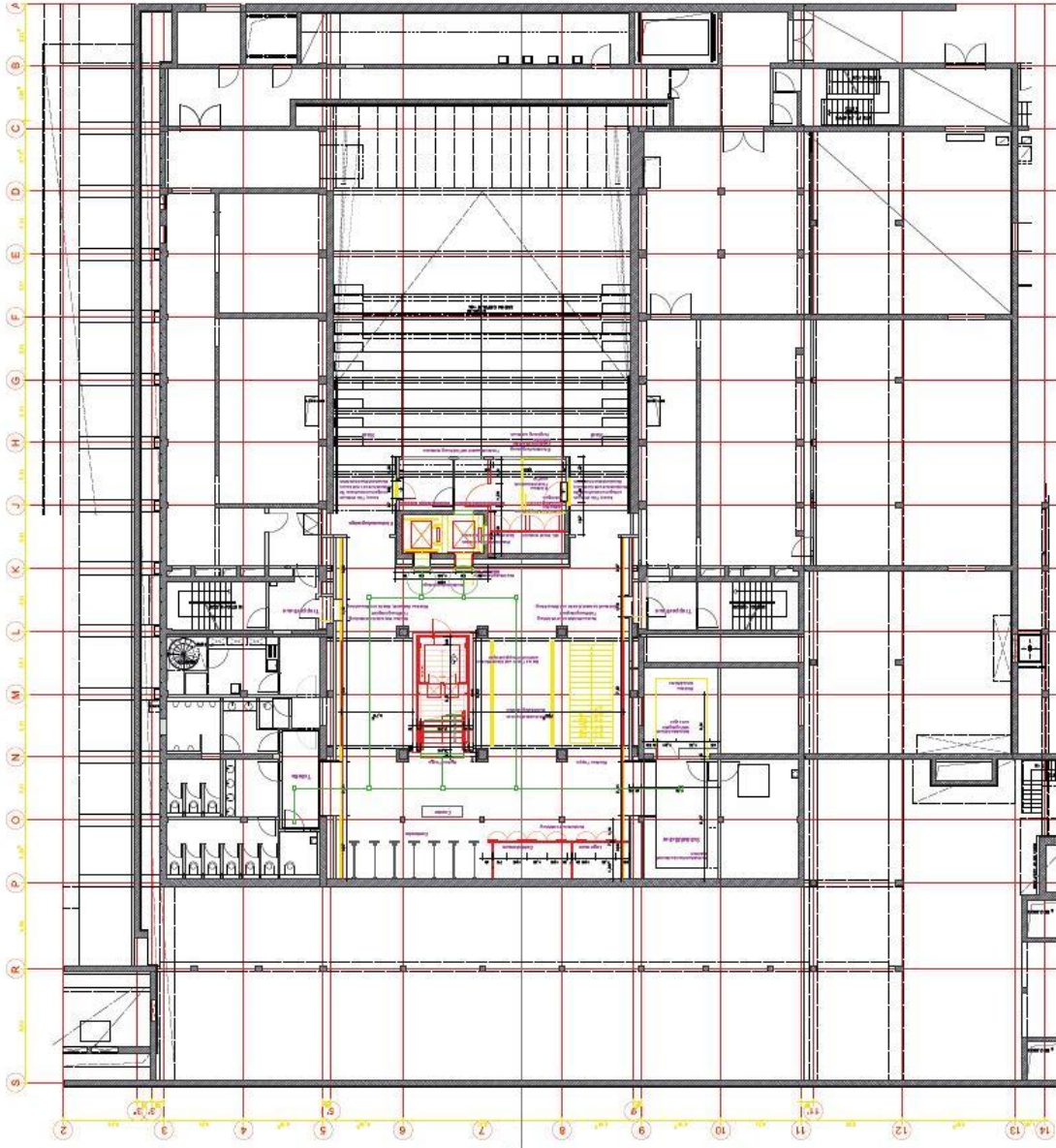
Lageplan - Übersicht



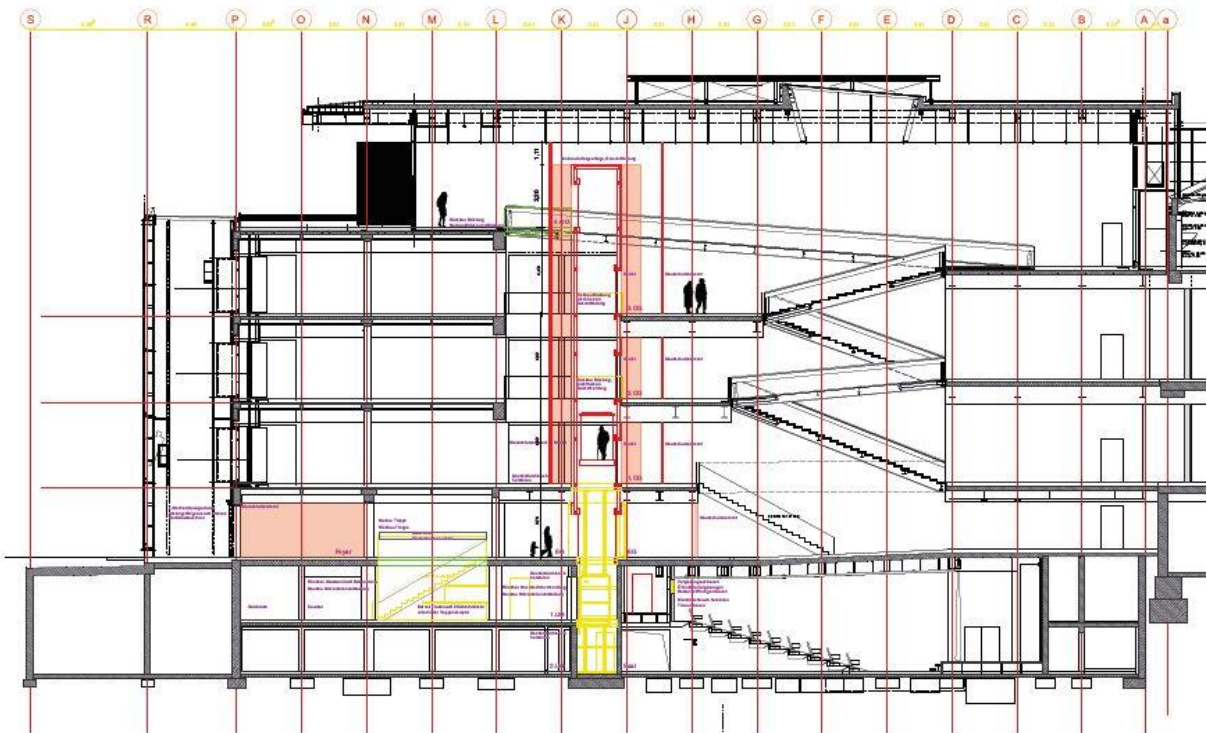
Grundriss Erdgeschoss



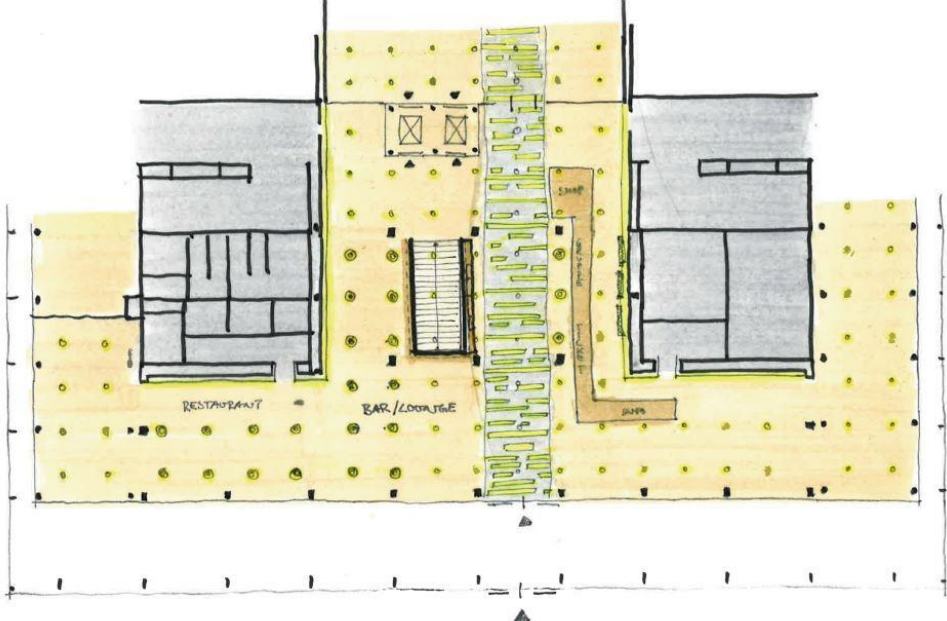
Grundriss Untergeschoss



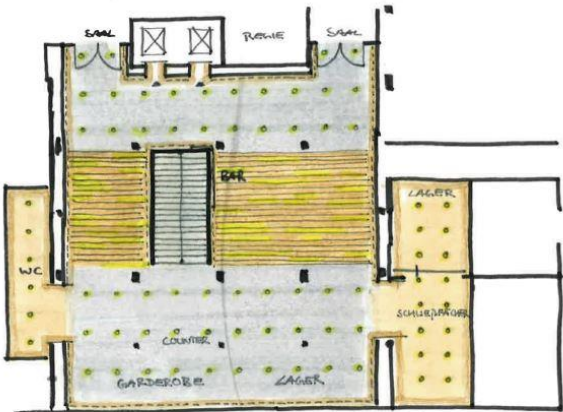
Schnitt mit Aufzug



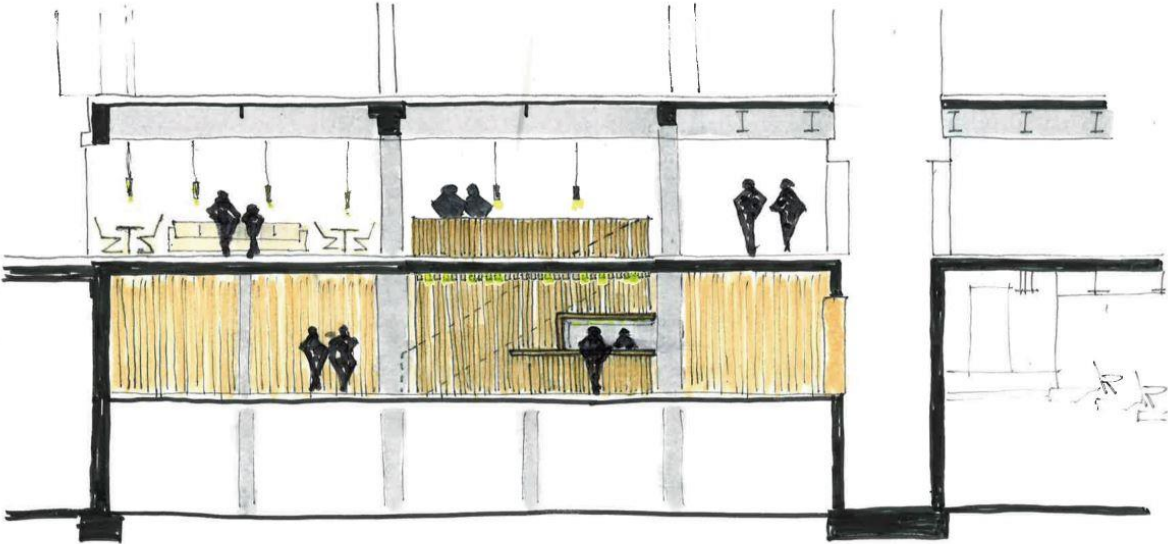
Entwurfsskizzen Erdgeschoss



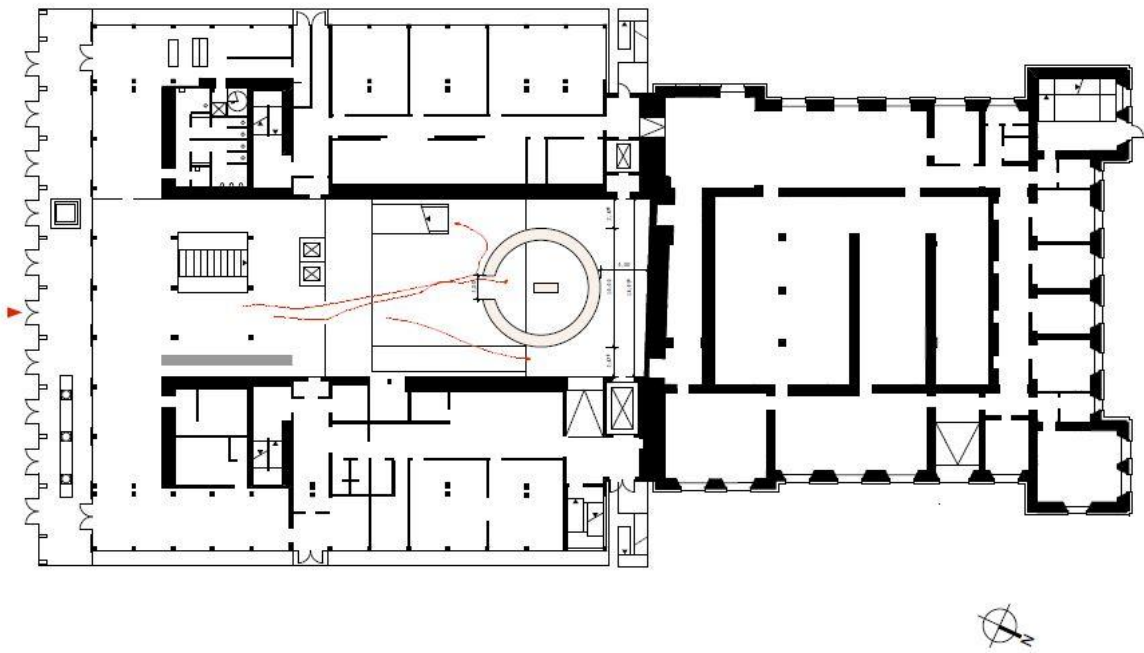
Entwurfsskizze Untergeschoss



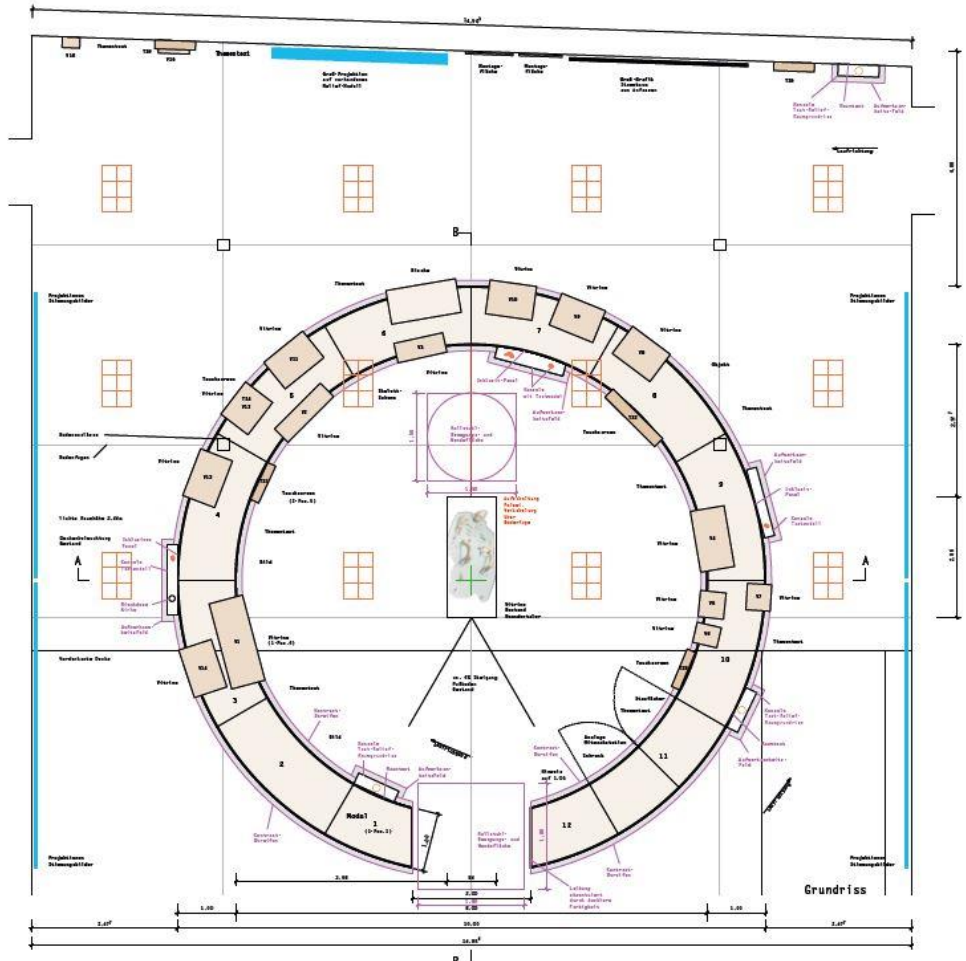
Entwurfsskizze/ Schnitt Treppe mit Theke



Lageplanübersicht Ausstellungseinheit „Neandertaler“ im Erdgeschoss



Ausstellungseinheit „Neandertaler“



Perspektive Neandertaler



Perspektive Inneres Foyer



Perspektive Neandertaler

Vorlage-Nr. 14/2746

öffentlich

Datum: 08.06.2018
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Herr Eichmüller

Gesundheitsausschuss	12.06.2018	Kenntnis
Schulausschuss	22.06.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	26.06.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	28.06.2018	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	04.07.2018	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	05.07.2018	Kenntnis
Landschaftsausschuss	09.07.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung

Beschlussvorschlag:

Dem Aufbau einer integrierten Beratungsstruktur durch die beiden zentralen Projekte "Sozialräumliche Erprobung" (A) und "Portal Integrierte Beratung" (B) wird gemäß Vorlage Nr. 14/2746 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat viele Aufgaben.

Eine besonders wichtige Aufgabe ist:

Menschen mit Behinderungen beraten.



Der LVR will die Menschen mit Behinderungen im Rheinland noch besser beraten.

Darum hat er einen Plan:

Der LVR will **neue Beratungs-Angebote** ausprobieren.

Das besondere an diesen Beratungs-Angeboten ist:

Sie arbeiten mit anderen Beratungen **vom LVR und vor Ort in der Stadt** zusammen.

So soll die Beratung die Menschen noch **besser unterstützen**.

Außerdem sollen bald alle wichtigen Informationen und Anträge für Menschen mit Behinderungen

besonders gut im Internet zu finden sein.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage werden die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der im Landschaftsausschuss am 13.12.2017 grundsätzlich beschlossenen „Leitidee der Integrierten Beratung“ in Form von zwei Projekten dargestellt.

Projekt A: Für die **sozialräumliche Erprobung** wird eine Gesamtfederführung (Projektleitung) im Organisationsbereich der LVR-Direktorin (Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte) mit vier Teilprojekten vorgeschlagen (vgl. Ziffer 3.).

Die Projektleitung stellt sicher, dass **verbindlich definierte, an der Leitidee orientierte Aspekte und Merkmale** (siehe Ziffer 3.1) Beachtung finden. Die Möglichkeiten und Grenzen der „Integrierten Beratung“ müssen konkret in den Teilprojekten der Fachdezernate Soziales (7), Jugend (4), Schulen und Integration (5) sowie Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen (8) ausgelotet werden.

Für die Teilprojekte werden vier **programmatische Schwerpunkte** „BTHG 106+“ (vgl. Teilprojekt 1 im Dez. 7), „Servicestelle Kindeswohl“ (vgl. Teilprojekt 2 im Dez. 4), „Peer-Bildungsberatung“ (vgl. Teilprojekt 3 im Dez. 5) und „Psychiatrie“ (vgl. Teilprojekt 4 im Dez. 8) vorgeschlagen, die laufende Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachdezernate aufgreifen und auf diese zum Zwecke der Erprobung der Integrierten Beratung vor Ort aufbauen (siehe Ziffer 3.3).

Sie liefern die **„Bausteine“ für ein zentrales Rahmenkonzept**, das nach Projektabschluss (siehe Zeitplanung Ziffer 3.4.1) auf der Basis der Ergebnisse entwickelt wird.

Projekt B: Für das neue **Internetportal** zur Integrierten Beratung wird ebenfalls eine Projektleitung im Organisationsbereich der LVR-Direktorin (Stabstelle Koordination der Gesamtsteuerung, Strategisches Controlling) vorgesehen.

In einem über drei Ausbaustufen gestaffelten Projekt wird mit Beginn zum 01.01.2019 die Entwicklung und schrittweise Inbetriebnahme eines Portals zur **Unterstützung der Integrierten Beratung** angestrebt.

Für die **Ausbaustufen** werden unterschiedliche funktionale Ziele vorgeschlagen. In einer agil gestalteten Projektstruktur werden die funktionalen Zielen schrittweise mit den fachlichen Anforderungen zusammengeführt. Diese Verfahrensweise wird über die Laufzeit des Projektes hinaus die **Weiterentwicklung** des Portals und damit die Aktualität sicherstellen.

Über wesentliche Zwischenergebnisse in den jeweiligen Projektverläufen wird regelhaft, mindestens einmal jährlich ein Sachstandsbericht vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2746:

Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung

Gliederung

1	Einleitung	4
2	Leitidee der Integrierten Beratung	5
3	Projekt A: Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratungsmodelle	6
3.1	Gemeinsame, an der Leitidee der Integrierten Beratung orientierte Aspekte und Merkmale der Teilprojekte	8
3.1.1	Standards der Integrierten Beratung	8
3.1.2	Basisaufgaben der vier Teilprojekte	9
3.1.3	Weitere übergreifende Aspekte und Merkmale	9
3.2	Rollen und Aufgaben der Fachdezernate.....	9
3.3	Teilprojekte	11
3.3.1	Teilprojekt 1: BTHG 106+ (Leitung Dezernat 7)	11
3.3.2	Teilprojekt 2: Servicestelle Kindeswohl (Leitung: Dezernat 4)	12
3.3.3	Teilprojekt 3: Peer-Bildungsberatung (Leitung: Dezernat 5).....	12
3.3.4	Teilprojekt 4: Psychiatrie (Leitung: Dezernat 8)	13
3.4	Zeit- und Ressourcenplanung	13
3.4.1	Zeitplanung	13
3.4.2	Ressourcenplanung.....	15
4	Projekt B: Entwicklung und Aufbau eines Portals Integrierte Beratung .	16
4.1	Vorgehensweise	16
4.1.1	Ausbaustufe 1: Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019.....	17
4.1.2	Ausbaustufe 2: Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020.....	17
4.1.3	Ausbaustufe 3: Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021	17
4.2	Zeit- und Ressourcenplanung	18
4.2.1	Zeitplanung für die Erstellung eines Portals Integrierter Beratung.....	18
4.2.2	Ressourcenplanung.....	19
4.3	Interaktion der Portalentwicklung mit der modellhaften Erprobung.....	20
5	Weiteres Verfahren im Projekt A und Projekt B	21

1 Einleitung

Der Landschaftsausschuss ist am 13.12.2017 nach vorheriger Beratung im Beirat für Inklusion und Menschenrechte folgendem Beschlussvorschlag gefolgt (vgl. Vorlage Nr. 14/2242/1):

„1. Die Bestandsaufnahme zu Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderungen, die der LVR selber ausführt oder fördert, wird gemäß Vorlage Nr. 14/2242 zur Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu den beiden in der Vorlage Nr. 14/2242 vorgeschlagenen Wegen jeweils Umsetzungskonzepte zu entwickeln und diese der politischen Vertretung vorzulegen:

- a) Sozialräumlich neugestaltete Präsenz zur Integrierten Beratung,*
- b) Internetportal zur Unterstützung Integrierter Beratung.“*

Die **Realisierung der Leitidee der Integrierten Beratung** erfolgt auf den beiden beschlossenen „Wegen“ wie nachfolgend dargestellt in Form von **zwei Projekten**:

Ziel- und Aufgabenstellung aus dem Haushaltsbegleitbeschluss im Dezember 2016 ist die **„stärkere Koordination und Vernetzung der Beratungsleistungen“** des LVR (vgl. Antrag 14/140, ab Zeile 125).

Mit dem neuen **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** ist eine bedeutsame Veränderung für die neuen Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX) angelegt worden. Diese betrifft wesentlich auch **Beratungsaufgaben**. So formuliert die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger im Februar 2018 „erste Hinweise“¹ auf die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen:

*„Das Gesamtplanverfahren ist nach den in § 117 Abs. 1 SGB IX aufgeführten Maßstäben durchzuführen. Zentral ist dabei die Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, **beginnend mit der Beratung (Nr. 1)**.“ (Hervorhebung LVR)*

Die weiter inhaltlich ausgeführten **Kriterien** sind:

- transparent
- trägerübergreifend
- interdisziplinär
- konsensorientiert
- individuell
- lebensweltbezogen
- sozialraumorientiert
- zielorientiert

¹ Vgl. „Orientierungshilfe zur Gesamtplanung §§ 117 ff. SGB IX/§§ 141 ff. SGB XII“

Diese sozialrechtlichen Kriterien beschreiben **bereits ein integriertes Konzept** und passen sehr gut zu der für den LVR formulierten „Leitidee der Integrierten Beratung“.

2 Leitidee der Integrierten Beratung

Mit Blick auf die ratsuchenden Personen ist eine integrierte Beratung dadurch gekennzeichnet, dass das gesamte **Beratungsgeschehen fachlich-inhaltlich auf die ratsuchende Person zugeschnitten** wird und möglichst in einem Beratungszuge mit wenigen Kontaktpersonen erfolgt. Die persönliche Lebenssituation, der individuelle Bedarf, sowie die spezifischen Kommunikations- und Mitwirkungsmöglichkeiten werden **im Sinne des personenzentrierten Ansatzes** konsequent berücksichtigt. Die Beratung nimmt den individuellen **(Gesamt-)Bedarf in den Blick** und vermittelt – nur sofern erforderlich – zielgerichtet zu spezialisierten, anderen Beratungsangeboten weiter.

„Bedarf“ ist hier ausdrücklich **nicht nur im sozialrechtlichen Sinne** zu verstehen.

Es geht idealerweise darum, auch **Informationen zu allen Handlungsfeldern** des LVR und den Aufgaben seiner Kooperationspartner auf kommunaler, Landes- und Bundesebene (vgl. etwa Kultur, Jugendhilfe, Pflege, Wohnungsbau und Arbeitsmarkt) bereit zu stellen bzw. zu vermitteln. Das setzt insbesondere eine **gute Vernetzung** und eine **umfassende Zugänglichkeit des Beratungsangebotes** vor Ort (vgl. Ziffer 2 a. des o.g. Beschlusses) und im Internet (vgl. Ziffer 2 b.) voraus.

Für die Ratsuchenden besteht der Hauptvorteil darin, dass sie **Beratung aus einer Hand** erfahren und somit schneller und effektiver die Information und Unterstützung erhalten können, die sie tatsächlich brauchen. Auf organisatorischer Ebene zeichnet sich eine integrierte Beratung dadurch aus, dass **die internen Beratungsangebote gut miteinander vernetzt** sind, wechselseitig aufeinander verweisen können und ggf. koordiniert sind.

Primär werden durch diese Leitidee die **Fachdezernate im LVR** angesprochen, die ganz wesentlich und explizit mit Leistungen für **Menschen mit Behinderungen** im Allgemeinen und der Beratung derselben im Besonderen befasst sind. Dies sind das Dezernat Schulen und Integration, das Dezernat Soziales und das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen. Mit einer landesgesetzlichen Bestimmung der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe wird auch das Dezernat Jugend als Leistungsträger (nach dem SGB IX) erstmals direkt angesprochen.²

Das Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB und das Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege sind mittelbar ebenfalls angesprochen, weil sich deren Arbeit grundsätzlich an Menschen mit und ohne Behinderungen richtet.

² Vorbehaltlich der künftigen Zuständigkeitsregelungen im AG BTHG NRW.

3 Projekt A: Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratungsmodelle

Der skizzierten Herausforderung kann nicht allein durch gründliche Planungen „am grünen Tisch“ angemessen begegnet werden und ohne **Zwischenschritt zur Institutionalisierung** einer zielführenden neuen Beratungsstruktur führen. Inhaltliche, organisatorische und technische Grundlagen müssen im Verlauf des Projektes selbst erst noch erarbeitet werden. Klassische Projektstrukturen mit fest definierten „Meilensteinen“ sind daher nicht möglich. Auch muss die Zeitplanung der bereits laufenden Entwicklung Rechnung tragen.

Für die sozialräumliche Erprobung wird daher eine projekthafte Umsetzung unter **Gesamtfederführung (Projektleitung)** der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte im Organisationsbereich der LVR-Direktorin vorgeschlagen. Das Projekt gliedert sich in **vier Teilprojekte**.

Die zentrale Projektleitung stellt sicher, dass verbindlich definierte, an der **Leitidee der Integrierten Beratung orientierte Standards** (siehe Ziffer 3.1) Beachtung finden und koordiniert das Gesamtgeschehen, welches sich fachlich-inhaltlich in den primär zuständigen Fachdezernaten vollzieht.

Die **Möglichkeiten und Grenzen der „Integrierten Beratung“** müssen dort ausgelotet werden, wo „Beratung“ auch im Übrigen ressortiert. Die Bildung eines zentral operierenden Projektteams bei der LVR-Direktorin erscheint also nicht zielführend. Vor diesem Hintergrund soll in vier Teilprojekten der Einstieg in die systematische **Implementation der Leitidee in den gesamten Verband** über die primär angesprochenen Fachdezernate erfolgen.

Für diese Teilprojekte werden **vier programmatische Schwerpunkte**

- **„BTHG 106+“**,
- **„Servicestelle Kindeswohl“**,
- **„Peer-Bildungsberatung“** und
- **„Psychiatrie“**

vorgeschlagen, die den laufenden Aufgaben und Zuständigkeiten der Fachdezernate entsprechen und von diesen Dezernaten selbst weiter ausformuliert werden müssen, um erfolgreich sein zu können (siehe Ziffer 3.2).

Unter Federführung dieser Fachdezernate werden **eigene fachspezifische Frage- oder Aufgabenstellungen** zu formulieren sein, die unter Berücksichtigung der gemeinsamen leitideeorientierten Standards im Projektverlauf aufgearbeitet werden. Sie liefern **„Bausteine“ für ein zentrales Rahmenkonzept**, das nach Projektabschluss entwickelt wird.

Die zusätzlichen **personellen Ressourcen für das Projekt** zur sozialräumlichen Erprobung sollen sukzessive bereitstehen (siehe Ziffer 3.4.2). Neben einer Verstärkung der Projektleitung sind sie ganz wesentlich in den Fachdezernaten zu schaffen. In 2019 wird sich die neue gesetzliche „Beratungskulisse“ des SGB IX (BTHG) im Rheinland abzeichnen und in konkreter **Vorbereitung zum Stichtag 01.01.2020** sein. Daran ist unbedingt auch zeitlich anzuknüpfen, um das Projekt nicht vorzeitig als einen „freischwebenden Spielball“ auszugestalten.

Die **Auswahl von Standorten zur modellhaften Erprobung** ist optional und kann erst nach hinreichender Klärung der fachlich-inhaltlichen und organisatorischen Fragen **in den Teilprojekten** erfolgen.

Das Teilprojekt „BTHG 106+“ etwa setzt unmittelbar an die flächendeckende Einführung der gesetzlichen Beratung an. Hier ist die „Modellregion“ das gesamte Verbandsgebiet. Es wird insofern auf die Zeitplanung (siehe Ziffer 3.4.1) verwiesen. Vereinzelt eintreffende Interessensbekundungen aus den Mitgliedskörperschaften werden entsprechend beantwortet.

Das Projekt wird ausdrücklich (auch) als ein **Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** im Sinne des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ verstanden. Es berührt insbesondere die Zielrichtungen 2 (Personenzentrierung) und Zielrichtung 4 (Inklusiver Sozialraum).

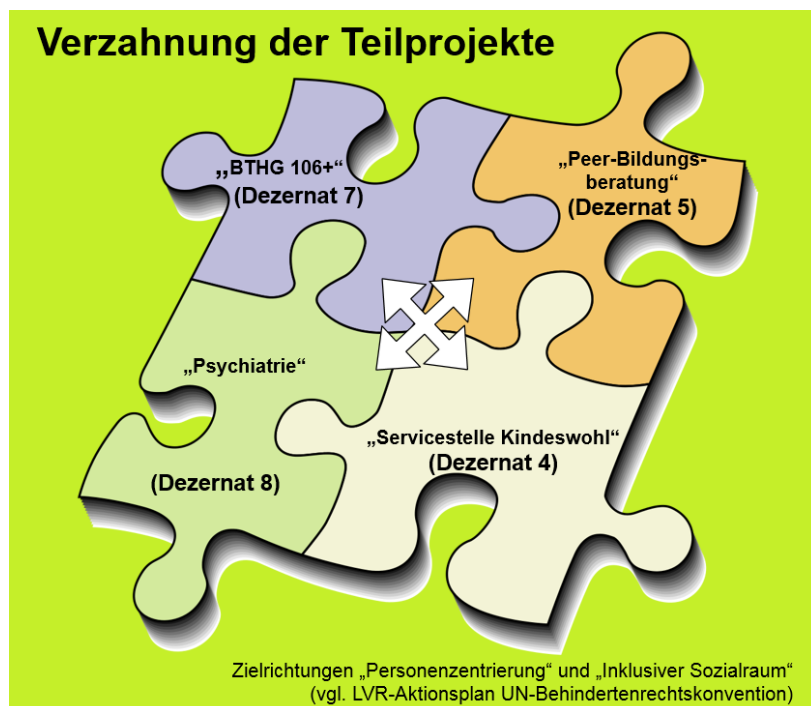


Abbildung 1 Verzahnung der Teilprojekte

Eine **externe formative Evaluation** begleitet alle Aktivitäten und wertet sie für ein **künftiges Rahmenkonzept** zur Integrierten Beratung aus.

3.1 Gemeinsame, an der Leitidee der Integrierten Beratung orientierte Aspekte und Merkmale der Teilprojekte

In den vier Teilprojekten zur Erprobung der Integrierten Beratung sind die folgenden, noch nicht abschließend formulierten Aspekte und Merkmale **verbindlich zu prüfen und zu bearbeiten**.

Insbesondere die sog. **Standards (siehe Ziffer 3.1.1)** werden inhaltlicher **Ausgangspunkt der projektbegleitenden Evaluation** sein.

Prioritäten und Intensitäten können sich aus der Feinzeichnung durch die Fachdezernate ergeben. Das tatsächliche Gelingen wird unter der **Berücksichtigung der sozialräumlichen Verhältnisse** von der jeweils möglichen Vernetzung und Kooperation vor Ort abhängen.

Eine entsprechende **Verständigung mit den Mitgliedskörperschaften** der Modellstandorte wird rechtzeitig gesucht.

3.1.1 Standards der Integrierten Beratung

- Regionales Beratungsangebot des LVR vor Ort
- Barrierefrei zugängliche Beratung (bei Bedarf auch aufsuchend)
- Zielgruppengerechte Beratung „auf Augenhöhe“
- Zusammenarbeit und Partizipation (mit) der örtlichen Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen sowie Beratungsangeboten nach dem Ansatz des Peer Counseling
- Sozialräumliche Vernetzung der Beratung durch Kooperation mit den regionalen Beratungsangeboten wie z.B. KoKoBe, EUTB, SPZ, regionale Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) NRW, Beratungsangebote des örtlichen Trägers
- Erprobung eines analogen und digitalen „Verwaltungsservices“ für Ratsuchende unter Berücksichtigung und Sicherstellung datenschutzrechtlicher Prämissen (z.B. Terminvergabe, Niederschriften persönlicher Erklärungen, Zugang zum Zentralen Beschwerdemanagement, Ausdruck von mitgeführten persönlichen Dateien LVR-Verfahren betreffend)
- Bereitstellung eines umfassenderen Informationsangebotes zu Aufgaben und Leistungen des LVR für Menschen im Rheinland insgesamt und vor Ort („von den Mitgliedern der politischen Vertretung aus der Mitgliedskörperschaft über Kulturangebote im ganzen Rheinland bis zu LVR-Stellenausschreibungen“), analog (Broschüren, Flyer, Vitrinen...) und digital (persönliche Nutzung des neuen Webportals)

3.1.2 Basisaufgaben der vier Teilprojekte

- Entwicklung geeigneter Arbeitsstrukturen vor Ort, kontinuierlicher Austausch der Teilprojekte untereinander sowie die Kooperation im Gesamtprojekt.
- Vollständige und differenzierte Darstellung der sozialräumlichen „LVR-Präsenz“ (Wie-Eigenbetriebe, Dienststellen, Veranstaltungen) vor Ort/in der Region (nicht nur „Beratung“)
- Bestandsaufnahme bestehender sozialräumlicher Vernetzungen und Kooperationen zwischen den LVR-geförderten Strukturen (KoKoBe, SPZ, IFD) und beispielweise Beratungs- und kommunalen Angeboten.
- Auswertung der LVR-Beratungsprofile (vgl. „Bestandsaufnahme“ gemäß Vorlage Nr. 14/2224/1) auf weitere „Integrationspotentiale“ (z.B. regelmäßige Sprechstunden anderer Organisationseinheiten des LVR)

3.1.3 Weitere übergreifende Aspekte und Merkmale

- Relevante Fragestellungen, die sich aus der Umsetzung der BRK bzw. des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ ergeben (vgl. „Follow-up Staatenprüfung“) werden in den Teilprojekten bei Bedarf diskutiert. Sie tragen nach Möglichkeit zu Lösungsansätzen bei (Themenbeispiele: Gewaltschutz, unabhängige Beschwerdestellen, Elternschaft).
- Möglichkeiten der Kommunikation der neuen LVR-Kampagne „Inklusion erleben“ werden erprobt. Darüber hinaus soll etwa der Vertrieb von LVR-Publikationen, die Weitergabe von Veranstaltungshinweisen bis hin zum Verkauf der LVR-Museumskarte versucht werden („LVR-Shop“).

3.2 Rollen und Aufgaben der Fachdezernate

Schon für die geforderte interne Zusammenarbeit im LVR sind konkrete Arbeits- und Lernprozesse nötig, die mit den **Kompetenzen und Ressourcen der Dezernate** sinnvoll und systematisch zu verknüpfen sind. Die fachliche Verantwortung der vier Teilprojekte liegt daher unter **Berücksichtigung der verbindlich definierten Aspekte und Merkmale** (siehe „leitideeorientierte Standards“ usw. in Ziffer 3.1) in den primär angesprochenen Fachdezernaten.

Unter Federführung dieser Fachdezernate werden jeweils für einen eigenen relevanten Aspekt von Beratung **besondere fachspezifische Frage- oder Aufgabenstellungen** formuliert, die im Projektverlauf modellhaft aufgearbeitet werden.

Hierbei sind verschiedene **Ausgangssituationen der Dezernate** zu berücksichtigen, die sich wie folgt beschreiben lassen:

Dezernate Soziales und Jugend

Ab dem 01.01.2020 obliegt es dem **Eingliederungshelfeträger**, die in § 106 SGB IX beschriebene „Beratung und Unterstützung“ den Leistungssuchenden gegenüber sicherzustellen. Vorbehaltlich der Zuständigkeitsregelungen durch das AG-BTHG NRW werden die Dezernate 7 und 4 diese Aufgabe zukünftig im Rheinland übertragen bekommen. Um „Beratung und Unterstützung“ im Sinne des Gesetzgebers umzusetzen, planen die Dezernate 7 und 4 in Kooperation ein Rahmenkonzept zu entwickeln, das die bereits vorhandenen, durch den LVR-geförderten Beratungsangebote (insbesondere die KoKoBe) einbezieht.

Eine Zusammenarbeit und Vernetzung bei der Aufgabenerfüllung mit weiteren Beratungsstrukturen, wie z.B. die SPZ, die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX (EUTB), den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) sowie ggf. den Beratungsstellen des örtlichen Trägers, wird dabei angestrebt.

Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund der gesetzlichen Aufgabe, die nach § 106 SGB IX vorsieht, dass der Eingliederungshelfeträger bei der Erfüllung von „Beratung und Unterstützung“ auch als Lotse im System agiert. In sozialrechtlicher Hinsicht verfolgt das BTHG insofern, wie bereits einleitend dargestellt, einen integrierten Ansatz.

Dezernate Schulen und Integration sowie Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Mit den eigenen aktuellen Themen „Schulische Inklusion“ und „Übergang Schule - Beruf“ (Dezernat 5) und „Weiterentwicklung der Sozialpsychiatrischen Zentren“ (Dezernat 8) gibt es relevante Schnittmengen zum Thema Beratung. Ihr Arbeitsauftrag wird darin liegen, unter Berücksichtigung der gemeinsamen leitideeorientierten Merkmale und Aspekte der Integrierten Beratung (siehe Ziffer 3.1) konkrete Lösungsansätze für diese Fragestellungen vor Ort zu finden.

Das **Dezernat Schulen und Integration** erarbeitet aktuell gemäß Haushaltsbegleitbeschluss aus Dezember 2016 ein Beratungskonzept zur Unterstützung der schulischen Inklusion (vgl. Antrag 14/140, ab Zeile 352). Hiermit sollen Fachkräfte unterschiedlicher Professionen den häufig sehr differenzierten Fragestellungen rund um die Förderung von Kindern mit Unterstützungsbedarfen gerecht werden. Es wird sich um ein Beratungsangebot handeln, das als „Lotse“ fungiert, um Ratsuchende mit Fragestellungen aus dem Bereich der Inklusion mit den passenden Informationen oder weiterführenden Beratungsangeboten zu versorgen sowie sie ggf. im Findungsprozess zeitlich begrenzt zu begleiten. Da das Gelingen der Beschulung maßgeblich von der Qualität des aufnehmenden Systems abhängt, wird die Beratung kommunaler Akteure, etwa im Hinblick auf die bedarfsgerechte sächliche, räumliche und personelle Ausstattung der allgemeinen Schulen, gleichschrittig zur Beratung der betroffenen Personen erfolgen. Bereits vorhandene Beratungsangebote (KoKoBe, SPZ, IFD u.a.) werden berücksichtigt und Transparenz in die vorhandene Beratungsstruktur gebracht.

Das **Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen** erwartet aus den tiefgreifenden Veränderungen durch das BTHG (einschließlich der Umsetzung der

Beratung nach § 106 SGB IX und der Unabhängigen ergänzenden Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX sowie die Etablierung von Peer-Counseling als Regelangebot) und durch die Entwicklungen im Bereich der Krankenhausversorgung, insbesondere die Ermöglichung von sog. Stationsäquivalenter Behandlung (StäB), Auswirkungen auf die Arbeit der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), möglicherweise auch die der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM). Gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Gemeindepsychiatrie Rheinland (AGpR) wurde daher in diesem Jahr ein Projekt aufgelegt, das die derzeitige Arbeit beleuchtet und u.a. Vorschläge zur Modifikation der SPZ-Förderrichtlinien und der Qualitätsstandards erarbeiten soll.

3.3 Teilprojekte

Die **sozialräumliche Erprobung** in den nachfolgend skizzierten Teilprojekten soll die nötigen **Erfahrungen und Erkenntnisse für ein „LVR-Rahmenkonzept Integrierte Beratung“** liefern, das erst zum Projektabschluss erarbeitet werden kann (siehe Ziffer 3.4.1). Die Teilprojekte werden insofern ergebnisoffen angegangen und sind befristet („Labor-Charakter“).

In welchen Formen und Strukturen Integrierte Beratung nach dezernatsübergreifenden Standards und Merkmalen dauerhaft im gesamten Rheinland zu implementieren ist, bleibt den Ergebnissen dieses Projektes vorbehalten. Eine **vorzeitige Institutionalisierung von Strukturen soll aus der Perspektive des Gesamtprojektes vermieden werden.**

Die der Leitung der Dezernate 7 und 4 zugeordneten Teilprojekte müssen die besondere Priorität und Anforderung, die die aktuelle **Umsetzung des BTHG** darstellt, aufgreifen. Die gesetzlich geforderte Einführung der neuen Beratungsstrukturen nach § 106 SGB IX muss sozusagen **aus dem Stand flächendeckend** erfolgen. Von daher wird aus heutiger Sicht vorgeschlagen, in diesen Teilprojekten auf besondere „Modellstandorte“ zu verzichten. Sollte im Weiteren (auch) hier die Bestimmung besonderer Modellstandorte favorisiert werden, kann darauf im Projektverlauf flexibel reagiert werden.

3.3.1 Teilprojekt 1: BTHG 106+ (Leitung Dezernat 7)

Die Sicherstellung der neuen gesetzlichen Beratungspflichten wird auch noch und insbesondere **ab 2020 erhebliche Anstrengungen und Aufmerksamkeit** des Trägers der Eingliederungshilfe verlangen. Die inhaltlichen und organisatorischen Klärungen und Vorbereitungen sind gemeinsam mit Dezernat 4 in vollem Gange.

Vor diesem Hintergrund steht das „+“ in der Bezeichnung dieses Teilprojektes als **Platzhalter für die Ambition**, einen eigenen **substanziellen Beitrag** zum Gesamtprojekt A zu leisten, der – Stand heute – noch nicht näher spezifiziert werden kann oder sollte, um den aktuell zu konkretisierenden gesetzlichen Erfordernissen nicht vorzugreifen.

Dieser inhaltliche Vorbehalt gilt entsprechend auch für das Dezernat 4 in der (möglichen) neuen Rolle als Träger der Eingliederungshilfe.

3.3.2 Teilprojekt 2: Servicestelle Kindeswohl (Leitung: Dezernat 4)

Der **überörtliche Träger der Jugendhilfe** berät sehr umfassend örtliche Träger zur Erfüllung ihrer Aufgaben (vgl. § 85 SGB VIII). Die Zielgruppen dieser Beratung sind stets Institutionen: örtliche Jugendämter und freie Träger. Die **Kinder und Jugendlichen im Rheinland bzw. deren Personensorgeberechtigten** sind immer nur mittelbar Adressat oder Nutznießer dieser LVR-Beratung. Gleichwohl wenden sich immer wieder Eltern direkt mit speziellen Fragestellungen an das LVR-Landesjugendamt und suchen Rat und Unterstützung. Dabei geht es oft um **komplexe Fragestellungen über den engeren Jugendhilfebezug** hinaus. Häufig werden **auch Beschwerden** über Jugendämter und Träger vor Ort an das LVR-Landesjugendamt Rheinland herangetragen.

Das **individuelle Anliegen der Ratsuchenden** ist kundenfreundlich aufzugreifen und in geeigneter Weise zu bearbeiten, ohne eine „Aufsichtsfunktion“ gegenüber Dritten zu suggerieren, für die es keinerlei Rechtsgrundlage gibt. Solche Eingaben **bedürfen einer sensiblen, häufig zeitintensiven, Begleitung und Moderation** und sind weder durch die institutionelle Fachberatung des Landesjugendamtes (s.o.) noch durch Instrumente des internen Beschwerdemanagements im LVR angemessen zu behandeln.

Vor diesem Hintergrund soll der Beitrag dieses Teilprojektes die **Entwicklung und Erprobung einer „Servicestelle Kindeswohl“** sein, die durch die qualifizierte **Begleitung und Unterstützung der sozialräumlichen Beratung** des LVR im Kontext der anderen drei Teilprojekte einerseits und eine neu einzurichtende **zentrale Service-Telefonnummer** beim LVR-Landesjugendamt qualifizierte Beratung für Kinder und Jugendlichen im Rheinland bzw. deren Personensorgeberechtigten sicherstellt.

Die Beratungsaufgaben des Dezernates 4 als **Träger der Eingliederungshilfe**, die sich aus der Umsetzung des AG BTHG NRW ergeben (können), bleiben davon **unberührt** (vgl. auch Teilprojekt 1).

3.3.3 Teilprojekt 3: Peer-Bildungsberatung (Leitung: Dezernat 5)

Das Teilprojekt wird unter Berücksichtigung des unter Ziffer 3.2.2 beschriebenen politischen Auftrages aus dem Haushaltsbegleitbeschluss einen weiteren wichtigen **Baustein zur Unterstützung der schulischen Inklusion** im Rheinland entwickeln und erproben. Mit Hilfe einer **sozialraumorientierten Netzwerkstruktur**, welche im Rahmen des o.g. dezernatseigenen Beratungskonzeptes aufgebaut wird, kann die Peer-Bildungsberatung direkt in dieses Angebot eingegliedert werden.

Die Peer-Bildungsberatung nimmt den personenzentrierten Ansatz in den Blickpunkt und **berät „auf Augenhöhe“**. Ziel des Teilprojektes ist die **Förderung der bestmöglichen schulischen und sozialen Entwicklung** von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf.

Beispielhafte Inhalte der Beratung können die Schnittstellen **Übergang Frühförderung-Kita-Schule** oder **Übergang Schule-Beruf** sein sowie alle Fragen rund um die

schulische Inklusion. Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Teilprojektes ist die Förderung der sozialraumorientierten **Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen.**

3.3.4 Teilprojekt 4: Psychiatrie (Leitung: Dezernat 8)

Modelle der **sektorenübergreifenden Versorgung**, wie sie beispielsweise in einem Bonner Modell (Projekt „Dynamlive“) praktiziert werden, bieten bereits heute gute Möglichkeiten, Sektorengrenzen zu überwinden und auf unterschiedlichste Bedarfe von Patientinnen und Patienten zu reagieren. Auch bestehende Versorgungsformen wie das Beratungshaus der Kette e.V. in Untereschbach zeigen auf, wie Hilfen für psychisch erkrankte Menschen am **Übergang zwischen ambulanten psychiatrischen Hilfen und Sozialraum** erbracht werden können.

Der weitergehende und flächendeckende Ausbau und eine damit einhergehende Bündelung und Verdichtung solcher Modelle im Rheinland bietet die Chance, die vorgenannten Lücken im Übergang zwischen den Sektoren zu verkleinern. Vorgehensweisen zur **integrierten Beratung und Versorgung** werden dabei bestenfalls nicht leistungsanbieterunabhängig, sondern im gemeinsamen Austausch (z.B. im Rahmen von Leistungserbringerverbänden) entwickelt.

Die Koordination entsprechender Aktivitäten und eine darauf basierende **Weiterentwicklung von Beratungsangeboten** in spezifischen Regionen kann daher als wesentliche Chance eines Modellprojektes begriffen werden. Hier sollte sowohl die Expertise des LVR-Klinikverbundes als auch die der gemeindepsychiatrischen Akteure (insbes. SPZ, SPKoM, GPZ), des Peer-Counseling und der Einrichtungen der Suchtberatung zusammengeführt werden. Langfristiges Ziel sollte es dabei stets sein, Patientinnen und Patienten längere Zeiträume ohne Krankenhausaufenthalte zu ermöglichen und somit den **Verbleib im eigenen Lebensumfeld** zu sichern.

Das Projekt sollte als Zielgruppe dabei zunächst Menschen in den Blick nehmen, die psychiatrische **Hilfen durch den LVR-Klinikverbund** in Anspruch nehmen. Als besondere Zielgruppe gelten solche Menschen, welche an schweren psychischen Störungen erkrankt sind und deren Hilfebedarfe durch die bestehenden Formen der klinischen und ambulanten Hilfestrukturen bisher nicht abgedeckt werden bzw. bei denen die Übergänge zwischen den Sektoren von Schwierigkeiten geprägt sind.

3.4 Zeit- und Ressourcenplanung

3.4.1 Zeitplanung

PHASE 1:

01.07.2018 – 31.12.2019

Auswertung der bereits laufenden dezernatsspezifischen Aktivitäten zum Thema Beratung (insbesondere Vorlagen für die Fachausschüsse), weitere Feinzeichnung der vier Teilprojekte zur Erprobung der Integrierten Beratung; Vorbereitung der

Stellenausschreibungen für das Projekt und der Vergabe der externen Evaluation;
Zusammenarbeit in ad-hoc Strukturen von Fachdezernaten und Stab LD.

01.01.2019 – 31.12.2019

Konzeption der sozialräumlichen Beratungsangebote der vier Teilprojekte nach einheitlichen Merkmalen und Standards, ggf. Auswahl von Modellstandorten, Beginn der konkreten Vorarbeiten (siehe Ziffer 3.1.2 Basisaufgaben), Besetzung der Projektstellen, Start der externen Evaluation.

PHASE 2:

01.01.2020 – 30.06.2022

Sozialräumliche Erprobung der Integrierten Beratung
(zugleich Start der Beratung nach § 106 SGB IX)

31.12.2020 Vorlage des 1. Zwischenberichts der Evaluation

31.12.2021 Vorlage des 2. Zwischenberichts der Evaluation

30.06.2022 Ende der Modellphase, Abschlussbericht der Evaluation

PHASE 3:

31.12.2022

Vorlage des LVR-Rahmenkonzeptes zur Integrierten Beratung

ab 2023

Rheinlandweite Implementierung im Sinne des Rahmenkonzeptes

3.4.2 Ressourcenplanung

	2019	2020	2021	2022 (bis Juni)
Personalkosten	Projektkoord. 1 VK ZV 55.000 €	Projektkoord. 1 VK ZV 55.000 €	Projektkoord. 1 VK ZV 55.000 €	Projektkoord. 1 VK ZV 27.500 €
	Teilprojektleit. 4 VK ZV 55.000 €	Teilprojektleit. 4 VK ZV 55.000 €	Teilprojektleit. 4 VK ZV 55.000 €	Teilprojektleit. 4 VK ZV 27.500 €
	Erprobung* 4 VK vor Ort 35.000 €	Erprobung 4 VK vor Ort 70.000 €	Erprobung 4 VK vor Ort 70.000 €	Erprobung 4 VK vor Ort 35.000 €
Sachkosten	Ext. Evaluation 25.000 €* 25.000 €	Ext. Evaluation 50.000 €	Ext. Evaluation 50.000 €	Ext. Evaluation 25.000 €
Gesamt	440,000 €	605.000 €	605.000 €	302.500

* ab 1. Juli 2019 = sechs Monate

4 Projekt B: Entwicklung und Aufbau eines Portals Integrierte Beratung

Mit der Vorlage 14/2242/1 wird parallel zur modellhaften Erprobung die Entwicklung eines Informations-Internetportals als zweite Maßnahme zum Aufbau Integrierter Beratung benannt:

*„Ein Portal „Integrierte Beratung“ gibt zunächst **anwenderfreundlich und barrierefrei** standortunabhängig umfassende Informationen über alle relevanten LVR-Leistungen. Dies soll nicht nur Menschen mit Behinderungen in ihren persönlichen Angelegenheiten zur **Information und Kommunikation mit dem LVR** zur Verfügung stehen. Das Portal selbst vernetzt bzw. integriert die Beratungsexpertise des LVR im Sinne einer internen Arbeitsplattform. Und selbstverständlich soll es (perspektivisch) der Kooperation mit öffentlichen und freien Partnern dienen.“*

Ziel dieses Portals ist es, in einer organisationsübergreifenden und homogenen Benutzeroberfläche bedarfsgerechte Informationen und interaktive Elemente zu Leistungen, Verwaltungsverfahren oder Diensten bereitzustellen. Dabei werden natürlich bereits vorhandene und für die zukünftige Portalphilosophie geeignete Web-Lösungen und auch geeignete einzelne Elemente eingebunden. Dazu zählen u.a. Anwendungen wie Wege zum LVR, vorhandene Erklär-Videos oder interaktive Formulare.

Das Portal wird auf Grund seiner spezifischen Zielsetzung parallel zu bereits bestehenden Internetangeboten des LVR entwickelt, insbesondere auch parallel zu www.lvr.de.

4.1 Vorgehensweise

Die Integrierte Beratung mittels Web-Portal mit den in der Vorlage 14/2242/1 beschriebenen Funktionen zu unterstützen, lässt sich nach differenzierter fachlicher Bewertung als sehr komplexes und anspruchsvolles Vorhaben beschreiben. Bei der Gegenüberstellung der hier angestrebten multifunktionalen Möglichkeiten für das Portal Integrierte Beratung zu Webvorhaben des LVR in den letzten Jahren wird deutlich, dass ein schlankes und sehr flexibles Verfahren erforderlich ist. Eine entsprechend moderne, im LVR bisher vereinzelt angewandte Methode trägt die Bezeichnung *Agile Softwareentwicklung* und beinhaltet u.a. folgende Grundprinzipien:

- Im Fokus stehen bei diesem Vorgehen die Nutzerinnen und Nutzer, die Funktionsfähigkeit des Portals steht im Vordergrund
- Neue Erkenntnisse und sich ändernde Bedarfe sollen auch noch spät im Projektverlauf einbezogen werden können (Verbindung zum Erkenntnisgewinn aus der modellhaften Erprobung)
- Fehlentwicklungen können relativ früh im Projektverlauf sichtbar gemacht und korrigiert werden
- Die Arbeit in sich selbstorganisierenden und multifunktionalen Teams

Zum Zweck der Planung wird als Projektergebnis ein funktionales Gesamt-Zielbild definiert. Dieses ist im Projektverlauf mit den fachspezifischen Inhalten zu verknüpfen. Dafür ist auch die Beteiligung verschiedener zukünftiger Nutzerinnen und Nutzer unverzichtbar.

Nach Beendigung der bereits begonnenen und bis Ende des Jahres 2018 dauernden Anlaufphase schließt sich eine **Projektlaufzeit von insgesamt drei Jahren an**. Für den Projektzeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 sind folgende Funktionsziele geplant, die in drei Ausbaustufen gegliedert sind:

4.1.1 Ausbaustufe 1: Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019

Geplante Funktionsziele sind:

- Internetportal steht mit Basisfunktionen zur Verfügung
- Bedarfsgerechte Benennung von fachlichen Ansprechpersonen
 - Strukturunabhängig, auf Basis einer intelligenten Suchfunktion
- Geodatenbasierte Informationen zu Beratungsangeboten und Leistungen des LVR
 - Standardisierte Bereitstellung von Basisdaten
- Erste Online-Terminvereinbarungsfunktionen für ausgewählte Leistungen des LVR
- Interaktive und technisch gleichartige Formulare zur Antragstellung
- Überleitung bereits vorhandenen Informationen und Materialien
- Einrichtung von technischen Möglichkeiten und Verfahren zur Datenpflege
- Einbindung vorhandener Fachanwendungen

4.1.2 Ausbaustufe 2: Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020

Geplante Funktionsziele sind:

- Online-Dialoge zur Beratung bei der Auswahl und Bearbeitung von Anträgen
- Einrichtung von personalisierten Nutzerbereichen zur individuellen Ablage von eigenen Daten und Informationen des LVR
- Ausbau der Unterstützung bei der Antragstellung (verschiedene Aspekte der Barrierefreiheit)
- Weitere, noch zu definierende Funktionsziele abgeleitet aus dem noch zu entwickelnden Gesamtzielbild bzw. aus Anforderungen aus der modellhaften Erprobung
- Einbindung vorhandener Fachanwendungen

4.1.3 Ausbaustufe 3: Zeitraum 01.01.2021 – 31.12.2021

Geplante Funktionsziele sind:

- Einbindung von Videotutorials³ mit Basisinformationen zu spezifischen Themenfeldern
- Ausbau des personalisierten Nutzungsbereichs als digitales NutzerInnenkonto u.a. auch denkbar für die Ablage von Bescheiden des LVR
- Hinzunahme von Angeboten Dritter zur Verbreiterung der Informationsinhalte
- Weitere, noch zu definierende Funktionsziele abgeleitet aus dem noch zu entwickelnden Gesamtzielbild bzw. aus Anforderungen aus der modellhaften Erprobung
- Einbindung vorhandener Fachanwendungen

³ Die Erstellung von Videotutorials ist nicht Gegenstand des Projektes.

Funktionsziele können aus unterschiedlichen Gründen zwischen den Ausbaustufen verschoben werden. Ebenso kann es sinnvoll sein, verschiedene Funktionen zusammenzufassen.

Nach Projektende ist in Anlehnung an die Projektarbeit die Weiterentwicklung des Portals sicherzustellen. Sich ändernde Anforderungen oder inhaltlich notwendig gewordene Anpassungen müssen über einen systematischen Entwicklungsprozess in das Portal aufgenommen werden.

4.2 Zeit- und Ressourcenplanung

4.2.1 Zeitplanung für die Erstellung eines Portals Integrierter Beratung

In einer Zeit-Aufgabenübersicht beschreibt sich dieses Vorgehen wie folgt:

Tabelle 1 Zeit-Aufgabenplanung Portalentwicklung

	Zeit	TP Portal IB
Anlaufphase	1. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Auftragsklärung • Portfolio der Beratungsleistungen und dahinterliegender Anwendungen erstellen • Ergänzung weiterer, bisher nicht berücksichtigter Leistungen
	2. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Grobkonzeptes • Konkretisierung der funktionalen Anforderungen der ersten und zweiten Ausbaustufe • Abstimmung über geeignete Leistungen aus Sicht der Dezernate • Identifikation bereit vorhandener und zu berücksichtigender Inhalte
	3. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschreibung und Auswahl eines externen Dienstleistungsunternehmens zur Erstellung Feinkonzept und technischer Realisierung
	4. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahl eines externen Dienstleistungsunternehmens
Projektzeitraum	1.-4. Q 2019	<ul style="list-style-type: none"> • 01.01.2019 Projektstart • Projekteinrichtung • Frontend und Content • Einstieg in das Feinkonzept und die technische Realisierung (Sprint) • Konkretisierung der funktionalen Anforderungen einer ersten Portal- Ausbaustufe (Use-Cases Stufe 2)
	1.-4. Q 2020	<ul style="list-style-type: none"> • 01.01.2020: Portal mit 1. Ausbaustufe geht online • Fortsetzung des Feinkonzepts und der technischen Realisierung (Sprint)

	Zeit	TP Portal IB
Anlaufphase	1. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Auftragsklärung • Portfolio der Beratungsleistungen und dahinterliegender Anwendungen erstellen • Ergänzung weiterer, bisher nicht berücksichtigter Leistungen
	2. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Grobkonzeptes • Konkretisierung der funktionalen Anforderungen der ersten und zweiten Ausbaustufe • Abstimmung über geeignete Leistungen aus Sicht der Dezernate • Identifikation bereit vorhandener und zu berücksichtigender Inhalte
	3. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschreibung und Auswahl eines externen Dienstleistungsunternehmens zur Erstellung Feinkonzept und technischer Realisierung
	4. Q 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahl eines externen Dienstleistungsunternehmens
		<ul style="list-style-type: none"> • Konkretisierung der funktionalen Anforderungen einer ersten Portal- Ausbaustufe (Use-Cases Stufe 3)
	1. Q 2021	<ul style="list-style-type: none"> • 01.01.2021: Portal mit 2. Ausbaustufe geht online • Fortsetzung des Feinkonzepts und der technischen Realisierung (Sprint)
	1. Q 2022	<ul style="list-style-type: none"> • 01.01.2022: Portal mit 3. Ausbaustufe geht online • Abschluss der begleitenden Dokumentation • Projekt-Ende

Nach Abschluss der Portalentwicklung geht das Portal mit einer idealerweise zentral organisierten Betreuungsfunktion in den Regelbetrieb über. Mit dem Regelbetrieb verbinden sich sukzessive Funktionserweiterungen und dann im Zeitverlauf anstehende inhaltliche Anpassungen.

4.2.2 Ressourcenplanung

Da die Erstellung des Portals nach seinen Grundzügen ein IT-Vorhaben ist, wird für die Umsetzung im September 2018 ein entsprechender Antrag im IT-Lenkungsausschuss vorgelegt. Damit wird gewährleistet, dass dieses Vorhaben in das Gesamtportfolio aller IT-Projekte aufgenommen und nach den generell gültigen Grundzügen des Projektmanagementstandards behandelt wird.

Folgender zusätzlicher Ressourcenbedarf kann nach jetzigem Planungs- und Wissensstand beschrieben werden:

Tabelle 2 Ressourcenplanung

	Sachkosten	Personalkosten	Gesamt
2018	Ext. Dienstleistung Use-Cases, 30.000 Euro		30.000 Euro
2019	Ext. Dienstleistung Feinkonzept und Technik, 400.000 Euro	Projektmanagement (u.a. Vor- und Nachbereitung der Sprints), 1 VK (60.000 €)	460.000 Euro
2020	Ext. Dienstleistung Feinkonzept und Technik, 400.000 Euro	Projektmanagement (u.a. Vor- und Nachbereitung der Sprints), 1 VK (60.000 €)	460.000 Euro
2021	Ext. Dienstleistung Feinkonzept und Technik, 300.000 Euro	Projektmanagement (u.a. Vor- und Nachbereitung der Sprints), 1 VK (60.000 €)	360.000 Euro
Gesamt			1.310.000 Euro

Die Ressourcenplanung geht für den Bereich der fachlichen Koordination des Gesamtvorhabens als auch für die stufenweise und temporäre Einbindung fachlicher Kapazitäten von vorhandenen Kapazitäten aus.

Die Sachkosten im Jahr 2018 in Höhe von 30.000 Euro sind zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung des Projektes erforderlich und sollen aus vorhandenem, aber nicht verausgabtem Budget finanziert werden.

Der Sachkostenbedarf für die Jahre 2019 bis 2021 in Höhe von 1,1 Mio Euro wird Gegenstand der Projektbeantragung im IT-LA.

Für die Projektmanagement-Funktion sollen im Rahmen einer befristet einzurichtenden Zahlungsmöglichkeit 180.000 Euro verteilt auf einen Zeitraum von drei Jahren zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Interaktion der Portalentwicklung mit der modellhaften Erprobung

Mit dem Portal sollen auch Akteure und Verfahren in der modellhaften Erprobung unterstützt werden. Die im Abschnitt 2.1 genannten Standardmerkmale, wie z.B. die vollständige und differenzierte Darstellung der sozialräumlichen „LVR-Präsenz“ vor Ort/in der Region oder der analoge/digitale „Verwaltungsservice“ werden unmittelbar durch entsprechende Funktionen im Portal Integrierte Beratung unterstützt.

Daher sind die Inhalte und Ergebnisse der einzelnen Teilprojekte des Projekts A sukzessive auch bei der Entwicklung des Portals - vor allem in die Ausbaustufen 2 und 3 - einzubinden.

5 Weiteres Verfahren im Projekt A und Projekt B

Über wesentliche Zwischenergebnisse in den jeweiligen Projektverläufen wird regelhaft, mindestens einmal jährlich ein Sachstandsbericht vorgelegt.

L u b e k

TOP 5 "Inklusion erleben" - Die neue LVR-Kampagne

TOP 6 Umsetzung des LVR-Aktionsplans "Gemeinsam in Vielfalt"

Vorlage-Nr. 14/2697

öffentlich

Datum: 15.06.2018
Dienststelle: OE 0
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Ausschuss für Inklusion 05.07.2018 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:
Beschluss Jahresbericht 2017**

Beschlussvorschlag:

Dem Jahresbericht 2017 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/2697 zugestimmt.

Der Bericht wird im Herbst wieder in einer Broschüre „Gemeinsam in Vielfalt 2018“ veröffentlicht und bietet erneut den Anlass zur Diskussion im Rahmen der Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 06.12.2018 mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.



Aktion heißt: Etwas tun!

Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr **2017**
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen getan hat.

Darüber wollen wir reden:

Waren die Aktionen im Jahr 2017 richtig?

Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?

Am 6. Dezember 2018 macht der LVR
auch eine Veranstaltung dazu
gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen
und Menschen ohne Behinderungen.

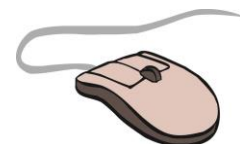


Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Gemäß Vorlage-Nr. 13/3448 wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln.

Nach der Beratung in den Fachausschüssen des LVR wird in der Anlage zu Vorlage-Nr. 14/2697 der **aktualisierte Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2017** zur Kenntnis gegeben.

In dem Bericht werden für das Berichtsjahr 2017 insgesamt **65 Aktivitäten** bzw. Maßnahmenbündel dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen:

Zielrichtung	Anzahl der Aktivitäten im Berichtsjahr 2017	Zum Vergleich	
		Berichtsjahr 2016	Berichtsjahr 2015
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung			
ZIELRICHTUNG 1	7	8	6
ZIELRICHTUNG 2	22	27	29
ZIELRICHTUNG 3	1	3	2
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit			
ZIELRICHTUNG 4	4	10	10
ZIELRICHTUNG 5	2	4	6
ZIELRICHTUNG 6	3	4	3
ZIELRICHTUNG 7	1	2	3
ZIELRICHTUNG 8	6	5	3
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung			
ZIELRICHTUNG 9	11	17	12
ZIELRICHTUNG 10	2	3	1
ZIELRICHTUNG 11	4	3	3
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln			
ZIELRICHTUNG 12	2	4	8
Insgesamt	65	90	86

Der aktualisierte Entwurf soll in der Sitzung des Ausschusses für Inklusion am 05.07.2018 gemäß Vorlage-Nr. 14/2697 **abschließend beraten und beschlossen** werden.

Der Bericht wird im Herbst wieder in einer **Broschüre „Gemeinsam in Vielfalt 2018“** veröffentlicht und bietet erneut den Anlass zur Diskussion im Rahmen der Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 06.12.2018 mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren.

Begründung der Vorlage-Nr. 14/2697:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Beschluss Jahresbericht 2017

Die Vorlage-Nr. 14/2451 (Entwurf des Jahresberichtes) wurde wie folgt in den Ausschüssen des LVR beraten:

Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland	12.04.2018
Schulausschuss	13.04.2018
Bau- und Vergabeausschuss	16.04.2018
Sozialausschuss	17.04.2018
Kulturausschuss	18.04.2018
Landesjugendhilfeausschuss	20.04.2018
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	23.04.2018
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	26.04.2018
Ausschuss für Inklusion	26.04.2018
Landschaftsausschuss	27.04.2018
Umweltausschuss	03.05.2018
Krankenhausausschuss 3	04.06.2018
Krankenhausausschuss 2	05.06.2018
Krankenhausausschuss 4	06.06.2018
Krankenhausausschuss 1	07.06.2018
Gesundheitsausschuss	12.06.2018

Diese Beratungsfolge unterstreicht den Mainstreaming-Ansatz des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK). Jeder der Ausschüsse hatte Gelegenheit, aus der jeweiligen fachlichen Perspektive Bewertungen und Empfehlungen zu geben.

In Zuge der Beratungen wurden keine inhaltlichen Anregungen zu den Maßnahmen gegeben. Sollten aus dem Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen am 29.06.2018 Anregungen erfolgen, werden diese noch aufgegriffen.

Von Seiten des Landesjugendhilfeausschusses wurde vorgeschlagen, auf den sog. „erweiterten Inklusionsbegriff“ einzugehen, der über das Merkmal Behinderung hinausgehe. Der Aspekt wird im Kontext von Mehrfachdiskriminierung in der geplanten Broschüre zum Jahresbericht aufgegriffen.

Seitens der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wurde die erste Entwurfsfassung des Jahresbericht 2017 noch um die folgenden Maßnahmen ergänzt:

- Inklusive Projekte der Biologischen Stationen im Rheinland (Z4.4)
- Umwelttipps in Leichter Sprache (Z8.6)
- Empfehlungsvereinbarung zu den Aufgaben der Frauenbeauftragten (Ergänzung Z11.3)

In der Sitzung des Ausschusses für Inklusion am 05.07.2018 soll der Jahresbericht 2017 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gemäß Vorlage-Nr. 14/2697 abschließend beraten und beschlossen werden.

L u b e k

Anlage zu Vorlage-Nr. 14/2697

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

Jahresbericht 2017

Gliederung	
Einleitung	2
Schlagwortverzeichnis nach Handlungsfeldern	2
ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten.....	3
ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	7
ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern	17
ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	18
ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen	21
ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen.....	23
ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln	25
ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden	26
ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben	28
ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen.....	32
ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming- Ansatz weiterentwickeln.....	34
ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen	37
In Zahlen	40

Einleitung

Im Folgenden werden zentrale **Maßnahmen und Aktivitäten** des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2017 berichtet, die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) Bezug nehmen und auf diese Weise einen Beitrag zur **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** im LVR leisten.

Mehrjährige Aktivitäten, die bereits in den Berichten für die Jahre 2015 und/oder 2016 enthalten waren, wurden nur dann aufgegriffen, wenn wiederum ein konkreter Anlass dafür im aktuellen Berichtsjahr vorlag. Dieser Bericht steht also bewusst im Zeichen der **Konsolidierung** mit dem Fokus auf neue Aktivitäten und Impulse.

Der Jahresbericht folgt in seiner Gliederung den 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

Schlagwortverzeichnis nach Handlungsfeldern

Das nachfolgende Verzeichnis weist die **sieben Handlungsfelder** aus, in denen der LVR aktiv ist. Es ist angegeben, auf welchen Seiten des Jahresberichtes Aktivitäten zu finden sind, die sich auf die jeweiligen Handlungsfelder beziehen.

Handlungsfeld	Seiten
1. Arbeit und Beschäftigung	4, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 34, 35, 38
2. Bewusstseinsbildung	28, 29, 30, 31
3. Bildung und Erziehung	8, 11, 24, 27, 30, 32, 33
4. Kultur und Freizeit	16, 23, 30
5. Psychiatrie und Gesundheit	5, 12, 13, 14, 15, 30, 31, 35
6. Verwaltung und Organisation	3, 4, 21, 22, 25, 26, 27, 37
7. Wohnen und Sozialraum	4, 5, 8, 9, 15, 17, 18, 19, 35, 36, 38

ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 1 hat sich der LVR im Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen an zentralen, sie betreffenden Entscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten innerhalb des LVR zu beteiligen. Damit kommt der LVR seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der BRK nach: Nach Artikel 4, Absatz 3 BRK sind Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll zunehmend ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR**
- Z1.2 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte**
- Z1.3 Studien- und Informationsreise nach Berlin**
- Z1.4 Verbändegespräch Selbsthilfe**
- Z1.5 Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“**
- Z1.6 Peer Counseling-Schulung für Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte**
- Z1.7 Genesungsbegleitung**

Z1.1 Politische Partizipation im LVR

Mit dem Ausschuss für Inklusion und seinem beratenden Beirat für Inklusion und Menschenrechte ist die politische Beteiligung von Menschen mit Behinderungen im LVR bereits seit 2015 fest etabliert.

Auch im Berichtsjahr 2017 wurde die erfolgreiche Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“ mit dem Verein Landesbehindertenrat NRW e.V. (LBR) weiter fortgeführt. Zusätzlich wurde in der Sitzung des Ausschusses für Inklusion am 12. Mai 2017 für die Gruppe der Psychiatrie-Erfahrenen ein weiteres Mitglied in den Beirat für Inklusion und Menschenrechte gewählt.

Als Neuerung wurde zudem beschlossen, dass der Beirat für Inklusion und Menschenrechte nun bis zu zwei Mal im Jahr ohne den Ausschuss für Inklusion tagt. Dies eröffnet den Selbstvertretungsorganisationen noch mehr Möglichkeiten, relevante Themen für den LVR zu benennen.

2017 wurden insgesamt sechs Sitzungen abgehalten, darunter vier gemeinsame Sitzungen von Ausschuss und Beirat. Sitzungstermine waren:

03.02.2017	12. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 11. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
02.03.2017	12. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte
31.03.2017	13. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 13. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
12.05.2017	14. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 14. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
20.09.2017	15. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 15. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung)
08.12.2017	16. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte

Z1.2 LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte

Am 22. November 2017 haben der LVR-Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zum ersten Mal zum LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte nach Köln eingeladen. Über die Veranstaltung und ihre Ergebnisse wird ausführlich in einem eigenen Kapitel in der Broschüre zu diesem Jahresbericht berichtet. Es ist geplant, dass der LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte ab jetzt jährlich stattfindet

Z1.3 Studien- und Informationsreise nach Berlin

Der LVR-Ausschuss für Inklusion und sein Beirat für Inklusion und Menschenrechte haben in der Zeit vom 7. bis zum 9. März 2017 eine Studien- und Informationsreise nach Berlin unternommen. Das Ziel dieser Reise war, durch verschiedene Kontaktgespräche auf die Beiträge des LVR zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) von höherer kommunaler Ebene aus hinzuweisen und politische Anliegen unmittelbar „aus erster Hand“ vorzubringen.

Im Rahmen einer Parlamentarischen LVR-Kaffeetafel nach rheinischer Art im Kleisthaus diskutierte die LVR-Reisedelegation mit den behindertenpolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Bundestagsfraktionen sowie dem Leiter der Abteilung „Belange behinderter Menschen, Prävention und Rehabilitation, Soziale Entschädigung und Sozialhilfe“ im Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bei der Diskussionsrunde „Auf dem Weg zu einer Kultur der Beteiligung“ trat die LVR-Reisedelegation in den Dialog mit der Bundesbehindertenbeauftragten Verena Bentele, Dr. Britta Leisering (Deutsches Institut für Menschenrechte), Jasna Russo (Aktivistin der Bewegung von Psychiatriebetroffenen), Raul Krauthausen (Gründer und Vorsitzender des Berliner Vereins Sozialhelden e.V.) sowie Vertreterinnen und Vertretern von NUEVA Berlin (Nutzerinnen und Nutzer evaluieren).

Auf dem Reiseprogramm standen zudem Fachgespräche mit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und mit dem Focal Point der Bundesregierung. Die Dokumentation der Reise kann unter der Vorlage-Nr. 14/1957 abgerufen werden.

Z1.4 Verbändegespräch Selbsthilfe

Am 26. September 2017 hat das LVR-Dezernat Soziales erstmals zu einem Verbändegespräch mit Organisationen der Selbsthilfe und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen im Rheinland eingeladen. Beim ersten Treffen waren insgesamt neun Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Verbände anwesend. Ziel des neuen Beteiligungsformates ist es, einen Austausch auf Augenhöhe zu ermöglichen. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen das Bundesteilhabegesetz und seine Veränderungen, aber auch die konkreten Erfahrungen mit dem LVR in der praktischen Arbeit im Einzelfall und die Erwartungen an die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Rheinland. Künftig will das

LVR-Dezernat Soziales regelmäßig ein solches Verbändegespräch Selbsthilfe veranstalten.

Z1.5 Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“

Mit dem Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“ hat der LVR eine Vorreiterrolle im Bereich der Beratung von Menschen mit Behinderungen durch Menschen mit Behinderungen eingenommen – lange bevor die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung mit dem Bundesteilhabegesetz konkrete Form annahm.

Das Modellprojekt wurde bereits im September 2016 durch den Landschaftsausschuss bis zum 31. Dezember 2018 verlängert (vgl. Vorlage Nr. 14/1361). Zum planmäßigen Abschluss der Begleitforschung richteten die LVR-Dezernate Soziales sowie Schulen und Integration am 17. Mai 2017 eine große Fachtagung unter dem Titel „Blick zurück nach vorn“ aus, die große Resonanz fand. Eine Dokumentation der Tagung steht auf der Internetseite des LVR zur Verfügung.

Z1.6 Peer Counseling-Schulung für Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte

Am 24. März 2017 hat das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen gemeinsam mit der Diakonischen Akademie für Fort- und Weiterbildung eine Schulung für alle Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte der LVR-HPH-Netze sowie deren Vertrauenspersonen und Assistentinnen und Assistenten angeboten. Bei dem Seminar zu dem Thema „Meine Rechte – Meine Stimme“, das verschiedene Punkte der BRK in den Blick genommen hat, handelte es sich um ein inklusives Angebot. Es wurde gemeinsam von Menschen mit und ohne Behinderung für Menschen mit und ohne Behinderung angeboten.

Entlang der Ergebnisse, die die Nutzerinnen- und Nutzerbeiräte in einem weiteren Workshop am 27. März 2017 gemeinsam aufbereitet und bewertet hatten, wurden Fragen zur Umsetzung der BRK an die Politik formuliert. Diese Fragen wurden schließlich am 4. April 2017 im Rahmen eines Treffens zwischen den Beiratsmitgliedern und den politischen Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen des LVR-Ausschusses für den Verbund Heilpädagogischer Hilfen diskutiert. Erstmals wurden Einladung, Grußwort und Protokoll in einfacher Sprache erstellt bzw. gehalten, was sowohl von den Beiräten als auch den politischen Vertreterinnen und Vertretern als positiv und hilfreich wahrgenommen wurde. Im Rahmen des Treffens mit der Politik wurden erste Umsetzungsmaßnahmen besprochen und in die Wege geleitet. Beiräte und Politik waren sich einig, zu den aufgeworfenen Fragen im Gespräch zu bleiben.

Z1.7 Genesungsbegleitung

Im Berichtsjahr 2017 wurde das am 1. April 2016 gestartete Projekt zur Genesungsbegleitung in den LVR-Kliniken weiter implementiert. Alle neun LVR-Kliniken sind am Projekt beteiligt.

Voraussetzung dafür, dass die Angebote der Genesungsbegleitung im psychiatrischen Behandlungskontext gut implementiert werden, ist erfahrungsgemäß ein längerfristiger Prozess von Schulungen (z.B. Recovery) und weiteren Maßnahmen der Bewusstseinsbildung bzw. Haltungsänderung auf Ebene der Mitarbeitenden. Daher werden die einzelnen Entwicklungsschritte des Projektes auf Wunsch der einzelnen Kliniken sorgfältig vorbereitet sowie in einer an die besonderen Gegebenheiten der Standorte angepassten Geschwindigkeit umgesetzt.

In Begleitung des Projektes finden in regelmäßigen Abständen Workshops der Projektbeteiligten statt. Hierbei werden auch externe Psychiatrieerfahrene mit eingebunden, etwa

durch Vorträge. Des Weiteren finden Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende in den Kliniken sowie für Kooperationspartner in der psychiatrischen Versorgung statt. Ergänzend zu den bereits in den LVR-Kliniken erfolgten internen Informationsveranstaltungen soll in Kooperation mit den in NRW ansässigen EX-IN-Ausbildungsinstituten grundlegend über Ausbildung, Berufsbild, Einsatzbereiche sowie über die Voraussetzungen für einen gelingenden Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und -begleitern aufgeklärt werden, um einen höheren Durchdringungsgrad bei den Mitarbeitenden der LVR-Kliniken zu erreichen und Informationsdefizite bzw. Berührungängste abzubauen.

In 2017 wurde weiterhin die Einrichtung des geplanten klinikübergreifenden Vernetzungs- und Reflektionsangebots zur Unterstützung aller in den LVR-Kliniken tätigen Genesungsbegleiterinnen und -begleiter umgesetzt. Das Reflektionsangebot wird 2018 fortgesetzt.

ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Hinter Zielrichtung 2 steht die Vorstellung, dass der LVR bei all seinen Aktivitäten und Angeboten stets den einzelnen Menschen mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt stellt. Der personenzentrierte Ansatz ist somit ein Gegenentwurf zu einem institutionsbezogenen Ansatz. Dieser geht von den vorhandenen strukturellen Angeboten aus und erwartet, dass sich der Mensch mit seinem individuellen Bedarf den Angeboten anpasst. Beim personenzentrierten Ansatz wird dieses Verhältnis umgekehrt: Die Angebote orientieren sich am individuellen Bedarf und entwickeln sich passgenau weiter.

Zielrichtung 2 fördert insbesondere den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung und betont die Mitbestimmung der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen, die persönliche Angelegenheiten, d.h. ihr eigenes Leben berühren („als Expertinnen und Experten in eigener Sache“). Diese Form der Beteiligung (z.B. an der Bedarfsfeststellung/Hilfeplanung im Rahmen des eigenen Antrages) ist zu unterscheiden von der Partizipation an öffentlichen Angelegenheiten („als Expertinnen und Experten aus eigener Sache bzw. Erfahrung“), wie sie in Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans zum Ausdruck kommt.¹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Neues Bedarfsermittlungsinstrument für Leistungen der Eingliederungshilfe**
- Z2.2 Ausbauprogramm zum Kurzzeitwohnen**
- Z2.3 Fachtagung zu älter werdenden Menschen mit einer geistigen Behinderung**
- Z2.4 Entwicklung eines ambulant unterstützten Wohnprojektes für taubblinde Menschen in Köln**
- Z2.5 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion**
- Z2.6 Andere Leistungsanbieter**
- Z2.7 Neue Auskunfts- und Informationsstelle (Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen**
- Z2.8 Neues Modellprojekt „Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung“**
- Z2.9 Unbefristete Verlängerung der Technischen Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen**
- Z2.10 Regelfinanzierung von STAR - Schule trifft Arbeitswelt**
- Z2.11 Verlängerung des Modellprojektes zu Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung**
- Z2.12 Sprach- und Integrationsmittler in Sozialpsychiatrischen Zentren**
- Z2.13 Erster LVR-Fachtag „Gute psychiatrische Pflege“**
- Z2.14 LVR-Symposium „Psychisch erkrankte heute“**
- Z2.15 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung**
- Z2.16 Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung in der LVR-Klinik Bonn**
- Z2.17 Regionale Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf**

¹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 76.

Z2.18 Neuorientierung von Angeboten der Arbeitstherapie im Maßregelvollzug
Z2.19 Wiedereingliederung von Menschen aus dem Maßregelvollzug in außerstationäre Versorgungsmodelle
Z2.20 Angehörigenarbeit im Maßregelvollzug
Z2.21 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR
Z2.22 Inklusive Ausbildungsplätze im LVR-Archäologischen Park Xanten

*Für Menschen mit **Eingliederungshilfebedarf** wurden im Berichtsjahr 2017 erneut zahlreiche Aktivitäten angestoßen, die zu einer stärkeren Personenzentrierung beitragen sollen.*

Z2.1 Neues Bedarfsermittlungsinstrument für Leistungen der Eingliederungshilfe

Im Zuge der Umsetzung des neuen Bundesteilhabegesetzes hat das LVR-Dezernat Soziales gemeinsam mit dem LWL ein neues landesweit einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument erarbeitet, abgekürzt „BEI_NRW“ genannt. Damit setzen die Landschaftsverbände die Vorgaben des neuen Bundesteilhabegesetzes zur personenzentrierten Bedarfsfeststellung und zu einem an der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientierten Instrumentes um. Nach intensiven fachlichen Vorarbeiten bei LVR und LWL, in denen die in den jeweiligen Landesteilen bisher eingesetzten Hilfeplan-Instrumente zu einem gemeinsamen weiterentwickelt wurden, hatten in einem Partizipationsworkshop im November 2017 Vertreterinnen und Vertreter von Selbsthilfe, Anbieter-Verbänden, kommunaler Familie und anderen Akteuren den Entwurf des neuen Ermittlungsbogens diskutiert und Anregungen gegeben.

Das neue Instrument zur Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe in NRW wurde am 12. Dezember 2017 in einer Veranstaltung in Köln der Fachöffentlichkeit vorgestellt.

Auch das LVR-Dezernat Jugend ist in die Entwicklung eines Bedarfsentwicklungsinstrumentes für Kinder und Jugendliche eingestiegen, da nach dem bisherigen Willen der Landesregierung die Zuständigkeit für Eingliederungshilfemaßnahmen für Kinder und Jugendliche den Landschaftsverbänden übertragen werden soll. Daher wird auch für diese Altersgruppe ein angepasstes Bedarfsentwicklungsinstrument entwickelt und zunächst mit dem LWL-Landesjugendamt abgestimmt.

Z2.2 Ausbauprogramm zum Kurzzeitwohnen

Am 15. September 2017 hat das LVR-Dezernat Soziales im Rahmen einer Fachtagung „Auszeit-Orte“ über sein Ausbauprogramm zum sogenannten „Kurzzeitwohnen“ informiert. Referentinnen und Referenten sowie Tagungsgäste aus Beratungsstellen, Einrichtungen und Verbänden tauschten sich aus über konzeptionelle Besonderheiten, Umsetzungsfragen, Erfahrungen aus der Praxis und Erkenntnisse aus der Wissenschaft. An Infoständen gab es auch die Möglichkeiten zu individuellem Austausch und Beratung. Insgesamt plant der LVR, 40 neue Plätze in konzeptionell auf Kurzzeitwohnen spezialisierten Einrichtungen zu schaffen. Die Vorträge der Referentinnen und Referenten stehen auf der Internetseite des LVR zur Verfügung.

Z2.3 Fachtagung zu älter werdenden Menschen mit einer geistigen Behinderung

Die Lebenssituation älterer Menschen mit lebenslanger Behinderung und der demografische Wandel bei Menschen mit geistiger Behinderung, die auch zusätzlich eine demenzielle Erkrankung entwickeln können, gelten als neue Herausforderungen in der fachlichen Weiterentwicklung von Eingliederungshilfe und Altenhilfe. Was wollen und benötigen älter werdende Menschen mit einer geistigen Behinderung und was bieten ihnen Kommunen,

Eingliederungshilfe und Pflege? Wie kann es gelingen, dass die Unterstützungssysteme für Menschen mit Behinderungen und für alte Menschen im Sinne der Sozialraumorientierung und Quartiersentwicklung gemeinsame Wege gehen? Diese Fragen wurden am 21. März 2017 im Rahmen einer LVR-Fachtagung in Vorträgen und Workshops beleuchtet. Eine Dokumentation der Tagung steht auf der Internetseite des LVR zur Verfügung.

22.4 Entwicklung eines ambulant unterstützten Wohnprojektes für taubblinde Menschen in Köln

Wie im letzten Jahresbericht (Gemeinsam in Vielfalt 2017) berichtet, hat der LVR im Juni 2016 gemeinsam mit der Universität zu Köln eine Fachtagung zur Wohnsituation von gehörlosen und hörsehbehinderten beziehungsweise taubblinden Menschen ausgerichtet. Die Dokumentation der Tagung wurde inzwischen veröffentlicht (vgl. Vorlage-Nr. 14/2410).

Die durch die Recherchen und die Tagung geknüpften Kontakte tragen weiter. Der LVR steht in Kontakt mit der Stiftung taubblind leben und der Deutschen Gesellschaft für Taubblindheit. Themen sind die bedarfsgerechte Unterstützung von Menschen mit Taubblindheit sowie erste konzeptionelle Planungen von Wohnangeboten für die Zielgruppe in Köln. In 2017 hat die Deutsche Gesellschaft für Taubblindheit von der Aktion Mensch die Förderzusage zum Projekt „Taubblindeninklusion anstoßen – TINKA“ erhalten. Der LVR hat die Antragstellung mit einer Stellungnahme/einem Schreiben unterstützt.

*Im Folgenden werden Aktivitäten beschrieben, die sich speziell mit der Förderung der **Teilhabe am Arbeitsleben** beschäftigen und die sich der Zielrichtung Personenzentrierung zuordnen lassen.*

22.5 LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes hat der LVR seine Angebote für die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erweitert.

Um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf neue Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen, hat der LVR die Leistungen der Eingliederungshilfe und des LVR-Integrationsamtes zum 1. Januar 2018 zu einem gemeinsamen „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ gebündelt. Es stellt neue und bereits bestehende gesetzliche Leistungen zur Unterstützung des Übergangs in Arbeit und Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Menschen mit Behinderungen aus einer Hand zur Verfügung. Auf Grundlage der bisherigen positiven Erfahrungen des derzeitigen "LVR-Budgets für Arbeit" werden noch bestehende Lücken, die über das Bundesteilhabegesetz nicht abgedeckt sind, mit freiwilligen Leistungen geschlossen. Diese ergänzenden Leistungen werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch das LVR-Integrationsamt finanziert. Dazu gehören u.a.: „aktion5“, „Übergang 500 Plus mit dem LVR-Kombilohn“ und „STAR - Schule trifft Arbeitswelt“.

Darüber hinaus wurde das aktuelle Modellprojekt „Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst“ aufgrund der positiven Erfahrungen dauerhaft als freiwillige Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe implementiert (vgl. Vorlage-Nr. 14/2108). Die Erfahrungen mit dem seit 2012 laufenden Modellprojekt haben gezeigt, dass die Arbeitnehmenden diese Möglichkeit als inklusivere Alternative zu der Teilnahme an einer tagesstrukturierenden Maßnahme, dem Besuch einer Tagesstätte oder einer Beschäftigung in einer Werkstatt bewerten.

Das LVR-Integrationsamt und das LVR-Dezernat Soziales haben in einer gemeinsamen Fachtagung zur Teilhabe am Arbeitsleben am 6. November 2017 in Köln die Fachszene

über die zukünftigen Leistungen im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes informiert. Im Fokus standen das „LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“ als gemeinsame Leistung der Eingliederungshilfe und des Integrationsamtes sowie die „anderen Leistungsanbieter“ als eine Alternative zur Werkstatt für behinderte Menschen. Darüber hinaus wurden auch die Gestaltungsmöglichkeiten des Übergangs von der Schule in den Beruf beleuchtet. Insgesamt ließ sich festhalten, dass der LVR viele Leistungen des Bundesteilhabegesetzes zur beruflichen Förderung von Menschen mit Behinderung bereits seit Jahren erprobt und erfolgreich umsetzt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2065). Eine Dokumentation der Tagung steht auf der Internetseite des LVR zur Verfügung.

22.6 Andere Leistungsanbieter

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde zum Januar 2018 eine Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) geschaffen. Demnach können Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich zukünftig nicht nur in anerkannten WfbM, sondern – ganz oder teilweise – auch bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch genommen werden.

Im Berichtsjahr 2017 wurde durch das Dezernat Soziales ein Vorgehenskonzept erarbeitet. Da ein förmliches Anerkennungsverfahren für andere Leistungsanbieter keine Anwendung findet, ist geplant, dass die Prüfung der fachlichen Qualitätsanforderungen an die anderen Leistungsanbieter über einzureichende Konzepte erfolgt. Für die Jahre 2018 und 2019 ist geplant, dass abhängig von der konzeptionellen Ausrichtung möglicher anderer Leistungsanbieter individuelle Vergütungsvereinbarungen getroffen werden. Den Maßstab der Vergütungen werden insbesondere die individuellen Bedarfe der beschäftigten Menschen mit Behinderung bilden. Bei der Vereinbarung der Vergütungen werden allerdings einheitliche Grundlagen in Anlehnung an die Werkstattvergütungen Berücksichtigung finden (vgl. Vorlage-Nr. 14/2107).

22.7 Neue Auskunfts- und Informationsstelle (Lotsen) für Arbeitgeber und (schwer)behinderte Menschen

Eine Vielzahl von Trägern erbringt Leistungen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu öffnen bzw. ihr Arbeitsverhältnis zu sichern. Für die Menschen mit Behinderungen und deren Arbeitgeber ist es daher oft schwierig, den oder die richtigen Leistungsträger zu ermitteln.

Die Landschaftsverbände wurden daher durch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW (jetzt: MAGS) gebeten, sich an einem Modellprojekt zur besseren Information von Menschen mit Behinderungen und deren (potentiellen) Arbeitgebern zu beteiligen. Die Initiative hierzu ging vom Fachbeirat Arbeit und Qualifizierung des Landes NRW aus.

Es wurde beschlossen, dass bei den Integrationsämtern der beiden Landschaftsverbände je eine Auskunfts- und Informationsstelle mit Ansprechpersonen (Lotsinnen/Lotsen) eingerichtet wird, die Auskunft über den zuständigen Leistungsträger und – wenn möglich – persönliche Ansprechpersonen geben können. Hierzu werden bei den beiden Landschaftsverbänden befristet auf drei Jahre – mit Verlängerungsoption für weitere zwei Jahre – je zwei Stellen eingerichtet werden (vgl. Vorlage-Nr. 14/1857).

22.8 Neues Modellprojekt „Menschen im Arbeitsleben nach erworbener Hirnschädigung“

Das LVR-Integrationsamt finanziert bereits seit über 30 Jahren Integrationsfachdienste (IFD), welche für Menschen mit Behinderungen sowie deren Arbeitgeber arbeitsbegleitende /psychosoziale Beratung und Betreuung anbieten. In den letzten Jahren ist eine

verstärkte Nachfrage nach IFD-Beratung und -Unterstützung für Personengruppen mit besonderen Unterstützungsbedarfen und deren Arbeitgeber entstanden. Dies betrifft insbesondere die Zielgruppe der Menschen nach einer erworbenen Hirnschädigung (MeH) sowie deren Arbeitgeber. Für diese Zielgruppe hat das LVR-Integrationsamt daher nun zusammen mit den Integrationsfachdiensten Köln und Düsseldorf und weiteren Kooperationspartnern ein dreijähriges Modellprojekt entwickelt. Das Ziel des Modellprojektes ist unter anderem, die Leistungen für Betroffene und deren Arbeitgeber zu optimieren, um eine zeitnahe Wiedereingliederung und eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben zu gewährleisten.

Um den speziellen Anforderungen von Menschen mit erworbener Hirnschädigung gerecht werden zu können, wurden projekthaft zwei Beratungsstellen zur beruflichen Inklusion für diese Gruppe eingerichtet. Diese Beratungsstellen sind über einen Zeitraum von drei Jahren in den Integrationsfachdiensten in Düsseldorf und Köln angesiedelt. Zielsetzung ist es, das Beratungsangebot der Integrationsfachdienste im Rheinland auf die speziellen Bedürfnisse der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber weiterzuentwickeln, um eine langfristige berufliche Inklusion der Menschen nach einer Hirnschädigung sicherzustellen. Die anfallenden Kosten werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert (vgl. Vorlage-Nr. 14/2289).

22.9 Unbefristete Verlängerung der Technischen Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen

Das Berufsförderungswerk Düren führt in Kooperation mit dem Integrationsfachdienst Sehen seit Mai 2014 das dreijährige Projekt „Technische Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sehen“ (SCHÜLERPOOL) innerhalb der Berufsorientierung durch. Im Rahmen des Projektes werden Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf im Bereich Sehen in Förderschulen, im Gemeinsamen Lernen und im Rahmen von Schulpraktika ab der 8. Klasse ein spezifischer Hilfsmittelpool sowie die technische und optische Beratung, Versorgung und Betreuung angeboten.

2017 wurde beschlossen, dass der SCHÜLERPOOL nun dauerhaft installiert wird, um die behinderungsspezifische Beratung hinsichtlich erforderlicher Hilfsmittel vorrangig im Gemeinsamen Lernen, bei Praktika und beim Übergang in Ausbildung zu gewährleisten. Die beim IFD Sehen dafür zusätzlich eingerichtete Personalstelle wurde entfristet und in die Regelfinanzierung überführt. Die Kosten werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert (vgl. Vorlage-Nr. 14/1856).

22.10 Regelfinanzierung von STAR - Schule trifft Arbeitswelt

STAR („Schule trifft Arbeitswelt“) ist 2009 als regionales Modellprojekt der Integrationsämter der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe gestartet. Mit STAR soll sichergestellt werden, dass alle jungen Menschen mit Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf Zugang zu einer vertieften Berufsorientierung erhalten und ihre besonderen Bedarfe bei der Berufsorientierung und Berufseinstiegsbegleitung Berücksichtigung finden.

Seit August 2017 ist STAR nun als ein Baustein des nordrhein-westfälischen Übergangssystems Schule – Beruf „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) fest etabliert. Die Finanzierung erfolgt durch das Land NRW, die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und die beiden Landschaftsverbände.

Ziel von STAR ist es, künftig mehr Schulabsolventinnen und -absolventen mit Behinderung in ein Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu

platzieren. Dafür setzt sich das Angebot im Rahmen der Berufsorientierung aus verschiedenen (und teilweise verbindlichen) Elementen wie Potenzialanalyse, betriebliche Praktika und Berufsfelderkundung sowie Elternarbeit zusammen (vgl. ausführlich Jahresbericht des Integrationsamtes 2016/2017 und Vorlage-Nr. 14/1523).

Z2.11 Verlängerung des Modellprojektes zu Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung

Im Jahr 2016 wurde nach dreijähriger Projektlaufzeit ein Zwischenbericht zum Modellprojekt „Berufliche Teilhabe von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung“ vorgestellt (vgl. Vorlage-Nr. 14/1208). Für das Projekt haben sich das LVR-Integrationsamt, die Autismus-Sprechstunde der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Uniklinik Köln sowie das Integrationsunternehmen ProjektRouter gGmbH zusammenschlossen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde nun 2017 eine zweite dreijährige Modellphase vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 beschlossen. Ziele sind die Entwicklung individuell zugeschnittener Hilfskonzepte auf der Basis wissenschaftlich evaluierter Berufsbiographien sowie die Entwicklung bedarfsgerechter Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber und das betriebliche Umfeld (vgl. Vorlage-Nr. 14/2296).

*Im Bereich des **Klinikverbundes** wurden im Berichtsjahr 2017 ebenfalls verschiedene Aktivitäten unternommen, um die personenzentrierte psychiatrische Behandlung und die Patientenautonomie weiter zu stärken.*

Z2.12 Sprach- und Integrationsmittler in Sozialpsychiatrischen Zentren

Der LVR fördert seit 2013 den Einsatz von qualifizierten Sprach- und Integrationsmittlern (SIM) in seinen neun psychiatrischen Fachkliniken. Sie helfen dabei, sprachliche und soziokulturelle Barrieren zu überwinden.

Dieses Erfolgsmodell wurde im Berichtsjahr 2017 nun auf den Bereich der ambulanten psychiatrischen Versorgung in der Fläche ausgeweitet. Der LVR-Klinikverbund fördert für 2017 und 2018 den Einsatz von Sprach- und Integrationsmittlern in den 71 Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) im Rheinland in definierten Bedarfssituationen. Parallel hat der LVR begonnen, die SPZ-Mitarbeitenden für die interkulturelle Arbeit in der Praxis und die Zusammenarbeit mit Sprach- und Integrationsmittlern zu schulen. Diese Aufgabe übernehmen die sieben Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren (SPKoM) im Rheinland.

Am 14. September 2017 wurde zudem eine ganztägige Fachveranstaltung mit dem Thema „Interkulturalität in der Gemeindepsychiatrie“ durchgeführt. Die Tagungsbeiträge der Referentinnen und Referenten stehen auf der Internetseite des LVR zur Verfügung.

Z2.13 Erster LVR-Fachtag „Gute psychiatrische Pflege“

Ende März 2017 beschäftigten sich in der LVR-Klinik Langenfeld hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller zehn LVR-Kliniken sowie der LVR-Akademie für seelische Gesundheit mit der Qualität der psychiatrischen Pflege. Dabei stand die Frage „Wie kann Gewalt und Konflikte in der Psychiatrie reduziert werden“ am ersten Fachtag im Vordergrund.

Auf dem LVR-Fachtag wurde besonders das „Safewards-Modell“ (Safe wards sind im Englischen sichere Stationen) vorgestellt und diskutiert. Die Teilnehmenden stellten erste Erfahrungen bei der Implementierung im In- und Ausland vor und tauschten sich über diese Ansätze aus.

Das Safewards-Modell beschäftigt sich mit dem Auftreten von Konflikten und Ursprungsfaktoren. Sie gelten als potenzielle Krisenherde für das Entstehen von Aggression und Gewalt in der psychiatrischen Arbeit. Darüber hinaus beschreibt das Modell wirksame Einflussmöglichkeiten und spezifische Interventionen für Pflegende und das gesamte Behandlungsteam, mit denen die Entstehung und Häufigkeit von Konflikten reduziert werden können.

Z2.14 LVR-Symposium „Psychisch erkrankt heute“

Auf Einladung des LVR-Klinikverbundes diskutierten am 2. und 3. Februar 2017 mehr als 200 Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland sowie Vertreterinnen und Vertreter von Angehörigen- und Betroffenenverbänden im Kölner Mediapark darüber, was es heißt, in Deutschland psychisch krank zu sein.

Das LVR-Symposium 2017 „Psychisch erkrankt heute“ schlug den weiten Bogen von hochaktueller gesellschaftlicher Diskussion, - wie wir mit psychisch kranken Menschen umgehen, sie angemessen behandeln und versorgen - bis hin zur wissenschaftlichen Diskussion über therapeutische Optionen von Morgen.

Z2.15 Reduzierung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung

Auch im Berichtsjahr 2017 hat sich der LVR-Klinikverbund intensiv für die maximale Reduzierung des Einsatzes von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung eingesetzt (vgl. Maßnahme Z2.20 im Bericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“).

Inzwischen wurde eine verbundweit gültige Konvention zur Dokumentation / Datenerfassung von Zwangsbehandlungen in allen Kliniken eingeführt. Kennzahlen zur Zahl der Isolierungen und Fixierungen werden jährlich in einem Benchmarking Bericht ausgewertet. Perspektivisch soll auch die Zahl der Zwangsmedikationen ausgewertet werden.

Neben weiteren vielen Maßnahmen nehmen alle neu eingestellten Mitarbeitenden in den jeweiligen Abteilungen der Erwachsenen- und Kinder- und Jugendpsychiatrie zeitnah an einer Informations-/Schulungsveranstaltung „Zwangsmaßnahmen – rechtliche Grundlagen, Leitlinien, Praxis, Dokumentation“ teil.

Z2.16 Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung in der LVR-Klinik Bonn

Seit Anfang des Jahres 2017 profitieren Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen in der LVR-Klinik Bonn von einem im Rheinland einmaligen Modellvorhaben mit dem Titel „DynaLIVE - Dynamische Lebensnahe Integrierte Versorgung“. In enger Kooperation mit der TK, BARMER und DAK-Gesundheit bietet die LVR-Klinik Bonn den Patientinnen und Patienten dieser Krankenkassen eine neue sehr flexible integrative und sektorenübergreifende Therapie an.

Bisher gibt es immer wieder Reibungsverluste an der Schnittstelle zwischen stationär, teilstationär und ambulant. Mit jedem Wechsel müssen sich die Patientinnen und Patienten auf andere Bezugspersonen einstellen. Diese Beziehungsabbrüche können sich ungünstig auf die Behandlung und den Krankheitsverlauf auswirken und zum sogenannten ‚Drehtüreffekt‘ führen. Die Menschen kommen nach Beendigung der Therapie im Alltag nicht zurecht und benötigen erneut stationäre Hilfe.

An dieser Stelle setzt das Modellvorhaben an. Ein festes Betreuungsteam unter oberärztlicher Leitung versorgt die Patientinnen und Patienten im Modellvorhaben. Je nach Bedarf werden sie bereits während der stationären Phase temporär in ihr soziales Umfeld entlassen, ohne den Bezug zur Klinik zu verlieren. Die Übergänge zwischen den Sektoren sollen so gestaltet werden, dass die Patientinnen und Patienten möglichst nicht wieder stationär aufgenommen werden müssen. Sie bleiben auch nach der Behandlung für einige Zeit in Kontakt zu ihrer Bezugsperson, die sie beim Übergang in den Alltag weiter betreut.

Die rechtliche Grundlage für das Modellvorhaben bildet § 64b des SGB V. Gemeinsam mit den Krankenkassen leistet der LVR mit diesem innovativen Modellvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung in der psychiatrischen Behandlung.

22.17 Regionale Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf

Die Diagnose und Behandlung von psychischen Störungen bei Menschen mit einer geistigen Behinderung stellt besondere Anforderungen an die Behandelnden, Therapien und Verfahren. Denn: Behinderungen liegen oft psychische oder körperliche Erkrankungen zugrunde. Gleichzeitig tragen Menschen mit geistigen Behinderungen ein besonderes Risiko, psychisch zu erkranken.

Als Träger von neun psychiatrischen Kliniken und drei HPH-Netzen verfügt der LVR über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen, um zeitgemäße Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung entwickeln und umsetzen zu können.

Deshalb hat eine verbundweite Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der LVR-HPH-Netze, der LVR-Kliniken und der LVR-Verbundzentrale ein Rahmenkonzept zur „Regionalen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung und psychiatrischem Behandlungsbedarf“ erarbeitet. Dieses Konzept ist bereits in Kraft gesetzt worden und zielt, in einem mehrstufigen Prozess, auf die Verbesserung der individuellen Versorgung der Betroffenen und die Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und handelnden Akteure. Dazu sollen auf Basis des Rahmenkonzeptes in den Regionen Vereinbarungen zwischen den Vorständen bzw. Leitungen der LVR-Kliniken und HPH-Netze abgeschlossen, regionale Fachkonferenzen etabliert und regionale Versorgungskonzepte erarbeitet werden.

Darüber hinaus sind die LVR-Kliniken Bonn, Bedburg-Hau, Viersen und Langenfeld als Betreiber für MZEB (Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen) im Jahre 2017 gemäß § 119c SGB V zugelassen worden. Im gestuften ambulanten medizinischen Versorgungssystem stellen die MZEB nach der hausärztlichen Grundversorgung und der fachärztlichen Versorgung die Stufe der spezialisierten Versorgung dar. Dies trägt der Forderung des Artikels 25 BRK Rechnung, dass Menschen mit Behinderung neben den medizinischen Versorgungsangeboten wie alle anderen Menschen zusätzlich diejenigen Leistungen erhalten sollen, die sie speziell wegen ihrer Behinderung benötigen.

22.18 Neuorientierung von Angeboten der Arbeitstherapie im Maßregelvollzug

Den Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug wird in den LVR-Kliniken ein auf ihr individuelles Störungsbild und ein an ihrem Unterstützungsbedarf orientiertes Behandlungsangebot unterbreitet. Ziel des Maßregelvollzugs ist es, die Patientinnen und Patienten so zu behandeln und zu fördern, dass sie ein straffreies Leben in der Gesellschaft führen können. Nur wenn dieses Ziel erreicht wird, können sie aus dem Maßregelvollzug entlassen werden.

Im Rahmen der Stabilisierung der Patientinnen und Patienten kommt der Überleitung in Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse eine besondere Bedeutung zu. Eine zentrale Rolle spielen dabei zum Beispiel das Budget für Arbeit oder die Leistungen der Integrationsfachdienste.

Mittels eines Modellprojektes wird in der LVR-Klinik Bedburg-Hau versucht, die Überleitung in den Arbeitsprozess durch eine veränderte Ausrichtung der arbeitstherapeutischen Angebote zu verbessern. Zu diesem Zweck wurden in der Forensik im Jahre 2017 zwei Stellen für Job-Coaches geschaffen, welche die Patientinnen und Patienten in einem ersten Schritt in Praktika vermitteln sollen.

Z2.19 Wiedereingliederung von Menschen aus dem Maßregelvollzug in außerstationäre Versorgungsmodelle

Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben steht auch den Patientinnen und Patienten des Maßregelvollzugs zu. Durch die Unterbringung im Maßregelvollzug sind sie jedoch stark in der Ausübung eines selbstbestimmten Lebens und der Teilnahme an gesellschaftlichen Aktivitäten eingeschränkt.

Der Wiedereingliederung der Menschen aus dem Maßregelvollzug in die Gesellschaft kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Dabei gibt es Gruppen von Patientinnen und Patienten, bei denen dies einfacher gelingt als bei anderen. Insbesondere die Vermittlung von Menschen mit einer geistigen Behinderung in außerstationäre Versorgungsmodelle ist aktuell schwierig, wenn der Unterbringung im Maßregelvollzug Sexual- oder Brandstiftungsdelikte zugrunde liegen.

Im Rahmen der LVR-Zielvereinbarungen sind sowohl die LVR-Kliniken mit ihren forensischen Fachabteilungen wie auch die HPH-Netze des LVR aufgefordert, für diese Gruppe von Patientinnen und Patienten aus dem Maßregelvollzug außerstationäre Versorgungsangebote zu entwickeln. Im Jahr 2017 hat daher eine Bedarfserhebung stattgefunden. Ziel der Bedarfserhebung ist es, für die zu entlassenden Personen frühzeitig passende Angebote bereitzustellen und das Entlassmanagement entsprechend darauf auszurichten.

Z2.20 Angehörigenarbeit im Maßregelvollzug

Wie können kontaktbereite Angehörige forensischer Patientinnen und Patienten mit den Maßregelvollzugskliniken kooperieren? Diese Frage stand erstmals im Mittelpunkt einer Fachtagung des Bundes- und Landesverbandes der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen, der beiden Landschaftsverbände Nordrhein-Westfalens (LWL und LVR) sowie des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug in Nordrhein-Westfalen am 22. September 2017 in Düsseldorf. Angehörige, ehemalige Betroffene und Mitarbeitende forensischer Kliniken formulierten und diskutierten aus ihrer Perspektive Vorschläge und Wünsche für die Zukunft.

*Der LVR ist nicht nur als Leistungsträger und Leistungserbringer für das Ziel der Personenzentrierung verantwortlich, sondern auch in seiner Funktion als **Arbeitgeber**.*

Z2.21 Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen beim LVR

Die Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX konnte auch im Berichtsjahr 2017 nochmals leicht gesteigert werden. Zum 31.12.2017 lag die Quote bei 10,19%. Das gesetzlich geforderte Soll von fünf Prozent wurde somit weiterhin deutlich übertroffen. Zum 31. Dezember 2016 war noch eine Quote von 10,07 Prozent berichtet worden.²

Ein wichtiges Instrument, um Menschen mit Behinderungen eine individuelle Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, sind dabei weiterhin die Integrationsprojekte im LVR, die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, die Integrationsabteilung „Layout und Produktion“ der LVR-Druckerei, die Integrationsabteilung Verteilerküche in der LVR-Klinik Köln sowie die LVR-Kantine/apetito catering B.V. & Co. KG.

Die Zahl der Betriebsintegrierten Arbeitsplätze (BiAp), d.h. der beim LVR angesiedelten befristeten oder dauerhaft angelegten Arbeitsplätze einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), war dagegen rückläufig. Ende 2017 standen 45 BiAp zur Verfügung, von denen 26 besetzt und 19 frei waren. Ende 2016 gab es noch 40 besetzte Plätze.

² LVR (2017): Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), S.46.

Das LVR-Dezernat Personal und Organisation arbeitet dabei kontinuierlich an Instrumenten, um das Personalmanagement noch stärker an die Bedarfe der Beschäftigten in ihren unterschiedlichen Lebensphasen auszurichten. So wurden im Berichtsjahr 2017 Konzepte zu den Themen „Austrittsinterview“ und „Zukunftsgespräch 55+“ neu erstellt. Beim Zukunftsgespräch 55+ geht es um die Klärung beruflicher wie persönlicher Perspektiven und Vorstellungen lebensälterer Mitarbeitender. Mit dem Austrittsinterview werden Gründe für das Verlassen des LVR in Erfahrung gebracht, um im Rahmen der Mitarbeiterbindung gegenzusteuern. Beide Instrumente richten sich grundsätzlich auch an Mitarbeitende mit Schwerbehinderung.

Z2.22 Inklusive Ausbildungsplätze im LVR-Archäologischen Park Xanten

Seit Herbst 2017 bietet der LVR-Archäologische Park Xanten mit Unterstützung des LVR-Integrationsamtes eine betriebliche, theoriereduzierte Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung an. Zu diesem Zweck wurden eigens eine Holzwerkstatt eingerichtet und ein Tischlermeister sowie eine fachwissenschaftliche Integrationskoordinatorin eingestellt. Die Ausbildung ist eng mit dem historischen Schiffsbau verknüpft. Zwei ausgewählte junge Männer mit Beeinträchtigungen, die von Beginn des Projektes an als Praktikanten und später als auf Betriebsintegrierten Arbeitsplätzen in der Schiffswerft beschäftigt waren, starteten im September 2017 ihre Ausbildung. Zuvor wurden Sie dabei unterstützt, den Hauptschulabschluss nachzuholen. Nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung werden die beiden als Gesellen fest angestellt.

Bereits seit 2014 werden im LVR-APX gemeinsam mit jungen Menschen mit Behinderungen schwimmfähige Schiffe der römischen Rheinflotte in Originalgröße nachgebaut. Insgesamt sechs Schiffe werden nach Fertigstellung als Hauptexponate in einem neuen inklusiven Ausstellungsbereich zur römischen Rheinschifffahrt der Öffentlichkeit präsentiert werden. Ein solcher Ausstellungsbereich, der die gesamte römerzeitliche Rheinflotte zeigt, ist international einzigartig. Auch die inklusive Schulung und Ausbildung, auf die das Projekt von Anfang an ausgerichtet ist, kennt keinen Vergleich im internationalen Museumswesen, denn in der Schiffswerft werden seit 2014 junge Menschen mit Behinderungen oder sozialen Schwierigkeiten, die aus Förderschulen oder Werkstätten kommen, in Langzeitpraktika geschult. Aus diesen Praktika werden nun reguläre Ausbildungsverhältnisse und langfristig sogar feste Arbeitsplätze.

ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.³

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Z3.1 Aktivitäten zur verstärkten Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets

Die Informations-, Beratungs- und Fortbildungsangebote zum Persönlichen Budget (siehe Maßnahmen im Bericht „Gemeinsam in Vielfalt 2017“) haben sich bewährt. Laut dem jährlichen Datenbericht zum Persönlichen Budget hat sich die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer im Jahr 2016 auf 997 erhöht. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum 2015 ist dies eine Steigerung um 16 Prozent.

Im ersten Quartal 2017 führte das LVR-Dezernat Soziales eine Fortbildungsreihe für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KoKoBe im Rheinland durch, die auch über das Persönliche Budget informierte und einen regen Austausch zwischen den teilnehmende KoKoBe Mitarbeitenden und LVR-Mitarbeitenden ermöglichte. Auch konnte Kooperationen angebahnt werden, die auf dem gemeinsamen Interesse beruhen, die Akzeptanz und Nutzung des Persönlichen Budgets zu stärken. In Kooperation mit den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL NRW), dem LWL und dem LVR-Dezernat Soziales ist für den 26. April 2018 eine gemeinsame Fachveranstaltung zum Persönlichen Budget geplant. Hierzu erfolgten in 2017 Kooperations- und Planungsgespräche.

³ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 80.

ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 4 hat sich der LVR auf den Weg gemacht, verstärkt zur inklusiven Gestaltung von Sozialräumen beizutragen. Ein inklusiver Sozialraum zeichnet sich nach Definition des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge dadurch aus, dass hier das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt möglich ist. Merkmale eines inklusiven Sozialraums sind:

- „1. Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung;
2. Barrierefreiheit und Kultursensibilität;
3. Begegnungs- und Netzwerk- sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen;
4. Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen;
5. Inklusion von Anfang an (...);
6. eine Haltung, die Alle einbezieht und Niemanden ausschließt (...).“⁴

Inklusive Sozialräume werden federführend durch die Kommunen gestaltet. Der LVR unterstützt die Kommunen im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten auf diesem Weg und stärkt mit seinen eigenen Fachplanungen und Angeboten den inklusiven Charakter der Lebensräume vor Ort.⁵

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z4.1 Inklusive Bauprojektförderung

Z4.2 Strategische Neuausrichtung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft

Z4.3 Wege zum LVR: Web-App zur erleichterten Anreise mit und ohne Mobilitätseinschränkung

Z4.4 Inklusive Projekte der Biologischen Stationen im Rheinland

Z4.1 Inklusive Bauprojektförderung

Im Berichtsjahr 2017 wurde im Dezernat Soziales in Abstimmung mit den Dezernaten Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB sowie Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten ein neues Förderprogramm aufgelegt (vgl. Vorlage-Nr. 14/2024/1). Mit diesem möchte der LVR eine Entwicklung zur Schaffung inklusiver Wohnangebote anstoßen, damit möglichst schnell eine Eigendynamik bei der Planung und Realisierung entsprechender Angebote erfolgen kann.

Mit einem vergünstigten oder kostenlosen Darlehen gefördert werden Wohnprojekte mit inklusivem Charakter. Das heißt, in den Wohnprojekten sollen Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen zusammenleben. Dabei sollen mindestens 30 % der Bewohnerinnen und Bewohner dauerhaft, also mindestens für die Laufzeit des Darlehens, Menschen mit Behinderung sein, die zugleich leistungsberechtigt für Leistungen der Eingliederungshilfe sind. Der zu schaffende Wohnraum muss barrierefrei sein. Gefördert werden maximal 10 Prozent der anerkennungsfähigen Baukosten, maximal 200.000 Euro je Projekt.

⁴ Deutscher Verein (2011): Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, S. 4.

⁵ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 84.

Z4.2 Strategische Neuausrichtung der Rheinischen Beamten-Baugesellschaft

Im Dezember 2017 wurde durch den Landschaftsausschuss eine strategische Neuausrichtung der bestehenden Rheinischen-Beamten-Baugesellschaft beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/2387). Der Gesellschaftervertrag wurde nach der Zustimmung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW im Februar 2018 entsprechend geändert.

Die Gesellschaft wurde in „Bauen für Menschen GmbH – Ein Unternehmen für inklusiven Wohnungsbau des Landschaftsverbandes Rheinland“ umbenannt. Der Schwerpunkt des neu formulierten Gesellschaftszwecks liegt nun auf der Schaffung von inklusivem Wohnraum für Menschen mit Behinderungen, um diesem Personenkreis im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eine gleichberechtigt, unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe am Leben der Gesellschaft durch die Schaffung entsprechender Wohnangebote zu ermöglichen.

Z4.3 Wege zum LVR: Web-App zur erleichterten Anreise mit und ohne Mobilitätseinschränkung

Im Berichtsjahr 2017 wurde vom Fachbereich Kommunikation, dem Zentrum für Medien und Bildung (ZMB) und LVR-InfoKom die von der CDU/SPD-Koalition beantragte Online-Anwendung „Wege zum LVR“ umgesetzt (vgl. Vorlage-Nr. 14/1310). Die Web-App unterstützt Menschen mit und ohne Mobilitätseinschränkung bei der An- und Abreise zum LVR. Die zeitgemäße Orientierungshilfe setzt dort an, wo der Service gängiger Navigationssysteme für Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend ist. Für derzeit etwa 100 LVR-Einrichtungen gibt es detaillierte Wegbeschreibungen, die das Erreichen des Zielortes erheblich erleichtern. Eine exakte Zielführung zum Gebäudeeingang der jeweiligen LVR-Einrichtung weist auf mögliche Hindernisse wie Steigungen oder Treppen hin und liefert zugleich Lösungen in Form von alternativen Pfaden. Das Besondere des LVR-Angebotes ist die sehr genaue Routenführung in Form von Bild und Text: Farbig gekennzeichnete Pfade innerhalb der interaktiven Karte zeigen die Wegführung beginnend von der nächstgelegenen Haltestelle bzw. des Parkplatzes auf oder weisen auf die optimale Straßenseitennutzung hin. Angaben zu Treppen, vorhandenen Aufzügen, öffentlichen Toiletten und Rastmöglichkeiten runden das Angebot ab. Über die Internetseite www.wege-zum.lvr.de kann der neue Service aufgerufen werden.

Z4.4 Inklusive Projekte der Biologischen Stationen im Rheinland

Bereits 2007 beschloss die LVR-Landschaftsversammlung Rheinland, die Biologischen Stationen im Rheinland in ihrer Projektarbeit zu unterstützen. Im Rahmen des LVR-Netzwerks Kulturlandschaft fördert der LVR seither jährlich ausgewählte Projekte an der Schnittstelle von Kulturlandschaftspflege und Naturschutz der 19 Biologischen Stationen im Rheinland.

Viele der umgesetzten Projekte tragen zur Entwicklung inklusiver Sozialräume mit bei. Durch die LVR-Förderung haben die Biologischen Stationen im Rheinland vielfältige Angeboten zum Natur- und Umwelterlebnis für alle etabliert. Mit den Jahren konnten nahezu alle Biologischen Stationen im LVR-Netzwerk Kulturlandschaft dafür gewonnen werden, erprobte Formate anzubieten oder neue Ideen umzusetzen. Auch im Berichtsjahr 2017 wurde wieder eine Vielzahl von Pilot- und Folgeprojekten gefördert, darunter auch das Projekt „Freizeit und Lernen inklusiv gestalten – Natur für alle“.

Im Kontext dieses Projektes engagieren sich insgesamt elf Biologische Stationen sowohl im Naturfreizeitbereich (z.B. Ferienaktionen wie begleitetes Radfahren, Ferien-Camp) als auch in der Naturpädagogik vor allem im schulischen und außerschulischem Lernen (z.B. Schulgarten). Ziel ist es, Menschen mit und ohne Behinderungen Natur- und Kulturlandschaft zu vermitteln und Naturerlebnisse zu ermöglichen. Hierzu wurden u.a. neue Kon-

zepte für die inklusive Natur- und Umweltbildung erstellt und neue Exkursionsformate ausgearbeitet.

Auch der gemeinsame Veranstaltungskalender der Biologischen Stationen geht besonders auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen ein.

Eine ausführliche Übersicht der geförderten Projekte findet sich in der Broschüre „LVR-NETZWERK KULTURLANDSCHAFT (2018): stärken. fördern. verbinden. Band 3 (2015–2016).

ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.⁶

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

25.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften

25.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden

25.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz⁷ wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraph 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR.

Das Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB veröffentlicht jährliche Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung, zuletzt zum 30.11.2017 (vgl. Vorlage-Nr. 14/2547).

Die Zielvereinbarung gilt auch als Rahmenvertrag für die Herstellung von Barrierefreiheit in allen Liegenschaften des LVR und seiner wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen. Um auch hier die Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, wurde im März 2017 ein neues Verfahren beschlossen:

Für alle Maßnahmen im Bereich der Förderschulen werden die standortbezogenen Entwurfsplanungen des LVR zur Barrierefreiheit den jeweiligen Schülermitverwaltungen oder Schulkonferenzen vorgestellt und zur Kenntnis- und Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Zudem erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Schwerbehindertenvertretung. Bei zehn Förderschulstandorten liegen Barrierefreikonzepte vor. Derzeit erfolgen die Kostenberechnung und die Ausführungsplanung. Für weitere fünf Schulstandorte werden in 2018/2019 Barrierefreikonzepte durch Fachplanende erstellt.

Für alle Maßnahmen im Bereich Kultur werden die durch externe Fachplanerinnen und Fachplaner erarbeiteten Konzepte im Zuge der Entwurfsplanung den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerverbände der Zielvereinbarung vorgestellt. Vor dieser Beratung

⁶ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 87.

⁷ Im Einzelnen sind dies: das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, die Informations- und Bildungsstätte (IBS), das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

sollen zudem am jeweiligen Standort der Einrichtung aktive Selbstvertretungsorganisationen oder Selbsthilfefzusammenschlüssen von Menschen mit Behinderungen (z.B. kommunale Behindertenbeiräte) Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden

Neben den Gebäuden der Zentralverwaltung hat sich der LVR verpflichtet, weitere Bestandsgebäude schrittweise barrierefrei herzurichten. Im Bereich der LVR-Kulturbauten ist die Umsetzung einiger Pilotprojekte (LVR-Freilichtmuseum Kommern, LVR-Freilichtmuseum Lindlar sowie LVR-LandesMuseum Bonn) bereits in Ausführung. Für weitere Pilotprojekte, unter anderem für das LVR-Industriemuseum Schauplatz Bergisch-Gladbach, das LVR-Industriemuseum Zinkfabrik Altenberg und das Kulturzentrum Abtei Brauweiler sind bereits Konzepte zur Umsetzung erarbeitet. Die Konzepte zur Umsetzung der Barrierefreiheit für alle LVR-Kliniken wurden in 2017 priorisiert.

Die Realisierung von Ersatzgebäuden für die nicht barrierefreien Wohnangebote der LVR-HPH-Netze erfolgt sukzessive. Mehrere Bauvorhaben befinden sich derzeit in Planung, weitere in der Bauphase.

ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Informations- und Kommunikationsmedien sind dann grundsätzlich barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dies will der LVR unter Zielrichtung 6 in allen Medien und Formaten schrittweise umsetzen.⁸

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LVR-LandesMuseum Bonn**
- Z6.2 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes**
- Z6.3 Strategische Neuausrichtung der Medienentwicklungsplanung an den Schulen des LVR**

Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LVR-LandesMuseum Bonn

Bereits 2016 wurde beschlossen, das LVR-LandesMuseum Bonn anlässlich seines 200-jährigen Bestehens im Jahr 2020 umfassend inklusiv neu auszurichten (vgl. Vorlage-Nr. 14/1134).

Im Berichtsjahr 2017 wurden bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt, die den barrierefreien Zugang zum Museum ermöglichen. Um den barrierefreien Zugang zu allen Ausstellungsbereichen auch innerhalb des Museums zu verbessern, wurde 2017 der Einbau eines Doppelaufzugs beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2155). Der Doppelaufzug soll alle Geschosse, einschließlich der Dachterrasse, erschließen und durch eine Teilverglasung Einblicke in die jeweiligen Etagen ermöglichen. Gleichzeitig wird die Orientierung in der komplexen Gebäude- und Geschossstruktur des Hauses vereinfacht. Im Zuge der Neukonzeption sollen zudem die Ausstellungen umgestaltet werden.

Bei der Neuausrichtung legt das Museum viel Wert auf die Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen. Am 11. Juli 2017 richtete das Museum daher die barrierefreie Tagung „Finden – Sehen – Verstehen“ aus. Ziel war es, mit Interessierten über die bereits bestehenden Ideen zur Veränderung diskutieren, neue Gedanken und Anregungen einholen und in einen intensiven Dialog zu treten. Gemeinsam wurde überlegt, welche Barrieren im LVR-LandesMuseum Bonn bestehen und zukünftig abgebaut werden können. Dazu erkundeten die Besucherinnen und Besucher in kleinen Gruppen das Haus, um über Verbesserungsmöglichkeiten ins Gespräch zu kommen.

Z6.2 Inklusive Angebote zur Vermittlung des kulturellen Erbes

Der LVR-Archäologische Park Xanten, das LVR-Freilichtmuseum Kommern und das LVR-Freilichtmuseum Lindlar erarbeiten seit 2017 mit Mitteln der LVR-Museumsförderung ein gemeinsames Projekt zur Verbesserung der musealen und infrastrukturellen Angebote für blinde und sehbehinderte Museumsgäste.

⁸ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 91.

Konkret wird für den LVR-Archäologischen Park Xanten ein umfangreiches Konzept für ein barrierefreies Leitsystem für das gesamte Parkgelände erarbeitet. Das LVR-Freilichtmuseum Lindlar wird seine barrierefreien Vermittlungs- und Informationsangebote ausbauen. Außerdem soll das Museumspersonal durch eine Schulung für die Zielgruppe der Menschen mit Sehbehinderungen sensibilisiert werden. Im LVR-Freilichtmuseum Kommern werden künftig Tastmodelle sehbehinderten und blinden Menschen grundlegende Informationen zu zwei Baugruppen liefern.

Zudem wurde die Webseite des LVR-Dezernats für Kultur und Landschaftliche Kulturpflege kultur.lvr.de überarbeitet, um mit wechselnden Thementasern mehr aktuelle Informationen auch für Menschen mit Behinderungen geben zu können.

26.3 Strategische Neuausrichtung der Medienentwicklungsplanung an den Schulen des LVR

Der fortlaufende Medienentwicklungsplan (MEP) orientiert sich an den spezifischen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des LVR. Zentral ist dabei die Fortentwicklung genutzter Hard- und Software in den Schulen entlang der Bedarfe.

Der MEP greift die Ergebnisse des technischen Projekts „Schule: digital grenzenlos lernen“ auf und verknüpft diese mit den relevanten konzeptionellen Ansätzen und medienpädagogischen Betrachtungen der LVR-Schulen. Der MEP ermöglicht den Akteurinnen und Akteuren in den LVR-Schulen auch den Einsatz eigener privater elektronischer Hilfsmittel im Schulleben. Dazu gehören z.B. barrierefreie oder Barrieren egalisierende Software, barrierefreie Präsentationstechniken und assistive Technologie. Der MEP fußt auf dem System der flexiblen Standards. Das bedeutet, dass die Schulen innerhalb definierter Aufgabenpakete für bedarfsgerechte Ausstattungsgegenstände frei entscheiden können, welche Schwerpunkte bei der Auswahl der IT-Technik und Medien gelegt werden sollen. Somit verfolgt der MEP konsequent den Gedanken der Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationsmedien sowie der Personenzentrierung (vgl. Zielrichtung 2).

ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.⁹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Unter dieser Zielrichtung sei auch auf den Tag der Begegnung (vgl. Maßnahme Z9.4) sowie den 1. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte (vgl. Maßnahme Z1.2) verwiesen. Bei der Umsetzung der Veranstaltungen wurden viele wertvolle Erfahrungen gesammelt, wie sich Veranstaltungen möglichst barrierearm planen und durchführen lassen. Nun gilt es, diese Erfahrungen auch für weitere Veranstaltungen des LVR aufzubereiten.

Z7.1 Livestream zu Fachtagungen

Das LVR-Dezernat Soziales hat im Berichtsjahr 2017 in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Kommunikation erstmals eine Veranstaltung live im Internet übertragen. Damit wurde bei der Präsentation zum neuen Bedarfsermittlungsinstrument „BEI_NRW“ (vgl. Maßnahme Z2.1) am 12. Dezember 2017 eine zusätzliche Teilnahmemöglichkeit für Menschen geschaffen, die z.B. in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Die Aufzeichnung der Veranstaltung ist untertitelt und online abrufbar.

⁹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 94.

ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein wichtiges Instrument, um die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation speziell für Menschen mit Lernschwierigkeiten herzustellen. Der LVR verfügt bereits über mehrjährige Erfahrungen in der Verwendung der Leichten Sprache in Druckschriften und im Internet. Mit Zielrichtung 8 hat er sich zur Aufgabe gemacht, Leichte Sprache noch systematischer anzuwenden.¹⁰

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z8.1 Zusatztexte in leichter Sprache in Vorlagen des Ausschusses für Inklusion**
- Z8.2 Bescheide in Leichter Sprache**
- Z8.3 Einfache Sprache im Zentralen Beschwerdemanagement des LVR**
- Z8.4 Interne Federführungen zum Thema Leichte Sprache**
- Z8.5 Interne praxisorientierte Arbeitshilfe zur Anwendung Leichter Sprache**
- Z8.6 Umweltipps in Leichter Sprache**

Z8.1 Zusatztexte in leichter Sprache in Vorlagen des Ausschusses für Inklusion

Im Rahmen der Gremienbetreuung stellt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte seit Mai 2017 sicher, dass alle Vorlagen, die (auch) im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte beraten werden, einen Zusatztext in leichter Sprache erhalten. Dieser Zusatztext soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Z8.2 Bescheide in Leichter Sprache

Das Dezernat Soziales hat seit Herbst 2016 eine Arbeitsgruppe, die sich mit Informationsangeboten in Leichter Sprache in der Eingliederungshilfe beschäftigt. In einem ersten Projekt hat die Arbeitsgruppe die Verwendung von Leichter Sprache im Bescheidwesen geprüft. Konkret wurde eine beigefügte Erläuterung zum Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen erarbeitet. Diese Erläuterung wurde im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Juli 2017 in den Regionen Solingen und Oberhausen getestet und mit den Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ausgewertet.

Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde nun die reguläre Einführung beschlossen: Leistungsberechtigte mit einer geistigen Behinderung erhalten seit Februar 2018 zusätzlich zum LVR-Bewilligungsbescheid für das Betreute Wohnen eine Erklärung in Leichter Sprache. Sie umfasst die Kostenzusage sowie die Hinweise zu Einkommen und Vermögen.

¹⁰ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 97.

Z8.3 Einfache Sprache im Zentralen Beschwerdemanagement des LVR

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden hat im Berichtsjahr 2017 Musterschreiben in einfacher Sprache erarbeitet. Ziel ist es, dass möglichst alle Menschen, die sich mit einer Beschwerde an den LVR wenden, den Prozess der Beschwerdeführung gut verstehen können und Zugang zu den entsprechenden Informationen erhalten. Konkret wurden die Eingangsbetätigung einer Beschwerde und die Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht in einfache Sprache übertragen. Die Texte kommen immer dann zum Einsatz, wenn die Geschäftsstelle mit Menschen Kontakt hat, die sich in Folge von Leseeinschränkungen oder Sprachverarbeitungsproblemen die standardsprachlichen Schreiben nicht gut erschließen können.

Z8.4 Interne Federführungen zum Thema Leichte Sprache

Um eine konsistente Strategie im Umgang mit Leichter Sprache im LVR zu entwickeln, wurden 2017 für die zu unterscheidenden Bereiche der Kommunikation in persönlichen, öffentlichen und LVR-internen Angelegenheiten drei interne Federführungen festgelegt:

- Federführung in persönlichen Angelegenheiten: Dezernat Soziales
- Federführung in öffentlichen Angelegenheiten: Fachbereich Kommunikation
- Federführung in LVR-internen Angelegenheiten: Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte

Im Mittelpunkt dieser Federführungen steht die interne kollegiale Beratung und Information z.B. über gute Beispiele aus der eigenen Praxis. Zudem werden Kriterien erarbeitet und implementiert, bei welchen Informationsanlässen das Instrument der Leichte Sprache – auch unter adressatengerechter Berücksichtigung alternativer Mittel wie der sog. einfachen bzw. verständlichen Sprache – explizit anzuwenden ist („wann“).

Z8.5 Interne praxisorientierte Arbeitshilfe zur Anwendung Leichter Sprache

Der LVR-Fachbereich Kommunikation hat im Juli 2017 eine LVR-interne praxisorientierte Arbeitshilfe „Leichte Sprache im LVR“ im Intranet veröffentlicht. Diese Arbeitshilfe soll die LVR-Mitarbeitenden bei der Erstellung und Herausgabe von Publikationen und Texten in Leichter Sprache im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Die Arbeitshilfe ist ein Instrument, um die Anwendungspraxis von Leichter Sprache im LVR weiter zu vereinheitlichen, solange keine landesweiten Vorgaben bestehen. Für 2018 ist eine Ergänzung der Arbeitshilfe mit weiteren Praxisbeispielen und aktuellen Anpassungen geplant.

Z8.6 Umwelttipps in Leichter Sprache

In der LVR-Perspektivwerkstatt am 2. März 2017, organisiert durch das LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB, wurde das Thema Klimaschutz aus verschiedenen Blickwinkeln dargestellt und mit dem Fachpublikum, den Vortragenden sowie Teilnehmenden aus den Kommunen diskutiert. Ein Vortrag des LVR-HPH-Netz Ost widmete sich speziell dem Thema „Umwelttipps in Leichter Sprache“.

ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern. Menschenrechtsbildung im Sinne des Deutschen Instituts für Menschenrechte umfasst dabei drei Dimensionen: Menschenrechtsbildung informiert konkret über menschenrechtliche Bestimmungen, Menschenrechtsbildung gestaltet menschengerechte Methoden des Lernens und Menschenrechtsbildung befähigt zum konkreten Gebrauch eben jener Rechte.¹¹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“**
- Z9.2 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung**
- Z9.3 Politische Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen der Bundestagswahl**
- Z9.4 Tag der Begegnung**
- Z9.5 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner**
- Z9.6 Großtransparent am Rheinufer für Toleranz**
- Z9.7 Kunstausstellungen**
- Z9.8 Woche der seelischen Gesundheit**
- Z9.9 Schule ohne Rassismus**
- Z9.10 Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe**
- Z9.11 Aufarbeitung der eigenen Geschichte**

Z9.1 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“

In verschiedenen Vorträgen und Diskussionsbeiträgen informierte die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte auch im Berichtsjahr 2017 über die BRK sowie den besonderen menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans. Zu nennen sind insbesondere:

- Zwei Vorträge („Inklusion – das Beispiel LVR“ sowie „Von der Integration zur Inklusion“) im Rahmen des LVR-Symposium „Psychisch erkrankt heute“ in Köln am 2. Februar 2017.
- Workshop zur Inklusion im LVR-LandesMuseum Bonn am 13. März 2017.

Zur bundesweiten Vernetzung nahm die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 5. Dezember 2017 auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erneut am Netzwerktreffen der Akteure mit Aktionsplänen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Inklusionstage der Bundesregierung in Berlin teil.

¹¹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 100.

Überdies war die Stabsstelle am 6. November 2017 erneut beim jährlichen Netzwerktreffen Menschenrechtsbildung vertreten. Das Treffen wird von der Abteilung Menschenrechtsbildung im Deutschen Institut für Menschenrechte organisiert.

Z9.2 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung

Neben zahlreichen anderen Weiterbildungsangeboten zum Thema „Inklusion und Menschenrechte“ haben neue Mitarbeitende des LVR seit Ende 2017 die Möglichkeit, sich in einem Seminartag intensiv mit zentralen Leitzielen des LVR auseinanderzusetzen und so ihren neuen Arbeitgeber besser kennenzulernen.

Die Teilnehmenden erfahren etwas über die Grundlagen der Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit im LVR und können sich aktiv mit Vorurteilen und Diskriminierungen auseinandersetzen. Sie erhalten einen Einblick, wie sich der LVR insbesondere für die Gleichstellung von Frauen, von Menschen mit Migrationshintergrund und von Menschen mit Behinderungen einsetzt. Damit widmet sich der Seminartag auch wichtigen Themen der Charta der Vielfalt, der sich der LVR am 7. Juni 2016 angeschlossen hat.

Der Seminartag wird gemeinsam von der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, dem Fachbereich Personal und Organisation sowie der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte umgesetzt. Er findet regelmäßig als zweiter Seminartag zum Thema „Neu im LVR - Aufgaben, Regelungen und Leitziele“ statt.

Z9.3 Politische Bildung von Menschen mit geistiger Behinderung im Rahmen der Bundestagswahl

Im Rahmen der anstehenden Bundestagswahlen wurde im LVR-HPH-Netz West im Rhein-Erft-Kreis ein Traineeprojekt zur politischen Bildung für Menschen mit geistiger Behinderung durchgeführt (Mai bis November 2017). Ziel des Projektes war, das politische Bildungsangebot zur Bundestagswahl zu erweitern und langfristig zu etablieren. In 12 Fortbildungen in Leichter Sprache wurden ca. 125 Menschen mit geistiger Behinderung über ihr Wahlrecht informiert und motiviert, davon Gebrauch zu machen. Zudem wurde für Mitarbeitende im Assistenz- und Betreuungsdienst eine Handreichung mit Anregungen zur Begleitung der Bundestagswahl erstellt. Um für das Wahlrecht für Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten zu sensibilisieren und dafür zu werben, auch langfristig, politische Bildungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung in der Region anzubieten, wurden Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Verwaltung geführt.

Z9.4 Tag der Begegnung

Der LVR feiert seit 1998 den Tag der Begegnung als Signalveranstaltung für ein Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Er reagierte damit auf ein Gerichtsurteil, das einer Wohngruppe von Menschen mit geistiger Behinderung zu bestimmten Tageszeiten die Nutzung des eigenen Gartens verbot, weil sich Nachbarn gestört fühlten.

Nachdem das Konzept 2016 systematisch weiterentwickelt wurde, fand der Tag der Begegnung am 20. Mai 2017 in neuer Form statt. Rund 40.000 Menschen feierten im Kölner Rheinpark und am Tanzbrunnen ausgelassen – für ein gutes Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Dabei ist es gelungen, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gegenüber den Vorjahren noch weiter zu verbessern. Hierzu wurden zum Beispiel die Ausstellungsflächen komprimiert, vermehrt Bodenplatten ausgelegt und die Kabelführung verändert.

Neben der verbesserten Zugänglichkeit vor der Bühne konnten zudem mehr Menschen mit Behinderungen auf der Bühne und in der aktiven Programmgestaltung teilhaben. Erstmals hat ein Mensch mit Behinderung die Schirmherrschaft des Tags der Begegnung übernommen: der querschnittsgelähmte Schauspieler Samuel Koch. Auch beim Bühnen-

programm wurden – in Kooperation mit dem ebenfalls inklusiv ausgerichteten Sommerblut-Festival – vermehrt Künstlerinnen und Künstler mit Behinderungen eingebunden. Beispielhaft erwähnt seien hier der Breakdancer auf Krücken Dergin Tokmak, die gehörlose Tänzerin Cassandra Wedel und der Rapper Bedi, der seit einem Unfall Rollstuhlfahrer ist. Auch durch inklusive Mitmachangebote wurde das Miteinander gestärkt und das Nebeneinander abgelöst. Der Tag der Begegnung wird künftig alle zwei Jahre im Kölner Rheinpark stattfinden.

Z9.5 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner

Neben eigenen Veranstaltungen unterstützt der LVR im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auch Veranstaltungen externer Partner, die für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen und gegen Ausgrenzung und Diskriminierung stehen. Hierzu zählt zum Beispiel das Kunst- und Kulturfest „**Birlikte** – Zusammenstehen. Zusammenleben. Zusammenreden“ in Köln.

Mit der Initiative „**Karneval für alle**“ hat sich der LVR in Zusammenarbeit mit verschiedenen Karnevalsgesellschaften in Köln und im Rheinland zudem auch im Jahr 2017 dafür stark gemacht, dass Veranstaltungen in der fünften Jahreszeit für Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden, so dass Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam feiern und schunkeln konnten.

Z9.6 Großtransparent am Rheinufer für Toleranz

Der LVR hat sich mit einem 15 x 13 Meter großen Transparent am LVR-Landeshaus für mehr Toleranz eingesetzt. „Vielfalt statt Einfalt“ stand auf einer Fahne, die das Verbandsmaskottchen „Mitmän“ auf dem bunten Banner schwenkt. Das Transparent an der Rheinseite des Hauses war vom 21. bis 24. April 2017 zu sehen und trug außerdem die Aufschrift „LVR gegen Diskriminierung und Rassismus!“. Der LVR hat in der Vergangenheit bereits mehrfach mit Transparenten und durch Beflaggungen an seinen Gebäuden für Toleranz geworben.

Z9.7 Kunstausstellungen

Der LVR bietet Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderungen regelmäßig die Möglichkeit, ihre Werke in den Räumen der LVR-Zentralverwaltung auszustellen. Im Berichtsjahr 2017 war zum Beispiel zu sehen:

- Ausstellung „Das Auge schaut mit“, initiiert vom Wohnverbund Haus Agathaberg in Wipperfürth, mit Werken von Künstlerinnen und Künstlern mit Autismus.
- Ausstellung „Farbenlauf – Bunt wie das Leben“, initiiert durch die Katharina Kasper ViaNobis GmbH unterstützt durch Graffiti-Künstler Frank Wise, mit Graffiti von Menschen mit psychischen Erkrankungen oder einer geistigen Behinderung.

Z9.8 Woche der seelischen Gesundheit

Der LVR-Klinikverbund hat sich vom 10. bis 14. Oktober 2017 mit Vorträgen, Mitmachaktionen und Beratungsangeboten intensiv an der bundesweiten Aktionswoche „Seelische Gesundheit“ beteiligt. Die Aktionswoche will für Offenheit gegenüber psychischen Erkrankungen werben und Mut machen. Sie soll Zeichen setzen gegen Vorurteile und Stigmatisierung von psychisch erkrankten Menschen.

Z9.9 Schule ohne Rassismus

2017 haben die LVR-Donatusschule in Pulheim sowie das LVR-Berufskolleg Düsseldorf den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ erhalten und sind damit Teil dieses Schulnetzwerkes geworden. „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ ist ein

Projekt des Vereins Aktion Courage e.V. und wurde in Deutschland 1995 ins Leben gerufen. Es bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, das Klima an ihrer Schule aktiv mitzugestalten und bürgerschaftliches Engagement zu entwickeln. Courage-Schulen übernehmen besondere Verantwortung für das Klima an ihrer Schule, indem sie sich bewusst gegen jede Form von Diskriminierung, Mobbing und Gewalt wenden. Weitere Informationen unter www.schule-ohne-rassismus.org.

Z9.10 Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe

Zum Januar 2017 wurde im LVR-Dezernat Jugend die Anlauf- und Beratungsstelle für die Stiftung Anerkennung und Hilfe eingerichtet. Die Stiftung zahlt Anerkennungsleistungen an Menschen, die in ihrer Kindheit und Jugend schlimme Erfahrungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen gemacht haben. Die Stiftung Anerkennung und Hilfe schätzt, dass rund 3.300 Menschen in NRW Leistungen erhalten können. Bis Ende 2019 können sich Betroffene aus dem Rheinland anmelden (Tel.: 0221 809-5001).

Z9.11 Aufarbeitung der eigenen Geschichte

Der LVR lässt den Umgang mit Medikamenten in seinen kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen zwischen 1945 und 1975 wissenschaftlich aufarbeiten. Das hat der Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland im Februar 2017 beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/1828). Im Fokus der Untersuchung werden Medikamentenversuche an Kindern und Jugendlichen sowie die Vergabepaxis stehen. Aufgrund ihres Vorzeige- und Modellcharakters in den 1960er und 1970er-Jahren soll exemplarisch die Kinder- und Jugendpsychiatrie der LVR-Klinik Viersen untersucht werden.

Bereits im Oktober 2016 hatte der LVR nach dem Bekanntwerden von Vorwürfen über Medikamentenversuche und den missbräuchlichen Einsatz von Arzneimitteln eine konsequente Aufarbeitung für seinen Verantwortungsbereich angekündigt. Die Untersuchung des Umgangs mit Medikamenten reiht sich ein in eine Serie von wissenschaftlichen Studien, mit denen der LVR seine Verbandsgeschichte beleuchtet hat. Hierzu gehören ausdrücklich auch unangenehme Wahrheiten, wie die NS-Vergangenheit des ersten LVR-Direktors Udo Klaus.

Einen weiteren wichtigen Aspekt zur Aufarbeitung der eigenen Geschichte stellt das Arbeitsprojekt „Lebensverhältnisse von Kindern und Jugendlichen in psychiatrischen Einrichtungen des Landschaftsverband Rheinland (1945-1975)“, dessen Ergebnisse im Dezember 2017 veröffentlicht wurden.

ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 25 Jahren in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden.

Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Jugend und des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.¹²

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Unter den vorstehenden Zielrichtungen wurde bereits eine Reihe von Maßnahmen berichtet, die explizit oder implizit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Blick nehmen. Diese Maßnahmen berühren damit immer auch die Zielrichtung 10 „Kindeswohl“. Ergänzend wird hier auf weitere Aktivitäten hingewiesen, die sich ausdrücklich mit zentralen Persönlichkeitsrechten von Kindern und Jugendlichen sowie ihrem Kindeswohl befassen.

Überblick:

Z10.1 Verlängerung der Förderung der inklusiven Kindertagespflege Z10.2 Kooperationsvereinbarung zwischen LVR-Anna-Freud-Schule und TH Köln

Z10.1 Verlängerung der Förderung der inklusiven Kindertagespflege

Der LVR hat im Berichtsjahr 2017 beschlossen, die gemeinsame Betreuung und Förderung von Kindern mit Behinderungen in der Tagespflege bis Juli 2020 weiter zu fördern. Seit August 2016 können alle örtlichen Jugendämter im Rheinland pro Kind mit Behinderung in der Tagespflege jährlich eine freiwillige Förderpauschale des LVR in Höhe von 5.000 Euro erhalten. Die sogenannte IBIK-Pauschale („Pauschale zur inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege“) berücksichtigt auch Kinder mit einer drohenden Behinderung. Das Geld soll vorrangig für die Qualifizierung sowie Stellenanteile von Fachberatungen eingesetzt werden. Diese arbeiten in der Regel beim Jugendamt oder einem freien Träger und beraten Tagespflegepersonen sowie Eltern. Durch eine Zusatzqualifizierung zu Fragen der Inklusion sollen sie künftig dazu beitragen, dass gute Voraussetzungen für die gemeinsame Betreuung in der Tagespflege geschaffen werden. Darüber hinaus können die Fördermittel auch zur bedarfsgerechten Ausstattung der Tagespflegestellen eingesetzt werden.

Das LVR-Landesjugendamt hat zudem die bereits seit 2015 erfolgende Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Fachberatungen in Zertifikatskursen und Fortbildungen weitergeführt. Bis 2019 werden rund 500 Tagespflegepersonen die kostenfreien Qualifizierungsangebote des LVR absolviert haben.

¹² Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 103.

Z10.2 Kooperationsvereinbarung zwischen LVR-Anna-Freud-Schule und TH Köln

Die LVR-Anna Freud-Schule und die Technische Hochschule Köln (TH Köln) haben im September 2017 eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Ziel dabei ist es, frühzeitig und zielgerichtet eine weitere außerschulische, praxis- und forschungsorientierte Ergänzung zum Schulunterricht zu bieten und zu nutzen. Durch die enge Zusammenarbeit soll außerdem die bereits mit dem Berufswahlsiegel ausgezeichnete Studien- und Berufsorientierung um einen wichtigen Baustein erweitert werden.

Die LVR-Anna-Freud-Schule ist eine inklusive, prozessorientierte Schule mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 13 lernen nach den Richtlinien der Realschulen in der Sekundarstufe I sowie den Richtlinien der Gymnasien in der Oberstufe. Damit ist die LVR-Anna-Freud-Schule die einzige weiterführende Förderschule mit gymnasialer Oberstufe in NRW.

ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die in Deutschland geltende Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin, insbesondere, wenn bei ihnen zusätzlich eine Behinderung vorliegt. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten des LVR zu prüfen und zu bewerten, wie sich diese auf Menschen unterschiedlichen Geschlechts auswirken. Die besonderen Belange von Frauen und Männern sollen in allen Handlungsfeldern des LVR systematisch beachtet werden.

Diese Zielrichtung knüpft an den 2010 von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veröffentlichten „LVR-Aktionsplan für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ an. Dieser konkretisiert und steuert LVR-intern die Umsetzung des Gender Mainstreamings und ist unter dem intersektionellen Gesichtspunkt des „Merkmals“ Behinderung weiterzuentwickeln.¹³

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z11.1 LVR-Gleichstellungsplan 2020

Z11.2 Fachtagung zu Frauen im Maßregelvollzug

Z11.3 Gewaltschutz insbesondere von Frauen mit Behinderungen

Z11.4 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Z11.1 LVR-Gleichstellungsplan 2020

Die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat einen neuen Gleichstellungsplan 2020 erstellt, der entsprechend § 5 LGG NW für den gesamten LVR verbindlich ist. Der Plan tritt an die Stelle des bisherigen „LVR-Aktionsplans für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ und wurde am 13. Dezember 2017 durch den Landschaftsausschuss beschlossen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2250).

Der Gleichstellungsplan verankert das Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit in der Arbeit des gesamten LVR, sowohl in Hinblick auf seine Mitarbeitenden wie auch in seiner fachlichen Tätigkeit. Zentralen Zielsetzungen des LVR-Gleichstellungsplans 2020 sind eine ausgewogene Beschäftigtenstruktur in allen Beschäftigungsbereichen und auf allen Hierarchieebenen, ein Arbeitsumfeld, das die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Sorgearbeit unterstützt und eine geschlechtersensible Ausrichtung der verschiedenen Aufgabfelder des LVR.

Als diskriminierungsfreier Arbeitgeber setzt sich der LVR dafür ein, Benachteiligungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Die dementsprechende Aufmerksamkeit für Frauen und Mädchen mit Behinderungen ergibt eine bedeutende inhaltliche Schnittstelle zur Umsetzung der BRK im LVR.

¹³ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 107.

Z11.2 Fachtagung zu Frauen im Maßregelvollzug

Die LVR-Klinik Bedburg-Hau hat am 26. und 27. September 2017 eine Fachtagung unter dem Titel „Dornröschen im Borderland...“ mit rund 100 Fachleuten durchgeführt. Thematischer Schwerpunkt war die Behandlung von Patientinnen mit Borderline-Störungen. Die gerichtlich angeordnete Unterbringung und Behandlung chronisch erkrankter Menschen stellt unter einer menschenrechtlichen Perspektive eine besonders vulnerable Lebenslage dar.

Nur etwa sechs bis acht Prozent aller forensischen Patientinnen und Patienten sind weiblich. Um sie besser behandeln zu können, wurde vor gut elf Jahren eine für das Rheinland zentrale Frauenabteilung in der größten forensischen Klinik Deutschlands, der LVR-Klinik Bedburg-Hau, eingerichtet. Im Moment werden dort fast 100 Frauen behandelt. Zukünftig will die Klinik alle zwei Jahre eine frauenspezifische Forensik-Veranstaltung für Fachleute ausrichten.

Z11.3 Gewaltschutz insbesondere von Frauen mit Behinderungen

Das Thema Gewaltschutz, insbesondere von Frauen in Einrichtungen, hat den LVR auch im Berichtsjahr 2017 weiter intensiv beschäftigt (vgl. auch Follow up-Vorlage-Nr. 14/1180).

So hat sich eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus Mitarbeitenden der LVR-Verbundzentrale und der drei LVR-HPH-Netze, im Berichtsjahr 2017 intensiv mit der Prävention sexualisierte Gewalt befasst. Konkret wurde ein sogenannter „**Dilemmata-Katalog**“ entwickelt. Auf Basis dieses Katalogs befassen sich die Teams der HPH-Wohngruppen vor Ort ein Jahr lang mit dem Thema sexualisierte Gewalt in seinen unterschiedlichen Facetten. Der Katalog ist dabei ein Instrument, um über Haltungen, Strukturen und Prozesse ins Gespräch zu kommen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2375).

Im Laufe des Jahres 2017 wurde ein Mantelkonzept Gewaltprävention erarbeitet, das der Sicherung und Präzisierung von Qualitätsstandards im Umgang mit Gewalt gegen Mitarbeitende und/oder Klientinnen und Klienten im Bereich der Abteilungen für Soziale Rehabilitation an den LVR-Kliniken dient. Das Konzept wurde von der Verbundkonferenz Soziale Rehabilitation am 08. Dezember 2017 verabschiedet (vgl. Vorlage-Nr. 14/2462).

Gemeinsam mit den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) hat das LVR-Dezernat Soziales im Berichtsjahr einheitliche Eckpunkte zum Gewaltschutz in Werkstätten erarbeitet. Das **Eckpunktepapier** formuliert zu berücksichtigende Prämissen und Anforderungen an die Etablierung (bzw. Überprüfung vorhandener) Präventions- und Interventionskonzepte zum Gewaltschutz in den rheinischen Werkstätten. Es ist Teil der Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Teilhabeangebote von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben zwischen den rheinischen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Rheinland.

Überdies haben die beiden Landschaftsverbände mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Dezember 2017 eine **Empfehlungsvereinbarung zu den Aufgaben der Frauenbeauftragten** in Werkstätten für behinderte Menschen getroffen. Die Empfehlungen sind unter Mitwirkung von Frauenbeauftragten aus NRW und der LAG der Werkstatträte NRW entstanden. Sie nehmen explizit auch das Thema Schutz vor Gewalt und Belästigung in den Blick. Demnach sollen die Frauenbeauftragten in solchen Situationen als Ansprechpersonen auf Augenhöhe agieren und für die Ratsuchenden im Sinne des Peer Supports eine Brückenfunktion zu weiteren Hilfs- und Unterstützungsangeboten übernehmen. Insbesondere bei dieser Aufgabe sollen die Frauenbeauftragten Unterstützung durch eine Vertrauensperson, aber ggf. auch durch den Sozialen Dienst der Werkstatt oder einen externen Dienst erhalten.

Auf Einladung des LVR richtete das Netzwerkbüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW zudem in den Räumlichkeiten des LVR am 7. Juli 2017 eine Fachtagung „Sicher, stark und selbstbestimmt“ aus. Die Fachtagung ist Teil des Projektes „Frauen und Mädchen mit Behinderung in Einrichtungen wie Werkstätten und Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen in NRW“.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte hat an einer internen **LVR-Arbeitshilfe** gearbeitet. Diese bündelt zentrale Aspekte, mit denen sich bestehende und neu zu entwickelnde Gewaltschutzkonzepte und -verfahren im Sinne einer fachlichen Reflexion auseinandersetzen sollten. Die verbandsweite Implementierung soll im Rahmen einer Gesamtstrategie zum Gewaltschutz im LVR erfolgen.

Z11.4 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Das Thema „Kinderwunsch und Elternschaft von Menschen mit Behinderungen“ wurde als Schwerpunktthema beim ersten „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22. November 2017 diskutiert (vgl. Kapitel in der Broschüre zu diesem Jahresbericht).

Zuvor hatte sich der Ausschuss für Inklusion – im Kontext der Abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands – im Berichtsjahr 2016 mit der Frage der Elternschaft von Menschen mit Behinderungen befasst (vgl. Vorlage-Nr. 14/1181).

ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 berücksichtigt, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Daher soll sukzessive sichergestellt werden, dass die durch die BRK geschützten Menschenrechtsbelange dort, wo entsprechende Wechselwirkungen für Menschen mit Behinderungen vorhanden sind, in allen Verwaltungsvorschriften und Verfahren beachtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass jene im LVR vorhandenen Verwaltungsvorschriften identifiziert und erfasst werden, die diese mittelbaren oder unmittelbaren Wechselwirkungen entfalten. Im nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls wieweit Differenzen zu den Vorgaben und Zielsetzungen der BRK bestehen.¹⁴

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses**
- Z12.2 Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren des LVR. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses

Auf internationaler Ebene wird die Umsetzung der BRK durch einen Fachausschuss der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf überwacht. Diesem Ausschuss ist regelmäßig ein sogenannter Staatenbericht über die erreichten Fortschritte bei der Umsetzung der BRK vorzulegen. Das Verfahren zum ersten Staatenbericht Deutschlands endete am 17. April 2015 mit der Veröffentlichung der sog. Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wertet die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses systematisch auszuwerten. 2017 wurden vier neue Vorlagen erarbeitet. Die Follow-up Berichterstattung soll 2018 abgeschlossen werden.

¹⁴ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 110.

Titel der Follow-up Vorlage	Vorlage Nr.	Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte am
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1180	28.06.2016
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (Ziffer 44 b der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1181	28.06.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Menschenrechtsbildung nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 9 des Aktionsplans	14/1492	09.09.2016
Besondere Belange geflüchteter Menschen mit Behinderungen	14/1648	09.11.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zur Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans	14/1822	03.02.2017
Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit	14/1987	12.05.2017
Das Thema rechtliche Betreuung in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR	14/2102	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)
Der neue Landespsychiatrieplan Nordrhein-Westfalen, seine Bedeutung für den LVR sowie Bezugspunkte zur Staatenprüfung UN-Behindertenrechtskonvention	14/2174	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)

Z12.2 Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Nach Verabschiedung des neuen Bundesteilhabegesetzes am 1. Dezember 2016 ist der LVR umfassend mit der Umsetzung der neuen Regelungen befasst. Diese treten gestaffelt zum 1. Januar 2017, 1. Januar 2018, 1. Januar 2020 und voraussichtlich 1. Januar 2023 in Kraft. Das Gesetz betrifft den LVR in nahezu allen Bereichen.

Zur Umsetzung des Gesetzes hat das Dezernat Soziales eine Projektstruktur eingerichtet, die mit einer Projektleitung die Schritte der Implementierung des Gesetzes koordiniert, Schnittstellen identifiziert, Umsetzungsnotwendigkeiten bündelt und die Einführung des Gesetzes in der Verwaltung steuernd begleitet. Innerhalb der Projektstruktur arbeiten derzeit 12 Arbeitsgruppen und Themenverantwortliche sowie ca. 70 Mitarbeitende an unterschiedlichen Fragestellungen.

In besonderem Maße betroffen ist auch das Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen als Träger von Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Zusammen mit dem Trägerdezernat sind sowohl die LVR-HPH-Netze als auch die Abteilungen für Soziale Rehabilitation zu verschiedenen Themen in Arbeitsgruppen aktiv, um sich auf die fachlich-inhaltlichen und finanziellen Änderungen vorzubereiten. Auch hier wird ab 2018 eine Gesamtprojektleitung eingerichtet, die die zahlreichen Arbeitsgruppen koordiniert und die sukzessive Umsetzung im Dezernat 8 und den Einrichtungsverbänden steuert.

Maßgebliche Herausforderungen liegen in der Neuentwicklung der Landesrahmenverträge und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, der Differenzierung der existenzsichernden Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig von Wohnort und -form, der Umstellung der Finanzierungssystematik im Bereich des stationären Wohnens und der Umstellung des Verwaltungsverfahrens (vgl. z.B. Vorlage-Nr. 14/2073).

In Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Berichtsjahr 2017 insgesamt **65 Aktivitäten** bzw. Maßnahmenbündel dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Der Bericht wirft **gezielt Schlaglichter** auf die Aktivitäten des LVR und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft im Kontext der **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** bereit (Monitoring-Funktion).

In der Gesamtschau fällt auf, dass sich – wie bereits in den Berichtsjahren zuvor – besonders viele Zuordnungen auf die Zielrichtung 2 „Personenzentrierung“ beziehen. Stark vertreten ist zudem die Zielrichtung 9 „Menschenrechtsbildung“, was ein der besonderen Bedeutung des Themas Bewusstseinsbildung und Haltung entsprechendes Ergebnis ist.

Zielrichtung	Anzahl der Aktivitäten im Berichtsjahr 2017	Zum Vergleich	
		Berichtsjahr 2016	Berichtsjahr 2015
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung			
ZIELRICHTUNG 1	7	8	6
ZIELRICHTUNG 2	22	27	29
ZIELRICHTUNG 3	1	3	2
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit			
ZIELRICHTUNG 4	4	10	10
ZIELRICHTUNG 5	2	4	6
ZIELRICHTUNG 6	3	4	3
ZIELRICHTUNG 7	1	2	3
ZIELRICHTUNG 8	6	5	3
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung			
ZIELRICHTUNG 9	11	17	12
ZIELRICHTUNG 10	2	3	1
ZIELRICHTUNG 11	4	3	3
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln			
ZIELRICHTUNG 12	2	4	8
Insgesamt	65	90	86

Vorlage-Nr. 14/2688

öffentlich

Datum: 15.06.2018
Dienststelle: OE 0
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Ausschuss für Inklusion	05.07.2018	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	07.09.2018	Kenntnis
Schulausschuss	10.09.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	11.09.2018	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	13.09.2018	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	14.09.2018	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Abschluss der internen Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung
Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention**

Kenntnisnahme:

Der Abschluss der internen Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage-Nr. 14/2688 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Im April 2015 hat der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Deutschland geprüft. Am Ende der Prüfung hat der Ausschuss viele Empfehlungen aufgeschrieben.



Der LVR hat sich alle Empfehlungen genau angeschaut. Dann hat der LVR viele Berichte geschrieben.



In den Berichten steht:

Was bedeuten die Empfehlungen für den LVR?

Was kann der LVR tun?

Dies ist nun der letzte Bericht zu den Empfehlungen vom Ausschuss. Darin schaut der LVR zurück.

Er fragt: Was ist bisher passiert?

Und der LVR schaut nach vorne.

Er fragt: Was können wir noch tun?

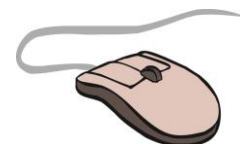


Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Im April 2015 wurde Deutschland als Vertragsstaat der UN-Behindertenrechtskonvention durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft. Im Ergebnis hat der UN-Fachausschuss sog. Abschließende Bemerkungen verfasst. Diese umfassen zahlreiche Empfehlungen, welche Schritte aus Sicht des UN-Fachausschusses erforderlich sind, damit die UN-Behindertenrechtskonvention erfolgreich umgesetzt wird.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte hat die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses in den vergangenen Jahren systematisch und transparent ausgewertet. Insgesamt wurden **zehn sog. Follow-up Vorlagen** für den Ausschuss für Inklusion und seinen Beirat für Inklusion und Menschenrechte sowie häufig weitere Fachausschüsse erarbeitet.

Der **Fachausdruck „Follow-up“** bezeichnet die staatlichen Aktivitäten (auf allen Ebenen!), die auf eine Staatenprüfung folgen und sich selbstkritisch mit ihren Ergebnissen befassen.

Die Follow-up Vorlagen umfassen **ein breites Spektrum an Themen**, die den LVR in seinen Aufgaben direkt oder mittelbar berühren (in der Reihenfolge der Erarbeitung):

- Gewaltschutz
- Elternschaft
- Menschenrechtsbildung
- Geflüchtete Menschen mit Behinderungen
- Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten
- Handlungsfelder Wohnen und Arbeit
- Selbstbestimmung und rechtliche Betreuung
- Handlungsfeld Psychiatrie
- Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit
- Handlungsfeld Bildung und Erziehung und der Grundsatz des Kindeswohls

Die Vorlage-Nr. 14/2688 bildet den **Abschluss dieser Follow-up Berichterstattung** zur ersten Staatenprüfung Deutschlands. Es wird dargestellt, welche Perspektiven zu den behandelten Themen aus Sicht der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte bestehen.

Zu dem in der ersten Staatenprüfung prioritär behandelten **Thema „Gewaltschutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen“** wird der aktuelle Sachstand im LVR skizziert.

Der Abschluss der Follow-up Berichterstattung im LVR folgt rechtzeitig zu **Beginn des neuen Prüfungszyklusses**. Im August/September 2018 wird die neue **Fragenliste** („List of Issues“) des UN-Fachausschusses erwartet, die die Bundesregierung zu beantworten hat. Die Antwort wird im weiteren Prüfungsverfahren als aktueller **Staatenbericht** gewertet.

Begründung der Vorlage-Nr. 14/2688:

Abschluss der internen Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention

Gliederung:

1. Die Follow-up Berichterstattung im LVR.....	3
2. Perspektiven aus Sicht der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte	4
2.1 Gewaltschutz	4
2.2 Elternschaft	4
2.3 Menschenrechtsbildung	5
2.4 Geflüchtete Menschen mit Behinderungen	5
2.5 Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten	5
2.6 Handlungsfelder Wohnen und Arbeit	6
2.7 Selbstbestimmung und rechtliche Betreuung	6
2.8 Handlungsfeld Psychiatrie.....	7
2.9 Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit.....	7
2.10 Handlungsfeld Bildung und Erziehung und Grundsatz des Kindeswohls.....	8
3. Ausblick.....	8
3.1 Verfahren und Vorschriften überprüfen (Normprüfung)	8
3.2 Zweite Staatenprüfung Deutschlands	9

1. Die Follow-up Berichterstattung im LVR

Gemäß Vorlage-Nr. 14/567 („Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands“) informierte die Verwaltung über den Abschluss des völkerrechtlichen Prüfungsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Die LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte hat die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses in den vergangenen Jahren systematisch und transparent ausgewertet.

Insgesamt wurden durch die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte – in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Fachdezernaten – **zehn Follow-up Vorlagen** für den Ausschuss für Inklusion und seinen Beirat für Inklusion und Menschenrechte sowie ggf. weitere Fachausschüsse erarbeitet. Die Vorlagen decken alle relevanten Themen der Abschließenden Bemerkungen ab, die den LVR in seiner Zuständigkeit berühren (s. **Tabelle in Anlage 1**).

Die Vorlage-Nr. 14/2688 bildet den Abschluss dieser internen **Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands**. Alle Vorlagen sind öffentlich und können im Internet abgerufen werden.

Der Abschluss folgt pünktlich zu Beginn des neuen Prüfungszyklus. Im August/September 2018 wird die neue Fragenliste („List of Issues“) des UN-Fachausschusses erwartet, zu der die Bundesregierung im Sinne eines Staatenberichtes Stellung nehmen wird.

2. Perspektiven aus Sicht der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte

2.1 Gewaltschutz

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen wurde das Thema Gewaltschutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen als besonders dringlich hervorgehoben und daher auch in der LVR-Follow-up Berichterstattung prioritär behandelt (Vorlage-Nr. 14/1180).

Über die Entwicklungen wurde regelmäßig in den Jahresberichten zum LVR-Aktionsplan berichtet (unter Zielrichtung 11 Geschlechtergerechtigkeit). Der **aktuelle Sachstand** (Stand Juni 2018) ist in der **Anlage 2** skizziert.

Perspektive: Das Thema Gewaltschutz wird den LVR in seinen unterschiedlichen Rollen weiterhin intensiv befassen. Dabei geht es einerseits darum, die entwickelten Instrumente auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Andererseits müssen weitere Strategien und Instrumente erarbeitet werden, wie das Thema Gewaltschutz systematisch verankert werden kann (z.B. durch den Leistungsträger im Kontext des BTHG).

Darüber hinaus sollte die Schnittstelle zwischen der seit dem 1. Januar 2017 neu im Strafverfahrensrecht verankerten sog. Psychosozialen Prozessbegleitung und den Aufgaben des Opferentschädigungsrechts (LVR-Fachbereich Soziales Entschädigungsrecht) systematischer betrachtet werden.

2.2 Elternschaft

In den Abschließenden Bemerkungen wurde Besorgnis darüber ausgedrückt, dass Eltern mit Behinderungen in Deutschland bislang keine ausreichende Unterstützung bereitsteht, um ihre Kinder aufzuziehen und ihre elterlichen Rechte auszuüben (vgl. Vorlage-Nr. 14/1181).

Der Ausschuss für Inklusion und sein Beirat für Inklusion und Menschenrechte haben sich 2016 intensiv mit der Frage der Elternschaft von Menschen mit Behinderungen befasst. Das Thema wurde zudem als Schwerpunktthema beim **ersten LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte** am 22. November 2017 diskutiert.

Perspektive: Die **Umsetzung des BTHG** bietet neue Chancen, um die Unterstützungssituation für Eltern mit Behinderungen zu gestalten und zu verbessern.

Hierzu ist es z.B. erforderlich,

- dass Elternschaft bzw. Familienplanung bei der Hilfeplanung ausreichend Berücksichtigung finden,
- dass Hürden beim Zugang zu Leistungen der Elternassistenten reduziert werden,
- dass Schnittstellen zur Jugendhilfe (Begleitete Elternschaft) gut bearbeitet werden,
- dass neue Angebote im Bereich Wohnen und Arbeit auch auf die Bedarfe von Eltern mit Behinderungen eingestellt sind.

Darüber hinaus wird die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte gemeinsam mit dem **LVR-Landesjugendamt** prüfen, inwiefern ein neues Seminarangebot zu dem Thema für die örtlichen Jugendämter sinnvoll und zielführend ist.

Zudem wird die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte gemeinsam mit dem Dezernat Soziales das zum 01.01.2018 gestartete neue **Modellprojekt** von MOBILE – Selbstbestimmtes Leben Behinderter e.V. Dortmund auswerten. Im Rahmen des landesgeförderten Projektes soll erstmalig in NRW ein Rahmenkonzept Begleitete Elternschaft entwickelt

werden. Dieses soll im Rahmen einer Pilotierung an zwei Standorten (Rheinland und Westfalen) erprobt werden.

Bislang wenig behandelt ist das **Recht auf selbstbestimmte Sexualität**. Dies berührt auch den Umgang mit Verhütung (einschließlich der weiterhin verbreiteten Praxis der (Zwangs-)Sterilisierung von Frauen mit Behinderungen).

2.3 Menschenrechtsbildung

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen wird an mehreren Stellen ausdrücklich die Durchführung von bewusstseinsbildenden und menschenrechtsbasierten Schulungsangeboten für verschiedene Zielgruppen angeraten (Vorlage-Nr. 14/1492). Dies entspricht Zielrichtung 9 des LVR-Aktionsplans, wonach sich der LVR zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben.

Perspektive: Der LVR wird das Thema Menschenrechtsbildung, wie es in Zielrichtung 9 des LVR-Aktionsplans verankert ist, weiterhin mit hoher Aufmerksamkeit verfolgen. Dabei gilt es, immer wieder neue Anlässe zu finden, wie auch Mitarbeitende erreicht werden können, die bislang noch nicht an den bestehenden Schulungen teilnehmen konnten.

Positive Erfahrungen wurden mit einem neuen **Seminartag für neue Mitarbeitende** gemacht, den die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte gemeinsam mit der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming und dem Fachbereich Personal und Organisation konzipiert hat. Im Rahmen dieses Seminartags können sich die Teilnehmenden intensiv mit zentralen Leitzielen des LVR auseinandersetzen. Er findet als zweiter Seminartag zum Thema „Neu im LVR - Aufgaben, Regelungen und Leitziele“ statt und wird seit Ende 2017 regelmäßig durchgeführt.

Ausgehend von diesen positiven Erfahrungen werden ab Juni 2018 auch die **Auszubildenden in der Zentralverwaltung** des LVR erstmals diesen Seminartag durchlaufen.

2.4 Geflüchtete Menschen mit Behinderungen

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen wird an mehreren Stellen ausdrücklich auf das besondere Diskriminierungsrisiko von geflüchteten Menschen mit Behinderungen hingewiesen (Vorlage-Nr. 14/1648).¹

Perspektive: Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wird das Thema weiter im Blick behalten und bei Bedarf entsprechende dezernatsübergreifende Aktivitäten unterstützen.

2.5 Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten

Der UN-Fachausschuss empfiehlt im Rahmen der Staatenprüfung Deutschlands, Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Partizipation von Menschen mit Behinderungen bzw. ihren Selbstvertretungsorganisationen an öffentlichen Angelegenheiten zu verbessern (Vorlage-Nr. 14/1822). Diese Empfehlung entspricht Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans („Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten“).

¹ Das Thema bildete auch eines der Schwerpunktkapitel im aktuellen Bericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland an den Deutschen Bundestag. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Menschenrechtsbericht_2017/Menschenrechtsbericht_2017.pdf

Perspektive: Der LVR wird das Thema Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten weiterhin mit hoher Aufmerksamkeit aktiv verfolgen.

Aufgabe der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte ist es dabei, verwaltungsintern weiter für das Thema Beteiligung zu **sensibilisieren** und die Durchführung von Beteiligungsprozessen anzuregen (Arbeitshilfe, Intranetmeldungen, ggf. neues internes Fortbildungsangebot in Zusammenarbeit mit der LAG Selbsthilfe).

Für zentrale (rheinlandweite) Beteiligungsgremien der Fachdezernate wurde zwischenzeitlich im Grundsatz beschlossen, eine einheitliche Regelung für die Fahrkosten und behinderungsbedingt notwendige Assistenz zu treffen.

2.6 Handlungsfelder Wohnen und Arbeit

Im Zuge der Abschließenden Bemerkungen wurde an mehreren Stellen Kritik an den im früheren System der Eingliederungshilfe (SGB XII) bestehenden Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen in den Handlungsfeldern Wohnen und Arbeit geübt (Vorlage-Nr. 14/1987).

Perspektive: Mit der **Umsetzung des BTHG** werden die Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, aktuell maßgeblich neugestaltet.

Gemäß Vorlage-Nr. 14/1987 wurde angeregt, die 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans bei der Ausgestaltung des BTHG im LVR als Orientierungsrahmen heranzuziehen. Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte steht dem BTHG-Projekt im LVR intern beratend zur Verfügung (z.B. zum o.g. Thema Elternschaft).

2.7 Selbstbestimmung und rechtliche Betreuung

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen wurde Deutschland ausdrücklich angeraten, dass bestehende System der rechtlichen Betreuung zu reformieren und ersetzende Entscheidungen durch Verfahren der unterstützten Entscheidungsfindung abzulösen (Vorlage-Nr. 14/2102). Diese Empfehlungen berühren zentral das Selbstbestimmungs-Gebot der BRK, wie es in Zielrichtung 2 des LVR-Aktionsplans verankert ist („Personenzentrierung weiterentwickeln“).

Perspektive: Die Frage, wie das Selbstbestimmung-Gebot der BRK bestmöglich geachtet werden kann – insbesondere für Menschen mit einer rechtlichen Betreuung –, muss der LVR weiterhin mit hoher Aufmerksamkeit verfolgen.

Gerade im Zuge der **Umsetzung des BTHG** ist ein besonderes Augenmerk auf den Umgang mit rechtlicher Betreuung zu legen.

Auch im LVR-Klinikverbund einschließlich der Soziale Rehabilitation sowie im HPH-Bereich sind die Mitarbeitenden in besonderer Weise gefordert, den Grundsatz der Selbstbestimmung und die Auswirkungen einer rechtlichen Betreuung im Blick zu behalten.

Weitere Ansatzpunkte gemäß Vorlage-Nr. 14/2102 sind:

- Information, Aufklärung und Empowerment der Menschen mit Behinderungen um Thema rechtliche Betreuung,
- Weiterentwicklung von Instrumenten, mit denen stellvertretende Entscheidungen durch eine rechtliche Betreuung vermieden werden können (z.B. Behandlungsvereinbarungen)
- Förderung einer selbstbestimmten (unterstützten) Entscheidungsfindung, auch mit Hilfe unterstützter Kommunikation,
- Entwicklung von Konzepten zum Einsatz anderer, ggf. betreuungsvermeidender Hilfen,
- Stärkung der Betreuungsvereine.

In der politischen Beratung wurde die Bedeutung des Themas anerkannt und eine **weitere fachliche Befassung** für notwendig erachtet.

2.8 Handlungsfeld Psychiatrie

In den Abschließenden Bemerkungen setzt sich der UN-Fachausschuss an verschiedenen Stellen kritisch mit dem System der Psychiatrie in Deutschland auseinander. Tiefe Besorgnis wird ausgedrückt über die verbreitete Praxis der Zwangsunterbringung, den Einsatz freiheitseinschränkender Maßnahmen sowie die Anwendung von Zwang und unfreiwilliger Behandlung (Vorlage-Nr. 14/2174).

Perspektive: **Zwang und Gewalt** in der psychiatrischen Behandlung sind Themen, mit denen sich der LVR-Klinikverbund bereits seit 2010 intensiv befasst und auch zukünftig weiter intensiv befassen wird.

Vor dem Hintergrund des Berichtes des UN-Sonderberichterstatters zu Folter und unmenschliche Behandlung, Juan E. Méndez, sind Diskussionen um den Einsatz von Zwang in der Psychiatrie in Deutschland stark durch den „Folter-Vorwurf“ geprägt. Auf der einen Seite lehnen Betroffenenverbände wie der Landesverband der Psychiatrie-Erfahrenen jedwede Zwangsunterbringung oder Zwangsbehandlung ab, weil sie als absichtsvolle Folterhandlung verstanden wird. Auf der anderen Seite verweisen psychiatrische Fachkräfte auf das konfliktreiche Spannungsfeld zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen einerseits und dem Schutz der Gesundheit und des Lebens bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung andererseits, in dem sie sich gesetzeskonform zu bewegen haben.

Nach Einschätzung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte kommt der **Dialog** an dieser Stelle nicht wirklich voran. Sie hat daher Kontakt mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte aufgenommen, um u.a. ein besseres Verständnis vom völkerrechtlichen Folterbegriff im Unterschied zu (ggf. strafrechtlich relevantem) individuellem Verhalten zu gewinnen.

Auch in der politischen Beratung wurde die Bedeutung des Themas anerkannt und eine **weitere fachliche Befassung** für notwendig erachtet.

2.9 Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen wurde Besorgnis über die Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in Deutschland ausgedrückt. Dies berührt zentral das Thema Geschlechtergerechtigkeit, wie es in Zielrichtung 11 des LVR-Aktionsplans verankert ist („Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln“, vgl. Vorlage-Nr. 14/2502).

Perspektive: Zukünftig gilt es noch stärker darauf hinzuwirken, dass der LVR bei der Erfüllung aller seiner genderrelevanten Aufgaben den Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit für Frauen und Männer mit Behinderungen beachtet.

Dieser Prozess soll u.a. durch das jährlich erscheinende „**Datenblatt Geschlechtergerechtigkeit und Behinderung**“ unterstützt werden, welches einen Vergleich der Situation von Frauen und Männern mit Behinderungen ermöglicht. Das Datenblatt wird in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (GGM) ausgestaltet und weiterentwickelt. Das erste „Datenblatt 2018“ liegt vor und wird mit dem neuen Jahresbericht zum LVR-Aktionsplan veröffentlicht (Herbst 2018).

2.10 Handlungsfeld Bildung und Erziehung und Grundsatz des Kindeswohls

In den Abschließenden Bemerkungen geht der UN-Fachausschusses ausführlich auf das Handlungsfeld Bildung und Erziehung sowie den Grundsatz des Kindeswohls ein. Die Empfehlungen berühren insbesondere Zielrichtung 10 des LVR-Aktionsplans: „Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen“ (Vorlage-Nr. 14/2453).

Perspektive: Analog zum Querschnittsthema Gender gilt es darauf hinzuwirken, dass die Rechte von Kindern mit Behinderungen bei der Erfüllung aller thematisch relevanten Aufgaben des LVR besondere Beachtung finden.

Um die Aufmerksamkeit für das Thema Kindeswohl bei der Umsetzung der BRK zu erhöhen sowie um eine Informationsgrundlage für weitere Diskussionen und Planungen im Sinne des LVR-Aktionsplans zu finden, wird die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte dezernatsübergreifend ein Konzept für ein neues **Datenblatt „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“** entwickeln.

Die sich aus der Follow-up-Vorlage ergebenden fachlichen Fragen wurden nach Beratung im Ausschuss für Inklusion und seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte über eine Ergänzungsvorlage an die jeweils zuständigen Fachausschüsse zur weiteren Diskussion gegeben.

3. Ausblick

Der LVR wird die Perspektiven aus der internen Follow-up-Berichterstattung in beschriebener Weise weiterverfolgen.

3.1 Verfahren und Vorschriften überprüfen (Normprüfung)

Im Rahmen der internen Follow-up-Berichterstattung wurde keine eigenständige Vorlage zu Ziffer 12 der Abschließenden Bemerkungen erstellt. Sie betrifft den LVR hinsichtlich untergesetzlicher Verfahren und Vorschriften (auf Landes- und Bundesebene „Normprüfung“ genannt), wie es in Zielrichtung 12 des LVR-Aktionsplans verankert ist.²

² „Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, zu garantieren,

(a) dass alle einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften von einem unabhängigen Expertengremium geprüft und entsprechend mit dem Übereinkommen harmonisiert werden;

(b) dass alle zukünftigen Rechtsvorschriften und Konzepte mit dem Übereinkommen in Einklang gebracht werden;

(c) dass bestehende und zukünftige Rechtsvorschriften Maßnahmen enthalten, durch die gewährleistet wird, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Übereinkommen mit konkreten wirksamen Rechtsbehelfen vor Gericht geltend gemacht werden können.“

Die systematische Überprüfung der Rechtsvorschriften auf Vereinbarkeit mit der BRK stellt für alle Träger öffentlicher Belange eine besondere Herausforderung dar. Die LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte sucht aktuell das Gespräch mit dem Focal Point der Landesregierung NRW. Dort ist vor dem Hintergrund des Inklusionsgrundsatzgesetzes (IGG) ein entsprechendes Prüfverfahren in Arbeit.

Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte beabsichtigt noch in diesem Jahr mit fachlicher Unterstützung des Fachbereiches Recht ein Verfahren dazu anzustoßen, wie neue oder in Überarbeitung befindliche untergesetzliche Normen (Satzungen, Dienstanweisungen, Verfügungen, Richtlinien usw.) im LVR anhand eines anwenderfreundlichen **Prüfrasters** auf BRK-Konformität zu prüfen sind. Gerade das neue BTHG bietet hierfür einen wichtigen Anlass.

3.2 Zweite Staatenprüfung Deutschlands

In den Abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung wird Deutschland als Vertragsstaat aufgefordert, spätestens bis zum 24. März 2019 seinen neuen Bericht vorzulegen. Dieser Bericht soll auch auf die Umsetzung der vorliegenden Abschließenden Bemerkungen eingehen.

In Vorbereitung der Berichterstattung plant der UN-Fachausschuss Deutschland mindestens ein Jahr vor dem Vorlagetermin eine Fragenliste („List of Issues“) zukommen lassen. Die Antworten Deutschlands auf diese Liste stellen den nächsten Staatenbericht dar. Dieses Vorgehen entspricht dem sog. vereinfachten Berichterstattungsverfahren. Aufgrund der Arbeitsdichte des UN-Fachausschusses wird die Vorlage der Fragenliste nunmehr ab August 2018 erwartet.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wird über die neue Fragenliste berichten und die aufgeworfenen Themen, die Berührungspunkte zum LVR haben, erneut systematisch bearbeiten.

L u b e k

Anlage 1: Übersicht der erstellten Follow-up Vorlagen

Anlage 2: Aktueller Sachstand im LVR zum Thema Gewaltschutz (Stand Juni 2018)

Anlage 1 zu Vorlage-Nr. 14/2688

Übersicht der erstellten Follow-up Vorlagen

Titel der Follow-up Vorlage	Vorlage-Nr.	Behandelte Empfehlungen der Abschließenden Bemerkungen (Ziffern)	Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte am
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1180	36, 63	28.06.2016
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (Ziffer 44 b der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1181	44a, 44b	28.06.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Menschenrechtsbildung nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 9 des Aktionsplans	14/1492	14c, 20, 26c, 28c, 46d, 48	09.09.2016
Besondere Belange geflüchteter Menschen mit Behinderungen	14/1648	16, 18, 40, 48	09.11.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zur Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans	14/1822	10	03.02.2017
Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Handlungsfelder Wohnen und Arbeit	14/1987	42, 50, 52	12.05.2017
Das Thema rechtliche Betreuung in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR	14/2102	26	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)

Der neue Landespsychiatrieplan Nordrhein-Westfalen, seine Bedeutung für den LVR sowie Bezugspunkte zur Staatenprüfung UN-Behindertenrechtskonvention	14/2174	30, 32, 34, 38b, 38c	20.09.2017 (erneut am 08.03.2018)
Follow-up Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Der Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit in den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses aus Perspektive des LVR	14/2502	16, 36, 38a, 44, 50a, 58	08.03.2018
Follow-up Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Empfehlungen des UN-Fachausschusses für das Handlungsfeld Bildung und Erziehung und den Grundsatz des Kindeswohls aus der Perspektive des LVR	14/2453	18, 28, 38d, 44c, 46, 58	26.04.2018

Die **Ziffern 6, 8b und 62** der Abschließenden Bemerkungen beziehen sich auf die Verpflichtungen zur Umsetzung und Überwachung der BRK. Sie wurden im Rahmen des ersten Jahresberichtes zum LVR-Aktionsplan behandelt („Gemeinsam in Vielfalt 2016“, S. 22 und 28).

Keine Befassung hat stattgefunden zu den Empfehlungen, bei denen keine Zuständigkeit des LVR als Höherer Kommunalverband besteht. Im Einzelnen betrifft dies die folgenden Empfehlungen:

- Neufassung der gesetzlichen Definition von Behinderung auf Bundes- wie auf Länderebene (Ziffer 8a)
- Entwicklung des Diskriminierungsschutzes, einschließlich intersektionaler Diskriminierung, im innerstaatlichen Recht, auch auf Länderebene, als umfassendes querschnittsbezogenes Recht (Ziffer 14a)
- Gesetzliche Verankerung von Regelungen zu angemessenen Vorkehrungen als ein in allen Rechts- und Politikbereichen unmittelbar durchsetzbares Recht (Ziffer 14b)
- Zugänglichkeit in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatsektors (Ziffer 22a)
- Zugänglichkeit öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunkanstalten (Ziffer 22b)
- Einrichtung einheitlicher Notfall-Leitstellen sowie menschenrechtsbasierte Strategie für die Katastrophenvorsorge und die humanitäre Hilfe (Ziffer 24)
- Wahlrecht (Ziffer 54)
- Ratifikation und Umsetzung des Vertrags von Marrakesch (Ziffer 56)
- Inklusive Entwicklungszusammenarbeit (Ziffer 60)

Anlage 2 zu Vorlage-Nr. 14/2688

Aktueller Sachstand im LVR zum Thema Gewaltschutz (Stand Juni 2018)

a) LVR in der Rolle als Leistungserbringer

- Die drei **LVR-HPH-Netze** verfügen allesamt über Konzepte zur Gewaltprävention und erfüllen damit eine Anforderung aus dem Wohn- und Teilhabegesetz (§§ 8, 10, 19 WTG). Eine Arbeitsgemeinschaft, bestehend aus Mitarbeitenden der LVR-Verbundzentrale und der drei LVR-HPH-Netze, hat sich zudem intensiv mit der Prävention sexualisierter Gewalt befasst. Konkret wurde ein sogenannter „**Dilemmata-Katalog**“ entwickelt. Auf Basis dieses Katalogs befassen sich die Teams der HPH-Wohngruppen vor Ort ein Jahr lang mit dem Thema sexualisierte Gewalt in seinen unterschiedlichen Facetten. Der Katalog ist dabei ein Instrument, um über Haltungen, Strukturen und Prozesse ins Gespräch zu kommen (vgl. Vorlage-Nr. 14/2375).
- Im Bereich der Abteilungen für **Soziale Rehabilitation** an den LVR-Kliniken wurde inzwischen ein Mantelkonzept Gewaltprävention erarbeitet, das der Sicherung und Präzisierung von Qualitätsstandards im Umgang mit Gewalt gegen Mitarbeitende und/oder Klientinnen und Klienten dient. Das Konzept wurde von der Verbundkonferenz Soziale Rehabilitation am 8. Dezember 2017 verabschiedet (vgl. Vorlage-Nr. 14/2462).
- Der Arbeitskreis zur Prävention von Gewalt und Zwang in den **LVR-Kliniken** identifiziert im regelmäßigen multiprofessionellen und bereichsübergreifenden Diskurs (Forensik, HPH, GGM, Betriebsmedizin, Kliniken) Risiken für die Entstehung von Gewalt und entwickelt und unterstützt bei der Implementierung von Strategien, die die Risiken von Gewalt und Zwang minimieren helfen.
- In den Einrichtungen der **Jugendhilfe Rheinland** (JHR) liegen bereits langjährige Erfahrungen mit Konzepten zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt vor. Ein wesentliches Element dieser Konzepte ist es, dass in den Einrichtungen Prozesse und Strukturen vorhanden sind, die es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihr Recht auf Beteiligung sowie ihre Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

b) LVR in der Rolle als Leistungsträger

- Gemeinsam mit den rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) hat das LVR-**Dezernat Soziales** inzwischen einheitliche **Eckpunkte zum Gewaltschutz in Werkstätten** erarbeitet. Das Eckpunktepapier formuliert zu berücksichtigende Prämissen und Anforderungen an die Etablierung (bzw. Überprüfung vorhandener) Präventions- und Interventionskonzepte zum Gewaltschutz in den rheinischen Werkstätten. Es ist Teil der Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Teilhabeangebote von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben zwischen den rheinischen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und dem Landschaftsverband Rheinland für die Jahre 2018 bis 2021.

Überdies haben die beiden Landschaftsverbände mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege im Dezember 2017 eine **Empfehlungsvereinbarung zu den Aufgaben der Frauenbeauftragten** in Werkstätten für behinderte Menschen getroffen. Die Empfehlungen sind unter Mitwirkung von Frauenbeauftragten aus NRW und der LAG der Werkstatträte NRW entstanden. Sie nehmen explizit auch das Thema Schutz vor Gewalt und Belästigung in den Blick. Demnach sollen die Frauenbeauftragten in solchen Situationen als Ansprechpersonen auf Augenhöhe

agieren und für die Ratsuchenden im Sinne des Peer Supports eine Brückenfunktion zu weiteren Hilfs- und Unterstützungsangeboten übernehmen. Insbesondere bei dieser Aufgabe sollen die Frauenbeauftragten Unterstützung durch eine Vertrauensperson, aber ggf. auch durch den Sozialen Dienst der Werkstatt oder einen externen Dienst erhalten.

- Das **LVR-Landesjugendamt** (Dezernat Jugend) als überörtlicher Träger der Jugendhilfe ist grundsätzlich für den Schutz von allen Kindern in Einrichtungen zuständig. So werden Betriebserlaubnisse nur gewährt, wenn die Einrichtungen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen (vgl. § 45 ff SGB VIII). Sämtliche Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind dem Landesjugendamt unverzüglich zu melden (§ 47 SGB VIII).

c) Übergreifende Aktivitäten

- Im Nachgang zu dem in Vorlage-Nr. 11/1180 avisierten verwaltungsinternen dezernatsübergreifenden Fachgespräch (November 2016) hat die **Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte** an einer internen LVR-Arbeitshilfe gearbeitet. Diese bündelt zentrale Aspekte, mit denen sich bestehende und neu zu entwickelnde Gewaltschutzkonzepte und -verfahren im Sinne einer fachlichen Reflexion auseinandersetzen sollten. Die verbandsweite Implementierung soll im Rahmen einer Gesamtstrategie zum Gewaltschutz im LVR erfolgen.
- Die Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming hat unter Beteiligung des Dezernats Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen sowie des Dezernats Soziales ein „**Frauenstärkungsprogramm**“ entwickelt. Es wurde eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen und Angeboten in den HPH-Netzen durchgeführt. Auf Einladung des LVR richtete das Netzwerkbüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/ chronischer Erkrankung NRW zudem in den Räumlichkeiten des LVR am 7. Juli 2017 eine Fachtagung „Sicher, stark und selbstbestimmt“ aus. Aktuell ist ein Workshop für März 2019 in Planung, der der Begegnung und Vernetzung von Vertreterinnen der sogenannten „Fraueninfrastruktur“ auf kommunaler Ebene, also z.B. Gleichstellungsstellen, Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe mit Frauen mit Behinderung dienen soll. Gemeinsam soll erarbeitet werden, wie diese Beratungs-Infrastruktur zugänglicher für Frauen mit Behinderungen ausgerichtet werden kann. Was brauchen Frauen mit Behinderungen, wenn sie Beratungsangebote in Anspruch nehmen wollen, aber auch: was brauchen insbesondere Beratungseinrichtungen, um den Bedarfen der Frauen mit Behinderungen gerecht werden können? Zu diesen zentralen Fragestellungen sollen Lösungen erarbeitet werden.
- Eine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit der Prävention und Intervention im Falle von Gewalt haben unabhängige Beschwerdewege. Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte steht daher im regelmäßigen Austausch mit dem **Zentralen Beschwerdemanagement** des LVR.

TOP 7 Anfragen und Anträge

TOP 8 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 9

Verschiedenes